3 3433 00478350 6

Digitized by Google

Digitized by Google

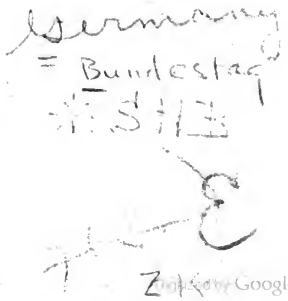

Digitized by Google

Digitized by Google

Germany - Bundestag

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlung.

Siebenter Band.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1819.

ASTOR LIBRARY NEW-YORK
PUBLIC
Digitized by Google

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Digitized by Google

1819.

Erste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 21sten Januar 1819.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein*);

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Aretin;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Schlitz genannt Görtz;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Wangenheim;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Berckheim;

---

*) Veränderungen, welche bei dem noch gegenwärtigen Personale der hohen deutschen Bundesversammlung seit dem Jahr 1817 vorgefallen sind:

1) Der K. K. präsidirende Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein, hat das Großkreuz des Königlich-Ungarischen St. Stephansordens erhalten, und

2) Freiherr von Aretin das Großkreuz des Civil-Verdienstordens der Baierischen Krone, auch wurde derselbe am Kurhessischen Hofe als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister accreditirt, desgleichen

3) Freiherr von Wangenheim das Großkreuz des Ordens der Württembergischen Krone, und ist an dem Kurhessischen, dann Großherzoglich-Hessischen Hofe als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister accreditirt, so wie

4) Graf von Grünne als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei dem Herzoglich-Nassauischen Hofe und bei der freien Stadt Frankfurt.

5) Herr von Hendrich hat von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach das Großkreuz des weissen Falkenordens, und

6) Freiherr von Marschall von Sr. Majestät dem König von Preussen den rothen Adlerorden erster Classe erhlten, auch wurde

7) Herr von Handel als Minister-Resident bei dem Großherzoglich-Hessischen und Herzoglich-Nassauischen Hofe, dann bei der freien Stadt Frankfurt accreditirt.

Digitized by Google

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Herrn Gesandten, Grafen von Eyben, substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Pleſſen;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen General-Lieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Marschall, substituirten Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staatsministers, Freiherrn von Pleſſen;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Ober-Appelations-Gerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus Dr. Danz;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors von Handel.

(Inhalt. §. 1. Neue Vollmacht des Großherzoglich-Badischen Gesandten. §. 2. Substitution des Freiherrn von Pleſſen für den Königlich-Dänischen, und des Herrn von Martens für den Herzoglich-Nassauischen stimmführenden Gesandten. §. 3. Eintritt des Herrn Syndicus Danz zur Führung der 17. Gesammtstimme. §. 4. Abstimmungen über die Grundzüge der Militärverfassung des deutschen Bundes, von Oesterreich, Preussen und Baiern; Kaiserlich-Oesterreichischer Entwurf über die Bildung und den Wirkungskreis einer, zur Hülfe der Bundesversammlung, anzuordnenden Militär-Commission und deßfallsiger provisorischer Beschluß. §. 5. Mittheilung der Actenstücke, die Uebereinkunft von Aachen den

Digitized by Google

9. October v. J. und Haupt-Resultate des dortigen Vereins betreffend. §. 6. Anzeige von dem Uebergang des Eidgenossischen Vorsitzes und der Leitung der Schweizerischen Bundeskanzleygeschäfte v. 1. Jan. d. J. an, an die Regierung der Stadt und Republik Luzern. §. 7. Sachsen-Coburgische Druckschrift, als Beantwortung der von Sachsen-Meiningen eingereichten Denkschrift, wegen Ausgleichung der Successions-Streitigkeiten zwischen beiden fürstlichen Häusern. §. 8. Sachsen-Coburgische Druckschrift, als Beantwortung der Sachsen-Weimarischen Darstellung, die aus dem Thüringischen Rayon-Verband v. J. 1814 herrührenden Forderungen betr. §. 9. Fürstlich-Lippische Erklärung gegen den Beschluß der Bundesversammlung v. 12. Octob. 1818, in Betreff der wegen des Amtes Blomberg mit Schaumburg-Lippe obwaltenden Streitigkeiten. §. 10. Neue Eingaben.)

§. 1.

Neue Vollmacht des Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Berckheim.

Präsidium zeigt an, daß, nach erfolgtem tödtlichen Hintritt Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Carl von Baden, des jetzt regierenden Großherzogs Ludwig Königliche Hoheit den Herrn Staatsminister, Freiherrn von Berckheim, mit neuer Vollmacht versehen hätten.

Die Vollmacht, d.d. Carlsruhe den 8. December 1818, wurde verlesen und

beschlossen:

dieselbe in dem Bundes-Archiv zu hinterlegen und dem Herrn Bundesgesandten, Freiherrn von Berckheim, eine beglaubte Abschrift davon zuzustellen.

§. 2.

Substitution des Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Plessen, für den Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Herrn Gesandten, Grafen von Eyben; dann des Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten, von Martens, für den Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Marschall, wegen Führung der 13. Stimme.

Präsidium zeigt an, daß der Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgische Herr Bundesgesandte, Graf von Eyben, den Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Plessen, — und der Herzoglich-Nassauische Herr Bundesgesandte, Freiherr von Marschall, den Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten von Martens, wegen Führung der 13. Stimme, substituirt habe.

§. 3.

Anzeige wegen Führung der siebenzehnten Stimme, auf die nächstfolgenden drei Monate, von der freien Stadt Frankfurt.

Ferner eröffnet Präsidium: der Herr Gesandte der freien Stadt Frankfurt, Syndicus Dr. Danz, habe die Führung der siebenzehnten Stimme, welche, nach der unter

Digitized by Google

den freien Städten getroffenen Uebereinkunft, von heute an, für die folgenden drei Monate, auf Frankfurt übergehe, übernommen.

§. 4.

Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

(3. Sitz. §. 4 v. J. 1816. — 4. Sitz. §. 22. 17. Sitz. §. 91. 37. Sitz. §. 259. 45. Sitz. §. 378 v. J. 1817. — 3. Sitz. §. 9. 9. Sitz. §. 33. 11. Sitz. §. 39. 14. Sitz. §. 64. 15. Sitz. §. 76. 16. Sitz. §. 84 u. 85. 17. Sitz. §. 87. 22. Sitz. §. 108 u. 109. 25. Sitz. §. 112. 26. Sitz. §. 126. 30. Sitz. §. 145. 32. Sitz. §. 152. 51. Sitz. §. 234 v. J. 1818.)

Präsidium. Bevor ich zu der durch den Bundestags-Beschluß vom 12. October vorigen Jahrs festgesetzten Eröffnung der Berathung über die Grundzüge der Militär-Verfassung schreite, bitte ich sämmtliche verehrten Herren Gesandten, meinen verbindlichsten Dank für die gefällige Rücksicht zu empfangen, welche sie bewogen hat, meine unwillkührlich verspätete Zurückkunft abzuwarten.

Oesterreich. Seine Majestät der Kaiser haben Sich, bevor Sie die heute vorzulegende Abstimmung an mich zu erlassen geruhten, von den im vergangenen Sommer statt gefundenen weitläuftigen Verhandlungen der beiden Ausschüsse und der Bundesversammlung vollständig unterrichten lassen, zugleich aber auch von den verschiedenen, im Laufe der Berathung vorgekommenen Ansichten und Wünschen der einzelnen deutschen Regierungen Kenntniß genommen. Bei der diesem umfassenden Gegenstande gewidmeten Aufmerksamkeit, hat es Seiner Majestät nicht entgehen können, daß in einem so vielseitigen Geschäfte mancher individuelle Wunsch, manche von jener der Mehrheit abweichende Ansicht zur Sprache kommen mußte. Seine Majestät bergen Sich auch nicht, daß in mehreren Artikeln der begutachteten Militär-Verfassung andere, als die in Antrag gebrachten Bestimmungen statt finden könnten. Dennoch werden Seine Majestät in solchen Fällen, wo es sich nicht um wesentliche Grundlagen der deutschen Föderation, sondern bloß um ein mögliches, wenn gleich zuweilen noch zweifelhaftes Bessere handelt, Ihrer individuellen Meinung nie so viel Gewicht beilegen, daß Sie ein, nach gründlicher Berathung der hierzu berufnen Sachverständigen, von dem Bundes-Ausschusse einstimmig vorgelegtes Werk, nicht mit Bereitwilligkeit annehmen sollten. Seine Majestät treten demnach den Anträgen der zur ersten Bearbeitung angeordneten Ausschüsse im Allgemeinen bei. Indem Allerhöchstdieselben diesen Entschluß fassen, gehen Sie von dem Grundsatze aus, daß die Mehrheit bei allen Fragen, wo es auf die Festsetzung von Modalitäten organischer Bundes-Einrichtungen ankömmt, als entscheidend zu achten sey; nur allein durch die unverbrüchliche Handhabung dieses Grundsatzes kann die Bundesverfassung gedeihen, so wie dessen Verletzung täglichen Stoff zur Auflösung eines National-Bandes bereiten würde, zu dessen Wiederanknüpfung Seine Majestät mit Freude und Stolz zuerst die Hand bo-

Digitized by Google

ten. Seine Majestät halten es für überflüssig, bei der gegenwärtigen Veranlassung in eine nähere Entwickelung der Wichtigkeit dieses Grundsatzes einzugehen, den Sie jederzeit als eine der ersten Bedingungen Ihres Beitrittes zum deutschen Bunde betrachtet haben, und überlassen Sich der beruhigenden Zuversicht, daß Ihre sämmtlichen Bundesgenossen, im Gefühl der Nothwendigkeit, sich entweder mit Einstimmigkeit aussprechen, oder doch die Ansicht der Mehrheit ehren, und in solchem Sinne zur Abfassung des Beschlusses schreiten werden.

In jedem Falle werden die bisherigen Verhandlungen bewähren, daß Seine Majestät gerade bei der am lebhaftesten erörterten Frage über die Corps-Eintheilung des Bundesheeres mit der größten Unbefangenheit, und mit jenem conciliatorischen Geiste zu Werke gegangen sind, den Sie Sich überhaupt, und besonders auch in allen Ihren Verhältnissen mit dem deutschen Bunde, zum unverletzbaren Augenmerk gesetzt haben. Bei dem Beginnen des Geschäftes glaubten Allerhöchstdieselben, im Vorgefühl der mit diesem Puncte der Berathung verknüpften Schwierigkeiten, von aller vorläufigen Corps-Eintheilung im Friedensstande abstrahiren und solche einem späteren Zeitpuncte, nämlich dem des anerkannten Bedürfnisses, vorbehalten zu sollen; da jedoch die Mehrheit eine vorläufige Corps-Eintheilung vorzuziehen schien, so glaubten Seine Majestät, durch Mittheilung mehrerer Vorschläge eine Vereinigung der Ansichten bewirken zu können. Bei keinem dieser Vorschläge war es möglich, den einzelnen Wünschen aller verehrten Bundesglieder zu entsprechen. Indessen schien der Beschluß vom 12. October v. J. Seiner Majestät diesen vielfältig verhandelten Gegenstand, in Verbindung mit dem ganzen Kriegs-System des deutschen Bundes, auf das zweckmäßigste erschöpft und das erreichbare Gute erzielt zu haben. Seine Majestät hegen heute noch dieselbe Ansicht. Sollte aber die Mehrheit eine andere Eintheilung des Bundesheeres in drei bis vier zusammengesetzte Corps vorziehen, so würden Seine Majestät auch dieser gerne beitreten, wenn nur die festgesetzten allgemeinen Directiv-Normen dabei beobachtet sind, und, aus Achtung für die Einheit des deutschen Verbandes, keine solche Eintheilung gewählt wird, die auf eine politische Trennung Deutschlands hinzudeuten scheinen könnte.

Seine Majestät hoffen übrigens mit vollem Vertrauen, daß, wie auch immer der Beschluß ausfallen möge, das Resultat der Berathungen über diese wichtige Gesammt-Angelegenheit, auf welche längst die allgemeine Aufmerksamkeit gerichtet ist, darthun werde, wie sehr uns die bitteren Erfahrungen der Vergangenheit in der Ueberzeugung bestärkten, daß die Ehre und das Wohl aller Bundesglieder nicht in der unbedingten Erfüllung jedes individuellen Wunsches, sondern in der Unterordnung aller einzelnen Meinungen und Wünsche unter die höheren Zwecke der Föderation und das Interesse der Gesammtheit zu suchen und zu finden sey. Nie darf uns mit Recht der Vorwurf treffen, daß

Digitized by Google

wir über Gegenstände von gemeinsamen Interesse uns nicht zu vereinigen vermocht hätten, und daß folglich unsere Berathungen von einem Geiste geleitet worden, der dem Gemeinwohl Deutschlands fremd wäre.

Dieses sind die Hauptbemerkungen, welche die Kaiserlich-Oesterreichische Gesandtschaft in das Protokoll niederzulegen angewiesen ist. Sie hält hierbei am zweckmäßigsten, wenn die besondern Bemerkungen und Wünsche vorläufig in vertraulicher Sitzung vorgebracht, darin discutirt und hiernächst an den Bundestags-Ausschuß zur Zusammenstellung und allenfalls ausgleichenden Vorschlägen gewiesen werden.

Sie ist endlich noch beauftragt, anzuzeigen, daß Seine Majestät, in Erfüllung des Allerhöchstdenselben vorgetragenen Wunsches der Bundesversammlung, bereits im Monat November die nöthigen Officiers zu den in Antrag gebrachten Local-Commissionen abgeordnet haben.

Seine Majestät erachten dermalen für unerläßlich, daß diese Local-Commissionen augenblicklich in Thätigkeit treten, wie auch, daß die Bundesversammlung in den Stand gesetzt werde, die Militär-Angelegenheiten zweckmäßig und mit der erforderlichen technischen Sachkenntniß zu behandeln. In dieser doppelten Hinsicht hat die Kaiserlich-Oesterreichische Bundesgesandtschaft den Auftrag, die gutachtliche Ansicht des Kaiserlichen Hofes in der nachstehenden Punctation mitzutheilen, deren Erörterung und endliche Bestimmung um so dringender zu empfehlen ist, als hiervon die ganze fernere Führung der Militär-Angelegenheiten abhängt.

* * *

Die, gemäß Bundesbeschluß vom 12. October vorigen Jahrs, zu eröffnende Berathung über das in jener Sitzung vorgelegte Militär-Gutachten wird zur Festsetzung der Grundzüge der Militär-Verfassung des deutschen Bundes führen.

Diese müssen aber sodann weiter ausgearbeitet werden, um ein in allen einzelnen militärischen und politischen Beziehungen vollendetes System der Militär-Verfassung zu begründen. — Es bedarf folglich noch vielfältiger Vorarbeiten.

Diese Vorarbeiten hat der mit den seitherigen Verhandlungen aufs genaueste bekannte Bundestags-Ausschuß, wie seither, zu besorgen. Man wird sich jedoch wegen eines, nach dem Princip gleicher föderativer Mitwirkung, zu constituirenden neuen Bundes-Ausschusses für die laufenden Militärgeschäfte, nach Berichtigung der gegenwärtig einzuleitenden Arbeiten, vereinigen.

Man bezieht sich demnach sowohl in Ansehung der Wirksamkeit dieses Bundestags-Ausschusses, als auch hinsichtlich dessen Geschäftsganges und Verhältnisses zur Bundesversammlung, auf den Beschluß vom 9. April, welcher auch dermahlen noch hierbei als Norm zu dienen hat.

Digitized by Google

Während also diesem Bundestags-Ausschusse in solcher Art die nöthigen Vorarbeiten obliegen, bedarf es jedoch eben so hierzu, als überhaupt zu den laufenden eigentlichen reinen Militärgeschäften, eines technischen Beistandes, sowohl für jenen Bundestags-Ausschuß, als auch für die Bundesversammlung.

Eine aus Militär-Personen zusammengesetzte Commission entspricht diesem Bedürfnisse, und da es hier nicht bloß darauf ankömmt, eine Militär-Commission zur technischen Leitung der für die fortificatorischen Arbeiten bestimmten Local-Commissionen, sondern zur technischen Militär-Geschäftsführung überhaupt, niederzusetzen, so dürfte diese Commission am angemessensten nicht nach dem ersten Antrage — Central-Commission, sondern Militär-Commission der Bundesversammlung überhaupt zu nennen seyn.

In Ansehung dieser Militär-Commission werden folgende gutachtlichen Anträge zur Erwägung empfohlen.

I.

Zusammensetzung der Militär-Commission.

Diese Commission wird nach den Armee-Corps aus einem Oesterreichischen, einem Preussischen, einem Baierischen und von jedem der drei gemischten Corps, nach eigener Uebereinkunft, aus einem Militär-Bevollmächtigten, im Ganzen also aus sechs Mitgliedern bestehen.

Uebrigens wird noch festgesetzt, daß die Militär-Bevollmächtigten wenigstens den Rang eines Stabs-Officiers haben, und bei den zusammengesetzten Corps aus den Staaten der betreffenden Corps genommen werden müssen.

II.

Wirkungskreis der Militär-Commission.

Der Wirkungskreis dieser Commission ist im Allgemeinen:

1) Die technischen Militär-Arbeiten zu liefern, welche ihr von der Bundesversammlung oder von dem obigen Bundestags-Ausschusse übertragen werden.

2) Dieselbe hat die Evidenthaltung des Standes aller Contingente des Bundesheeres zu besorgen; daher werden die Stand- und Dienst-Tabellen der verschiedenen Contingente des Bundesheeres von drei zu drei Monaten an die Bundesversammlung eingesendet, von dieser durch den Bundestags-Ausschuß der Militär-Commission übergeben, welche selbige sodann in eine Total-Uebersicht zusammenfaßt und mit ihren etwaigen Bemerkungen dem Bundestags-Ausschusse vorlegt.

3) Derselben liegt die rein militärische Aufsicht ob, über die Bundesfestungen und den Militärdienst in denselben, so wie

Digitized by Google

4) die Leitung der fortificatorischen Arbeiten, welche von der Bundesversammlung beschlossen und angeordnet wurden. Es werden daher, während des Baues der Festungen, die umständlichen periodischen Berichte über den Fortgang der Arbeiten eben so, als die sonstigen technischen Anfragen der Festungs-Commandanten in Beziehung auf Festungs-Arbeiten, durch diese Militär-Commission mit Entschliessung erledigt; in so fern es jedoch nicht allein auf rein technische Bestimmungen, oder auf nicht blosse Vollziehung bereits getroffener Anordnungen ankömmt, werden diese dem Bundestags-Ausschusse vorgelegt.

5) Da sich keine strenge Aufsicht über die eigentlichen fortificatorischen Arbeiten anders, als durch persönliche Inspection der Sachverständigen denken läßt, so hat — was sich von selbst versteht — nicht nur die Bundesversammlung das Recht, ein Mitglied, oder mehrere der Militär-Commission, mit speciellen Aufträgen nach einem oder dem andern der zu befestigenden Puncte abzusenden, sondern auch die Militär-Commission selbst ist ermächtigt, zum Behuf solcher Inspectionen Entsendungen ihrer einzelnen Mitglieder anzuordnen; vorher ist jedoch eine solche beabsichtete Entsendung dem Präsidirenden des Bundestages anzuzeigen.

6) Die Militär-Commission hat keine eigene Casse, sondern wegen der benöthigten Gelder sich an den Bundestags-Ausschuß zur weitern Veranlassung zu wenden, sodann aber für die Verwendung der ihr zugewiesenen Summe zu sorgen.

7) Die Militär-Commission ist für die zweckmäßige Ausführung aller von der Bundesversammlung beschlossenen und ihr übertragenen Arbeiten, so wie für die richtige und zweckmäßige Verwendung der dazu angewiesenen Gelder verantwortlich.

8) Es ist eine Folge dieser Verantwortlichkeit für die fortificatorischen Arbeiten, daß alle hierauf sich beziehenden Anordnungen der Bundesversammlung nur durch diese Militär-Commission zum Vollzug gebracht werden können, und ihr also die unmittelbare Leitung, so wie der Gang jener Arbeiten, anvertraut wird.

9) Die Militär-Commission ist in ihrer Gesammtheit als eine der Bundesversammlung untergeordnete Behörde zu betrachten, so wie hingegen die einzelnen Mitglieder derselben nur den sie bevollmächtigenden Regierungen verantwortlich sind.

III.

Geschäftsgang der Militär-Commission.

1) Die Geschäfte der Militär-Commission werden unter die Mitglieder derselben vertheilt, von den betreffenden Referenten vorgetragen, und nach der Stimmenmehrheit der Beschluß gefaßt; im Falle der Gleichheit der Stimmen legt die Militär-Commission das Resultat ihrer Berathung, nämlich die verschiedenen Meinungen, dem Bundestags-Ausschusse vor.

Digitized by Google

2) Es müssen wenigstens vier Mitglieder versammelt seyn, um in dieser Militär-Commission einen Beschluß fassen zu können.

3) In Ansehung der allgemeinen collegialischen Geschäftsführung können unbedenklich die bei dem vormaligen Militär-Ausschusse durch Beschluß vom 9. April vorigen Jahrs getroffenen Bestimmungen auch bei dieser Militär-Commission in analoge Anwendung treten, nur fällt

4) hier das damalige Präsidium eines Civil-Staatsbeamten eben so weg, als

5) überhaupt unter sämmtlichen Mitgliedern vollkommene Gleichheit der Stimmen und Rechte gilt, und nur zur Geschäftsordnung dem Bevollmächtigten der nach der Bundesacte zuerst stimmenden Regierung bei dieser Militär-Commission der einzig die Geschäftsführung betreffende Vorsitz obliegt, für deren unverrückten Gang derselbe auch im Verhinderungsfalle durch Substitution eines andern Mitgliedes zu sorgen verbunden ist.

6) Die Militär-Commission verhandelt unmittelbar nur mit dem Bundestags-Ausschusse und zwar in der Regel mittelst schriftlicher Berichte.

Sollten mündliche Aufschlüsse und Vorlage weiter motivirter Gründe zweckmäßig gefunden werden, so ladet der Bundestags-Ausschuß den Referenten der Militär-Commission des betreffenden Gegenstandes ein, solche vorzutragen.

Sind die Stimmen in der Militär-Commission gleich, und der Bundestags-Ausschuß verlangt mündlichen Vortrag über die Verschiedenheit der Meinungen, so sendet erstere zwei ihrer Mitglieder, die entgegengesetzten Ansichten zu entwickeln.

Uebrigens bleibt es auch im allgemeinen und jederzeit der Bundesversammlung, so wie dem Bundestags-Ausschusse vorbehalten, ein oder mehrere Mitglieder der Militär-Commission zu mündlichen Besprechungen und Erläuterungen einzuladen.

7) Nach diesen vorläufigen Haupt-Normen, hinsichtlich des Geschäftsganges der Militär-Commission, überläßt man den weiteren genauern Geschäfts-Mechanism der nähern Vereinigung.

Es wird aber diese Militär-Commission constituirt werden, und selbige ihre Geschäfte beginnen, so bald vier Mitglieder versammelt seyn werden.

Preussen. Der Königlich-Preussische Gesandte hat sich hinlänglich zu überzeugen Gelegenheit gehabt, daß sein allerhöchster Hof das der hohen Bundesversammlung am Schluß ihrer vorjährigen Sitzungen vorgelegte Gutachten des engern Bundestags-Ausschusses, über die Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes, als eine sehr nützliche und zweckmäßige Vorarbeit für die künftige weitere Bearbeitung und endliche Festsetzung eines wohlgeordneten Vertheidigungs-Systems betrachtet, deren Verdienst, im Verhältniß zu denen damit verknüpft gewesenen Schwierigkeiten, um so weniger zu verkennen ist, als in der rühmlichen Vereinigung der Ansichten, unter welcher dieselbe erscheint, zugleich auch der erfreuliche Be-

Digitized by Google

weis liegt, daß nur eine und ebendieselbe wohlmeinende Absicht für die Erreichung des damit verbundenen Zwecks, die Glieder der dazu beauftragten Commission belebte. Der Gesandte empfindet ein lebhaftes Vergnügen, schon heute, in Erwartung bestimmterer Anweisungen, mit Vorbehalt aller Bemerkungen, die nur für den Verfolg der Berathung über diesen höchst wichtigen Gegenstand gehören, im Geiste der ihm gewordenen früheren Mittheilungen, die Versicherung verbürgen zu können, daß

«Seine Majestät der König denen in dem erwähnten Gutachten enthaltenen Vor-
«schlägen zur künftigen Militär-Verfassung im Allgemeinen und Wesenlichen Ihren
«zustimmenden Beifall geben, und darin die sichere Grundlage erkennen, von der
«eine freie verfassungsmäßige Berathung ausgehen könne, um durch die fernere
«gründliche Bearbeitung der daraus sich ergebenden speciellen Bestimmungen und
«Modalitäten die beruhigende Hoffnung zu begründen, daß jede noch mögliche Ver-
«schiedenheit der Ansicht sich leicht ausgleichen lassen, und die alleinige Berücksich-
«tigung des für die Gesammtheit höchst wichtigen Zwecks bald zur Fassung eines de-
«finitiven, eine gute Militär-Verfassung feststellenden Beschlusses führen wird».

Seine Majestät der König haben stets mit Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich den lebhaften Wunsch und das eifrigste Bestreben für die Beförderung der wichtigsten Angelegenheiten des Bundes getheilt, und dadurch Ihre gemeinschaftliche wohlwollende Absicht für das allgemeine Beste desselben ausser allen Zweifel gesetzt; — Allerhöchstdieselben werden daher auch gewiß wieder gerne in der, aufrichtigen Dank und ernste Würdigung verdienenden, Kaiserlich-Oesterreichischen Abstimmung Bemerkungen und Vorschläge enthalten finden, die Ihrer höchst eigenen Ansicht über die zweckmäßigste Fortsetzung der Berathungen über die Militär-Verhältnisse entsprechen, und durch Ihren bereitwilligen Zutritt zu denselben Ihre fernere Theilnahme an der wahren Begründung der inneren und äusseren Kraft des Bundes bethätigen.

In diesem Sinne glaubt daher der Gesandte sich mit der in Antrag gebrachten Punctation über die Besorgung der Militär-Angelegenheiten bei dem deutschen Bunde ganz einverstanden erklären zu können, und bemerkt nur noch schließlich, daß die zu den Local-Commissionen in Bezug auf die Anlage der vorgeschlagenen Bundesfestungen zu ernennenden Preussischen Officiere bereits ernannt sind, und sich schon am Orte ihrer Bestimmung befinden.

Baiern: nimmt keinen Anstand, den nach vorgängiger reifer Berathung entworfenen Grundzügen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes im Allgemeinen beizutreten, und dieselben als Grundlage der nunmehr zu fassenden definitiven Beschlüsse anzunehmen.

Digitized by Google

Dasjenige, was über die einzelnen Bestimmungen zu erinnern seyn möchte, dürfte am füglichsten vorerst an den in Militär-Sachen angeordneten Bundestags-Ausschuß zur näheren Prüfung, Vergleichung und Berathung gebracht werden, um hierdurch eine, den Bedürfnissen des Ganzen entsprechende Annäherung der verschiedenen Ansichten zu bewirken, und man behält sich hiernach ebenfalls vor, hierüber einige Bemerkungen nachzutragen.

Vor allem dürfte es nöthig seyn, auf solche Weise in dem Bundestags-Ausschusse dasjenige näher vorzubereiten, was auf die Bildung und den Wirkungskreis einer nunmehr zu constituirenden Militär-Commission Bezug hat, damit dieselbe so bald möglich in Thätigkeit treten könne. Von Seite Baierns hat man übrigens nicht gesäumt, nach den gefaßten Beschlüssen, die zur Untersuchung der zu befestigenden Plätze bestimmten Officiere alsbald abzuordnen.

Was über die vorläufigen Bestimmungen wegen der Bundesfestungen zu erinnern ist, glaubt man ebenfalls am füglichsten einer vorbereitenden näheren Berathung und Bearbeitung bei dem Bundestags-Ausschusse überlassen zu müssen, damit man desto eher zu einer erschöpfenden definitiven Schlußfassung über diesen, für die äussere Sicherheit des gemeinsamen Vaterlandes so hoch wichtigen Gegenstand gelangen möge.

Königreich Sachsen. Diesseitige Gesandtschaft hält sich das Protokoll über die Militär-Angelegenheiten des deutschen Bundes noch zur Zeit offen.

In Betreff des so eben von der Kaiserlich-Oesterreichischen Präsidial-Gesandtschaft geschehenen Antrags zu der, der Bundesversammlung als militärische Hülfe, in völliger Berichtigung der auf die Militär-Verhältnisse Bezug habenden Angelegenheiten, beizugebenden Commission und deren Geschäftsgange, ist die Königlich-Sächsische Gesandtschaft in Folge der deßhalb im voraus erhaltenen Instructionen ermächtigt, zuvörderst Seiner Königlichen Majestät besondere Verbindlichkeit für die von dem Kaiserlich-Oesterreichischen Hofe in dieser Angelegenheit angewendeten Bemühungen zu Bewirkung einer baldigen Vereinigung und für die zu dem Ende dargelegten Ansichten zu bezeugen, und zugleich die Versicherung des in die das Wohl des Bundes thätig befördernden Absichten dieses allerhöchsten Hofes setzenden vollkommenen Vertrauens zu wiederholen.

In dessen Folge treten auch Seine Königliche Majestät den mehresten Puncten des vorgelegten Entwurfs bei, und geben nur Folgendes weiterer Erwägung und Berathung vorläufig anheim.

Seine Majestät halten dafür, daß die vorerwähnte Commission entweder in eben der Maaße, wie das vorhin bestandene Militär-Comité, oder wenigstens folgender Gestalt zusammenzusetzen seyn möchte, nämlich aus einem Oesterreichischen Abgeordneten, einem Preussischen, einem Baierischen und aus sechs Abgeordneten von wegen der drei gemischten Corps, oder auch aus einem Abgeordneten von jeder Division dieser Corps, damit jedes der mit-

Digitized by Google

lern Bundesglieder zu jeder Zeit gehörig repräsentiret werde, welches bei einer Alternirung unter den drei letztern Corps nicht statt finden zu können scheint.

In Ansehung der von der Bundesversammlung der Militär-Commission anzuweisenden Geschäfte, sind Seine Majestät der Meinung, daß derselben, auf ihr Verlangen, in Beziehung der Verpflegungs-Sachen, Verpflegs-Beamte und wegen der Militärgerichts-Sachen, Rechtsgelehrte zur Beihülfe zuzugeben seyn möchten. Zur Uebersicht des Bestandes der verschiedenen Contingente des Bundesheeres, scheint, wenigstens für Friedenszeiten, hinlänglich zu seyn, wenn die dießfallsigen Tabellen der Bundesversammlung in jedem Jahr einmal vorgelegt werden.

Uebrigens behalten Seine Königliche Majestät Sich die nach Maasgabe der Umstände etwa weiter erforderliche Erklärung vor.

Hannover. Ich sehe mich zwar durch den zufälligen Umstand des Zurückbleibens einer mir schon angekündigten Depesche meines Hofes genöthiget, meine Abstimmungen über die Grundzüge der Militär-Verfassung, welche zur Berathung stehen, bis zu einer der nächsten Sitzungen auszusetzen; bei den mir bekannten Gesinnungen meines Hofes über diesen Gegenstand überhaupt, halte ich mich jedoch versichert, daß meine Instructionen im wesentlichen nichts enthalten werden, was sich nicht mit dem, mit so vieler Umsicht und Schonung des Rechts der einzeln abgefaßten, und auf die constitutionellen Grundsätze des Bundes gebaueten Kaiserlich-Oesterreichischen Voto vereinigen ließe.

Zu den in dem Kaiserlich-Oesterreichischen Gutachten über die Anordnung eines Militär-Comité's enthaltenen Vorschlägen, sehe ich mich schon jetzt in den Stand gesetzt, die Zustimmung meines Hofes zu erklären.

Württemberg. Die Königliche Gesandtschaft sieht sich noch nicht in dem Falle, über das Ganze der Militär-Verfassung des deutschen Bundes abzustimmen; sie vereinigt sich jedoch mit dem Vorschlag der Königlich-Baierischen Gesandtschaft und theilt die nämliche Hoffnung, welche die Königlich-Hannöverische Gesandtschaft ausgesprochen hat.

Baden. Die Gesandtschaft ist noch ohne Instruction, sie zweifelt jedoch nicht, daß dieselbe ehestens, und zwar im Allgemeinen zustimmend, eintreffen werde, behält sich indessen das Protokoll offen.

Kurhessen,

Großherzogthum Hessen,

Holstein und Lauenburg: behalten sich das Protokoll offen.

Luxemburg: ist noch nicht instruirt.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser: werden in der nächsten Sitzung abstimmen.

Braunschweig und Nassau: behält sich das Protokoll offen.

Digitized by Google

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: wird in der nächsten Sitzung abstimmen.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte könne zum voraus versichern, daß seine höchsten Committenten im Allgemeinen mit den Grundzügen ꝛc. einverstanden seyen, und demnach dieselbe zur Grundlage der weiteren Berathungen und eines zu fassenden Beschlusses annehmen werden, müsse sich aber besondere Bemerkungen, so wie über den Vorschlag in Betreff der Militär-Commission, Berichtserstattung vorbehalten.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, sodann

die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: sehen noch ihrer Instruction entgegen.

Präsidium: machte hierauf die Versammlung in Bezug auf die Oesterreichische Abstimmung aufmerksam, wie dringend nothwendig es sey, daß, unabhängig von den noch zu beschliessenden näheren Bestimmungen, über die Bildung und den Wirkungskreis einer anzuordnenden Militär-Commission, so bald als immer möglich, eine Behörde constituirt werde, um die zur Untersuchung der Befestigungsplätze abgeordneten Local-Commissionen zu instruiren.

In der hierüber statt gefundenen Berathung hat man die Schwierigkeit nicht verkannt, darüber, vor dem Eintreffen der einzelnen bestimmten Instructionen, und bevor über die Eintheilung in Armeecorps selbst etwas Näheres festgesetzt seyn würde, eine solche Bestimmung zu treffen, welche eben so hinreichen könnte, der Dringlichkeit des Gegenstandes zu entsprechen, als, mit Sicherung der einzelnen Rechte und Ansichten, den Vorbehalt der zu erwartenden Entschliessungen der betreffenden Regierungen zu wahren.

Nach wiederholter Austauschung der gegenseitigen Ansichten und hierauf gegründeter reifer Berathung, hat sich die Bundesversammlung auf nachfolgenden

Beschluß

vereinigt:

1) Ueber die Zusammensetzung und Bestimmung des Wirkungskreises einer, zur Hülfe der Bundesversammlung anzuordnenden Militär-Commission, wären die Instructionen der Höfe und Regierungen auf das dringendste zu erbitten, damit in möglichster Bälde darüber der definitive Beschluß gefaßt werden könne.

2) Da es aber dringendes Bedürfniß ist, daß vor allem die bereits an Ort und Stelle zur Begutachtung der anzulegenden Festungen befindlichen Local-Commissionen instruirt werden, und auf ihre Anfragen die vorläufig nöthigen Bestimmungen erhalten; so kam man darauf überein, daß vor allem für diesen bestimmten Zweck in der Art eine provisorische Verfügung getroffen werde, daß

Digitized by Google

a) die Commission zu Instruirung der erwähnten Local-Commissionen sich als vorläufig constituirt ansehen sollte, so bald vier Mitglieder dahier anwesend sind;

b) daß, unter Vorbehalt der Rechte eines jeden einzelnen Bundesgliedes und unter gleichem Vorbehalt einer näheren Vereinbarung über die definitive Bildung der Militär-Commission, vor allem ein Oesterreichischer, Preussischer, Baierischer, Hannöverischer, dann ein von Württemberg und Baden gemeinschaftlich zu ernennender Stabsofficier eingeladen werden möchten, sich so bald möglich hierher zu verfügen, weßwegen die betreffenden Herren Bundesgesandten zu ersuchen wären, alsbald an ihre Höfe zu berichten;

c) würde bei definitiver Zusammensetzung des Militär-Comité's einen oder den andern der provisorisch erscheinenden Officiere die Reihe hierzu nicht treffen, so träte derselbe wieder zurück, um einem sonst dazu bestimmten Mitgliede Platz zu machen;

d) die Arbeiten der Militär-Commission werden vorläufig ausdrücklich auf die Instruirung der Local-Commissionen beschränkt.

§. 5.

Uebereinkunft von Aachen den 9. October 1818, und Haupt-Resultat des dortigen Vereins.

Präsidium. Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische dirigirende Minister der auswärtigen Verhältnisse, Herr Fürst von Metternich, hat mir, in meiner Eigenschaft als präsidirendem Gesandten der hohen deutschen Bundesversammlung, die am 9. October v. J. zu Aachen geschlossene Convention über die Räumung von Frankreich und über die schließliche Erfüllung des Pariser Tractats vom 20. November 1815, sodann das hierauf am 15. November v. J. zu Aachen von den Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preussen und Rußland unterzeichnete Protokoll mit dem Ersuchen mitgetheilt, diese Actenstücke, welche das Haupt-Resultat des zu Aachen statt gehabten Vereins enthalten, zur Kenntniß der hohen deutschen Bundesversammlung zu bringen. Ich rechne es mir daher zur angenehmen Pflicht, die genannten Actenstücke hiermit vorzulegen.

Oesterreich: kann nicht zweifeln, daß die hohe Bundesversammlung diese Mittheilung mit um so lebhafterer Theilnahme dankbar aufnehmen werde, als ihr Inhalt eine neue Bürgschaft für die Ruhe von Deutschland und Europa darbietet.

Preussen: theilt die Ueberzeugung, daß die Ruhe von Deutschland durch jene Vereinigung neue Gewährschaft erhalten habe, und drückt auch bei dieser Gelegenheit mit Vergnügen seinen Dank für die so eben gemachte Mittheilung an die hohe Bundesversammlung aus.

Digitized by Google

Sämmtliche übrigen Gesandtschaften stimmten der Aeusserung von Preussen bei, und die vorgelegten Actenstücke wurden diesem Protokolle unter Zahl 1—5 angefügt.

§. 6.

Uebergang des Eidgenössischen Vorsitzes und der Leitung der Schweizerischen Bundesangelegenheiten, vom 1. Januar 1819 an, an die Regierung der Stadt und Republik Luzern.

Präsidium: legt ein Schreiben vor, welches Schultheiß und Staatsrath der Stadt und Republik Luzern unterm 4. d. M. an die hohe Bundesversammlung erlassen haben. Dasselbe enthält die Anzeige, daß, nach Vorschrift der Schweizerischen Bundesverfassung, der Eidgenössische Vorsitz und die Leitung der Schweizerischen Bundesangelegenheiten am 1. Januar 1819 an die Regierung der Stadt und Republik Luzern übergegangen sey, welcher nunmehr die wichtige Pflicht obliege, die Eidgenossenschaft in ihren Verhältnissen zu den hohen auswärtigen Mächten zu vertreten. Der gegenwärtige Vorort drückt zugleich den Wunsch aus, die zwischen dem Durchlauchtigsten deutschen Bunde und der Schweiz glücklich bestehenden Verhältnisse zu unterhalten und zu befestigen.

Das Schreiben wurde verlesen und hierauf

beschlossen:

dem Vorort der Schweizerischen Eidgenossenschaft die gefällige Mittheilung der Nachricht von dem Wechsel des Eidgenössischen Vorsitzes zu verdanken, und derselben die freundschaftlichen Gesinnungen der hohen Bundesversammlung auszudrücken.

§. 7.

Ausgleichung der zwischen dem Herzoglichen Hause Sachsen-Coburg-Meiningen und dem Herzoglichen Hause Sachsen-Coburg-Saalfeld streitigen Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Succession.

(26. Sitz. §. 128 v. J. 1818.)

Der Herr Gesandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser, Freiherr von Hendrich, trägt vor:

Des Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg-Saalfeld Durchlaucht haben mir befohlen, die Beantwortung der von Sachsen-Meiningen eingereichten Denkschrift, die Ausgleichung der Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Erbschaft betreffend, auf welche in der vorjährigen 26. Sitzung ein Vermittelungs-Ausschuß gewählt worden, einer hohen Bundesversammlung zu überreichen und gewöhnlichermaßen zu vertheilen, mit der Bitte, auf die darin enthaltenen wichtigen Gegengründe rechtliche Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

Hierauf wurde

beschlossen:

die vorgelegte Beantwortung der in der 26. vorjährigen Sitzung erwählten Vermittelungs-Commission zuzustellen.

§. 8.

Die Streitigkeit zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, dann den Herzogthümern Sachsen-Coburg, Hildburghausen, Meiningen und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, wegen der aus dem Thüringischen Rayon-Verband vom Jahr 1814 herrührenden Forderungen betreffend.

(28. Sitz. §. 134 v. J. 1818.)

Ebenderselbe eröffnet: Schon in der 28. Sitzung des vorigen Jahres ist auf die Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachischen, aus dem Thüringischen Rayon-Verband gegen die Herzoglich-Sachsen-Meiningischen, Sachsen-Hildburghausischen und Sachsen-Coburg-Saalfeldischen, so wie gegen die Schwarzburg-Sondershausischen Lande entstandenen Entschädigungs-Ansprüche ein Vermittelungs-Ausschuß gewählt worden. Des Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg-Saalfeld Durchlaucht haben die Sachsen-Weimarische Darstellung durch eine Druckschrift beantworten lassen, die ich einer hohen Bundesversammlung zu überreichen und gewöhnlichermaßen zu vertheilen angewiesen bin.

Nach den von Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen erhaltenen Nachrichten, werde ich von daher ähnliche Gegenschriften allernächstens erhalten.

Hierauf wurde

beschlossen:

die erwähnte Druckschrift der in der 28. Sitzung vorigen Jahrs erwählten Vermittelungs-Commission zuzustellen.

§. 9.

Streitigkeit zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe, wegen einer zu Maspe, im Amte Blomberg, mit militärischer Hülfe vorgenommenen Auspfändung.

(48. Sitz. §. 221. 51. Sitz. §. 235 v. J. 1818.)

Der Herr Gesandte der sechzehnte Stimme, Freiherr von Leonhardi, erklärt:

Von Seiten Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht, der Fürstin-Regentin zur Lippe, ist mir die nachfolgende Erklärung zugegangen, welche ich, in Beziehung auf den in

Digitized by Google

der 51. vorigjährigen Sitzung dieser hohen Versammlung (§. 235) gefaßten Beschluß, in das Protokoll zu legen, gnädigst angewiesen bin:

«Es war mir unerwartet, aus der lezten Sitzung der Bundesversammlung vor den «Ferien, durch meinen Gesandten, in Rücksicht einer gerichtlichen Executionsvoll«streckung im Amte Blomberg, eine Verfügung zu erhalten, welche, seit dem «Bestehen der hohen Bundesversammlung, die erste in ihrer Art ist. Sowohl «deßhalb, — der an die vormaligen Reichsgerichte erinnernden Ausdrücke und «besonders des Inhalts wegen, — auch weil meine Regierung noch nicht gehört «ist, trage ich hierdurch auf Instructions-Einholung bei sämmtlichen Bundeshöfen, «auf höchst- und hochgefällige Bestimmung an:

«ob künftig Aussprüche dieser Art der Bundesversammlung competiren, und, wie «das die bestehende Gleichheit der Rechte mit sich bringt, allen Mitgliedern des «Durchlauchtigsten Bundes ertheilt werden dürfen?

«Bis darüber entschieden ist, kann ich dem Hause Lippe Nichts vergeben; auch «wurde im hiesigen Lande noch kein Fall gefunden, wo der Landesherr einem «Gerichte vorgeschrieben hätte, welches Urtheil von demselben zu fällen sey.

«Was den Streitpunct selbst und die übrigen unangenehmen Zwistigkeiten mit «der erbherrlichen Linie betrifft, (denn hier tritt nicht Souverain gegen Souverain, «sondern ein paragirter Zweig gegen das regierende Haus auf,) so berufe ich «mich auf die ausführliche Darstellung der Hoheitsrechte und die besonderen «Beantwortungen, deren Einreichung und Vertheilung von mir verordnet ist.

«Detmold, den 19. December 1818.»

(unterz.) Pauline, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe.

In Gefolge dieses hohen Auftrags habe ich zugleich die Ehre, hiermit zu übergeben:

1) eine «Darstellung der Landeshoheit des Hochfürstlichen Hauses Lippe, in «Detmold, über das im Fürstenthum Lippe belegene Paragialamt Blomberg» ꝛc. worin, ausser den daselbst Seite 123 und 124, sub Nris II und III aufgezählten besonderen Gesuchen, im Allgemeinen gebeten wird:

«Seine Hochfürstliche Durchlaucht, den regierenden Fürsten zu Schaumburg«Bückeburg, in Höchstdesselben Eigenschaft eines paragirten Grafen zur Lippe «und Besitzers des zum Fürstenthum Lippe gehörigen Amtes Blomberg, zu «veranlassen: Sich aller Eingriffe in die dem Hochfürstlichen regierenden «Hause zur Lippe über den ganzen Inbegriff des Fürstenthums Lippe, somit «denn auch über das Amt Blomberg, competirende Landeshoheit zu enthalten, «auch Sich eine Mitlandesherrschaft über dieses Amt und sonst ein Mehreres

Digitized by Google

«nicht anzumaßen, als einem paragirten Grafen zur Lippe nach den beste-
«henden Landes- und Hausverfassungsgesetzen zukömmt.»

2) eine «Berichtigung der von der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Regierung
«geführten Beschwerde, das Verfahren des Lippischen Hofgerichts in einer
«Proceßsache betreffend,»

worin: «mit der inständigsten Bitte um Abänderung des Theils des Beschlusses der
«51. vorigjährigen Bundestags-Sitzung, welcher sich mit den Hoheitsrechten
«des regierenden Fürstlich-Lippischen Hauses nicht in Einklang bringen läßt,
«von Ihrer Durchlaucht, der Fürstin-Regentin, ausdrücklich der aufrichtige
«Wunsch baldiger Errichtung einer permanenten Austrägal-Instanz
«verbunden wird, bestimmt, alle Streitigkeiten der hohen Mitglieder des Durch-
«lauchtigsten Bundes unter sich zu schlichten und zu entscheiden.»

Noch habe ich von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, dem regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe, den höchsten Auftrag erhalten, von der auch sonst schon ver-theilten: «Kurzen Darstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstlich-Schaumburg-
«Lippischen Amtes Blomberg,» einige Exemplare zu den Acten der in den Streitigkeiten mit dem Fürstlich-Lippischen Hause erwähnten Vergleichs-Commission abzugeben und be-halte mir im Uebrigen noch alle etwaigen ferneren Gegenerklärungen für Höchstdensel-ben vor.

Hierauf wurde

beschlossen:

die eingereichten Druckschriften der Vermittelungs-Commission (48. Sitz. §. 221 v. J. 1818) zuzustellen.

§. 10.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde hiernächst verlesen, und die Eingaben vom vorigen Jahre von Z. 178 bis 191 wurden den betreffenden Commissionen zuzustellen beschlossen, die Eingaben Z. 1 und 2 bis zu der in der nächsten Sitzung vorzunehmenden Wahl einer neuen Commission zurückgelegt, endlich jene unter Z. 3 der in der 49. Sitzung §. 226 v. J. 1818 gewählten Commission zugetheilt.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 178 bis 191, bis zum Schluß des Jahres 1818.

Nro. 178. Eingereicht den 13. October 1818.

Zoppi, in Mainz: überreicht als Bevollmächtigter der Gemeinde Schwanheim im Herzogthum Nassau eine Forderung an die ehemalige Reichs-Operationscasse von 1336 fl. sammt Zinsen vom ersten Jänner 1798, für gelieferte Palisaden in die Festung Mainz.

Nro. 179. Eingereicht den 13. October 1818.

Ebenderselbe, als Bevollmächtigter des Holzhändlers Grimm aus Lohr: übersendet eine Forderung an die ehemalige Reichs-Operationscasse von 412 fl., nebst Zinsen vom ersten Jänner 1798, für geliefertes Floßholz in die Festung Mainz.

Nro. 180. Eingereicht den 13. October 1818.

Ebenderselbe, als Bevollmächtigter der Wittib Franque: bittet um Auszahlung einer Forderung an die ehemalige Reichs-Operationscasse von 5 fl. 36 kr., nebst Zinsen vom ersten Jänner 1798.

Nro. 181. Eingereicht den 13. October 1818.

Ebenderselbe, als Bevollmächtigter der Erben des verstorbenen Schiffers Joh. Georg Kunkel aus Lohr: übersendet eine Forderung an die ehemalige Reichs-Operationscasse von 670 fl. 55 kr., nebst Zinsen vom ersten Jänner 1798, für geliefertes Holz in die Festung Mainz.

Nro. 182. Eingereicht den 13. October 1818.

Ebenderselbe, als Bevollmächtigter: überreicht eine Forderung mehrerer Interessenten an die ehemalige Reichs-Operationscasse von 1716 fl. 41 kr., nebst Zinsen vom ersten Jänner 1798, für gelieferte Eisenwaren und verfertigte Arbeiten in die Festung Mainz.

Nro. 183. Eingereicht den 14. October 1818.

Beisler, K. Baierischer Hauptmann in Aschaffenburg, Namens seines Vaters, des ehemaligen Rheinzollschreibers in Oberlahnstein: bittet, in Bezug der bereits im Juni 1817 eingereichten Vorstellung, um weitere hohe gnädige Verwendung bei den betreffenden höchsten Höfen, wegen Auszahlung dessen Gehalts-Rückstandes vom Jahr 1805 bis zum ersten Jänner 1814, so wie des seit dem ersten Juli 1816 sistirten Pensionsbezuges.

Nro. 184. Eingereicht den 15. October 1818.

Woldemar Seyffarth, Doctor der Rechte in Leipzig: übersendet mehrere Exemplare seiner Schrift, unter dem Titel: „De finibus circa jus decidendi quo vota majora in

Digitized by Google

comitiis utuntur recte regundis Dissertatio. Lips. 1818. 4. — und bittet dieselbe als einen schwachen Beweis der innigsten Ehrerbietung aufzunehmen.

Nro. 185. Eingereicht den 15. October 1818.

Schreiber, Bevollmächtigter der Westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen, übergiebt die von dem Grafen Wilhelm Otto von der Malsburg auf ihn ausgestellte Vollmacht zur hohen Einsicht und Aufbewahrung.

Nro. 186. Eingereicht den 14. Nov. 1818.

F. H. Aßmann, vormaliger Kammergerichts-Pedell; bittet, die hochgeneigte Verfügung treffen zu wollen, daß ihm sowohl für das erste halbe Jahr des zweiten Jahrganges der noch rückständige Betrag seiner Pension mit 132 fl. und, bis zur definitiven Regulirung, wenigstens für ein jedes halbe Jahr mit 144 fl. ausbezahlt würde.

Nro. 187. Eingereicht den 24. November 1818.

Friedrich, Fürst zu Sayn-Wittgenstein: erstattet seinen höchsten Dank für das schmeichelhafte Schreiben vom 30. October d. J., und übersendet eine vorläufige Bekanntmachung über Kartoffel-Production, die derselbe dieses Jahr gemacht hat, und von unzuberechenbaren Folgen seyn wird.

Nro. 188. Eingereicht den 10. December 1818.

Franz Rigel, Großherzoglich-Badischer Hauptmann in Rastatt: übersendet zur hohen Einsicht sein Werk, unter dem Titel: «Der siebenjährige Kampf auf der pyrenäischen Halbinsel vom Jahr 1807 bis 1814. Erster Theil mit 2 Kupfern»; und bittet, dieses Opfer unbegrenzter Verehrung huldvollst annehmen zu wollen.

Nro. 189. Eingereicht den 12. December 1818.

Wittib Sara Lippold: bittet wiederholt dringend um gnädige Berücksichtigung und hohe Entscheidung in ihrer Ehescheidungs- und peinlichen Rechtsangelegenheit.

Nro. 190. Eingereicht den 20. December 1818.

Buchhändler Steinacker in Leipzig: übersendet ein der hohen Bundesversammlung von dem Verfasser übergebenes Werk, unter dem Titel: «Freimüthig patriotische Beobachtungen über die gegenwärtigen öffentlichen Angelegenheiten in Deutschland».

Nro. 191. Eingereicht den 24. December 1818.

Hofrath Reuling in Darmstadt, als Bevollmächtigter der älteren Schlesischen Staatsgläubiger: überreicht eine Vorstellung und Bitte um hochgeneigte Veranlassung einer Vereinbarung der beiden, bei diesem Staatsanlehen betheiligten, allerhöchsten Höfe, zur näheren Feststellung und Regulirung des Schuldverhältnisses.

Digitized by Google

Von Nro. 1 bis 3.

Im Jahr 1819.

Nro. 1. Eingereicht den 11. Jänner 1819.

Dr. Christoph Martin in Jena, Gesammt-Anwalt der rheinpfälzischen Staatsgläubiger Lit. D: bittet um Beschleunigung der höchsten Verwendung in Betreff der Regulirung dieses Schuldenwesens, mit Bezug auf die letzte Vorstellung (Num. 96) vom 15. April 1818.

Nro. 2. Eingereicht den 13. Jänner 1819.

Dr. Alef, in Frankfurt, als Bevollmächtigter: übergiebt in Namen der Freifrau Margaretha Albertina geborne de Marne de Boncourt, Witwe des Fürstlich-Nassau-Saarbrückischen wirklichen geheimen Raths und Geschäftsträgers am Königlich Französischen Hofe, Freiherrn von Crolbois von Seewald, eine Vorstellung und Bitte, um gerechte Entscheidung und Festsetzung der ihr zustehenden Pensionsansprüche.

Nro. 3. Eingereicht den 18. Jänner 1819.

Alexander Freiherr von Brints-Berberich, Bevollmächtigter des Fürsten von Thurn und Taxis: erneuert dringendst seine Anträge zu Herstellung eines bundesverfassungsmäßigen Rechtszustandes, und zu Aufhebung der Königlich-Württembergischen Verordnungen vom 18. November 1817 und 13. September 1818.

Beilagen

zu dem

Protokolle der ersten Sitzung vom 21. Januar 1819.

1.

Convention,

conclue à Aix-la-Chapelle, le neuf octobre 1818, *entre S. M. le Roi de France d'une part et chacune des quatre cours d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie d'autre part.*

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité.

Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies s'étant rendus à Aix-la-Chapelle, et Leurs Majestés le Roi de

Digitized by Google

France et de Navarre et le Roi du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande y ayant envoyé leurs plénipotentiaires, les ministres des cinq cours se sont réunis en conférence, et le plénipotentiaire françois ayant fait connoître que, d'après l'état de la France et l'exécution fidèle du traité du vingt novembre mil-huit-cent-quinze, Sa Majesté Très-Chrétienne désiroit, que l'occupation militaire, stipulée par l'article cinq du même traité, cessât le plus promptement possible, les ministres des cours d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, après avoir, de concert avec ledit plénipotentiaire de France, mûrement examiné tout ce qui pouvoit influer sur une décision aussi importante, ont déclaré, que leurs souverains admettoient le principe de l'évacuation du territoire françois à la fin de la troisième année de l'occupation, et voulant consigner cette résolution dans une convention formelle et assurer en même-tems l'exécution définitive dudit traité du vingt novembre mil-huit-cent-quinze, Leurs Majestés etc., d'une part et le Roi de France d'autre part ont nommé à cet effet leurs plénipotentiaires respectifs etc.

Lesquels, après s'être réciproquement communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Article premier.

Les troupes, composant l'armée d'occupation, seront retirées du territoire de France le trente novembre prochain ou plutôt si faire se peut.

Article second.

Les places et forts que les susdites troupes occupent, seront remis aux commissaires nommés à cet effet par Sa Majesté Très-Chrétienne dans l'état où ils se trouvoient au moment de l'occupation, conformément à l'article neuf de la convention conclue en exécution de l'article cinq du traité du vingt novembre mil-huit-cent-quinze.

Article troisième.

La somme destinée à pourvoir à la solde, l'équipement et l'habillement des troupes de l'armée d'occupation, sera payée dans tous les cas jusqu'au trente novembre sur le même pied qu'elle l'a été depuis le premier décembre mil-huit-cent-dix-sept.

Article quatrième.

Tous les comptes entre la France et les puissances alliées ayant été réglés et arrêtés, la somme à payer par la France pour compléter l'exécution de l'article quatre du traité du vingt novembre mil-huit-cent-quinze, est définitivement fixée à deux-cent-soixante-cinq millions de francs.

Digitized by Google

Article cinquième.

Sur cette somme celle de cent millions valeur effective sera acquittée en inscriptions de rentes sur le grand-livre de la dette publique de France, portant jouissance du vingt-deux septembre mil-huit-cent-dix-huit. Lesdites inscriptions seront reçues au cours du lundi, cinq octobre mil-huit-cent-dix-huit.

Article sixième.

Les cent-soixante-cinq millions restans seront acquittés par neuvième de mois en mois, à partir du six Janvier prochain, au moyen de traités sur les maisons Hope et comp. et Baring frères et comp., lesquelles, de même que les inscriptions de rente mentionnées à l'article ci-dessus, seront délivrées aux commissaires des cours d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie par le trésor royal de France à l'époque de l'évacuation complette et définitive du territoire françois.

Article septième.

A la même époque les commissaires desdites Cours remettront au trésor royal de France les six engagemens non encore acquittés, qui seront restés entre leurs mains, sur les quinze engagemens délivrés, conformément à l'article second de la convention conclue pour l'exécution de l'article quatre du traité du vingt novembre mil-huit-cent-quinze. Les mêmes commissaires remettront en même-tems l'inscription de sept millions de rente, créée en vertu de l'article huit de la susdite convention.

Article huitième.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Aix-la-Chapelle, dans le délai de quinze jours ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Aix-la-Chapelle, le neuf octobre de l'an de grâce mil-huit-cent-dix-huit. —

Digitized by Google

2.

Protocole

Signé à Aix-la-Chapelle, le 15 *novembre* 1818, *par les plénipotentiaires des cours d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie.*

Les Ministres d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, à la suite de l'échange des ratifications de la convention signée le 9 octobre, relativement à l'évacuation du territoire français par les troupes étrangères, et après s'être adressé, de part et d'autre, les notes ci-jointes en copie, se sont réunis en conférence, pour prendre en considération les rapports qui, dans l'état actuel des choses, doivent s'établir entre la France et les Puissances co-signataires du traité de paix du 20 novembre 1815, rapports qui, en assurant à la France la place qui lui appartient dans le système de l'Europe, la lieront étroitement aux vues pacifiques et bienveillantes que partagent tous les Souverains, et consolideront ainsi la tranquillité générale.

Après avoir mûrement approfondi les principes conservateurs des grands intérêts qui constituent l'ordre de choses rétabli en Europe, sous les auspices de la Providence divine, moyennant le traité de Paris du 30 mai 1814, le recès de Vienne, et le traité de paix de l'année 1815, les Cours signataires du présent acte ont unanimement reconnu et déclarent en conséquence:

1°. Qu'elles sont fermement décidées à ne s'écarter, ni dans leurs relations mutuelles, ni dans celles qui les lient aux autres états, du principe d'union intime qui a présidé jusqu'ici à leurs rapports et intérêts communs, union devenue plus forte et indissoluble par les liens de fraternité chrétienne que les Souverains ont formés entr'eux.

2°. Que cette union d'autant plus réelle et durable, qu'elle ne tient à aucun intérêt isolé, à aucune combinaison momentanée, ne peut avoir pour objet que le maintien de la paix générale, fondé sur le respect religieux pour les engagemens consignés dans les traités et pour la totalité des droits qui en dérivent.

3°. Que la France, associée aux autres puissances par la restauration du pouvoir monarchique légitime et consti tutionnel, s'engage à concourir désormais au maintien et à l'affermissement d'un système qui a donné la paix à l'Europe et qui peut seul en assurer la durée.

Digitized by Google

4°. Que si, pour mieux atteindre le but ci-dessus énoncé, les Puissances qui ont concouru au présent acte, jugeaient nécessaire d'établir des réunions particulières, soit entre les augustes Souverains eux-mêmes, soit entre leurs Ministres et Plénipotentiaires respectifs, pour y traiter en commun de leurs propres intérêts, en tant qu'ils se rapportent à l'objet de leurs délibérations actuelles, l'époque et l'endroit de ces réunions seront, chaque fois, préalablement arrêtés, au moyen de communications diplomatiques, et que, dans le cas où ces réunions auraient pour objet des affaires spécialement liées aux intérêts des autres états de l'Europe, elles n'auront lieu qu'à la suite d'une invitation formelle de la part de ceux de ces états, que lesdites affaires concerneraient, et sous la réserve expresse de leur droit d'y participer directement, ou par leurs plénipotentiaires.

5°. Que les résolutions consignées au présent acte seront portées à la connaissance de toutes les Cours européennes, par la déclaration ci-jointe, laquelle sera considérée comme sanctionnée par le protocole et en faisant partie.

Fait quintuple et réciproquement échangé en original, entre les cabinets signataires.

A Aix-la-Chapelle, le 15 novembre 1818.

(*Signé*) METTERNICH.
RICHELIEU.
CASTLEREAGH.
WELLINGTON.
HARDENBERG.
BERNSTORFF.
NESSELRODE.
CAPODISTRIAS.

3.

Déclaration.

A l'époque où la pacification de l'Europe est achevée, par la résolution de retirer les troupes étrangères du territoire français, et où cessent les mesure des précaution que des évènemens déplorables avaient rendu nécessaires, les Mi-

Digitized by Google

nistres et Plénipotentiaires de Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, le Roi de France, le Roi de la Grande-Bretagne, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies ont reçu de leurs Souverains l'ordre de porter à la connaissance de toutes les Cours de l'Europe les résultats de leur réunion à Aix-la-Chapelle et de faire, à cet effet, la déclaration suivante:

La convention du neuf octobre, qui a définitivement réglé l'exécution des engagemens consignés dans le traité de paix du 20 novembre 1815, est considérée par les Souverains qui y ont concouru, comme l'accomplissement de l'oeuvre de la paix, et comme le complément du système politique destiné a en assurer la solidité.

L'union intime établie entre les Monarques associés à ce système, par leurs principes, non moins que par l'intérêt de leurs peuples, offre à l'Europe le gage le plus sacré de sa tranquillité future.

L'objet de cette union est aussi simple que grand et salutaire. Elle ne tend à aucune nouvelle combinaison politique, à aucun changement dans les rapports sanctionnés par les traités existans. Calme et constante dans son action, elle n'a pour but que le maintien de la paix et la garantie des transactions qui l'ont fondée et consolidée.

Les Souverains, en formant cette union auguste, ont regardé comme sa base fondamentale, leur invariable résolution de ne jamais s'écarter ni entr'eux, ni dans leurs relations avec d'autres états, de l'observation la plus stricte des principes du droit des gens, principes qui, dans leur application à un état de paix permanent, peuvent seuls garantir efficacement l'indépendance de chaque Gouvernement et la stabilité de l'association générale.

Fidèles à ces principes, les Souverains les maintiendront également dans les réunions, auxquelles ils assisteraient en personne, ou qui auraient lieu entre leurs Ministres, soit qu'elles ayent pour objet de discuter en commun leurs propres intérêts, soit qu'elles se rapportent à des questions dans lesquelles d'autres Gouvernemens auraient formellement réclamé leur intervention. Le même esprit, qui dirigera leurs conseils, et qui règnera dans leurs communications diplomatiques, présidera aussi à ces réunions, et le repos du monde en sera constamment le motif et le but.

C'est dans ces sentimens que les Souverains ont consommé l'ouvrage auquel ils étaient appelés. Ils ne cesseront de travailler à l'affermir et à le perfectionner. Ils reconnaissent solennellement que leur devoirs envers Dieu et envers les peuples qu'ils gouvernent leur prescrivent de donner au monde, au-

Digitized by Google

tant qu'il est en eux, l'exemple de la justie, de la concorde, de la modération; heureux de pouvoir consacrer désormais tous leurs efforts à protéger les arts de la paix, à accroitre la prospérité intérieure de leurs états, et à réveiller ces sentiments de religion et de morale dont le malheur des tems n'a que trop affaibli l'empire.

Aix-la-Chapelle, le 15 novembre 1818.

(*Signé*) METTERNICH.
RICHELIEU.
CASTLEREAGH.
WELLINGTON.
HARDENBERG.
BERNSTORFF.
NESSELRODE.
CAPODISTIRAS.

Par Mrs. les Plénipotentiaires,
GENTZ.

4.

Copie de la Note,

adressée à M^r. le Duc de Richelieu par les Plénipotentiaires des cours d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, le 4 novembre 1818.

Les Soussignés, Ministres des cabinets d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, ont reçu ordre de leurs augustes maîtres d'adresser à Son Excellence Monsieur le Duc de Richelieu la communication suivante:

Appelés, par l'article 5 du traité du 20 novembre 1815, à examiner, de concert avec S. M. le Roi de France, si l'occupation militaire d'une partie du territoire français, arrêtée par ledit traité, pouvait cesser à la fin de la troisième

Digitized by Google

année, ou devait se prolonger jusqu'à la fin de la cinquième, LL. MM. l'Empereur d'Autriche, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies se sont rendus à Aix-la-Chapelle et ont chargé leurs Ministres de s'y réunir en conférence, avec les Plénipotentiaires de Leurs Majestés le Roi de France et le Roi de la Grande Bretagne, afin de procéder a l'examen de cette question importante.

L'attention des Ministres et Plénipotentiaires a du se fixer, avant tout dans cet examen, sur l'état intérieur de la France; elle a du porter également sur l'exécution des engagemens contractés par le Gouvernement français, envers les puissances co-signataires du traité du 20 novembre 1815.

L'état intérieur de la France ayant été, depuis long-tems, le sujet des méditations suivies des cabinets; et les Plénipotentiaires réunis à Aix-la-Chapelle s'étant mutuellement communique les opinions qu'ils s'étaient formées à cet égard, les augustes Souverains, après les avoir pesées dans leur sagesse, ont reconnu avec satisfaction, que l'ordre de choses heureusement établi en France, par la restauration de la monarchie légitime et constitutionelle, et le succès qui a couronné jusqu'ici les soins paternels de Sa Majesté Très-Chrétienne, justifient pleinement l'espoir d'un affermissement progressif de cet ordre de choses, si essentiel pour le repos et la prospérité de la France, et si étroitement lié à tous les grands intérêts de l'Europe.

Quant à l'exécution des engagemens, les communications que, dès l'ouverture des conférences, Mr. le Plénipotentiaire de Sa Majesté Très-Chrétienne a adressées à ceux des autres Puissances, n'ont laissé aucun doute sur cette question, en prouvant que le Gouvernement français a rempli, avec l'exactitude la plus scrupuleuse et la plus honorable, toutes les clauses des traités et conventions du 20 novembre, et en proposant pour celles de ces clauses, dont l'accomplissement était réservé à des époques plus éloignées, des arrangemens satisfaisans pour toutes les parties contractantes.

Tels étant les résultats de l'examen de ces graves questions, Leurs Majestés Impériales et Royales se sont félicitées de n'avoir plus qu'à écouter ces sentimens et ces voeux personnels, qui les portaient à mettre un terme à une mesure que des circonstances funestes et la nécessité de pourvoir à leur propre sûreté et à celle de l'Europe avaient seules pu leur dicter.

Dès-lors, les augustes Souverains se sont décidés à faire cesser l'occupation militaire du territoire français, et la convention du 9 octobre a sanction-

Digitized by Google

né cette résolution. Ils regardent cet acte solennel comme le complément de la paix générale.

Considérant maintenant comme le premier de leurs devoirs, celui de conserver à leurs peuples les bienfaits que cette paix leur assure, et de maintenir dans leur intégrité les transactions qui l'ont fondée et consolidée, Leurs Majestés Impériales et Royales se flattent, que Sa Majesté Très-Chrétienne, animée des mêmes sentimens, accueillera, avec l'intérêt qu'Elle attache à tout ce qui tend au bien de l'humanité et à la gloire et à la prospérité de son pays, la proposition que Leurs Majestés Impériales et Royales lui adressent d'unir dorénavant ses conseils et ses efforts à ceux qu'Elles ne cesseront de vouer à l'accomplissement d'une oeuvre aussi salutaire.

Les Soussignés, chargés de prier Monsieur le Duc de Richelieu de porter ce voeu de leurs augustes Souverains à la connaissance du Roi son maître, invitent en même-tems Son Excellence à prendre part à leurs délibérations présentes et futures, consacrées au maintien de la paix, des traités sur lesquels elle repose, des droits et des rapports mutuels établis ou confirmés par ces traités et reconnus par toutes les Puissances européennes.

En transmettant à Monsieur le Duc de Richelieu cette preuve solennelle de la confiance que leurs augustes Souverains ont placée dans la sagesse du Roi de France et dans la loyauté de la nation française, les Soussignés ont l'ordre d'y ajouter l'expression de l'attachement inaltérable que Leurs Majestés Impériales et Royales professent envers la personne de Sa Majesté Très-Chrétienne et sa famille, et de la part sincère qu'Elles ne cessent de prendre au repos et au bonheur de son royaume.

Ils ont l'honneur d'offrir en même-tems à Monsieur le Duc de Richelieu l'assurance de leur considération toute particuliére.

Aix-la-Chapelle, le 4 novembre 1818.

(*Signé*) METTERNICH.
CASTLEREAGH.
WELLINGTON.
HARDENBERG.
BERNSTORFF.
NESSELRODE.
CAPODISTRIAS.

Digitized by Google

5.

Copie de la Note

de Mr. le Duc de Richelieu, en réponse à celle des Plénipotentiaires des cours d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie.

Le Soussigné, Ministre et Secrétaire d'état de Sa Majesté Très-Chrétienne, a reçu la communication que Leurs Excellences Messieurs les Ministres des cabinets d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, lui ont fait l'honneur de lui adresser le quatre de ce mois, par ordre de leurs augustes Souverains. Il s'est empressé d'en donner connaissance au Roi son maître. Sa Majesté a reçu avec une véritable satisfaction cette nouvelle preuve de la confiance et de l'amitié des Souverains qui ont pris part aux délibérations d'Aix-la-Chapelle. La justice qu'ils rendent à ses soins constans pour le bonheur de la France, et surtout à la loyauté de son peuple, a vivement touché son coeur. En portant ses regards sur le passé, et en reconnaissant qu'à aucune autre époque, aucune autre nation n'aurait pu exécuter, avec une plus scrupuleuse fidélité, des engagemens tels que ceux que la France avait contractés, le Roi a senti qu'elle était redevable de ce nouveau genre de glorie à la force des institutions qui la régissent, et il voit avec joie que l'affermissement de ces institutions est regardé par ses augustes Alliés comme aussi avantageux au repos de l'Europe, qu'essentiel à la prospérité de la France. Considérant que le premier de ses devoirs est de chercher à perpétuer et accroître, par tous les moyens qui sont en son pouvoir, les bienfaits que l'entier rétablissement de la paix générale promet à toutes les nations; persuadé que l'union intime des Gouvernemens est le gage le plus certain de sa durée, et que la France, qui ne pouvait rester étrangère à un sysème dont toute la force naîtra d'une parfaite unanimité de principes et d'action, s'y associera avec cette franchise qui la caractérise, et que son concours ne peut qu'augmenter l'espoir bien fondé des heureux résultats qu'une telle alliance aura pour le bien de l'humanité, Sa Majesté Très-Chrétienne accueille avec empressement la proposition qui lui est faite d'unir ses conseils et ses efforts à ceux de Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, le Roi de Grande-Bretagne, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies, pour accomplir l'oeuvre salutaire qu'Ils se proposent. En conséquence, Elle a autorisé le Soussigné à prendre part à

Digitized by Google

toutes les délibérations de leurs Ministres et Plénipotentiaires, dans le but de consolider la paix, d'assurer le maintien des traités sur lesquels elle repose, et de garantir les droits et les rapports mutuels établis par ces mêmes traités et reconnus par tous les états de l'Europe.

Le Soussigné, en priant Leurs Excellences de vouloir bien transmettre à leurs augustes Souverains l'expression des intentions et des sentimens du Roi son maître, a l'honneur de leur offrir l'assurance de sa plus haute considération.

Aix-la-Chapelle, le 12 novembre 1818.

(*Signé*) RICHELIEU.

Digitized by Google

Zweite Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 28sten Januar 1819.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen:

Von Seiten Sachsens: des von dem Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten, Grafen von Schlitz genannt Görtz, substituirten Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens.

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Marschall.

(Inhalt. §. 11. Substitution des Herrn von Martens für den Königlich-Sächsischen Gesandten. §. 12. Abstimmungen von Hannover, Großherzogthum Hessen, Dänemark, Niederlande, den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häusern, Braunschweig und Nassau, Mecklenburg, dann der 16. Stimme, über die Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, und die der Bundesversammlung beizugebende Militär-Commission. §. 13. Anzeige wegen Führung der 13. Stimme von Braunschweig. §. 14. Anzeige von Liechtenstein, über die Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte. §. 15. Commission zum Vortrag und zur Begutachtung der Reclamationen. §. 16. Neue Eingaben.)

§. 11.

Substitution des Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten, von Martens, für den Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten, Grafen von Schlitz genannt Görtz.

Präsidium zeigt an, der Königlich-Sächsische Herr Gesandte, Graf von Schlitz genannt Görtz, habe den Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten, von Martens, substituirt.

§. 12.

Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

(3. Sitz. §. 4 v. J. 1816. — 4. Sitz. §. 22. 17. Sitz. §. 91. 37. Sitz. §. 259. 45. Sitz. §. 378 v. J. 1817. — 3. Sitz. §. 9. 9. Sitz. §. 33. 11. Sitz. §. 39. 14. Sitz. §. 54. 15. Sitz. §. 76. 16. Sitz. §. 84 u. 85. 17. Sitz. §. 87. 22. Sitz. § 108 u. 109. 25. Sitz. §. 112. 26. Sitz. §. 126. 30. Sitz. §. 145. 32. Sitz. §. 152. 51. Sitz. §. 234 v. J. 1818. 1. Sitz. §. 4 v. J. 1819.)

Hannover. Ihre Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben Sich die Resultate der bisherigen Verhandlungen am Bundestage über die Militär-Angelegenheiten ausführlich vortragen lassen, und dem zufolge Ihren Gesandten zu nachstehender Erklärung bevollmächtiget.

Digitized by Google

Indem Sie, so viel

1) die mit einem Berichte des Bundestags-Ausschusses begleiteten Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes betrifft, die Schwierigkeiten nicht verkennen, welche der Ausschuß zu überwinden gehabt, um zu einer Vereinigung über dieselbe zu gelangen, und der Umsicht und Gewandtheit, womit diese beseitiget worden, Gerechtigkeit widerfahren lassen, treten Sie diesen Grundzügen im Allgemeinen und nur mit Vorbehalt einiger speciellen Bemerkungen bei, und sehen diese Grundzüge als eine sehr nützliche Vorarbeit an, deren weitere Entwickelung, Behufs definitiver Regulirung, sich von den ferneren Verhandlungen der Bundesversammlung unter der Beihülfe einer berathenden Militärbehörde erwarten läßt.

Sie lassen Sich daher Ihrerseits auch die in gedachten Grundzügen vorgeschlagene Corps-Eintheilung gern gefallen, und werden zwar, im Fall noch einzelne Modificationen derselben gewünscht und für zweckmäßig befunden werden sollten, auch hierzu Ihre Zustimmung nach den, in der Kaiserlich-Oesterreichischen Abstimmung in der Sitzung vom 21. Jänner aufgestellten Grundsätzen, gern ertheilen, hegen jedoch den Wunsch, daß durch zu tief eingreifende Abänderungen das bisher Geschehene nicht wieder vereitelt und die endliche Vereinigung über diesen hochwichtigen und dringenden Gegenstand, der ohnehin noch so mancher näheren Entwickelung bedarf, nicht zu weit hinausgesetzt und erschwert werden möge.

Die speciellen Bemerkungen über einzelne Puncte der Grundzüge, welche der Gesandte vorerst an die Bundesversammlung zu bringen beauftragt ist, begnügt er sich derselben zunächst abgesondert, Behuf vertraulicher Berathungen, zu übergeben, da diese am vorzüglichsten geeigenschaftet zu seyn scheinen, um die Erledigung derselben vorzubereiten.

Was sodann

2) die in Antrag gekommenen vorläufigen Bestimmungen über die Bundesfestungen anbetrifft, so stimmen Ihre Königliche Hoheit der Prinz-Regent den in selbigen enthaltenen Vorschlägen von Maasregeln, um zu näherer Bestimmung der Frage zu gelangen, welche Festungen und feste Puncte ausser den, durch Europäische Staatsverträge als Bundesfestungen bezeichneten Festungen Mainz, Luxemburg und Landau, zu Begründung eines festen Vertheidigungs-Systems für die südwestliche Grenze erforderlich sind, vollkommen bei, und erkennen den patriotischen Eifer an, mit welchem verschiedene der bei einzelnen solcher festen Puncte zunächst interessirten Staaten bereits Commissarien, Behuf der Local-Untersuchungen, abgeordnet haben; Sie sind auch insbesondere mit dem im §. 22 aufgestellten Princip völlig einverstanden, daß diejenigen Bundesfestungen, welche auf Kosten des Bundes erbauet oder unterhalten werden sollen, in Kriegs- und in Friedenszeiten gemischte Garnisonen erhalten, wobei es Ihnen sich von selbst zu verstehen scheint, daß die Contingente, welche zu Besetzung der Bundesfestungen in Friedenszeiten verwendet werden, wie in Ansehung der Besoldung und Kleidung, so auch in Ansehung des Unter-

Digitized by Google

halts, demjenigen Bundesstaat, der sie hierzu verwendet, zur Last fallen; wie indeß der Erörterung der Frage, welche Orte, ausser den schon genannten, zu befestigen seyen, und welcher Kostenaufwand deßfalls erforderlich seyn und dem gesammten Bunde zur Last fallen könne, zunächst die Vollendung der Untersuchung der Local-Commissionen, deren Prüfung durch die zu errichtende Militär-Commission, und die gutachtlichen Anträge der letztern an die Bundesversammlung vorangehen müssen, so behalten Ihre Königliche Hoheit sich bevor, auf eingehende deßfallsige Berichte Ihres Gesandten, denselben mit behufigen Instructionen zu versehen.

3) Zu der auf die Errichtung einer zeitigen Militär-Commission abzweckenden Kaiserlich-Oesterreichischen, in der Sitzung vom 21. Januar mitgetheilten Punctation, hat der Gesandte bereits in voriger Sitzung die Zustimmung seines Hofes zu erkennen gegeben.

Großherzogthum Hessen. Großherzogliche Gesandtschaft hat in die so allgemeine Anerkennung des verdienstvollen Umfanges der Commissions-Vorarbeit für die zu organisirende Militär-Verfassung des deutschen Bundes, bereits in der 51. vorjährigen Sitzung miteingestimmt.

Die Gesandtschaft ist nunmehr angewiesen, sich, im Sinne des Beschlusses vom 12. October vorigen Jahrs, über mehrere Gegenstände dieser wichtigen Berathung zu Protokoll zu erklären.

Sie beginnt, nach Vorschrift, mit demjenigen Gegenstande, welcher, an sich dringlich, es durch die in der jüngsten Sitzung angenommene provisorische Aufstellung einer technischen Militär-Commission, mit beschränktem Geschäftskreise, in so fern noch mehr geworden ist, als die definitive Ernennung einer solchen Commission davon abhängt.

Dieser Gegenstand ist die Eintheilung der vereinigten Corps.

Es hatten bekanntlich gleich zu Anfang der Verhandlungen über die Militär-Verhältnisse die beiden Hessischen Häuser den Wunsch bestimmt und angelegentlich erklärt, daß ihre Truppen im deutschen Bundesheere eine gemeinschaftliche Division bilden möchten. Dieser Wunsch ward unterstützt, und, in Betracht der nahen Verhältnisse beider Häuser, so allgemein für gegründet angesehen, daß man sich darüber bald einverstanden und auch vorzüglich deßhalb im April 1818 bewogen gefunden hat, die geographischen und verwandtschaftlichen Verhältnisse als Norm für die Zusammensetzung der Truppen-Contingente anzunehmen.

Es ist nicht minder bekannt, daß bei den spätern Verhandlungen über die Bildung der Armeecorps, namentlich im Bundestags-Ausschuß, Württemberg, Baden und die beiden Hessen eben so lebhaft den Wunsch, der Vereinigung in Einem Armeecorps, ausgesprochen und mit Gründen unterstützt haben.

Digitized by Google

Die im October vorgelegten Commissions-Vorschläge hatten nun zwar den Wunsch dieser Vereinigung in Einem Armeecorps, nicht berücksichtiget: ja sie schienen selbst den, obgleich früherhin nicht mehr widersprochenen Wunsch der Verbindung der Truppen beider Hessischen Häuser, zu einer Division, eben so wenig berücksichtiget zu haben. Denn indem sie das achte Corps, ausser den Hessischen Truppen, nur aus viel kleineren Contingenten bilden wollten, würden sie stillschweigend vorausgesetzt, oder zu der Nothwendigkeit hingeführt haben, daß jedes der beiden Hessischen Contingente an der Spitze einer Division stehe, weil, bei Vereinigung derselben zu einer und derselben Division, die andere Division nur aus jenen kleineren Contingenten zu bestehen hätte, welches militärisch fast unausführbar, überhaupt aber höchst nachtheilig seyn, und diesem ganzen Armeecorps eine, zu den beiden andern vereinigten Armeecorps, ganz unverhältnißmäßige Schwäche geben müßte.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben daher diese Vorschläge einer reiflichen Prüfung unterworfen, und durch die bereits angedeuteten Gründe ist die Ansicht stets hervorgehoben worden, daß diese Zusammensetzung des achten Armeecorps den gerechten und billigen Erwartungen der Hessischen Häuser keineswegs entspreche. — Seine Königliche Hoheit würden dieß noch mehr bedauern, wenn nicht schon bei jenen Vorschlägen im Bundestags-Ausschusse selbst, ausdrücklich «die freie Zustimmung der übrigen «Bundesglieder vorbehalten worden wäre.»

Da nun Seine Königliche Hoheit der Großherzog bei gemeinsamen Angelegenheiten des deutschen Vaterlandes niemals das einzelne Interesse dem allgemeinen vorziehen; so würden Sie auch hier geneigt seyn, Ihre besonderen Wünsche aufzuopfern, wenn entweder Höchstdieselben überzeugt seyn könnten, daß dieß dem Ganzen vortheilhaft sey, oder wenn alle andern Bundesglieder dem vorgelegten Plane beistimmten.

Jenes ist aber, aus den bereits angedeuteten Gründen, nicht der Fall, indem es dem Ganzen Nachtheil bringen müßte, wenn irgend eines der vereinigten Armeecorps unverhältnißmäßig schwach wäre.

Dieses, die Beistimmung aller andern Bundesglieder, ist ebenfalls nicht vorhanden, indem unter den wenigen bereits abgelegten Abstimmungen, eines der größesten und achtungswerthesten Glieder des deutschen Bundes, das Königreich Sachsen, nur bedingungsweise jene Vorschläge annimmt und eventuell neue vorgelegt hat.

Seine Königliche Hoheit sind zwar ebenfalls damit einverstanden, daß das Bundesheer aus zehn, nur mit Zahlen zu bezeichnenden Armeecorps bestehe, und daß darunter drei vereinigte seyen. Sie nehmen jedoch aus den angeführten Rücksichten keinen Anstand, in Beziehung auf die Bildung dieser drei vereinigten Corps, den bestimmtesten Wunsch auszusprechen, daß die Truppen der beiden Hessischen Häuser mit denen von Württemberg und Baden also in einem Armeecorps vereinigt seyen, wie es der beigelegte Entwurf näher ausweiset.

Digitized by Google

Dieser Vorschlag dürfte sich, bei unbefangener Prüfung, von selbst als der einfachste empfehlen. Es sind dabei für die Sächsischen Häuser und für Hessen, so wie für Luxemburg und Nassau, die verwandtschaftlichen Verhältnisse berücksichtiget. Auf gleiche Art ist hierbei die geographische Lage, für Sachsen sowohl, als für die südlicheren Staaten, beachtet, beides aber, verwandtschaftliche Verhältnisse und geographische Lage, sind als Norm der Eintheilung allgemein verabredet und vorgeschrieben.

Eben so empfiehlt sich dieser Vorschlag dadurch, daß er sich dem, von der Commission im vorigen October gemachten, nähert. Das zehnte Armeecorps bleibt hiernach ganz unverändert.

Die Hauptabänderungen in den beiden andern bestehen darin, daß Sachsen mit den beiden Hessen die Stelle tauscht, und hierdurch würden alle drei Staaten mehr mit ihren Nachbarn vereinigt, mithin durch Berücksichtigung geographischer Verhältnisse die innere Stärke eines jeden dieser beiden Armeecorps, zum Vortheile des Ganzen, erhöhet.

Es reihet sich auch dieser Plan dem Commissions-Vorschlage, rücksichtlich der Stärke der einzelnen Armeecorps, vollständig an; indem hierdurch nur eine Verschiedenheit von 274 Mann im achten und neunten Armeecorps entsteht.

Der Commissions-Vorschlag geht davon aus, daß das achte Armeecorps, dessen Hauptbestandtheil Württemberg bildet, das stärkste seyn müsse. Sey dem also; so wäre es doch einfacher und dem Ganzen zuträglicher, daß sich an Württemberg und Baden, in ununterbrochener geographischer Verbindung, die beiden Hessen anschliessen, als das durch bedeutende Zwischenräume getrennte, und alsdann auch von seinen nächsten Verwandten und Nachbarn abgesonderte Königreich Sachsen.

Endlich erfüllt der oft erwähnte Plan auch noch die, in dem verehrten Kaiserlich-Oesterreichischen Votum jüngst ausgesprochene, Rücksicht auf Einheit des deutschen Verbandes, durch eine solche Eintheilung, die nicht «auf eine politische Trennung Deutschlands hinzudeuten scheinen könnte»; weil gerade die, diesseits beabsichtigte Eintheilung, durch Verbindung beider Hessen mit Württemberg und Baden, der deutlichste Beweis gegen eine Trennung von Nord- und Süd-Deutschland wäre, hingegen eine größere Vermischung nord- und süddeutscher Staaten in Einem Armeecorps, die Benutzung ihrer Truppen erschweren würde.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hegen diesem allem nach die Hoffnung, daß dieser Plan Beifall finden werde, um so zuversichtlicher, da die angeführte Kaiserlich-Oesterreichische Abstimmung, welcher die Königlich-Preussische im Ganzen beigetreten ist, zum voraus die Beistimmung zu einem veränderten Plane unter Voraussetzungen hoffen läßt, welche somit, bei dem hier vorgelegten, ganz vollständig eintreffen: während irgend noch vorhandene Zweifel, am leichtesten durch offene Niederlegung der Gründe und Gegen-

Digitized by Google

gründe im Protokoll, das dazu völlig geeignet ist, beseitiget oder zur Gewißheit erhoben werden könnten.

Die Gesandtschaft behält sich vor, gegenwärtige Abstimmung durch weitere Bemerkungen über einzelne Puncte der Grundzüge zu vervollständigen, muß aber aus deren Reihe sofort noch den Wunsch Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs herausheben, das von der Commission zu ein Sechstel angenommene Verhältniß der Reiterei, zu der Gesammtstärke des Heeres, herabgesetzt zu sehen, da eben dieses Verhältniß, welches nur für größere Europäische Mächte paßlich seyn könnte, hier ganz unstreitig zu groß angenommen ist, und da die Stellung der Reiterei nach solchem, sowohl im Frieden, wie im Kriege, für die mittleren deutschen Staaten, wo nicht unmöglich, doch höchst drückend fallen würde: was gewiß nicht in der Absicht der übrigen Bundesglieder liegen kann.

Hinsichtlich der vorläufigen Bestimmungen über die Bundesfestungen, hat die Gesandtschaft dem Königlich-Sächsischen Voto beizutreten und fernere Erörterungen vorzubehalten.

Den diesseitigen zu der Militär-Local-Commission wegen Homburg erforderten Officier, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog schon im October ernannt und anweisen, auch denselben eben so bald abreisen lassen, als man von der Ernennung der andern Officiere Nachricht erhalten hatte.

In Ansehung der jetzt provisorisch übereingekommenen und demnächst definitiv zu bestellenden Militär-Commission, ist man mit der Kaiserlich-Oesterreichischen Punctation im Allgemeinen einverstanden; jedoch mit dem Wunsch, daß auch die Gründe der Minorität stets dem Bundestage vorzulegen wären, weil nur dieser entscheidet, und mit der Bemerkung, daß jene förmliche Eröffnung der Commission nur erst dann statt finden kann, nachdem die Eintheilung der vereinten Corps zum Einverständniß gediehen seyn wird.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Seine Majestät der König haben mit der, den Wünschen sämmtlicher Bundesstaaten schuldigen und stets gewidmeten Rücksicht, und mit einer der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Sorgfalt, die Verhandlungen der für die Militär-Angelegenheiten des Bundes niedergesetzten Ausschüsse, und das hieraus hervorgegangene Gutachten durchlesen und geprüft.

Mit Bedauern haben Seine Majestät aus denselben entnommen, daß, der Bemühungen der Ausschüsse ungeachtet, nicht allen, auf Localitäten und bestehende Einrichtungen gestützten Wünschen, sowohl verschiedener Bundesglieder, als auch Ihrer eigenen, vollkommen hat entsprochen werden können. Sie haben ferner aus diesen Verhandlungen gesehen, daß die vorgeschlagene Organisation des Bundesheeres die bestehenden Militär-Einrichtungen vorzüglich derjenigen Regierungen verrückt, die auch ausserhalb der Bundesgrenze noch anderweitige Lande besitzen, und daß mithin die Genehmigung der vorgeschlagenen Organisation des Bundesheeres hauptsächlich von diesen bedeutende Opfer verlangt.

Digitized by Google

Allerhöchstdieselben gehen jedoch bei Beurtheilung aller Bundes-Einrichtungen von dem Grundsatze aus, daß, soviel es nur irgend möglich ist, das Interesse der Einzelnen dem wahren wesentlichen Vortheile der Gesammtheit nachgesetzt werden müsse, und haben, durch diese Ueberzeugung geleitet, die diesseitige Gesandtschaft befehliget, dahin zu stimmen: daß Allerhöchstdieselben, in der festen Meinung, daß die vorgeschlagenen Grundzüge zu einer Militär-Verfassung des Bundes dem vorgesteckten Ziele möglichst entsprechend sind, denselben vollkommen und ohne weitere Berücksichtigung Ihrer eigenen Wünsche beitreten.

Sollten jedoch von einzelnen Regierungen noch von diesen Grundzügen abweichende Wünsche, oder in den Abstimmungen neue, Allerhöchst Ihnen unbekannte Ansichten vorgebracht werden, so sind Seine Majestät zwar sehr geneigt, zu Erreichung derselben, in so fern sie nicht gegen die Grundlagen des Gutachtens gerichtet sind, die Hand zu bieten, behalten aber in diesem Falle Sich Ihre weiteren Aeusserungen vor.

Was die der Bundesversammlung in der 50. vorjährigen Sitzung gemachten Eröffnungen in Rücksicht der Bundesfestungen betrift, so werden Seine Majestät Allerhöchst-Ihre Ansichten hierüber nächstens nachtragen lassen; sind aber ganz damit einverstanden, daß die für diese Festungen vorgeschlagenen Local-Commissionen ohne Zeitverlust in Thätigkeit treten, und sehen als Mittel zu diesem Zweck die von dem allerhöchsten Kaiserlich-Oesterreichischen Hofe vorgeschlagene, aus Militär-Personen zusammenzusetzende und der Bundesversammlung beizugebende Commission an. Seine Majestät stimmen daher nicht nur für den baldigsten Zusammentritt dieser Militär-Commission, sondern treten auch dem allerhöchsten Kaiserlichen Antrage über die Zusammensetzung dieser Commission, den Wirkungskreis derselben und ihrem Geschäftsgang im Allgemeinen vollkommen bei; in der Voraussetzung jedoch, und mit dem bestimmten Antrage, daß in dem darüber zu fassenden Concluso die Rechte der einzelnen, zu den gemischten Armeecorps gehörenden Bundesmitglieder, in Rücksicht der Beschickung dieser Militär-Commission, ausdrücklich vorbehalten werden, so wie solches auch bereits in dem umfassenden allerhöchsten Kaiserlichen Antrage angedeutet worden ist.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Es hat der König, mein Herr, wie Sie, meine hochgeehrten Herren, sich dessen durch einige, den vorliegenden schätzbaren Commissionsbericht betreffende Bemerkungen, so ich Ihnen in Allerhöchstdessen Namen mitzutheilen beauftragt bin, und ich einstweilen vertraulich vortragen werde, am besten von selbst werden überzeugen können; — Seine Majestät haben, sage ich, die vorgeschlagenen Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes Punct für Punct mit derjenigen Aufmerksamkeit reiflichst geprüft, die Allerhöchst Sie überhaupt allen mit Deutschlands Wohl oder Wehe in Berührung stehenden Gegenständen zu widmen sich zum Gesetz gemacht haben und so, wie Seine Majestät einerseits die Schwierigkeiten

Digitized by Google

bei der Ausführung und Verwirklichung eines so achtungswerthen und in vielfacher Hinsicht theoretisch einleuchtenden Entwurfes vollkommen zu erwägen, nicht haben unterlassen können, so bleibt anderseits Allerhöchst Ihr Hauptaugenmerk immerwährend darauf gerichtet, anstatt sich im geringsten davon abschrecken zu lassen, vielmehr mit der Ihrem persönlichen Charakter eigenen Beharrlichkeit, sich an Ihre Bundesmitglieder anzuschliessen, um zu Erreichung des vorgesteckten Zieles durch Beseitigung der vornehmsten Anstände eifrigst und kräftigst mitzuwirken. Aus derselben lauteren Quelle entspringend, ist mir zugleich die Verbindlichkeit auferlegt worden, auf keine von dieser Versammlung nicht als nothwendig oder nützlich anerkannte Modification peremtorisch zu bestehen, indem der König Seinerseits bereit wäre, dem entworfenen Plane, so wie er ist, eher unbedingt beizutreten, als es einem Zweifel unterliegen zu lassen, daß es Ihm für Seine Person ernstlich darum zu thun sey, vorzüglich alles beizutragen, was am schnellsten und zweckmäßigsten die Begründung jener Einigkeit unter uns befördern kann, durch die es allein möglich wird, wenn auch beinahe nie hinlänglich, doch, was uns an Einheit gebricht, wenigstens einigermaßen zu ersetzen, ohne welche auch von einem übrigens noch so meisterhaft combinirten Defensionssystem, für Deutschlands künftige Sicherheit sich nichts befriedigendes versprechen lassen würde, die aber durchaus nur durch gegenseitige Nachgiebigkeit und Opfer erschaffen werden kann. — Durch Einigkeit, — einem Staatenbunde noch wesentlicher ersprießlich, als jedem andern Staatenbündnisse, bei dessen Auflösung im schlimmsten Falle jedes seiner Glieder noch immer eine für sich bestehende selbstständige Macht bildet, — durch ihre Wunderkraft allein wurden die beiden Mächtigsten unter uns einzeln vom Untergange gerettet, indem sie die verschiedensten, unter sich fremdartigsten Völker, von einem und demselben Bande umschlungen, mit Willen und That, trotz aller angewandten Verführungskunstgriffe, selbe ohnmächtig zu machen, zur verzweifeltsten Nothwehr unter ihre gemeinschaftlichen Oberherren entflammte; nur ihr verdankte selbst das anarchisch-republikanische Frankreich seine, unter allen Revolutionsstürmen behauptete Einheit und Untheilbarkeit, so oft auf den Ruf, wahr oder eingebildet: « das Vaterland sey in Gefahr! » trotz aller Factionenwuth, die entgegengesetztesten Elemente und Parteien, gegen jede fremde Einmischung stets stillschweigend unter sich verschworen, sich unter die vaterländischen Fahnen versammelten. Und endlich gar unter Napoleon, dem sein Volk doch wahrlich nicht mit derselben Anhänglichkeit, wie jene beiden Monarchien ihren Fürsten, zugethan waren! denn als des Landes Vater liebenswürdig ihn zu preisen, hat wohl selbst kein noch so eingefleischter Buonapartist sich je nur träumen lassen; aber sie waren stolz auf ihn, und darauf, daß er es verstand, an ihrer Spitze so furchtbar zu erscheinen, daß Europäische Armeen sich es gefallen liessen, unter französischer Firma zu siegen und zu bluten. — Lassen Sie demnach es uns auch einmal so recht von ganzem Herzen versuchen,

Digitized by Google

dreissig Millionen einige Deutsche zu seyn; verwahren wir uns dagegen, daß man nicht mehr gegen deutsche Armeen mit deutschen Armeen zu Felde ziehe, und wir wollen dann sehen, ob wir nicht was immer für einer großen, alles überwinden wollenden Nation, das erhabenere Bild der großen unüberwindlichen, entgegenzustellen vermögen. An Feldherren soll zuverlässig es uns nicht fehlen; während im Schatten fest eingewurzelter Lorbeeren die heutigen Bourbonen weislich alle Friedenstugenden, — die einzigen, dem Wohle Frankreichs und Europa's Heil zur Zeit zuträglichen, in einem hohen Grade üben, giebt es dermalen kaum ein deutsches Fürstenhaus mehr, das unter seinen Mitgliedern nicht mehr als eines zählte, welches theils in Napoleons Kriegsschule, theils besonders im Widerstande gegen ihn, zum Helden sich gebildet hat. Von diesen sey es mir vergönnt, vermöge meines persönlichen, vormaligen und nunmehrigen, innigen Berufes, hier vorzugsweise Oesterreich und Oranien zu nennen; während keiner ist unter Ihnen, meine hochgeehrten Herren, dem nicht mit Fug und Recht es zukäme, obigen beiden sofort gleich glorreiche Namen anzureihen.

Alles von jeher Erlittene sey von Grund der Seele vergeben, — nur nicht vergessen, zu unserer und unserer Nachkommen Warn- und Witzigung; ja es sey sogar ferne von mir, es zu bedauern, daß wir nicht wenigstens unser in hartem, schweren, und noch dazu gewaltsam uns abgedrungenen, Kampfe sauer wiedererworbenes Gut zurückbehalten; nicht etwa, als könnte ich mich bereden, es sey solches einem wackeren Deutschen mehr zu verargen, als zur Zeit noch denen ausgezeichnetesten französischen, auch bei uns allgemein gelesenen und geachtetsten Schriftstellern und Schriftstellerinnen, indem sie laut und ohne Scheu die Klage wiederholt von sich hören lassen: die vermeinte natürliche Alpen- und Rhein-Grenze sey zuletzt durch Buonaparte's Schuld in's Spiel geschlagen worden; vielweniger noch aus Besorgniß, es könnte eine dergleichen freimüthige Aeusserung auch mir falsch gedeutet und als eine Eigenmächtigkeit ausgelegt werden, so wie deßhalb zu seiner Zeit mein würdiger Vorgänger auf eine Art angefeindet worden ist, die doch wohl an sich für wenigstens eben so eigenmächtig gelten konnte; sondern weil — anstatt unsern, auf der Bahn alles Rühmlichen stets mit uns wetteifernden Nebenbuhlern den Besitzstand desselben zu mißgönnen, oder fernerhin noch streitig machen zu wollen — es, meines Erachtens, noch wünschenswerther gewesen wäre, einen Bourbonischen Stellvertreter für das Großherzogthum Elsaß, als solches zum vielleicht vorzüglichsten Unterpfande dauerhaft friedlicher, ja sogar freund-nachbarlicher Verhältnisse zwischen beiden Nationen erhoben, unter uns hier Platz nehmen zu sehen. Thun wir noch mehr; lassen Sie uns voraussetzen, es hätte ein Ausspruch aus Ludwigs des Achtzehnten Munde: «auch Deutschland solle groß und stark seyn!» in Frankreich dasselbe Glück gemacht, denselben Anhang, wie zuvor die Eroberungs- und Unterjochungsplane Napoleons, gefunden, lassen Sie uns überdieß

Digitized by Google

getrost annehmen, es sey der ächtritterliche Sinn des edlen Herzogs ohne Furcht und ohne Tadel auch in Beziehung auf auswärtige Verhältnisse deßhalb nicht von dem heutigen französischen Ministerium zugleich mit ihm gewichen: und so wollen wir denn, ohne den Drang der Umstände abzuwarten, unsere jetzige Muße benutzen, um uns auf jeden denkbaren Fall vorzubereiten und in die gehörige Verfassung zu setzen, damit, wenn anders, was die allgütige Vorsehung verhüten wolle! unsere glückliche Existenz je von einer abermaligen Gefahr bedrohet würde, wir mit Zuversicht zu uns sagen dürfen:

«Deutschland, wenn es nur will, — je nun, in Gottes Namen!» —

Hier im vaterländischen Mutterschooße, wo die Mächtigen denen Minderen gleiche Rechte mit ihnen zugesichert, reichen sich brüderlich die Hände: der hocherhabene Kaiser von Oesterreich und die ehrwürdige Hanse; der auch um Deutschlands Beste so hochverdiente Regierer des Fürstlichen Hauses Liechtenstein und der erklärte Fortsetzer Friedrichs des Einzigen; mein König und das freie Frankfurt; — lassen Sie uns jedoch deßhalb Oesterreichs, Preussens, Danien's und der wiedervereinigten Niederlande Beherrscher, als solche, nicht minder ehren und werth halten, denn, zweifeln wir nicht daran, es schlagen ja deutsche Herzen in ihrem Busen! sie werden auch ausser dem Bunde uns Freunde und Vermittler seyn.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Meine höchsten Committenten erkennen die Bemühungen des Bundestags-Ausschusses für die Militär-Angelegenheiten dankbar an, genehmigen im Allgemeinen die von demselben vorgelegten Grundzüge und behalten sich nur vor, sich über einzelne Gegenstände bei der weitern Besprechung zu äussern.

Was die in der Beilage zum §. 25 der Grundzüge vorgeschlagene Zusammenstellung der Armeecorps betrifft; so bin ich von des Großherzogs von Weimar Königlichen Hoheit angewiesen, zu erklären, daß Höchstdieselben Ihre Ansichten hierüber den Beschlüssen des Bundestags unterordneten und jede Bestimmung, die für das Gesammtwohl nützlich erachtet wird, sich gefallen lassen würden.

Die Herzoglich-Sächsischen Höfe sind, in Gemäßheit des in der 16. vorjährigen Sitzung einstimmig gefaßten Beschlusses der Beachtung geographischer und verwandtschaftlicher Verhältnisse, mit des Königs von Sachsen Majestät dahin übereingekommen, daß Ihre Contingente mit dem Königlich-Sächsischen in einer Division vereinigt werden sollen.

Wegen der Bundesfestungen sind sämmtliche Höfe der Meinung, daß dieser Gegenstand zur Abstimmung noch nicht hinlänglich vorbereitet sey.

Die in voriger Sitzung mitgetheilte Punctation, den Militär-Ausschuß betreffend, ist sogleich mit Bericht eingesendet worden, und ich zweifele nicht, daß meine Höfe derselben

Digitized by Google

ihren Beifall geben und auch das genehmigen werden, was in jener Sitzung vorgeschlagen worden ist, um diesen Ausschuß bald in Thätigkeit zu setzen.

Nassau und Braunschweig: tritt den Anträgen des zur ersten Bearbeitung der Militär-Angelegenheiten des deutschen Bundes angeordneten Ausschusses in Ansehung der Grundzüge im Allgemeinen bei, und behält sich vor, etwaige besondere Anmerkungen und Wünsche in vertraulicher Sitzung vorzulegen.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz haben die mittelst eines Commissionsberichts in der 51. vorigjährigen Sitzung vorgelegten, von den angeordneten Bundestags- und Militär-Ausschüssen bearbeiteten Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes reiflich erwogen und solche der gemachten Aufgabe und dem wesentlichen Zwecke völlig entsprechend gefunden, um sowohl ein, selbst auf die innere Haltung des Bundes einwirkendes, gesichertes Vertheidigungs-System gegen aussen, in der festen gemeinsamen Vereinigung aller, freilich so verschiedenen Kräfte der einzelnen Bundesstaaten, sachkundig geregelt, aufzustellen; als auch dabei im Ganzen, wie in den besondern Anordnungen, die Gleichheit der Rechte im Bunde, bei der Selbstständigkeit der Bundesstaaten, mit Achtung und Schonung in der Anwendung durchzuführen. Es kann nicht anders wie genügen, wenn ein so großes Resultat nur einigermaßen und im wesentlichen erreicht, wenn es richtig entworfen ist, um sich immer mehr practisch zu befestigen und zu bewähren, wenn es in der Gegenwart schon durch den Beistand und die Hülfe, welche damit verbunden werden, noch die erneuerte Veranlassung darbietet, die gemeinsame Sache des Bundes auch in allen übrigen Beziehungen mit lebhafter Theilnahme und inniger Ergebung zu umfassen.

Es ist dieses hierbei um so viel mehr erforderlich, als manche einzelne billige Wünsche, manche besondere Interessen doch zuweilen den Hauptzwecken des Bundes geopfert werden müssen, um nur zu gemeinschaftlichen Resultaten zu gelangen, wenn sie gleich jederzeit alle Rücksicht verdienen werden, in so weit sie sich nur damit verträglich zeigen; hauptsächlich aber, weil bedeutende Anstrengungen und Lasten, viel größer, wie insonderheit die mittlern und kleinern deutschen Bundesstaaten bisher auf diese Gegenstände zu verwenden gewohnt waren, und, allerdings nicht ohne Beschwerde, zu übernehmen sind, wohin denn, unter andern, die gleichmäßige Vertheilung aller Waffengattungen und die Errichtung von Cavallerie und Artillerie zu rechnen steht. Und es läßt sich nicht verkennen, daß dieserhalb weitere Bewilligungen und Erfordernisse von den Bundesländern verlangt werden. Indessen wird von Seiten des Bundes doch alle Erleichterung eintreten müssen, um im Frieden Ersparungen zu machen, und die Militärkräfte für die eigentliche Bestimmung des Krieges zu schonen und bereit zu halten.

Digitized by Google

Ihre Königliche Hoheiten erklären Sich demnach und in Erwägung alles dessen wesentlich einverstanden mit den gedachten Grundzügen ꝛc. und treten denselben hierdurch im Allgemeinen dergestalt bei, um den bisherigen Entwurf der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, nach der weitern entwickelnden Berathung, durch einen zu fassenden endlichen Beschluß zu einem Grundgesetz zu erheben.

Wenn indessen von verschiedenen Seiten über einzelne Puncte des Entwurfs noch Bemerkungen gemacht, oder einige Abänderungen gewünscht werden, so bleiben auch diesseits dergleichen Erörterungen vorbehalten, um darüber zuvor weiter vertraulich sich zu berathen, und demnächst, zur Vorbereitung einer Beschlußnahme, die Zusammenstellung und Ausgleichung derselben von dem Bundestags-Ausschuß zu erwarten.

Die Bestellung einer Militär-Commission, welche der Bundesversammlung in technischer Hinsicht beigegeben und untergeordnet würde, so wie solche von der Kaiserlich-Oesterreichischen Präsidial-Gesandtschaft gegenwärtig in Antrag gebracht wird, erscheint allerdings nöthig und angemessen. Der Gesandte wird nicht ermangeln, darüber die etwa noch nähere baldigste Instruction seiner Höfe einzuholen; er kann jedoch im voraus schon versichern, daß dieselben mit der vorgeschlagenen Zusammensetzung und Einrichtung sowohl dieser Militär-Commission, als mit der unverzüglichen Bestellung der vorläufigen Local-Commissionen für die Bundesfestungen, einverstanden sind, indem auch die gemischten Armeecorps darin gehörig vertreten werden. Einige Bemerkungen und genauere Bestimmungen, die bei den betreffenden, so liberalen Kaiserlich-Oesterreichischen Vorschlägen etwa noch gemacht würden, dürften daher auch nur in der oben angegebenen Art weiter berathen werden, um den deßfallsigen Beschluß abzufassen.

So bald weiter über die Bundesfestungen abzustimmen ist, so wird mit der diesseitigen Erklärung auch, in Folge des betreffenden Antrags in der 50. Sitzung v. J., kein Anstand genommen werden.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Die diesseitige Gesandtschaft, unter dankbarer Anerkennung der verdienstvollen Bemühungen des in der 7. vorigjährigen Sitzung zu den Militär-Angelegenheiten erwählten Bundestags-Ausschusses, stimmt den mit so vieler Umsicht verfaßten Grundzügen einer Militär-Verfassung des Bundes im Allgemeinen bei; behält sich jedoch vor, einzelne Bemerkungen nachzubringen, in Gemäßheit, als die einzelnen Puncte und Materien in weitere Berathung kommen, oder neue Ansichten aus den vordern Abstimmungen sich ergeben; so wie auch die Wünsche der einzelnen hohen Curien-Theilhaber, wegen Zusammenstellung Höchstihrer Contingente mit andern, noch vorzutragen.

Digitized by Google

§. 13.

Anzeige wegen Führung der dreizehnten Stimme, in den nächst folgenden drei Monaten, von Braunschweig.

Der Herzoglich-Nassauische Herr Bundesgesandte, Freiherr von Marschall, zeigt an, daß die Führung der dreizehnten Stimme, vom 1. Februar laufenden Jahrs an, für die nächstfolgenden drei Monate, auf Braunschweig übergehe.

§. 14.

Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte.

(58. Sitz. §. 416 v. J. 1817. — 7. Sitz. §. 26. 9. Sitz. §. 32. 11. Sitz. §. 40 u. 41. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 69. 15. Sitz. §. 79. 17. Sitz. §. 92. 22. Sitz. §. 106. 26. Sitz. §. 127. 32. Sitz. §. 154. 45. Sitz. §. 214 v. J. 1818.)

Der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi: Seine Hochfürstliche Durchlaucht, der regierende Fürst von Liechtenstein, haben mir, in Beziehung auf den in der 26. Sitzung vorigen Jahrs §. 127 gefaßten Bundestags-Beschluß, die höchste Weisung ertheilet, zur Kenntniß einer hohen Bundesversammlung zu bringen: daß Höchstsie dem souverainen Fürstenthum Liechtenstein eine landständische Verfassung gegeben, die deßfallsige Urkunde am 9. November 1818 ausgefertiget und Höchstihrerseits hiermit dem Inhalt des 13. Artikels der Bundesacte entsprochen haben.

§. 15.

Commission zum Vortrag und zur Begutachtung der Reclamationen.

Hierauf wurde zur Wahl einer neuen Commission geschritten, welche den Vortrag und die Begutachtung der vom 1. Jänner bis Ostern laufenden Jahrs eingehenden Reclamationen übernehmen wird.

Diese Wahl fiel auf die Herren Bundesgesandten,

Freiherrn von Aretin,
Herrn von Martens,
Freiherrn von Wangenheim,
Freiherrn von Berckheim und
Herrn von Lepel;

daher

Beschluß:

daß die Herren Bundesgesandten, Freiherr von Aretin, von Martens, Freiherr von Wangenheim, Freiherr von Berckheim und von Lepel, ersucht werden, den Vortrag und die Begutachtung der bis Ostern laufenden Jahrs eingehenden Reclamationen zu übernehmen.

Digitized by Google

§. 16.

Einreichungs-Protokoll.

Das Verzeichniß der neuerdings eingekommenen Reclamationen wurde verlesen, und letztere unter Zahl 4 und 5 der so eben gewählten Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 4 bis 5.

Nro. 4. Eingereicht den 25. Jänner.

Dr. Euler, in Frankfurt, als Bevollmächtigter des Consulateurs in Schiff-Assecuranz- und Haverey-Sachen, Conrad Glashoff in Hamburg, als Cessionär des Königlich-Großbritannisch-Hannöverischen Unterthans, Johann Nicolaus Ohlandt zu Otterndorf: überreicht eine Vorstellung, Justizverweigerung, auch Abschneidung der dritten Instanz gegen Artikel 12 der Bundesacte, von Seiten des Hamburgischen Obergerichts betreffend.

Nro. 5. Eingereicht den 27. Jänner.

Dr. med. Ludwig Möller, Obermedicinalrath in Hanau: bittet um die hohe Verwendung, daß ihm nunmehr von Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen

1) die Rückstände vom 1. Juni 1814 an, bis zum 1. Februar 1819, von jährlichen 516 fl. mit 2408 fl.; dann aber

2) für die Zukunft der unabgekürzte lebenslängliche Fortgenuß der bezogenen 516 fl. jährlich als Pension auszuzahlen angewiesen, so wie ihm

3) der Rang und Titel als Obermedicinalrath anerkannt und ungekränkt belassen werde.

Digitized by Google

Beilage

zu der Großherzoglich-Hessischen Abstimmung S. 38.

VIII. Armeecorps.

Württemberg	13,955	Mann.
Baden	10,000	»
Kurhessen	5,400	»
Großherzogthum Hessen	6,195	»
Hessen-Homburg	200	»
Hohenzollern-Hechingen	145	»
» Sigmaringen	356	»
Liechtenstein	55	»
Frankfurt	479	»
Total	36,785	Mann.

IX. Armeecorps.

Königreich Sachsen	12,000	Mann.
Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser	5,508	»
Luxemburg	2,141	»
Nassau	3,028	»
Anhaltische Häuser	1,224	»
Schwarzburgische »	990	»
Reussische »	745	»
Total	25,636	Mann.

Digitized by Google

Dritte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 4ten Februar 1819.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen:

Von Seiten Preussens: des von dem Königlich-Preussischen Gesandten, Herrn Grafen von der Goltz, substituirten Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens.

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Königlich-Hannöverischen geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens.

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten Sachsens: der Königliche wirkliche Geheime Rath, Herr Graf von Schlitz, genannt Görtz.

Inhalt. §. 17. Substitution des Herrn von Martens für den Königlich-Preussischen Gesandten. §. 18. Weitere Abstimmungen vom Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen und den freien Städten, über die Grundzüge der Militär-Verfassung des deutschen Bundes. §. 19. Abstimmung von Luxemburg und Kurhessen über die Matrikel des deutschen Bundes; desfallsiger Beschluß, und Darstellung der Bundesmatrikel. §. 20. Erklärung von Oesterreich, über die Vorstellung des Grafen von Hallberg, wegen Genuß einer jährlichen Rente von 6,880 fl. §. 21. Neue Eingaben).

§. 17.

Substitution des Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens, für den Königlich-Preussischen Gesandten, Herrn Grafen von der Goltz.

Präsidium zeigt an, daß der Königlich-Preussische Bundesgesandte, Herr Graf von der Goltz, den Königlich-Hannöverischen Bundesgesandten, Herrn von Martens, substituirt habe.

§. 18.

Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

(3. Sitz. §. 4 v. J. 1816. — 4. Sitz. §. 22. 17. Sitz. §. 91. 37. Sitz. §. 259. 45. Sitz. §. 378 v. J. 1817. — 3. Sitz. §. 9. 9. Sitz. §. 33. 11. Sitz. §. 39. 14. Sitz. §. 64. 15. Sitz. §. 76. 16. Sitz. §. 84 u. 85. 17. Sitz §. 87. 22. Sitz. §. 108 u. 109. 25. Sitz. §. 112. 26. Sitz. §. 126. 30. Sitz. §. 145. 32. Sitz. §. 152. 51 Sitz. §. 234 v. J. 1818. — 1. Sitz. §. 4. 2. Sitz. §. 12 v. J. 1819.)

Königreich Sachsen. Seine Königliche Majestät haben, auf erhaltenen Bericht von dem in der 51. vorjährigen Sitzung der Bundesversammlung in Betreff der Militär-

Digitized by Google

Verhältnisse des deutschen Bundes genommenen Beschlusse, das in der gedachten Sitzung von Allerhöchstdero Bundesgesandten abgelegte Votum, und insonderheit die darin ausgesprochene Danksagung für die bisherigen wirksamen Arbeiten des Bundestags-Ausschusses zu genehmigen geruhet.

Was den dringendsten Gegenstand der Berathung und Vereinigung des Bundestags, die Eintheilung der vereinigten Corps, betrifft; so ist der Gesandte zu folgender Erklärung und Antrag ermächtigt.

ad §. 25. Seine Königliche Majestät sind mit dem Vorschlage, daß das Bundesheer aus sieben ungemischten und drei combinirten Armeecorps, welche, ohne weitere Benennung, nach Nummern zu bezeichnen wären, bestehen solle, vollkommen einverstanden. Allerhöchstdieselben wollen auch die in der Beilage 2 angegebene Eintheilung der combinirten Armeecorps, in so fern sie von der Mehrheit der Stimmen beliebt würde, Sich gefallen lassen, müssen aber solchenfalls, so viel das achte Armeecorps anlangt, mit Beziehung auf die von der Bundesversammlung in der Sitzung vom 9. April vorigen Jahrs durch einen förmlichen Beschluß angenommenen und in dem Commissionsberichte vom 10. October desselben Jahres aufs neue ausgesprochenen Grundsätze, Sich vorbehalten, daß die Contingente der Herzoglich-Sächsischen Häuser, Gothaischer Linie, mit dem Ihrigen in einer Division vereinigt werden. Sollte jedoch befunden werden, daß dadurch das achte Corps zu sehr verstärkt und das neunte in gleichem Verhältniß geschwächt werden würde; so tragen Seine Königliche Majestät auf die Annahme des Entwurfs an, welchen die Königliche Gesandtschaft der Bundesversammlung vorzulegen angewiesen ist (s. u.), und ermessen, daß derselbe den hierbei zu beobachtenden verwandtschaftlichen, geographischen und militärischen Rücksichten und Verhältnissen vollkommen angemessen sey.

Einzelne sich dargebotene Bemerkungen über die entworfenen Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, hat diesseitiger Gesandte, in Gemäßheit des verehrlichen Antrags des Kaiserlich-Oesterreichischen Voti und der damit sich vereinigenden Gesandten, zur Berathung in den vertraulichen Besprechungen übergeben, und fügt die Zusicherung hinzu, daß bei den übrigen Puncten der Grundzüge der deutschen Kriegsverfassung und diesfallsigen Anträgen Seine Königliche Majestät nichts zu bemerken finden, und ihnen daher im Allgemeinen beitreten.

Würtemberg. Ich bin nunmehr durch die Instructionen meines höchsten Hofes in den Stand gesetzt, die Abstimmung über den, die Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes betreffenden Commissionsbericht zu den Acten zu geben.

Da die Aufstellung der, diesem Berichte und den Grundzügen und Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes unterliegenden Grundsätze, in Gemäßheit der erhaltenen Weisungen, auch unter meiner Mitwirkung aufgestellt worden sind, so bleibt mir,

Digitized by Google

indem ich das Gutachten des Bundes-Ausschusses als die Grundlage weiterer Berathung annehme, nur noch übrig,

1) diejenigen Erläuterungen, Abänderungen und Zusätze, welche meinem höchsten Hofe im Einzelnen als angemessen erscheinen, nach der von dem Bundestags-Ausschusse angenommenen Ordnung der Paragraphen, nachzutragen und sie der prüfenden Aufmerksamkeit der hohen Bundesversammlung zu empfehlen;

2) über die, von dem Bundestags-Ausschusse zur Instructions-Ertheilung herausgehobenen Gegenstände, worüber derselbe noch keine Meinung aufgestellt hat, mich zu erklären, und

3) daran die Erörterung solcher Fragen anzureihen, welche zwar von dem Bundestags-Ausschusse nicht zur Sprache gebracht worden sind, zu deren Prüfung jedoch die vorliegende Verhandlung eine geeignete Veranlassung darbietet.

Indem ich diese Bemerkungen und Wünsche, welche ich sogleich vortragen werde, zu den Acten gebe, glaube ich nur noch hinzusetzen zu müssen, daß mein höchster Hof, in Beziehung auf die Eintheilung der zusammengesetzten Armeecorps, sich, aus Gründen, welche in jenen Bemerkungen umständlicher entwickelt sind, der vortrefflichen Abstimmung des Großherzoglich-Hessischen Hofes, wie sie in der vorigen Sitzung zu Protokoll gegeben worden ist, vollkommen anschließt.

Baden. Die Großherzogliche Gesandtschaft ist von ihrem höchsten Hofe zu der Erklärung beauftragt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu der durch Bundestags-Beschluß vom 12. October vorigen Jahrs festgesetzten Local-Militär-Commission, wegen Erstattung von Vorschlägen über die Befestigung eines Punctes zwischen Donau-Eschingen und Rastadt, Höchstihren Artillerie-Major Fischer als Commissär ernannt und an den Versammlungsort der gemeinschaftlichen Commission abgeordnet haben.

Kurhessen. Seine Königliche Hoheit der Kurfürst haben den in der 51. Sitzung vom Jahr 1818 zum Protokoll gekommenen Bericht des Bundestags-Ausschusses, und insbesondere die, als das Resultat reiflicher Ueberlegung und Berathung, vorgelegten Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und finden solche durchaus so zweckmäßig ausgearbeitet, daß Sie denselben im Allgemeinen Ihre vollkommene Zustimmung ertheilen, und mit Vergnügen in die dankbare Anerkennung der verdienstvollen Bemühungen des Ausschusses einstimmen, dessen weiteren gutachtlichen Vorschlägen über die noch vorbehaltenen Gegenstände, namentlich über die politischen Fragen, Sie vertrauensvoll entgegen sehen.

Nur dem Entwurfe der Eintheilung und Zusammenstellung der drei combinirten Armeecorps, vermögen Seine Königliche Hoheit nicht, Ihren Beifall zu ertheilen. Allerhöchstdieselben mißkennen zwar nicht die Schwierigkeiten, womit gerade dieser specielle

Digitized by Google

Punct verknüpft war. Auch pflichten Sie vollkommen der Ansicht Seiner Majestät des Kaisers bei, daß in einem gesellschaftlichen Verbande der Einzelne seine Wünsche und Convenienz zum Opfer bringen müsse, wenn sie mit dem gemeinschaftlichen höheren Zwecke unvereinbarlich gefunden werden. Eben so überzeugt sind Sie aber auch, daß jeder Einzelne die Berücksichtigung seiner Wünsche verlangen könne, wenn sie dem Zwecke und Wohle des Ganzen nicht widerstreiten; und von diesem Gesichtspunct ausgehend, halten Seine Königliche Hoheit Sich für berechtigt, eine andere Zusammenstellung der drei combinirten Armeecorps um so dringender zu begehren, als schon von mehreren Seiten das nämliche Verlangen ausgesprochen worden ist.

Die in der vorigen Sitzung abgegebene Großherzoglich-Hessische Abstimmung, auf welche ich mich, um Wiederholungen zu vermeiden, lediglich beziehe, hat weitläufig auseinandergesetzt, warum die Corpsverbindung, welche der Entwurf des Ausschusses dem Hause Hessen anweiset, demselben zu genügen nicht vermag. Sie hat eine andere in Vorschlag gebracht, welche sowohl den beschlußmäßig bestehenden Directiv-Normen, als den Wünschen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs mehr entspricht. Diesen, in der geographischen Lage des Großherzogthums und in den vielseitigen Verbindungen mit dem Großherzogthum Baden begründeten Wünschen nachgebend, und getreu dem nie veränderten Vorsatze, auf der Vereinigung der beiden Hessischen Contingente in eine Division zu beharren, haben Seine Königliche Hoheit der Kurfürst schon im vorigen Sommer den Wunsch geäussert, daß das Württembergisch-Badische Armeecorps durch die Hessische Division verstärkt werden möge. Sie kommen auch jetzt darauf zurück, und in der Voraussetzung, daß die Verstärkung durch die angrenzenden Hessen passender erscheinen werde, als die durch die entfernten Sachsen, vereinigen Sie sich mit dem von Großherzoglich-Hessischer Seite in Antrag gebrachten Eintheilungsplane (S. 50), unter der Bemerkung, daß das dadurch bei dem neunten Armeecorps entstehende Deficit von 274 Mann sehr füglich, nach der von Luxemburg geschehenen Andeutung, durch Herüberziehung des Contingents des, ausser aller geographischen Verbindung mit den Theilhabern des zehnten Armeecorps stehenden Fürstenthums Waldeck ersetzt werden kann, wofern nicht, durch weitere Hinzufügung der in den letzten Feldzügen damit vereinigt gewesenen Contingente von Lippe und Schaumburg-Lippe, eine noch größere Gleichheit zwischen dem neunten und zehnten Armeecorps hergestellt werden wollte.

Was die in der 51. vorjährigen Sitzung weiter vorgelegten vorläufigen Bestimmungen über die Bundesfestungen betrifft; so genehmigen Seine Königliche Hoheit den vorläufigen Beschluß über die zu Entwerfung der Plane und Ueberschläge der neuen Befestigungen anzuordnenden Local-Commissionen; hinsichtlich aller übrigen Puncte aber, so wie hinsichtlich der hier niederzusetzenden Militär-Commission, muß ich mir weitere Aeusserungen vorbehalten.

Digitized by Google

Freie Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Die Kaiserlich-Oesterreichische Abstimmung über die Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes, liefert einen neuen Beweis der Sorgfalt, welche Seine Majestät der Kaiser der Sicherheit und dem Wohl des deutschen Bundes unausgesetzt widmen.

Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten, setzt ein kräftiges Vertheidigungs-System voraus, geordnet nach Grundsätzen der Föderation und gestützt auf deren wesentliche Grundlagen: auf jenem Zwecke beruhet der deutsche National-Verband; durch dieses Mittel wird dasselbe erhalten und befestigt.

Die freien Städte glauben sich bei ihrer dermaligen Abstimmung auf die Erklärung beschränken zu können, daß sie auch ihrerseits den Anträgen des Bundestags-Ausschusses im Allgemeinen beitreten, und dieselben als Grundlage der nun zu fassenden definitiven Beschlüsse annehmen. Denn die besondern Bemerkungen, welche sich auch die freien Städte vorbehalten, werden, nach dem Vorschlage der verehrten Kaiserlich-Oesterreichischen Gesandtschaft, am zweckmäßigsten in vertraulicher Sitzung vorzubringen, zu discutiren, und hiernächst an den Bundestags-Ausschuß zur Zusammenstellung, zu allenfalls ausgleichenden Vorschlägen zu verweisen seyn.

Nach den bereits in die Protokolle niedergelegten Erklärungen, wird dann die Entwickelung, in gemeinsamer Vereinigung über diesen Gegenstand von so hohem Interesse, das herbeiführen, was dem Besten der Gesammtheit, dem Gemeinwohl Deutschlands entspricht.

§. 19.

Matrikel des deutschen Bundes.

(31. Sitz. §. 203. 32. Sitz. §. 208. 35. Sitz. §. 235. 37. Sitz. §. 259. 43. Sitz. §. 338 v. J. 1817. — 15. Sitz. §. 78. 19. Sitz. §. 95. 22. Sitz. §. 105. 25. Sitz. §. 113. 28. Sitz. §. 138. 32. Sitz. §. 156 v. J. 1818.)

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Erhaltener allerhöchsten Weisung gemäß, ist der Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Bundestagsgesandte in den Stand gesetzt, die, vermöge des §. 95 der 19. vorjährigen Sitzung von der Bundesversammlung ausgesprochenen Wunsches:

«daß ein jeder Bundesstaat, nach seiner besten Wissenschaft, die officielle Angabe «der dermaligen Volkszahl seines Gebiets, in dem umfassendsten Sinne des Worts, «bald möglichst einsenden möge»,

seiner Zeit abgegebene Erklärung, in Betreff der Population des Großherzogthums Luxemburg, dahin zu berichtigen und zu vervollständigen, daß dieselbe, nach den dem Großherzogthum durch den Wiener Congreß verliehenen Grenzbestimmungen, und in Verfolg einer neuerdings

Digitized by Google

von Staats wegen befohlenen und vollstreckten Zählung, nicht 214,058, sondern vielmehr 255,628 Seelen betrage, wodurch demnach der Gesammtzahl eine Erhöhung von 41,570 Seelen zuwächst.

Kurhessen. Um die Abfassung einer Bundesmatrikel nicht aufzuhalten, ist Kurhessischer Seits im vergangenen Frühjahr nachgegeben worden, daß die aus statistischen Werken entlehnte runde Summe von 540,000 als die Bevölkerung der Kurhessischen Staaten angenommen werde, ungeachtet sie die Volkszahl, wie solche sich aus freilich zum Theil älteren Zählungen ergeben hatte, um ein Geringes überstieg. Neuere, im Spätjahr 1818 vollendete Zählungen haben ein anderes Resultat, nämlich 567,868, geliefert.

Ist gleich diese Erhöhung, gegen die Bevölkerung des ganzen deutschen Bundes gehalten, von geringem Belang, so sind doch Se. Königliche Hoheit der Kurfürst zu gewissenhaft, um, zum Nachtheil Ihrer Verbündeten, von dem Rechte Gebrauch zu machen, welches der Beschluß der 43. vorjährigen Sitzung Ihnen giebt; vielmehr bin ich angewiesen, darauf anzutragen, daß die provisorische Bundesmatrikel schon jetzt nach der obigen Angabe berichtigt werden möge.

Hierauf wurde

beschlossen:

daß, wenn gleich keine Verminderung der Bundesmatrikel binnen der fünf Jahre, für welche dieselbe festgesetzt worden, statt haben könne, gleichwohl diese und jede nachfolgende Vermehrung in dieselbe aufzunehmen sey *).

*) Nach diesem Beschlusse stellt sich die, oben Bd. VI, S. 138 u. 283 angeführte, auf fünf Jahre angenommene Bundesmatrikel auf folgende Art dar:

Bundesstaaten.	Seelenzahl.
Oesterreich	9,482,227
Preussen	7,923,439
Sachsen	1,200,000
Baiern	3,560,000
Hannover	1,305,351
Württemberg	1,395,462
Baden	1,000,000
Kurhessen	567,868
Großherzogthum Hessen	619,500
Holstein und Lauenburg	360,000
Luxemburg	255,628
Braunschweig	209,600
Mecklenburg-Schwerin	358,000
Nassau	302,769
Sachsen-Weimar	201,000
„ Gotha	185,682
Latus	28,926,526

Digitized by Google

§. 20.

Vorstellung des Grafen von Hallberg, den Genuß einer reichsdeputationshauptschlußmäßig angewiesenen, auf die vormalige Abtei Schussenried in Württemberg radicirten, ewigen jährlichen Rente von 6,880 fl. betreffend.

(51. Sitz. §. 238 v. J. 1818.)

Oesterreich. Die Kaiserlich-Oesterreichische Bundesgesandtschaft ist von ihrem allerhöchsten Hofe beauftragt, folgende Erklärung über die in der 51. vorjährigen Sitzung zur Berathung gestellten Reclamation des Grafen von Hallberg zu Protokoll zu geben:

Durch Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 12. October vorigen Jahrs, sind die zu der im Jahre 1802 versammelten ausserordentlichen Reichsdeputation bevollmächtigten deutschen Höfe ersucht worden, sich über den Sinn und die Absicht des §. 24 des Reichsdeputationsschlusses in so fern zu erklären:

I. Ob die alldort festgesetzte Befriedigung der Reichsgrafen, welche durch unmittelbares Gebiet, und auf dasselbe gelegte jährliche Renten, regulirt und angewiesen wurde, ohne Priorität verstanden, oder auch noch, nach geschehener Ausmittelung, als classenweise angeordnet, anzusehen sey? und

Bundesstaaten	Seelenzahl
Transport	28,926,526
Sachsen-Coburg	80,012
„ Meiningen	54,400
„ Hildburghausen	29,706
Mecklenburg-Strelitz	71,769
Holstein-Oldenburg	217,769
Anhalt-Dessau	52,947
„ Bernburg	37,046
„ Cöthen	32,454
Schwarzburg-Sondershausen	45,117
„ Rudolstadt	53,937
Hohenzollern-Hechingen	14,500
Liechtenstein	5,546
Hohenzollern-Sigmaringen	35,560
Waldeck	51,877
Reuß, ältere Linie	22,255
„ jüngere Linie	52,205
Schaumburg-Lippe	24,000
Lippe	69,062
Hessen-Homburg	20,000
Lübeck	40,650
Frankfurt	47,850
Bremen	48,500
Hamburg	129,800
Summa	30,163,488

Digitized by Google

II. ob die dem Grafen von Hallberg angewiesene Rente von 6,880 fl. auf den Abteien Schussenried und Weissenau, oder nur auf der Abtei Schussenried radicirt, zu verstehen sey?

Die genaue Zusammenstellung des als gesetzliche Bestimmung verkündeten §. 24 des Reichsdeputationsschlusses mit den vorausgegangenen Verhandlungen führt am richtigsten, und, nach diesseitigem Ermessen, zur unverkennbar vorleuchtenden Absicht der Reichsdeputation. Daher

zu I.

Der Artikel VII des Lüneviller Friedens sprach zuerst, mit Berufung auf die Rastadter Friedens-Unterhandlungen, als Grundsatz die Entschädigung für das auf dem linken Rheinufer verlorne Staatsgebiet aus; und hierauf ward sodann auch, nach ausdrücklicher, von Kaiser und Reich erfolgter Genehmigung, die für die Reichsdeputation gefaßte Reichsvollmacht vom 3. dict. 24. August 1802 gerichtet.

Beim ersten Anblick der von den vermittlenden Mächten vorgelegten so genannten Entschädigungs-Plane, zeigte sich insbesondere, daß, zur approximativen Befriedigung der auf dem linken Rheinufer ansässig gewesenen Reichsgrafen, eine schwierige vorläufige Erörterung, in Form einer Liquidation des Verlustes und Ersatzes, nothwendig werde. Ohne dermalen die in Ansehung des Entschädigungsgeschäftes erwähnter Reichsgrafen eingetretenen verschiedenen Aenderungen und den Gang derselben historisch darzustellen, ist es für den gegenwärtigen Zweck vollkommen hinreichend, von der 16. Deputations-Sitzung vom 16. October 1802 auszugehen. Alldort ward nämlich zur Vorbereitung dieses Entschädigungsgeschäftes ein Commissorium auf Württemberg und Baden erkannt, und eine Instruction zur Leitung des ganzen Verfahrens beschlossen.

Protokoll der Reichsdeputation, Sess. 16, Seite 302 seq.

Bei Entwerfung dieser Instruction war man zwar allerdings schon, nach der ersten Grundlage des Entschädigungsgeschäftes, darauf bedacht, denjenigen, welche ein Reichsgebiet verloren hatten, verhältnißmäßigen Ersatz zu verschaffen, zugleich aber bezweckte man theils die möglichste Erhaltung der seitherigen Reichs- und Kreisstimmen, theils die möglichst unverletzte Erhaltung des Reichs-Collectations-Fonds. Durch diese sich gleichzeitig vorgesetzten Zwecke fand man sich bewogen, der zu jenem Vorbereitungsgeschäft subdelegirten Commission aufzutragen: bei der Einleitung zur gutachtlichen Vertheilung der Entschädigungs-Objecte zugleich diese Gesichtspuncte als wesentlich zu berücksichtigen; und setzte deßhalb nach diesen Beziehungen für die auf Entschädigung Anspruch machenden Reichsgrafen, im etwa möglichen Falle damaliger Unzulänglichkeit des Entschädigungs-Fonds, fünf Classen fest.

Das Resultat dieser commissionellen, durch die bemerkten Rücksichten instructionsmäßig geleiteten Verhandlung war nun, daß man schon mit der zweiten Classe die Entschädigung durch Realbesitz schliessen, und selbst auch für die erste und zweite Classe noch theil-

Digitized by Google

weise Ausgleichung durch Renten anordnen mußte. Da aber die in die dritte Classe versetzten Reichsgrafen ebenfalls ein Reichsgebiet verloren hatten, ohne jedoch Reichs- und Kreisstimmen geführt zu haben, folglich nach dem zur Grundlage genommenen Artikel VII des Lüneviller Friedens, so wie bei dem darauf gefolgten Reichsschlusse und bei der in solcher Art ausgefertigten Reichsvollmacht sich auf gleiche Berechtigung zu einem möglichen Ersatz berufen konnten, da ferner aber bei dieser dritten Classe die wesentliche Rücksicht eintrat, daß es hierbei keiner Radicirung von Reichs- und Kreisstimmen bedurfte, so glaubte man den Ersatz für diese dritte Classe ausschließlich in Renten festsetzen zu können. So also entstand die dritte Classe der entschädigten Reichsgrafen, nämlich der bloßen Renten-Empfänger.

Nur also vorzüglich dieser letzte Unterschied, nämlich Ersatz wenigstens zum Theil durch einen Realbesitz, oder aber bloß durch eine Rente, war die Folge jener bei der Instruction zur möglichsten Erhaltung des Reichs- und Kreis-Verbandes angenommenen subsidiarischen Classification, nicht aber, daß das Recht auf einen Renten-Ersatz in so fern damals der Entschädigungs-Fond dazu hinreichte, schwächer begründet seyn sollte.

Lag nun folglich die gleiche Berechtigung für die mit Reichsgebiets-Verlust sich ausweisenden Reichsgrafen in der friedensschlußmäßigen Vorsorge des Reichs, und ward diese nur in der Ausführung, theils durch den vorgefundenen Mangel an Realbesitzthum, theils durch jene möglichste Berücksichtigung der Erhaltung des Reichs- und Kreis-Verbandes, erschwert und beschränkt; so erhellet zugleich aber aus der unmittelbaren Einsicht der Deputations-Verhandlungen, daß man wirklich beabsichtete und von der Basis ausgieng, es müsse und könne für alle diejenigen, welchen ein mehr oder minder approximativer Ersatz angewiesen werde, dieser auch, als mit gleicher Berechtigung begründet und vollkommen gesichert, angesehen werden. So zeigen es die Verhandlungen selbst. Die oben bemerkte, zur ersten gutachtlichen Vorbereitung niedergesetzte Commission fand nämlich, daß die vollkommene Entschädigung der ersten und zweiten Classe nach den aufgestellten charakteristischen Eigenschaften möglich war, hingegen die in der dritten Classe Eingetragenen nur mit 46 Procent Verlust und zwar bloß mit Renten entschädigt werden könnten. Diese Renten der dritten Classe wurden nun den Realitäts-Besitzern der ersten und zweiten Classe schon deßhalb zur Auszahlung zugewiesen, da der Ertrags-Anschlag der in diese Classen gesetzten Besitzungen weit mehr als die Verlustes-Anschläge derselben betrug.

Auf diese Art bekam nun Graf von Sternberg für seinen Verlust eben so eine Stelle in der ersten Classe, mit Zuweisung der Abteien von Schussenried und Weissenau, als auch zugleich der Graf von Hallberg unter die Renten-Empfänger der dritten Classe eingetragen und mit einer jährlichen Rente von 6,880 fl. dem Grafen von Sternberg, in Beziehung auf den ihm zugetheilten Realbesitz, zur Last gesetzt wurde. Es sollte also der

Digitized by Google

Graf von Sternberg in diesen Abteien eben so seinen Ersatz, als auch Graf von Hallberg, jedoch nur nach speciſischer Zuweisung, seine Rente zu suchen und zu erhalten haben.

Diese instructions- und pflichtmäſige Absicht spricht sich aber auch selbst ausdrücklich und bestimmt in dem Berichte aus, welchen die Subdelegations-Commission unterm 29. Jänner 1803 erstattete, worin dieselbe wörtlich erklärte: «Die Renten-Empfänger könnten «sich im Verhältniß zu den Objecten, worauf selbige gelegt worden, als hinlänglich ge«sichert ansehen».

Protokoll der aufſerordentlichen Reichsdeputation, der Beilagen 4. Band. Beilage 323, Seite 118.

Man bezweckte folglich unverkennbar die gleiche gesicherte Befriedigung, sowohl des Besitzers jener Abteien, als des gleichzeitig angewiesenen Renten-Empfängers, begnügte sich aber nicht einmal, solches bloß zu erklären, sondern belegte dieses auch noch mit mathematischer Zuversicht durch die, Tabelle Num. 1 beigefügte arithmetische Auseinandersetzung.

Siehe a. a. O. Seite 124.

Eben diese Ansicht, Sätze und Anschläge der Subdelegations-Commission hat sich auch ganz vollkommen die Reichsdeputation in der 42. Sitzung vom 12. Februar 1803 angeeignet, sowohl durch die einzelnen Abstimmungen, als durch den gefaßten Beschluß; insbesondere aber war es auch die gewisse hervorleuchtende Voraussetzung des alldort abstimmenden Kurböhmischen Hrn. Subdelegirten, daß die in die dritte Classe gesetzten Rentisten eben so, wie die mit Realbesitz entschädigten Reichsgrafen, sich als gleich und vollkommen gesichert rechtlich betrachten sollten, und nur etwa wegen des noch übrig bleibenden Abgangs weitere Vorsorge getroffen werden möchte. —

So entstand nun nach der Berathung in dieser 42. Sitzung der §. 24 des Reichsdeputationsschlusses vom 25. Februar 1803. Dieser bewährt nun aber als eigentliche Bestimmung um so mehr, daß unter den zum Ersatz qualificirt Befundenen, nach damaliger Lage der Entschädigungs-Objecte zur wirklichen Entschädigung Berufenen, und zwar zu einer Rente Angewiesenen, kein Unterschied der Berechtigung statt finde, da diese gesetzliche Anordnung keine Classification enthält, sondern alle Berufenen in gleicher Art auf ihre bestimmten Ersatz-Objecte anweiset, folglich auch sämmtlichen gleiche receßmäſige Sicherung gewährt.

In Erwägung dieser historischen Erörterung ist man daher, hinsichtlich des ersten Fragepunctes, von Seite des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofes der Meinung, daß

a) sowohl nach der ursprünglichen Grundlage des so genannten Reichs-Entschädigungs-Geschäftes, nämlich nach dem Art. VII des Lüneviller Friedens, als auch durch die hierauf statt gefundenen Reichsverhandlungen und ausdrücklich dahin gerichtete Reichsvollmacht, den für verlornes Reichsgebiet zur Entschädigung Berufenen, für die bestimmt zugewiesenen Ersatz-Objecte gleiche Berechtigung zustehen müsse;

Digitized by Google

b) daß dieses auch eben so in der vorauszusetzenden pflichtmäßigen Absicht der Subdelegations-Commission und Deputation liege, als auch deren ausdrückliche Erklärung und selbst arithmetische Auseinandersetzung bewähre, wie man die Renten-Empfänger der dritten Classe für diese Renten in gleicher Art mit den auf Realbesitz Angewiesenen vollkommen gesichert betrachtet habe;

c) daß ferner die zur Vorbereitung des Entschädigungs-Geschäftes vorgeschriebene Classification nur bezweckte, bei der Vertheilung des mehr oder minder approximativen Ersatzes zugleich die möglichste Erhaltung des Reichs- und Kreis-Verbandes zu sichern, nicht aber auch noch nach erhobenen und zugewiesenen Ersatz-Objecten eine bloß subsidiarische Berechtigung unter sie zu begründen, und

d) daß endlich aber der Reichsdeputationsschluß als die eigentliche gesetzliche Bestimmung um so mehr in diesem Sinne zu erklären sey, da selbiger gar keine Classification für die zum Ersatz Berufenen enthält, folglich schon dadurch den Renten-Empfängern gleiche Berechtigung und rechtliche Sicherheit mit den Realitäts-Besitzern gewährt.

Zu II.

In Ansehung der zweiten aufgeworfenen Frage: ob die dem Gr. v. Hallberg angewiesene Rente von 6,880 fl. auf den Abteien Schussenried und Weissenau, oder nur auf der Abtei Schussenried radicirt zu verstehen sey? ist die Kaiserlich-Oesterreichische Gesandtschaft beauftragt, die diesseitige Ansicht dahin auszusprechen, daß, in so fern es auf rechtliche Verpflichtung und, bei der nothwendigen Reciprocität der Rechte und Verpflichtungen, auf die Rechte des Gr. v. Hallberg ankömmt, selbige als nur auf Schussenried radicirt zu betrachten seyen; denn

1) in der dem Berichte der Subdelegations-Commission beigefügten tabellarischen Darstellung Num. I

siehe a. a. O. Beilage 323, Seite 123.

wird zwar allerdings angeführt, daß dem Grafen von Sternberg die Abtei Schussenried und Weissenau als Entschädigung zukomme, und zugleich die demselben obliegende Entrichtung mehrerer Renten in einem Gesammtbetrage von 13,900 fl. angegeben; allein diese Tabelle bezweckt hauptsächlich nur — wie schon aus deren Ueberschrift erhellet — den Verlust und die dafür zugetheilte Entschädigung der Betreffenden darzustellen, und es müßten folglich Schussenried und Weissenau als die eigentlichen Ersatz-Objecte angeführt werden; hingegen aber in dem Ausweise, welcher die einzelnen Renten den betreffenden Empfängern zuweiset,

a. a. O. Seite 127.]

wird ganz ausdrücklich selbige auf Schussenried allein haftend, angegeben.

2) Noch unverkennbarer erhellet solches ferner aus dem Num. II.

Digitized by Google

a. a. O. Seite 128 bis 131.

beigefügten Entwurfe der sämmtlichen Entschädigungen. Alldort nämlich werden alle Rentenbesitzer einzeln aufgeführt, und so wie der Graf von Hallberg mit einer Rente von 500 fl. an den Grafen von Schásberg wegen Thannheim angewiesen wurde, so ward er mit der Rente von 6,880 fl. auf Schussenried verwiesen, und auf eben diese hier entworfene, vereinzelte und bestimmte Anweisung der sämmtlichen Renten beruhet die eigentliche rechtliche Begründung derselben.

3) So wie nun diese Commissions-Anträge und Ausweise von der Reichsdeputation in der 42. Sitzung ausdrücklich genehmigt und als gesetzliche Bestimmung aufgenommen wurden, so enthält auch der Reichsdeputationsschluß §. 24 die sich hierdurch über jeden Zweifel aufklärende Anordnung, vermöge welcher, nach vorläufiger Anführung des ganzen Entschädigungs-Objectes des Grafen von Sternberg — Schussenried und Weissenau — sodann dem Gr. v. Hallberg die Rente von 6,880 fl. ausdrücklich auf Schussenried, ganz in Uebereinstimmung mit den oben angeführten Verhandlungen, angewiesen wird.

4) Wollte man auch mit Beziehung auf die dem Grafen von Sternberg gemachte Zuweisung von Schussenried und Weissenau und bei dem Umstande, daß alldort gesagt wird, Gr. Sternberg erhalte selbige unter der Verbindlichkeit einer jährlichen Rentenzahlung von 13,900 fl., folgern, daß also die Renten auf beide Abteien gelegt worden seyen, so muß dagegen bemerkt werden, daß Gr. Hallberg nach allen rechtlichen Begriffen behaupten kann, die, seine Rechte begründende Stelle des Deputationsschlusses spreche ausdrücklich nur von Schussenried und müsse um so mehr auch nur davon verstanden werden, weil selbige zugleich seine rechtlichen Verpflichtungen begründe, nämlich die Beitrags-Pflicht zur Sustentation der Geistlichkeit von Schussenried, und folglich auch noch deßhalb anzunehmen sey, daß diese sich nur auf Schussenried beschränke, da jede Verpflichtung eine namentliche Begründung voraussetze; bei dieser Reciprocität von Rechten und Verpflichtungen aber sich also auch seine Rechte nur auf Schussenried beziehen können.

Während die Kaiserlich-Oesterreichische Bundesgesandtschaft in dieser Art, über die zwei aufgeworfenen Fragen die diesseitige Ansicht vorzulegen, beauftragt ist, soll man zugleich dem in dem gründlichen Vortrage der Königlich-Baierischen Bundesgesandtschaft unterstützten Antrage vollkommen beistimmen, daß die Bundesversammlung zu bevollmächtigen sey, in diesem Sinne den §. 24 des Reichsdeputationsschlusses in Ansehung der beiden aufgestellten Fragen authentisch zu interpretiren.

§. 21.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die unter den Zahlen 6 bis 13 eingetragenen neuesten Eingaben den betreffenden Commissionen zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Num. 6 bis 13.

Nro. 6. Eingereicht den 30. Jänner.
Dr. v. Wehrkamp: bittet im Namen des Cent-Chirurgen Lucas zu Hünfeld, dann der Gemeinde Gotthards im Kurhessischen Amte Hünfeld, um baldige hohe Erledigung der beiden, unterm 7. März 1818 übergebenen, Bittschriften (s. Num. 44. u. 45 v. J. 1818.)

Nro. 7. Eingereicht den 1. Februar.
Schreiber in Frankfurt, als Bevollmächtigter für die noch unversorgten Beamten der ehemaligen Deutschen Ordens-Ballei Sachsen: überreicht eine Vorstellung des Hoch- und Deutschmeisterlichen Hofraths und Syndicus der Deutsch-Ordens-Ballei Sachsen, Friedrich Heimbach, seine und der übrigen Ballei-Diener Pensionirung betreffend.

Nro. 8. Eingereicht den 2. Februar.
Dr. und Professor Herling in Frankfurt, als Bevollmächtigter der Kurfürstlich-Hessischen Posthalter Dieckmayer, Werpup und Beckmann zu Alberdissen im Fürstenthum Lippe-Detmold: übergiebt Vorstellung, wegen Forderungen an die Verwaltung des bestandenen Königreichs Westphalen in Gemäßheit abgeschlossenen Postfuhr-Contractes.

Nro. 9. Eingereicht den 4. Februar.
Dr. Hiepe, Bevollmächtigter des vormaligen Großherzoglich-Frankfurtischen Inspectors Ziegler in Hanau: bittet um gnädigst zu beschleunigende Entscheidung der Pensions-Ansprüche seines Committenten.

Nro. 10. Eingereicht den 4 Februar.
Georg Graf zu Waldeck und Pyrmont, auch Limpurg-Gaildorf: erstattet die Anzeige wegen Niederlegung der von ihm bisher geführten Vertretung der Mehrzahl der vormaligen deutschen Reichsstände.

Nro. 11. Eingereicht den 4. Februar.
Dr. Schlosser in Frankfurt, als Bevollmächtigter des Fürstlichen und Gräflichen Hauses Schönburg: bittet um hohe Erledigung in Betreff der unterm 4. März 1818 (Num. 40) übergebenen Denkschrift wegen der darin ausgesprochenen Wünsche und Anträge des Schönburgischen Hauses.

Nro. 12. Eingereicht den 4. Februar.
Joseph Anton Keil, Professor in Würzburg: übersendet zur hohen Einsicht und Würdigung ein Gedicht unter dem Titel:
«De constitutione Bavariae Carmen comitiis Monachii habendis sacrum».

Nro. 13. Eingereicht den 4. Februar.
Hallersleben, Kaufmann aus Hamburg: bittet wiederholt um Constituirung des gemeinsamen Oberappellations-Gerichts der freien Städte, und daß seine Prozeß-Angelegenheiten zuerst zur Entledigung dahin verwiesen würden.

Digitized by Google

Beilage

zu der Königlich-Sächsischen Abstimmung S. 51.

Entwurf

zur Eintheilung der drei gemischten Armeecorps des activen deutschen Bundesheeres.

VIII. Corps.

Württemberg	13,000
Baden	10,000
Beide Hohenzollern	501
Liechtenstein	55
Frankfurt	479
Luxemburg	2,141
Nassau	3,028
Summa —	29,204 Mann.

IX. Corps.

Königreich Sachsen	12,000
Kurhessen	5,400
Großherzogthum Hessen	6,105
Hessen-Homburg	200
Großherzogthum Sachsen	2,010
Herzoge von Sachsen	3,493
Herzoge von Anhalt	1,224
Fürsten von Schwarzburg	990
Fürsten Reuß	745
Summa —	32,167 Mann.

X. Corps.

Hannover	13,054
Holstein	3,600
Braunschweig	2,096
Beide Mecklenburg	4,298
Oldenburg	2,178
Waldeck	519
Beide Lippe	931
Die drei Hanse-Städte	2,180
Summa —	28,856 Mann.

Digitized by Google

Vierte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 11ten Februar 1819.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

(Inhalt. §. 22. Abstimmung von Baden über die Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, u. Beistimmung des Königlich-Preussischen Gesandten zu diesen Grundzügen u. vorläufigen Bestimmungen über die Bundesfestungen sowohl, als auch zu dem auf den Präsidialantrag deßfalls gezogenen vorläufigen Beschluß. §. 23. Commissionsbericht über die Abfassung gleichförmiger Verfügungen gegen den Nachdruck, und Entwurf einer dahin abzweckenden Verordnung. §. 24. Neue Eingaben.)

§. 22.

Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

(3. Sitz. §. 4 v. J. 1816. — 4. Sitz. §. 22. 17. Sitz. §. 91. 37. Sitz. §. 259. 45. Sitz. §. 378 v. J. 1817. — 3. Sitz. §. 9. 9. Sitz. §. 33. 11. Sitz. §. 39. 14. Sitz. §. 64. 15. Sitz. §. 76. 16. Sitz. §. 84 u. 85. 17. Sitz. §. 87. 22. Sitz. §. 108 u. 109. 25. Sitz. §. 112. 26. Sitz. §. 126. 30. Sitz. §. 145. 32. Sitz. §. 152. 51. Sitz. §. 234 v. J. 1818. — 1. Sitz. §. 4. 2. Sitz. §. 12. 3. Sitz. §. 18 v. J. 1819.)

Baden. Die Großherzogliche Gesandtschaft ist nunmehr angewiesen, über die in der 51. vorigjährigen Sitzung vorgelegten Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes ihre Abstimmung zu Protokoll zu geben, und zu erklären, daß ihr höchster Hof dieselben als eine sehr vorzügliche Grundlage zur weiteren Berathung im Allgemeinen annehme, weßhalb sie zu diesem Behufe beauftragt ist, die, das Detail betreffend, enthaltenden Bemerkungen und Vorschläge in vertraulicher Sitzung vorzutragen, und zur gefälligen Berücksichtigung zu empfehlen.

Hinsichtlich der Eintheilung der combinirten Armeecorps, so vermeinet dieselbe, noch beifügen zu müssen, daß ihr höchster Hof der, in der vorigen Sitzung zu

Digitized by Google

Protokoll gegebenen, vortrefflichen Abstimmung des Königlich-Württembergischen Hofes sich vollkommen anschliesse.

Präsidium: findet sämmtliche Abstimmungen in nachstehendem vorläufigen Beschluß vereinigt, dessen Entwurf hiermit zur Genehmigung vorgelegt wird.

Nach verlesenem Entwurf äusserte

Preussen: In Einverständniß mit dem Kaiserlich-Oesterreichischen Herrn Gesandten, findet der Königlich-Preussische Gesandte, mit Bestätigung seiner vorläufig bereits in der ersten Sitzung abgelegten Abstimmung, kein Bedenken, den Grundzügen über die Militär-Verfassung und den vorläufigen Bestimmungen über die Bundesfestungen im Allgemeinen beizustimmen, tritt dem Präsidialantrage auf ein nunmehr deßfalls zu ziehendes Conclusum bei, wünscht, ungeachtet seine Gesundheit ihn, persönlich der heutigen Sitzung beizuwohnen, verhindert, seinerseits keinen Aufenthalt zu veranlassen, damit dieser Beschluß so bald immer möglich gefaßt werden möge, und ist mit der vorgeschlagenen Form des Beschlusses einverstanden.

Alle übrigen Gesandtschaften stimmten vollkommen bei; daher

Beschluß:

Daß die über die Kriegsverfassung des deutschen Bundes von dem dazu angeordneten Bundestags-Ausschuß bearbeiteten Grundzüge und vorläufigen Bestimmungen ꝛc. im Allgemeinen und Wesentlichen, als Vorarbeit und Grundlage zur endlichen Festsetzung eines gemeinsamen Vertheidigungs-Systems des deutschen Bundes, hiermit angenommen wären, und darüber unverzüglich ein definitiver Beschluß gefaßt werden solle, nachdem nur die diesfallsigen Wünsche und besondern Bemerkungen zu einzelnen Puncten noch weiter zuvor in vertraulicher Sitzung vorgebracht, darin erörtert, und hiernächst an den Bundestags-Ausschuß zur Zusammenstellung und allenfalls zu Ausgleichungs-Vorschlägen gewiesen worden.

Präsidium: stellte sodann anheim, die vertraulichen Discussionen nunmehr in der nächsten, am 18. d. M. zu haltenden Sitzung zu eröffnen, womit sämmtliche Stimmen einverstanden waren.

§. 23.

Verfügungen gegen den Büchernachdruck, in Folge des Artikels 18 d der deutschen Bundesacte.

(34. Sitz. §. 159 v. J. 1818.)

Der Herzoglich-Holstein-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgische Gesandte, Herr von Berg: verliest einen Bericht der in der 34. Sitzung vorigen Jahrs gewählten Commission, über die Abfassung gleichförmiger Verfügungen zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den

Digitized by Google

Nachdruck, und den Entwurf einer dahin abzweckenden Verordnung, wie solche, nach dem Gutachten der Commission, in sämmtlichen Bundesstaaten erlassen werden könnte.

Beide sind dem Protokolle unter Zahl 6 und 7 angefügt.

Sämmtliche Stimmen kamen, unter dankbarer Anerkennung der lichtvollen Darstellung dieses Gegenstandes von Seite der Commission, in dem

Beschlusse

überein, daß über gegenwärtigen Bericht und Entwurf die Instructionen der Regierungen eingeholt werden sollen, damit auf den Grund derselben ein gemeinsamer, dem Zwecke der im 18. Artikel der Bundesacte enthaltenen Bestimmung entsprechender Beschluß gefaßt werden könne.

§. 24.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die Eingaben von Zahl 14 bis 16 der zum Vortrage der Privat-Reclamationen ernannten Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls Num. 14 bis 16.

Nro. 14. Eingereicht den 5. Februar.

Uslar, ehemaliger Holländischer und seit 1808 Königlich-Westphälischer General-Major, dermalen in Brüssel: bittet, in Betreff der bis zum Jahr 1813 erhaltenen Pension von 2,400 Franken, um die hohe Ausmittelung: ob er gerechten Anspruch auf die Erneuerung der verlornen Pension habe, und durch welchen deutschen Staat deren Auszahlung zu genehmigen sey?

Nro. 15. Eingereicht den 5. Februar.

Maria Rosl, Oberin des Instituts Unserer lieben Frauen zu Frankfurt: bittet, in Berücksichtigung ihres hohen Alters und geringen Einkünfte, um die hohe Entscheidung, welche der betheiligten Regierungen die seit dem Jahre 1815 ausgesetzte Zinsenzahlung ihres bei der Mainzer Stadtgerichts- oder Pupillen-Casse stehenden Capitals von 727 fl. zu übernehmen habe.

Nro. 16. Eingereicht den 8. Februar.

Witwe Meckus und Appelius in Wetzlar: bitten um die baldige Auszahlung der Gehaltsrückstände ihrer verlebten Ehemänner, des Reichskammergerichts-Lesers Appelius und Completors Meckus.

Digitized by Google

Beilagen

zu dem

Protokolle der vierten Sitzung vom 11. Februar 1819.

6.

Commissions-Bericht

über

die Abfassung gleichförmiger Verfügungen zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck.

Da der Schutz, den die Bundesacte Schriftstellern und Verlegern gegen den Nachdruck zusichert, durch gleichförmige Verfügungen in allen Bundesstaaten geleistet werden soll; so hat die Commission sich für verpflichtet gehalten, diesen Gegenstand in allen den Beziehungen zu bearbeiten, welche der Gesetzgeber dabei zu berücksichtigen haben kann. Eingriffe in die Eigenthumsrechte der Verfasser oder Verleger können nicht bloß von Dritten, sondern auch von dem Verleger gegen den Verfasser, und von diesem gegen jenen unternommen werden. Soll das Eigenthum der Schriftsteller und Verleger vollständigen Schutz erhalten; so muß das Gesetz jedem Eingriff, woher er auch komme, entgegen treten, gleichviel, ob die Vorzeichnung der schützenden Grenzen dem bürgerlichen oder peinlichen Rechte, oder der Polizei angehöre.

Die Uebersicht der deutschen Gesetzgebungen über den Büchernachdruck, welche dieser hohen Versammlung in der 34. Sitzung vorigen Jahrs vorgelegt ist, hat die große Verschiedenheit derselben gezeigt. Die Vereinigung Aller zum Schutz der Eigenthumsrechte der Schriftsteller und der Verleger, welche die Stifter des Bundes bezwecken, ist nur

Digitized by Google

durch die Befolgung gleicher Grundsätze in allen Bundesstaaten möglich, und zu diesem Ende hat die Commission geglaubt, eine Verordnung, wie sie von sämmtlichen Gliedern des Bundes in ihren Staaten erlassen werden könnte, in Vorschlag bringen zu müssen. Sie hat daher einen Entwurf verfaßt, den sie der Prüfung dieser hohen Versammlung hiermit unterwirft, indem sie zugleich die Gründe näher entwickelt, welche sie zu der vorliegenden Abfassung der einzelnen Artikel bestimmt haben.

Art. 1. Die Gegenstände, worauf sich der Schutz gegen den Nachdruck bezieht, sind nicht bloß Druckschriften. Einige Gesetzgebungen nennen überhaupt: Werke der Wissenschaft und Kunst, wie z. B. das Königlich-Niederländische Gesetz vom 25. Januar 1817, Art 1, das Königlich-Baierische Strafgesetzbuch Thl. 1, Art. 397 u. a. m. Das französische Strafgesetzbuch (Tit. 2. Cap. 2. Art. 425) verbietet den Nachdruck, Nachstich ꝛc. aller Druckschriften, musikalischen Compositionen, Zeichnungen, Gemälde, oder sonst eines Werkes, es mag nun ganz oder zum Theil gedruckt oder gestochen seyn.

Die Commission hat geglaubt, daß das Verbot auf Gemälde und Kupferstiche nicht auszudehnen sey, weil deren Copien doch nie den Originalien gleich werden, sondern immer eine ihrem Urheber eigenthümliche Arbeit bleiben, der Werth des Originals aber für sich besteht. Anders verhält es sich offenbar bei musikalischen Werken, Landcharten und topographischen Zeichnungen, wo die künstlerische Darstellung nicht der Hauptzweck ist, sondern die Brauchbarkeit, welche auch durch einen getreuen Nachdruck oder Nachstich erreicht werden kann. Diese sind daher in das Verbot aufgenommen worden.

Ein Verbot des Nachdrucks *ausländischer* Werke vorzuschlagen, hat die Commission für bedenklich gehalten, nicht nur aus Gründen der Reciprocität, sondern auch, weil in der Regel dem ausländischen Verleger durch solche Nachdrücke kein wesentlicher Schade zugefügt wird.

Da die unerlaubte Vervielfältigung eines Werkes auch durch *andere Mittel*, als durch die Druckerpresse, bewirkt werden kann; so hat es nöthig geschienen, diese näher zu bezeichnen, ohne jedoch durch zu allgemeine Ausdrücke eine an sich sehr beschränkte Art von Vervielfältigung, welche billig nicht verboten werden kann, wie das Abschreiben und Abzeichnen, auszuschliessen.

Art. 2. *Die Dauer des Eigenthumsrechts an Geisteswerken* ist sehr bestritten. Die Commission gieng von dem ihr am richtigsten scheinenden Grundsatze aus, daß das Eigenthumsrecht nicht auf die Erben übergehe, da sie den Geist, aus welchem ein Werk hervorgegangen und durch welchen es nach seiner Eigenthümlichkeit allein vervollkommnet werden kann, nicht erben können. Sie hat aber die Billigkeit nicht verkannt, den Nachkommen und Erben eines Schriftstellers die Früchte seiner Arbeiten zu sichern, die durch seinen Tod nicht selten ganz verloren seyn könnten, und sie hat überdieß geglaubt,

Digitized by Google

daß es für die Schriftsteller und für das Publikum gleich vortheilhaft sey, das Verlags-Geschäft durch eine angemessene Bestimmung zu erleichtern, indem es, bei der Beschränkung des Verlagsrechts auf das Leben des Schriftstellers, Manchem, besonders bei großen Unternehmungen, zu gewagt erscheinen könnte, in welchem Falle der Schriftsteller vergeblich einen Verleger suchen und das Publikum ein vielleicht wichtiges Werk entbehren würde.

Die Commission hat dafür gehalten, daß in einem Zeitraum von zehn Jahren der Absatz, auch einer sehr beträchtlichen Auflage, als wahrscheinlich anzunehmen sey, und sie schlägt daher eine Erstreckung des Eigenthumsrechts an Geisteswerken über den Tod ihrer Urheber hinaus, auf jenen Zeitraum vor, jedoch mit einer Ausnahme zum Vortheil der Schriftsteller, welche ihre Werke selbst verlegt haben, weil der Selbstverlag immer mit Schwierigkeiten in Ansehung des Absatzes verbunden ist, und öfters durch den Zweck der Gemeinnützigkeit veranlaßt wird.

Art. 3 u. 4. Der Inhalt dieser Artikel bedarf keiner Erörterung, da die Absicht derselben keinem Zweifel unterworfen seyn kann.

Art. 5. Mannigfaltige Gründe, worunter wir nur die Schwierigkeit, einen Verleger zu finden, die Nothwendigkeit von Vorbereitungen des Verlegers bei Werken von Umfang, oder solchen, wozu Zeichnungen u. dgl. gehören, nennen wollen, können die Erscheinung eines nachgelassenen Werkes verzögern.

Solche Hindernisse müssen billig berücksichtiget werden. Das Urtheil darüber, steht aber zunächst der Regierung zu, unter welcher ein solches Werk erscheinen soll, und diese wird für einen allgemeinen Schutz gegen den Nachdruck bei den übrigen Bundesgliedern sich gewiß gern verwenden. Die Commission hält es für billig, daß Alle sich zu dessen Gewährung im Voraus gegenseitig verpflichten.

Art. 6. Bei Werken, welche durch Mehrere bearbeitet werden, läßt sich nur ein, dem Unternehmer zustehendes Eigenthum denken. Sind mehrere Unternehmer, so versteht sich, daß die im Art. 2 und 4 bestimmte Zeit, von dem Tode des Letztlebenden an, zu rechnen ist, und zwar nach Maasgabe des im Art. 2 festgesetzten Unterschiedes.

Art. 7. Die Commission hat geglaubt, daß bei Schriften, welche gar kein Zeichen eines bestimmten Eigenthums an sich tragen, eine Uebergabe an das Publikum zur freien Verfügung und eine Verzichtleistung auf das ausschliessende Verlagsrecht anzunehmen sey.

Art. 8 u. 9. Wenn das Eigenthumsrecht der Schriftsteller und Verleger völlig geschützt werden soll; so darf, auch unter dem Vorwand zu veranstaltender Sammlungen, kein Eingriff in dasselbe gestattet werden. Man sagt zwar, der Verleger einzelner Werke eines Schriftstellers habe nur auf den ausschliessenden Verkauf dieser einzelnen Werke ein Recht, welches hinreichend gedeckt sey, wenn von einer Sammlung kein einzelner Theil verkauft werden dürfe. Allein nicht zu gedenken, daß es kaum möglich ist, den Ver-

Digitized by Google

leger auch nur hiergegen sicher zu stellen; so leuchtet von selbst in die Augen, daß schon der Verkauf der Sammlung den Verlegern einzelner Werke Nachtheil bringen muß, und daß doch diese insgesammt ein Recht gegen den Nachdruck ihrer Verlagsartikel haben, wonach also jede Sammlung dieser Art rechtlich verhindert werden kann, so bald der Nachdruck überhaupt verboten ist.

Die in der Natur der Sache gegründeten Ausnahmen werden die Strenge der Regel hinreichend mildern, und bewirken, daß Sammlungen, deren Nutzen übrigens im Allgemeinen nicht zu verkennen ist, nicht allzu lang unterbleiben müssen.

Bei Schriften, die durch Beiträge Mehrerer entstanden sind, kann der Verleger ein ausschliessendes Verlagsrecht nur an diesen Schriften selbst haben. Die einzelnen Beiträge gehören entweder dem Publikum, oder den Verfassern. Die Commission hat aus Billigkeitsgründen das Letztere angenommen, da der Schriftsteller gewiß ein näheres Recht an seine Arbeit hat, als ein Dritter, und da, nach Ablauf der Zeit, der Heimfall an das Publikum doch eintritt.

Art. 10. Die Commission hat diesen Artikel für nothwendig gehalten, um in Ansehung der Uebersetzungen keinen Zweifel übrig zu lassen. In einigen Staaten, z. B. in dem Königreich der Niederlande, bezieht sich das Gesetz gegen den Nachdruck nur auf Uebersetzungen ausländischer Werke. In Deutschland scheint die Uebersetzung deutscher Werke in eine fremde Sprache, und inländischer, in fremder Sprache geschriebener Schriften den Absatz der Originale mit einem wesentlichen Nachtheile nicht zu bedrohen. Ueberdieß ist jede Uebersetzung eine eigenthumliche Arbeit ihres Urhebers, welche rechtmäßige Ansprüche auf den Schutz der Gesetze hat.

Die Concurrenz von Uebersetzern kann das Gesetz nicht hindern.

Art. 11. Da durch weitläufige Auszüge manches Werk entbehrlich gemacht und unter dieser Form ein eigentlicher Nachdruck leicht verborgen werden kann; so schien es nothwendig, solchem Mißbrauch auf die im Artikel angegebene Art vorzubeugen.

Art. 12. Gleiche Ansicht leitete die Commission bei der Abfassung dieses Artikels.

Art. 13. 14. Die Commission ist der Meinung, durch diese beiden Artikel die Regel, wornach Werke der Wissenschaft oder Kunst als Gemeingut dem Publikum heimfallen, und die Ausnahmen davon hinreichend bezeichnet zu haben. In verschiedenen Gesetzen werden die Werke der alten classischen Autoren, so viel wenigstens den Text betrifft, Bibeln, alte und neue Testamente, Psalter ꝛc. ausdrücklich für Gemeingut erklärt. Da sie und andere ähnliche Schriften nicht in die Categorie der Werke, an welchen ein Eigenthumsrecht noch jetzt auf zehn bis funfzehn Jahre nach dem Tode des Verfassers erstreckt werden könnte, gehören; so versteht sich dieß von selbst. Die erste Ausnahme im Art. 14 bezieht sich vorzüglich auf solche Schriften, wo durch critische Bearbeitung des Textes,

Digitized by Google

oder durch Commentirung desselben ein besonderes Eigenthumsrecht entstehen kann. Die zweite Ausnahme entsprang aus der Betrachtung, daß ein Privilegium öfters die Verbreitung einer Schrift, die eigentlich Gewinngut ist, besonders, wenn dieselbe bei dem öffentlichen Unterricht gebraucht wird, gar sehr, und zum wesentlichen Vortheil des Publikums, erleichtern kann.

Art. 15. Von diesem Artikel an, bis zum 19., werden eigentlich privatrechtliche Verhältnisse berührt, die aber mit dem Nachdruck in so genauer Verbindung stehen, daß die Commission geglaubt hat, sie nicht übergehen zu dürfen. Sie können jeder einzelnen Gesetzgebung anheim gestellt werden, schwerlich wird aber dieser Weg das Bedürfniß gleichförmiger Bestimmungen befriedigen.

Es kann übrigens auch hier von keiner Gesetzgebung des Bundes die Rede seyn, sondern nur von einer Vereinigung der Bundesglieder zur Befolgung gleicher Grundsätze.

Die Commission hat gesucht, die verschiedenen Verhältnisse möglichst genau zu unterscheiden, und nie die nächste Quelle — die Uebereinkunft der Interessenten — aus den Augen zu verlieren.

Sie glaubt, daß die Folgerungen, welche sie daraus gezogen hat, nothwendig sind, und daher keiner Rechtfertigung bedürfen.

Art. 20. Durch den Schutz, den Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck erhalten, wird insonderheit auch diesen der Vorwand, sich auf eine unbillige Weise, zum Nachtheil des Publikums und der Literatur, zu bereichern, benommen, wenn sie durch hohe Bücherpreise sich gegen die Folgen der Unternehmungen der Nachdrucker sicher stellen zu müssen behaupten, und dabei ein billiges Maas nicht selten überschreiten. Es ist nie von der Beförderung und Begünstigung des Buchhandels die Rede gewesen, ohne daß zugleich die Herstellung billiger Bücherpreise in Anregung gekommen wäre, und so ist auch die Commission der Meinung gewesen, diesen Gegenstand nicht unberührt lassen zu dürfen. Sie fühlt aber vollkommen die Schwierigkeiten, welche einer zweckmäßigen Bestimmung entgegen stehen, wenn dem Publikum geholfen und dem Buchhandel nicht zu nahe getreten werden soll. Sie möchte in dem literarischen Verkehr nicht gern ein Taxsystem angewandt sehen, welches überhaupt vielen Bedenklichkeiten unterworfen ist. Indessen ist es bekannt, daß in den früheren und besseren Zeiten des deutschen Buchhandels die Schriften, in gewöhnlichen Ausgaben, einen Mittelpreis hatten, der nicht leicht überschritten wurde, und wobei die Buchhändler sich ganz gut standen. Sollten nun auch veränderte Umstände einen andern Maasstab fordern; so ist wenigstens so viel erwiesen, daß bei dem Buchhandel ein solcher Maasstab möglich ist, und daß dessen Ueberschreitung, ohne besondere Ursache, als eine unbillige Steigerung betrachtet werden könnte. Der vorliegende Artikel ist jedoch dem Entwurfe mehr um deßwillen eingerückt, damit der Gegenstand

Digitized by Google

nicht für vergessen gehalten, und nicht vergessen werde, als weil die Commission glaubt, ein dem Zwecke ganz entsprechendes Mittel vorgeschlagen zu haben. Sie wünscht vielmehr, daß insbesondere hierüber das Gutachten von Sachkundigen durch die einzelnen Regierungen eingezogen und demnächst bei den eingehenden Instructionen mitgetheilt werden möge.

Art. 21. 22. 23. Die hier gemachten Vorschläge sind nach der Beschaffenheit des deutschen Buchhandels ermäßigt. Sie können vielleicht nach Local-Verhältnissen einigen Modificationen unterworfen werden. Immer aber wird der Nachdruck und der Handel mit seinen Producten als ein Vergehen zu betrachten seyn, welches eine angemessene Strafe und die Verpflichtung zum Schadensersatz nach sich zieht. Die Confiscation der Nachdrücke ist hauptsächlich in der Absicht vorgeschlagen, damit die Wiederholung der Beschädigung durch diese gesetzwidrigen Abdrücke unmöglich gemacht werde. Da der Beweis, wieviel Nachdrücke abgesetzt seyen, äusserst schwierig ist; so ist es, nach dem Beispiel anderer Gesetzgebungen, am angemessensten erachtet worden, eine gewisse Ersatzsumme zu bestimmen, welche dem rechtmäßigen Verleger gebührt, so bald nur die Thatsache des Nachdruckes erwiesen ist.

Die Commission trägt nun darauf an, daß über gegenwärtigen Bericht und Entwurf Instruction eingeholt werde, damit auf den Grund derselben ein gemeinsamer Beschluß gefaßt werden könne, um in den sämmtlichen Bundesstaaten nach gleichförmigen Grundsätzen eine Verordnung zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck binnen einer zu verabredenden Frist zu publiciren und in Wirksamkeit zu setzen.

Frankfurt, den 9. Februar 1819.

Martens. Berckheim. Berg.

Digitized by Google

7.

Entwurf

einer Verordnung zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck.

Nachdem in dem 18. Artikel der Bundesacte, wegen gleichförmiger Verfügungen zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, Vorsehung getroffen, und dem zufolge dieser Gegenstand von der Bundesversammlung in Erwägung gezogen, auch ein Entwurf solcher gleichförmigen Verfügungen verfaßt worden ist; so haben sich die Mitglieder des Bundes wegen der deßhalb gemeinsam zu befolgenden Grundsätze vereinigt, und gegenseitig verpflichtet, in ihren Staaten Folgendes zu verordnen:

Artikel 1.

Jede Vervielfältigung der in den Staaten des deutschen Bundes erschienenen Druckschriften, musikalischen Werke, Landcharten und topographischen Zeichnungen, durch den Druck, so wie durch die Kupferstecher-, Formschneider-, Steinschreiber- oder irgend eine andere ähnliche Kunst, ohne die Einwilligung ihrer Urheber, und derer, welche von ihnen das Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräusserung erlangt haben, ist verboten. Jeder Eingriff dieser Art in die Eigenthumsrechte der Verfasser oder Verleger ist als strafbarer Nachdruck zu betrachten.

Artikel 2.

Das ausschließliche Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräusserung eines Werkes, soll auch über die Lebenszeit seiner Verfasser hinaus sich erstrecken, und zwar in folgender Maße:

1) auf funfzehn Jahre, von dem Todestage des Verfassers an, wenn derselbe sein Werk selbst verlegt hat;

2) auf zehn Jahre, von dem Todestage des Verfassers an, wenn sein Werk in dem Verlage eines Andern erschienen ist.

Artikel 3.

Die im Falle des Selbstverlages bestimmte Zeit soll unverändert bleiben, auch wenn die Erben des Schriftstellers die Abtretung des Verlagsrechts an einen Andern für gut finden.

Artikel 4.

Werke, oder Fortsetzungen von Werken eines Schriftstellers, welche in dem ersten Jahre nach dessen Tode herausgegeben werden, sollen zehn Jahre lang eines gleichen Schutzes gegen den Nachdruck genieſſen, und funfzehn Jahre lang im Falle des Selbstverlags.

Digitized by Google

Artikel 5.

Wenn ein Schriftsteller Werke hinterlassen hat, welche in dem ersten Jahre nach seinem Ableben nicht bekannt gemacht werden können; so wird, auf Ansuchen der Erben oder ihrer Cessionäre, von deren Regierung und, auf den Antrag dieser, von den übrigen Bundesgliedern, ein Schutzbrief gegen den Nachdruck eines solchen Werkes auf gewisse Zeit verliehen werden.

Artikel 6.

Bei Werken, welche von mehreren Mitarbeitern verfaßt werden, sind die Unternehmer derselben als diejenigen zu betrachten, von deren Ableben an das ausschliessende Verlagsrecht, während der oben im 2. und 4. Artikel bestimmten Zeit, fortdauert.

Artikel 7.

Druckschriften, auf deren Titel weder der Name des Verfassers, noch der des Herausgebers, oder Verlegers, oder Druckers angegeben ist, sind als Gemeingut zu betrachten, und demnach dem Verbot des Nachdrucks nicht unterworfen. Dieser kann jedoch durch Hinweglassung des auf der rechtmäßigen Ausgabe stehenden Namens des Verfassers, Herausgebers, Verlegers oder Druckers, nicht gerechtfertigt werden, vielmehr soll ein solcher Versuch, den Nachdruck zu verbergen, noch besonders als Betrug bestraft werden.

Artikel 8.

Innerhalb der oben im 2. und 4. Artikel bestimmten Zeit darf von den Werken eines Schriftstellers, die bei mehreren Verlegern erschienen sind, ohne deren Einwilligung, so wenig durch den Verfasser, als mit oder ohne dessen Zustimmung durch einen der Verleger oder einen Dritten, eine Sammlung veranstaltet werden, es sey denn, daß das Verlagsrecht, in Ansehung solcher einzelnen Schriften, nach dem darüber geschlossenen Vertrag erloschen oder aber eine Auflage gänzlich vergriffen wäre, und der dazu berechtigte Verleger eine neue nicht veranstalten zu wollen, auf gehörig beglaubigte Weise, erklärt habe, oder der Verfasser denselben, wenn die Auflage nicht vergriffen ist, wegen der noch vorräthigen Exemplare zu entschädigen bereit wäre. Eine Sammlung solcher Arbeiten eines Gelehrten, welche sich in Schriften, die durch Beiträge Mehrerer entstanden sind, befinden, darf nur mit Einwilligung des Verfassers, oder, während der oben festgesetzten Zeit, seiner Erben, veranstaltet werden.

Artikel 9.

Innerhalb derselben Zeit und nach denselben Grundsätzen ist auch die Aufnahme der Werke eines Schriftstellers in Sammlungen der Werke mehrerer Schriftsteller, wie z. B. deutscher Dichter, deutscher Geschichtsschreiber u. dgl., als unerlaubter Nachdruck zu betrachten.

Digitized by Google

Artikel 10.

Uebersetzungen einheimischer, wie ausländischer Werke herauszugeben, steht Jedermann frei, und die in Deutschland erschienenen dürfen nicht nachgedruckt werden. Dadurch aber, daß Jemand zuerst die Uebersetzung eines Werkes unternimmt oder bekannt macht, erhält er kein ausschliessendes Recht, anderweit erscheinende Uebersetzungen zu hindern.

Artikel 11.

Auszüge eines Werkes, welche als besondere Schriften ausgegeben werden sollen, sind dem Nachdruck gleich zu beurtheilen, übrigens aber in critischen oder andern periodischen Werken und in Sammlungen erlaubt.

Artikel 12.

Abdrücke des ganzen Textes oder eines vollständigen Auszuges eines Originalwerkes mit unwesentlichen Veränderungen, Hinweglassung oder Hinzufügung von Kupferstichen, Charten u. dgl., sind als verbotene Nachdrücke zu betrachten.

Artikel 13.

Nach Ablauf der im 2. Artikel bestimmten Zeit ist Jedermann zur Vervielfältigung eines nunmehr zum Gemeingut gewordenen Werkes berechtigt. Durch ein solches Unternehmen erwirbt aber Niemand ein ausschließliches Verlagsrecht.

Artikel 14.

Dieses kann jedoch erlangt werden, entweder 1) durch eigenthümliche Bearbeitung eines als Gemeingut zu betrachtenden Werkes, oder 2) durch Verleihung eines landesherrlichen Privilegium, welches aber nur innerhalb des Staates, von dessen Regierung es ertheilt ist, Wirkung haben kann.

Artikel 15.

Wenn ein Schriftsteller das Verlagsrecht eines von ihm verfaßten Werkes an einen Andern abgetreten hat; so darf dieser das Werk nicht weiter vervielfältigen, als durch den über den Verlag abgeschlossenen Vertrag festgesetzt worden ist; widrigenfalls macht er sich eines strafbaren Nachdrucks schuldig. Ist aber eine Handschrift einem Verleger entweder ausdrücklich oder auf eine die Absicht des Schriftstellers klar und unverkennbar bezeichnende Weise, ohne allen Vorbehalt, gänzlich und für immer überlassen; so steht jenem jede Vermehrung der Abdrücke frei, und sein Verlagsrecht erlischt nur nach dem Tode des Verfassers in der oben festgesetzten Zeit. Wenn hingegen das Verlagsrecht auf eine gewisse Zeit oder für eine Auflage, jedoch ohne Bestimmung der Zahl der Abdrücke, überlassen ist; so darf zwar der Verleger die Auflage so groß machen, als er es für gut findet; allein es ist unerlaubt, ohne Wissen und Einwilligung des Verfassers, nach Ablauf der in dem Vertrag festgesetzten Zeit, oder nachdem die gemachte Auflage vergriffen ist, aufs Neue Abdrücke zu veranstalten. Ist endlich in dem Verlagsvertrage die Zahl der abzudruckenden Exemplare

Digitized by Google

bestimmt; so macht sich der Verleger eines unerlaubten Nachdrucks schuldig, wenn er die Auflage über die bestimmte Zahl erstreckt, oder heimlich eine neue Auflage veranstaltet.

Artikel. 16.

Wenn aus einem Verlagsvertrage die unbeschränkte Abtretung einer Handschrift nicht hervorgeht, und doch auch nicht deutlich ausgedrückt ist, auf wie viele Auflagen er sich erstrecken soll; so ist anzunehmen, daß das Verlagsrecht nur für eine Auflage abgetreten sey, und es ist in diesem Falle die eigenmächtige Veranstaltung mehrerer Auflagen durch denjenigen, welcher in solcher Art das Verlagsrecht erworben hat, als Nachdruck zu betrachten. Dem Verfasser und, innerhalb der oben bestimmten Zeit, seinen Erben, steht es frei, nachdem die erste Auflage vergriffen ist, wegen einer neuen nach Belieben Verfügung zu treffen.

Artikel 17.

Es darf aber auch kein Schriftsteller, welcher sein Werk einem Verleger entweder überhaupt, ohne allen Vorbehalt, oder ausdrücklich für alle künftigen Auflagen überlassen hat, wider des Verlegers Willen eine neue Ausgabe, weder einzeln, noch in einer Sammlung seiner Werke, veranstalten, so fern nicht eine der im 8. Artikel bestimmten Ausnahmen statt findet.

Artikel 18.

Wenn ein Verleger ein Werk nach einem von ihm vorgelegten Plane hat verfassen lassen; so steht ihm das Eigenthum an demselben gänzlich zu, welches nur nach seinem Tode in der, Artikel 2 bestimmten Frist erlischt.

Artikel 19.

Wenn der Verfasser einer Schrift oder, innerhalb der oben bestimmten Zeit, sein Erbe, nach beendigter Verlagszeit seines Verlagsrechts weder selbst, noch durch Abtretung an einen Andern sich bedienen zu wollen, erklärt; so ist seine Schrift als Gemeingut, und die Vervielfältigung derselben, welche alsdann Jedem frei steht, nicht als Nachdruck anzusehen. Die Beendigung der Verlagszeit hängt aber von den Bedingungen des Verlagsvertrags, und, wenn der Schriftsteller sein Recht für eine oder mehrere Auflagen abgetreten hat, von dem Absatze der vertragsmäßig gemachten Auflage ab.

Artikel 20.

Der gesetzliche Schutz gegen den Nachdruck geht durch unbillige Steigerung der Bücherpreise verloren, und der Nachdruck jeder Schrift ist erlaubt, für welche der Verleger einen offenbar unbilligen Preis angesetzt hat. Für offenbar unbillig ist aber der Preis gewöhnlicher Druckschriften zu achten, welche für den Bogen

Druckpapier . . . ggl.
Schreibpapier . . . —
Velinpapier . . . —

Digitized by Google

übersteigt. Ein ausserordentlicher Aufwand durch Kupferstiche, wohin aber Titel-Kupfer und Vignetten nicht zu rechnen sind, macht hiervon billig eine Ausnahme. Allezeit muß aber der Preis auf dem Titel des Werkes angegeben seyn.

Artikel 21.

Der Nachdruck wird mit Confiscation der nachgedruckten Exemplare und mit einer Geldbuße von 25 bis 1000 Rthlr. bestraft werden. Der Nachdrucker ist überdieß dem Verleger einen Schadensersatz, welcher dem Verkaufspreis von 500 Exemplaren der nachgedruckten Schrift gleich kommt, zu leisten schuldig. Ein Verleger, welcher, nach Artikel 14 und 15, gegen den Verfasser, und ein Schriftsteller, welcher, nach Artikel 16, gegen seinen Verleger sich vergeht, soll dem Nachdrucker gleich behandelt werden.

Artikel 22.

Der Verkauf nachgedruckter Werke ist verboten. Wer sich desselben schuldig macht, soll, neben der Confiscation der in seinem Besitz befindlichen Nachdrücke, mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 Rthlr. belegt werden.

Artikel 23.

Das wiederholte Vergehen des Nachdruckes, oder des Verkaufs nachgedruckter Werke, wird mit zeitlicher oder beständiger Untersagung des Buchhändler- oder Buchdrucker-Gewerbes bestraft werden.

Digitized by Google

Fünfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 18ten Januar 1819.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Inhalt. §. 25. Nachträgliche Abstimmung von Preussen über die Grundzüge der deutschen Kriegsverfassung, und Präsidial-Antrag, zum Versuch einer, den Directiv-Normen möglichst angemessenen Vertheilung des achten und neunten Armeecorps in zwei ungefähr gleiche Corps. §. 26. Neue Eingaben.)

§. 25.

Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

(3. Sitz. §. 4 v. J. 1816. — 4. Sitz. §. 22. 17. Sitz. §. 91. 37. Sitz. §. 259. 45. Sitz. §. 378 v. J. 1817. — 3. Sitz. §. 9. 9. Sitz. §. 33. 11. Sitz. §. 39. 14. Sitz. §. 64. 15. Sitz. §. 76. 16. Sitz. §. 84 u. 85. 17. Sitz. §. 87. 22. Sitz. §. 108 u. 109. 25. Sitz. §. 112. 26. Sitz. §. 126. 30. Sitz. §. 145. 32. Sitz. §. 152. 51. Sitz. §. 234 v. J. 1818. — 1. Sitz. §. 4. 2. Sitz. §. 12. 3. Sitz. §. 18. 4. Sitz. §. 22 v. J. 1819.)

Präsidium. Die Königlich-Preussische Bundesgesandtschaft habe den Wunsch geäussert, eine nachträgliche Abstimmung über die Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes zu Protokoll zu geben, wozu man also dasselbe öffnen wolle.

Preussen. Obgleich der Königlich-Preussische Gesandte sich schon in der ersten dießjährigen Sitzung ermächtigt gefunden hat, im Allgemeinen die Beistimmung seines allerhöchsten Hofes zu denen, von dem dazu angeordneten engeren Bundestags-Ausschusse vorgeschlagenen, Grundzügen der deutschen Kriegsverfassung, vorläufig anzukündigen, und obgleich seitdem über die Annahme derselben im Allgemeinen und Wesentlichen, als Vorarbeit und Grundlage zur endlichen Festsetzung eines gemeinsamen Vertheidigungs-Systems, schon ein vorläufiger Beschluß gefaßt worden ist; so sieht er sich dennoch durch die Wichtigkeit derer, in der ihm durch unwillkührliche Umstände verspätet eingegangenen officiellen

Digitized by Google

Erklärung seines allerhöchsten Hofes enthaltenen Aeusserungen unerläßlich veranlaßt, diese Erklärung noch nachträglich, zu mehrerer Bekräftigung seiner früheren Abstimmung, hierdurch zu Protokoll zu geben.

Seine Königliche Majestät haben den von dem Bundestags-Ausschusse der Bundesversammlung vorgelegten Entwurf eines Militär-Verfassungsplans mit Aufmerksamkeit geprüft. Da derselbe das mit Sorgfalt gezogene Resultat aus vielseitigen Verhandlungen ist, in welchen sich die Mitglieder des Ausschusses über die Lösung ihrer Aufgabe, eine Militärmacht des Bundes seinem Zwecke gemäß aufzustellen und anzuordnen, aus dem Standpuncte der mancherlei Interessen und Wünsche der einzelnen Bundesstaaten geeiniget haben, und er zugleich das übereinstimmende Gutachten sachverständiger Männer über Gegenstände der Kunst enthält; so tragen Seine Majestät um so weniger Bedenken, den darin vorgeschlagenen Grundzügen im Allgemeinen Ihre Beistimmung zu geben, je lebhafter Sie von der Nothwendigkeit durchdrungen sind, daß die Organisation einer Bundes-Militärmacht bald in Ausführung gebracht werden und mit ihr der Bund die unabhängige Würde und Selbstständigkeit der That nach einnehmen möge, in deren Anerkennung alle Europäischen Mächte bereits vorausgegangen sind. In diesem Gefühle enthalten Sie Sich auch aller Erinnerungen, welche, noch aus einem stärkeren Interesse, als der bloßen Convenienz Ihres Staats, nach der eigenthümlichen Lage und den Verhältnissen der zu selbigem gehörigen einzelnen Provinzen, dawider erhoben werden könnten. Diese Erklärung soll kein Anmuthen an die übrigen Staaten beabsichtigen, wodurch dieselben in der freien Aeusserung ihrer Wünsche, bei Modificationen, die sie gern in Anregung bringen möchten, sich irgend gehemmt fühlen. Bei organischen Einrichtungen, die auf eine lange Dauer gegründet werden sollen, und in einer freien und vertrauensvollen Mittheilung und Vereinigung ihre festeste Wurzel fassen, mögen sich Ansichten und Wünsche ungehindert aussprechen. Nur glauben Seine Majestät mit Recht, von allen Mitstaaten voraussetzen zu können, es sey allen um die Erreichung des Bundeszwecks, welcher in der Erhaltung der äussern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Staaten besteht, mit gleichem Eifer zu thun; für die Erreichung dieses Zwecks, wozu besonders die Organisation der Militär-Verfassung gehört, werde ein Jeder sich bemühen, statt Schwierigkeiten auf die Bahn zu bringen, vielmehr die aus der verschiedenen Lage der Staaten entstehenden aus dem Wege zu räumen, ferner ein Werk, das nur mit Vertrauen unternommen werden und so allein zum Segen führen kann, nicht mit Mißtrauen zu beginnen, und einseitige Wünsche und Convenienzen, welche die Aufopferung viel wichtigerer Interessen von andern Bundesgliedern fordern, gern den Ansichten der Majorität über das, was ausführbar ist, unterzuordnen. In dieser Hinsicht theilen Seine Königliche Majestät ganz die Gesinnungen, welche in der Kaiserlich-Oesterreichischen Abstimmung ausgedrückt sind.

Digitized by Google

Erinnerungen, welche über einzelne Bestimmungen des vorgelegten Plans etwa erhoben werden möchten, eignen sich am besten dazu, vorerst an den in Militärsachen angeordneten Bundestags-Ausschuß zur näheren Erörterung gebracht zu werden, um so eine Annäherung und Vereinigung der verschiedenen Ansichten möglichst zu bewirken. Für diesen Fall behalten Sich Seine Majestät auch die besondern Bemerkungen in Beziehung auf den vorgelegten Plan vor.

Was in der Kaiserlich-Oesterreichischen Abstimmung für die weitere Entwickelung der Gegenstände, welche der vorgelegte Militär-Verfassungsplan noch offen gelassen hat, und wegen Bildung einer Commission für die Besorgung der Militär-Angelegenheiten bei dem Bundestage gutachtlich in Vorschlag gebracht ist, finden Seine Königliche Majestät mit den früheren Beschlüssen, mit der Analogie des bei dem bisherigen Bundestags-Ausschusse beobachteten Verfahrens, und mit der Natur und dem Bedürfnisse der Geschäfte ganz übereinstimmend.

Präsidium. Durch den in der vorigen Sitzung einstimmig gefaßten Beschluß, sind die von dem Bundestags-Ausschusse über die Kriegsverfassung des deutschen Bundes in Vorschlag gebrachten Grundzüge und vorläufigen Bestimmungen ꝛc. ꝛc. im Allgemeinen und Wesentlichen zur Grundlage unserer Berathungen angenommen. Dieß ist aber nur mit Vorbehalt der zu einzelnen Puncten bereits gemachten, oder noch offen stehenden, besondern Bemerkungen und Wünsche geschehen.

Als Gegenstand dieser besondern Bemerkungen ist auch noch die Corps-Eintheilung, welche der Bundesausschuß vorgeschlagen hat, anzusehen.

Wenn nun zwar bei der erfolgten Abstimmung nur die kleinere Zahl sich bestimmt gegen die vorgeschlagene Corps-Eintheilung erklärt und eine abgeänderte noch in Antrag gebracht hat, alle übrigen aber, entweder bestimmt die vorgeschlagene angenommen oder doch wider dieselbe im Wesentlichen nichts erinnert haben und daher dieser Punct, wie bereits durch die Stimmenmehrheit von dem Bundestage bestimmt, angesehen werden könnte; so glaube ich doch, selbst ungeachtet der großen Dringlichkeit der definitiven Regulirung dieses Gegenstandes, darauf noch zur Zeit, in mehrfacher Rücksicht, nicht antragen zu dürfen.

Es ist zwar unverkennbar und aus dem Beschlusse vom 9. April vorigen Jahrs hervorleuchtend, daß, wenn man auch von dem, wie es scheint, einmüthig angenommenen Grundsatze ausgeht, daß die Contingente, welche einzeln kein vollständiges Armeecorps bilden, in drei Corps zu vertheilen seyen, die Art der Bildung dieser Corps eine gemeinsame Bundes-Angelegenheit sey, zumal es dabei auf die Beurtheilung der Frage ankömmt, wiefern diese oder jene Eintheilung, als den allgemeinen Zwecken und den feststehenden Directiv-Normen entsprechend, angesehen werden könne.

Digitized by Google

Es läßt sich aber eben so wenig verkennen, daß da, wo diese Rücksichten kein Hinderniß in den Weg legen, es wünschenswerth sey, daß diese Corps-Abtheilungen so gebildet werden mögen, wie sie den Wünschen und Verhältnissen derer am mehrsten entsprechen, welche dadurch zu einem Corps vereinigt werden sollen.

In Hinsicht der drei combinirten Corps tritt nur ein Zweifel, und eine Verschiedenheit der Ansichten bei dem achten und neunten Corps, ein; denn in Ansehung des zehnten Corps findet sich, bei allen bisher vorgelegten Planen, eine völlige Gleichförmigkeit, oder doch höchstens eine so unbedeutende Verschiedenheit der Ansichten, daß diese keineswegs die Vollendung des so dringend scheinenden Werks der Corps-Eintheilung aufhalten oder verhindern könnte.

Nur bei Abtheilung des achten und neunten Corps zeigt sich, selbst in den beiden zuletzt von der Minorität vorgelegten, einander völlig entgegenstehenden Planen, noch um so mehr die absolute Unmöglichkeit, die Wünsche eines jeden Einzelnen in der doppelten Hinsicht, der Beobachtung der verwandtschaftlichen Verhältnisse und der zu erkennen gegebenen Wahl der Corps, welchem er beigeordnet werden sollte, zugleich vollständig zu befriedigen, und eben daher die Nothwendigkeit für Einzelne, die eine oder die andere Rücksicht der gemeinsamen Vereinigung zum Opfer zu bringen.

Gewiß wird es der gesammten Bundesversammlung am erwünschtesten seyn, wenn durch eine völlig freie Vereinbarung derjenigen Bundesglieder, welche zusammen genommen das achte und neunte Armeecorps bilden werden, ein Plan zu Stande gebracht werden könnte, bei welchem der gesammten Bundesversammlung, vor Ertheilung ihrer Zustimmung, nur zu erörtern übrig bliebe, in wie weit er die allgemeinen Zwecke und die zum Grund gelegten Directiv-Normen genugsam erfüllet, um eine gemeinsame Annahme erhalten zu können.

Die Data zu einer solchen, zunächst zwischen den Mitgliedern der gedachten zwei Corps zu treffenden Conciliation liegen sämmtlich vor. Ein jeder kennt die verwandtschaftlichen und geographischen Verhältnisse dieser Staaten, ein jeder das Contingent, wozu sich die Einzelnen verpflichten, ein jeder das absolute Bedürfniß, die Corps, wie deren Divisionen, so zu bilden, daß sie in Ansehung aller verschiedenen Waffengattungen als ein selbstständiges Ganze in dem Feld erscheinen können.

Ein jeder der hier anwesenden Herren Gesandten kennt auch jetzt wohl die Gesinnungen seines Hofes genug, um, ohne neue Instructionen, die Hände zu Vorschlägen dieser Art zu bieten.

Es ist daher wohl anzunehmen, daß eine solche vorläufige Einigung entweder in sehr kurzer Frist zu Stande kommen könne, oder daß die Hoffnung, auf diesem Wege zum Zwecke zu gelangen, so entfernt sey, daß man durch sie an Abfassung eines verfassungsmäßigen Beschlusses in Ansehung eines Gegenstandes sich nicht abhalten lassen dürfe, der selbst

Digitized by Google

im Schoße des Friedens um deßwillen zu den allerdringendsten gehört, weil, vor dessen endlicher Regulirung, die Fortschritte in dem großen Werk der Festsetzung eines vollständigen allgemeinen Defensiv-Systems, wenigstens großentheils, abhängen.

Ich trage daher darauf an, daß die Herren Gesandten der, nach dem Antrage des Buntags-Ausschusses, für das achte und neunte Armeecorps bestimmten Bundesstaaten ungesäumt zusammen treten, den Versuch einer, den Directiv-Normen möglichst angemessenen Vertheilung in zwei ungefähr gleiche Corps machen, und das Resultat ihrer Bemühungen in der auf den 25. dieses Monats festgesetzten Sitzung der Bundesversammlung, zu deren ferneren Berathung, vorlegen mögen.

Da übrigens unter den, zu den Grundzügen, wie zu den vorläufigen Bestimmungen über die Bundesfestungen, ingleichen zu der Punctation über die Militär-Commission, eingekommenen besondern Bemerkungen viele sind, welche als völlig unabhängig von der besonderen Corps-Eintheilung erscheinen; so trage ich darauf an, schon jetzt in vertraulicher Besprechung den Anfang mit Discussion derselben zu machen.

Sämmtliche Stimmen waren mit dem von dem Kaiserlich-Königlichen präsidirenden Herrn Gesandten gemachten Antrag, als demjenigen, der eine Vereinigung der über die Corps-Eintheilung noch vorhandenen verschiedenen Meinungen am nächsten herbeiführen könne, vollkommen einverstanden; daher

Beschluß:

Daß die Herren Bundesgesandten der, nach dem Antrage des Bundestags-Ausschusses, für das achte und neunte Armeecorps bestimmten Bundesstaaten ungesäumt zusammen treten, den Versuch einer, den Directiv-Normen möglichst angemessenen Vertheilung in zwei ungefähr gleiche Corps machen, und das Resultat ihrer Bemühungen in der auf den 25. dieses Monats festgesetzten Sitzung der Bundesversammlung, zu deren ferneren Berathung, vorlegen werden.

§. 26.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und die neuesten Eingaben, welche unter den Zahlen 17 bis 20 verzeichnet sind, der betreffenden Commission zuzustellen beschlossen.

Die Versammlung gieng hierauf zur vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls Num. 17 bis 20.

Nro. 17. Eingereicht den 15. Februar.

Beneficiat Adam Schaad, Maria Josepha Borres und Catharina Leydel, Pfründnerinnen zum heil. Geist in Mainz: bitten um die hohe Verwendung, in Beziehung der Ausgleichung zwischen Preussen und Nassau, in Betreff der niedern Grafschaft Katzenellenbogen, die Auszahlung der rückstehenden jährlichen Sustentation vom 1. Juli 1816 an, von dem betreffenden Staat, so wie von Kurhessen, die Sustentation wegen eines verloschenen Steuer-Capitals von 14,000 fl., welche ebenfalls seit 1. Juli 1816 rückständig ist, zu bewirken.

Nro. 18. Eingereicht den 16. Februar.

Dr. Rapp in Frankfurt: bittet, im Namen des ehemaligen Großherzoglich-Frankfurtischen Accis-Einnehmers Georg Friedrich Dufais zu Hanau, um huldreiche Beförderung dessen Vorstellung vom 7. October vorigen Jahres Num. 174, wegen Besoldungs-Ansprüche.

Nro. 19. Eingereicht den 16. Februar.

Heinrich Pfennig, vormaliger Fourier in Großherzoglich-Frankfurtischen Diensten, dermalen in Seligenstadt: bittet, in Betreff eines gegen ihn unter dem 30. Mai 1814 erlassenen prägravirenden kriegsgerichtlichen Urtheils, um die hohe Verwendung zur weiteren Untersuchung seines Prozesses, und Erhaltung einer angemessenen Pension für vieljährige geleistete Dienste.

Nro. 20. Eingereicht den 16. Februar.

Dr. Möller, Obermedicinalrath in Hanau: macht die schuldige Anzeige, daß er von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen, rücksichtlich seiner Ansprüche, zufrieden gestellt worden sey, und ersuche, die eingereichte Bittschrift (oben S. 49 Num. 5) auf sich beruhen zu lassen.

Digitized by Google

Sechste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 25sten Februar 1819.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten Preussens: der Königliche wirkliche geheime Staats- und Cabinets-Minister, Herr Graf von der Goltz.

(Inhalt. §. 27. Accreditirung des Herrn Hjort, als Königlich-Schwedischen Minister-Residenten bei dem durchlauchtigsten deutschen Bunde. §. 28. Weitere Erklärung vom Königreich Sachsen und Luxemburg über die Bildung einer Militär-Commission bei dem deutschen Bundestage, sodann Anzeige von Baden, wegen Absendung eines Commissärs zu der zur Bestimmung eines Uebergangspunctes am Rhein abgeordneten Local-Militär-Commission, und Vorlage des Resultats der versuchten Vereinigung des achten und neunten Armeecorps, in vertraulicher Sitzung.)

§. 27.

Accreditirung des Herrn Ritters Aron Hjort, als Königlich-Schwedischen Minister-Residenten bei dem durchlauchtigsten deutschen Bunde.

(32. Sitz. §. 153 v. J. 1818.)

Präsidium zeigt an, der bereits in der 32. Sitzung vorigen Jahres angekündigte Königlich-Schwedische Minister-Resident, Herr Ritter Aron Hjort, sey dahier eingetroffen und habe ihm das Königliche Beglaubigungsschreiben sammt Abschrift zugestellt, welche Präsidium andurch vorlegen wolle.

Digitized by Google

Die Abschrift wurde verlesen, und, nachdem man nichts dagegen zu erinnern fand, zur Eröffnung der Urschrift geschritten, demnächst aber

beschlossen:

1) daß Herr Ritter Aron Hjort als Minister-Resident Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen bei dem durchlauchtigsten deutschen Bunde anerkannt, und der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte ersucht werde, demselben seine förmliche Annahme durch eine Note zu eröffnen; im Uebrigen aber

2) das Königliche Beglaubigungsschreiben, d. d. Stockholm den 11. Mai 1818, den Regierungen vorzutragen und sodann in das Bundesarchiv zu hinterlegen.

§. 28.

Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

(3. Sitz. §. 4 v. J. 1816. — 4. Sitz. §. 22. 17. Sitz. §. 91. 37. Sitz. §. 259. 45. Sitz. §. 378 v. J. 1817. — 3. Sitz. §. 9. 9. Sitz. §. 33. 11. Sitz. §. 39. 14. Sitz. §. 64. 15. Sitz. §. 76. 16. Sitz. §. 84 u. 85. 17. Sitz. §. 87. 22. Sitz. §. 108 u. 109. 25. Sitz. §. 112. 26. Sitz. §. 126. 30. Sitz. §. 145. 32. Sitz. §. 152. 51. Sitz. §. 234 v. J. 1818. — 1. Sitz. §. 4. 2. Sitz. §. 12. 3. Sitz. §. 18. 4. Sitz. §. 22. 5. Sitz. §. 25 v. J. 1819.)

Königreich Sachsen. In Bezug auf die ad 1 über den Wirkungskreis der Militär-Commission bereits bewerkstelligte Abstimmung, theilen Seine Königliche Majestät ad 2 die Meinung des Großherzoglich-Hessischen Hofes, daß mit der förmlichen Eröffnung der Militär-Commission bis zum Beschluß über die Zusammensetzung der drei gemischten Armeecorps angestanden werde, und Sie glauben diesen Wunsch um so mehr aussprechen zu dürfen, als in den Vorschlägen zu provisorischer Bildung einer Militär-Commission weder eines Königlich-Sächsischen Abgeordneten, noch des Seiner Majestät nicht zu versagenden Befugnisses, in Gemeinschaft mit den Bundesgliedern, deren Contingente sich mit dem Ihrigen in Ein Corps vereinigen werden, einen Officier abzuordnen, Erwähnung geschehen ist. Die Uebereinkunft über die Zusammensetzung der gemischten Corps überhebt der unangenehmen Nothwendigkeit des ad 2 b gemachten Vorbehalts, so wie des ad 2 c erwähnten Rücktritts der provisorisch erscheinenden Officiere. Nur dann erst, wenn jene Uebereinkunft wegen der Corps getroffen ist, kann wegen der Zusammensetzung der Militär-Commission und wegen der Anzahl ihrer Mitglieder eine, alle ferneren Weiterungen beseitigende Abrede genommen und insbesondere beurtheilt werden, ob die, nach 2 a zur Constituirung der provisorischen, auf Instruirung der Local-Commissionen zu beschränkenden Militär-Commission, in Antrag gebrachte Anzahl von vier Mitgliedern hinreichend und angemessen sey. Sollte dem ungeachtet noch vor erfolgter Vereinigung über die Bildung der gemischten Armeecorps, zum Behuf der Instruirung der Local-Commissionen, die Ernennung einer Militär-Commission der Dringlichkeit wegen beliebt werden; so glauben Seine Majestät, nach Dero

Digitized by Google

Stellung im Bunde, einen gerechten Anspruch darauf zu haben, daß auch in dieser Commission ein Königlich-Sächsischer Abgeordneter Sitz und Stimme habe, und in dessen Folge hegen Allerhöchstdieselben die Absicht, zu dem Ende einen Dero Stabsofficiere demnächst nach Frankfurt abzusenden.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Großherzoglich-Luxemburgische Gesandte sieht sich nunmehr, vermöge mittlerweile erhaltener Instruction, im Namen seines Königlichen Herrn ermächtigt, mit dankbarer Anerkennung und Würdigung der aus der, Kaiserlich-Oesterreichischer Seits vorgeschlagenen Punctation, über die Besorgung der Militär-Angelegenheiten bei dem deutschen Bundestage, hervorleuchtenden, lauteren, das Gemeinwohl offenbar befördernden Absicht derselben, im Allgemeinen beizutreten, mit dem einzigen Vorbehalt jedoch:

daß auch wo möglich auf den von dem Königlich-Sächsischen Hofe geäusserten und von der Königlich-Würtembergischen Gesandtschaft weiter entwickelten Wunsch: «daß bei der annoch zu organisirenden Militär-Commission, ungefähr nach dem Stimmen-Verhältniß in der Bundesversammlung selbst, von jeder Division der drei combinirten Corps ein Mitglied zugelassen werden möge», und zwar aus den von letzterer genüglich auseinandergesetzten und allerdings zu beherzigenden Gründen, gehöriger Bedacht genommen werde.

Baden. Die Großherzogliche Gesandtschaft ist von ihrem höchsten Hofe zu der Erklärung beauftragt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu der, durch Bundestags-Beschluß vom 12. October vorigen Jahrs festgesetzten, Local-Militär-Commission, wegen Bestimmung eines Uebergangspunctes am Rhein, Höchst-Ihren Major Meier ernannt haben.

Hiernächst legten die Herren Gesandten derjenigen Staaten, deren Contingente, nach dem Plane des Bundestags-Ausschusses, das achte und neunte Armeecorps bilden würden, in Folge des beschlossenen Versuches zu einer Vereinigung, das Resultat ihrer Zusammenkunfte vor, um demnächst in vertraulicher Sitzung erörtert zu werden; die Bundesversammlung gieng daher zur vertraulichen Besprechung über.

Digitized by Google

Siebente Sitzung.

Geschehen Frankfurt den 4ten März 1819.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

(Inhalt. §. 29. Neuer, von der Königlich-Sächsischen Gesandtschaft vorgeschlagener conciliatorischer Plan, zur Eintheilung des achten und neunten Armeecorps; Erklärung der Herren Gesandten von Preussen, Kurhessen und Großherzogthum Hessen, sodann Präsidial-Antrag zur definitiven dießfallsigen Abstimmung, und Beitritt sämmtlicher Gesandtschaften, die beiden Hessischen ausgenommen, zu dem conciliatorischen Plane. §. 30. Neue Eingaben.)

§. 29.

Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

(3. Sitz. §. 4 v. J. 1816. — 4. Sitz. §. 22. 17. Sitz. §. 91. 37. Sitz. §. 259. 45. Sitz. §. 378 v. J. 1817. — 3. Sitz. §. 9. 9. Sitz. §. 33. 11. Sitz. §. 39. 14. Sitz. §. 64. 15. Sitz. §. 76. 16. Sitz. §. 84 u. 85. 17. Sitz. §. 87. 22. Sitz. §. 108 u. 109. 25. Sitz. §. 112. 26. Sitz. §. 126. 30. Sitz. §. 145. 32. Sitz. §. 152. 51. Sitz. §. 234 v. J. 1818. — 1. Sitz. §. 4. 2. Sitz. §. 12. 3. Sitz. §. 18. 4. Sitz. §. 22. 5. Sitz. §. 25. 6. Sitz. §. 28. v. J. 1819.)

In der vertraulichen Sitzung vom 25. Februar laufenden Jahrs wurde von dem Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten, nachdem gegen mehrere bereits in Vorschlag gebrachten Plane zur Eintheilung der Contingente, welche das achte und neunte Armeecorps bilden sollen, Widersprüche erhoben worden sind, ein neuer conciliatorischer Plan vorgelegt, wornach das

VIII. Armeecorps

aus folgenden Contingenten bestehen soll: nämlich aus jenen von

1)	Würtemberg, mit	13,955
2)	Baden	10,000
3)	Großherzogthum Hessen	6,195
4)	Hessen-Homburg	200
5)	Frankfurt	479
6)	Hohenzollern	501
7)	Liechtenstein	55
		31,385

Digitized by Google

Das IX. Armeecorps aus

1)	Königreich Sachsen	12,000
2)	Herzoge von Sachsen	3,498
3)	Herzoge von Anhalt	1,224
4)	Kurhessen	5,679
5)	Luxemburg	2,556
6)	Nassau	3,028
7)	Weimar	2,010
8)	Schwarzburg	990
9)	Reuß	745
		31,730

Dieser Vorschlag wurde von der Mehrheit, jedoch mit Ausschluß der beiden Hessischen Herren Gesandten, auch von einigen Herren Gesandten unter Vorbehalt der Beistimmung gedachter beiden Höfe, angenommen, und, nachdem der Königlich-Preussische Herr Gesandte die Erklärung seines Hofes in der kürzesten Zeit, wo möglich, noch bis zur nächsten Sitzung, einzuholen, bereitwilligst übernommen hatte, die beiden Hessischen Herren Gesandten einhelligst ersucht, in der möglichst kürzesten Zeit ihre Höfe von der gegenwärtigen Lage dieser dringenden Angelegenheit in Kenntniß zu setzen, auch sich bei ihnen dahin zu verwenden, daß sie, durch Annahme des erwähnten conciliatorischen Planes, dem Besten des Ganzen die ihrerseits erforderlichen Opfer zu bringen, sich entschliessen möchten.

In Folge dessen, eröffnete Präsidium die heutige Sitzung mit der Frage an die betreffenden Gesandtschaften, ob sie ermächtiget seyen, sich über den in der letzten vertraulichen Sitzung in Antrag gebrachten conciliatorischen Plan zu äussern?

Der Königlich-Preussische Gesandte, Herr Graf von der Goltz, eröffnete hierauf:

Seine Majestät der König können, sowohl aus überwiegenden militärischen Gründen, als aus Rücksicht, daß der von dem engern Bundestags-Ausschusse vorgeschlagene Corps-Eintheilungsplan das Resultat einer schon zu vorläufiger Einigung gediehenen reiflichen Berathung ist, sich vorzugsweise nur für diesen Vorschlag erklären; wenn aber der in letzter Sitzung Königlich-Sächsischer Seits in Antrag gestellte conciliatorische Plan vor jenem die Stimme der Mehrheit für sich haben, und als das sicherste Mittel betrachtet werden sollte, um die noch streitenden Ansichten zu vereinigen, und die Sache zu einem definitiven Beschluß zu bringen; so wollen Allerhöchstdieselben auch diesem letzteren, in der Hoffnung, daß dieser Zweck dadurch erreicht werden wird, Ihre Zustimmung nicht versagen.

Der Kurhessische Herr Gesandte von Lepel: Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten hat die Eröffnung der hohen Bundesversammlung, welche ich, zufolge der in der vorigen Sitzung getroffenen Uebereinkunft, allerunterthänigst vorzulegen, nicht verfehlt habe, nicht

Digitized by Google

anders als unerwartet seyn können. Man muthet Ihnen zu, Ihr theuerstes Interesse, Ihren ältesten, wohlbegründeten Wunsch aufzuopfern, nicht sowohl, weil der Zweck und das Beste des deutschen Bundes es erheischt, als weil es der Convenienz einiger Bundesstaaten angemessener scheint; denn nur darin ist die gegenwärtige verwickelte Lage der Sache begründet. Glücklicherweise sprechen die in dem Beschlusse vom 9. April 1818 aufgestellten Directiv-Normen über die Corps-Eintheilung zu klar aus, daß dabei vorzüglich auf verwandtschaftliche und geographische Verhältnisse Rücksicht genommen werden solle, als daß die Trennung der beiden Hessischen Häuser, welche, durch Bande des Bluts sowohl, als durch die geographische Lage ihrer Staaten und die Nationalität ihrer Bewohner, weit inniger mit einander verbunden sind, als z. B. Luxemburg und Nassau, deren Vereinigung von keiner Seite bestritten wird, jemals und von irgend jemand, als mit den Directiv-Normen vereinbar, anerkannt werden könnte. Und gestützt hierauf, können und werden Seine Königliche Hoheit niemals in eine Trennung der Hessischen Contingente willigen. Allerhöchstsie haben die innige Ueberzeugung, daß, wenn man den Theilhabern der drei combinirten Armeecorps überlassen hätte, sich unter einander zu vereinbaren, wie bereits in der Kurhessischen Abstimmung vom 16. Februar 1818 vorgeschlagen wurde, oder, wenn man nur, was schon oft und noch neuerlich vergebens erbeten worden, auf ruhige Discussion der Gründe für und wider diesen oder jenen Plan sich einlassen wollte, ein, den Directiv-Normen möglichst entsprechender Corps-Eintheilungsplan längst erzielt worden seyn, oder ehestens erzielt werden würde. Da es nicht in der Macht Seiner Königlichen Hoheit steht, eins oder das andere zu bewirken, Allerhöchstsie gleichwohl zu beweisen wünschen, daß Sie Ihrerseits der Corps-Eintheilung kein Hinderniß in den Weg legen; so beschränken Sie Sich bloß auf die Divisions-Verbindung, und haben, nach vorgängiger Rücksprache mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen, mich beauftragt, zu erklären:

daß Sie von der Verbindung Ihres und des Großherzoglich-Hessischen Contingents zu einer Division, mit oder ohne Hinzufügung anderer kleinerer Contingente, zwar niemals abgehen, dagegen Sich die Zutheilung dieser Division zu einem oder dem andern der drei Armeecorps gefallen lassen werden, wofern solche nur in möglichster Befolgung der Directiv-Normen geschieht, wobei Sie insbesondere auf die in der Präsidial-Proposition vom 18. Februar speciell ausgehobene Nothwendigkeit aufmerksam machen, die Corps, wie deren Divisionen, so zu bilden, daß sie, in Ansehung aller verschiedenen Waffengattungen, als ein selbstständiges Ganze im Felde erscheinen können.

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte von Harnier: Großherzogliche Gesandtschaft hat das von dieser hohen Versammlung am 25. vorigen Monats empfohlene Ansinnen unverzüglich einberichtet, und, aus höchstem Auftrage, durch folgende Eröffnung zu erwiedern:

Digitized by Google

So sehr Seine Königliche Hoheit der Großherzog bedauern, daß sich die Angelegenheit der Eintheilung des achten und neunten Corps in der bezeichneten Verwickelung befindet, und so angenehm es Ihnen seyn würde, zu deren Endschaft beizutragen; so vermögen Sie es nicht in der vorgeschlagenen Art.

Seine Königliche Hoheit haben, gleich bei dem Beginnen der Berathung über den Militär-Gegenstand, die Vereinigung Ihres Contingents mit dem Kurhessischen, zu einer Division, als eine höchst natürliche, den geographischen, wie den verwandtschaftlichen Verhältnissen angemessene, und dadurch, daß sie dem Bundesheer eine wohlgeordnete, bewährte Abtheilung von Truppen gleichen Stamm-Namens aufstellt, auch dem gemeinsamen Vaterlande überall nützliche Vereinigung in Anspruch genommen.

Der Großherzog theilt mit Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten die Ueberzeugung, daß so entschiedene, jedem unbefangenen Urtheile, wie der öffentlichen Meinung, gewiß einleuchtende Interessen, minder begründeten Wünschen und Convenienzen, am wenigsten schwankenden strategischen Combinationen, weder weichen können, noch dürfen.

Dieß bestimmt Seine Königliche Hoheit, bei der Hessischen Divisions-Einheit zu beharren.

Als im vergangenen Jahre Wünsche, hinsichtlich der Bildung der Heeres-Abtheilungen, aufgefordert wurden, erklärten bekanntlich des Großherzogs Königliche Hoheit zugleich mit dem Kurfürsten von Hessen Ihren einmüthigen Wunsch, daß die gemeinschaftliche Division mit der Königlich-Würtembergischen und Großherzoglich-Badischen zu einem Armeecorps vereinigt werden möchte.

Derselbe Wunsch ist neuerlichst in der diesseitigen Abstimmung vom 28. Januar mit Gründen unterstützt worden, die Seine Königliche Hoheit der Großherzog nirgend widerlegt finden.

Aber auch dem, Königlich-Sächsischer Seits ins Mittel gebrachten Eintheilungs-Entwurf, welcher sämmtliche Sächsische Contingente, nebst einigen benachbarten, mit der Hessischen Division in einem Armeecorps verbindet, hat man diesseits, als den Directiv-Normen entsprechend, die gebührende Gerechtigkeit wiederfahren lassen, wie jüngst erklärt worden ist.

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog bleibt demnach, um die, Eingangs bezeugte Bereitwilligkeit zu bethätigen, nichts anderes übrig, als, indem Höchstdieselben Sich auf den gerechten und verfassungsmäßigen Anspruch der Hessischen Contingents-Vereinigung beschränken, durch die Gesandtschaft erklären zu lassen:

daß Sie, im vollkommenen Einverständnisse mit Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten, eigenen Wünschen, wegen Zutheilung der ungetrennten Hessischen Division zu einem der drei gemischten Armeecorps, entsagen, und Sich jede,

Digitized by Google

unter Beachtung der Directiv-Normen zu beschliessende Corps-Eintheilung gern gefallen lassen wollen.

Präsidium. Nachdem die in der jüngsten vertraulichen Sitzung vernommenen Aeusserungen keinen Zweifel übrig lassen können, daß die Wünsche der Mehrheit sich ganz bestimmt dafür vereinigen, daß ein anderer, als der von dem Bundestags-Ausschusse in Antrag gebrachte Corps-Eintheilungsplan angenommen werden möge; so kann ich nur lebhaft bedauern, daß die so eben vorgetragenen Erklärungen der Hessischen Herren Gesandten den Wunsch einer einhelligen Vereinigung auf den von dem Königlich-Sächsischen vorgeschlagenen conciliatorischen unerfüllt lassen, mich aber darum nicht weniger für verpflichtet halten, auf die endliche Entscheidung dieser gemeinsamen, von dem Bundestage zu bestimmenden Angelegenheit und sofort auf definitive diesfällige Abstimmungen anzutragen.

Umfrage.

Oesterreich: kann sich nur, in offenbarer Ermangelung der Mehrheit für den Bundestags-Ausschuß-Antrag, für den von Sachsen proponirten conciliatorischen erklären, wenn dieser die Mehrheit erhalten sollte, weil er unter den gegebenen Umständen allerdings derjenige zu seyn scheint, welcher den beschlossenen Directiv-Normen am besten entspricht; die vielen und stets mißlungenen Versuche, einen, jeden Einzelnen befriedigenden Eintheilungsplan auszumitteln, erheischen durchaus ein Opfer, ich glaube, daß die Billigkeit kein zweckmäßigeres in Anspruch nehmen könne, als das angesonnene, weil es nur die minder wesentliche Bedingung, der Beachtung der verwandtschaftlichen Verhältnisse, unbefriedigt läßt, die übrigen aber, und namentlich die zu beobachtende möglichst gleiche Stärke der Corps, offenbar möglichst erfüllet, daher hoffe ich auch noch, daß die Hessischen Höfe sich bewogen finden werden, den patriotischen Entschluß zu fassen, es freiwillig zu bringen.

Preussen: bezieht sich auf die so eben zu Protokoll gegebene Erklärung.

Baiern: hat, in Rücksicht auf die Eintheilung der gemischten Armeecorps, kein eigenes, sondern nur das allgemeine Interesse, daß dieselbe auf verfassungsmäßige Weise sobald möglich, und in wünschenswerther Uebereinstimmung zu Stande gebracht werde. Es stimmt daher gerne jedem, den Directiv-Normen entsprechenden Eintheilungsplane bei, welcher den Beifall der übrigen Bundesglieder erhält. Vorzügliche Rücksicht verdiene der Wunsch der beiden Hessischen Häuser, ihre Contingente in einer Division zu vereinigen, da hiefür die verwandtschaftlichen, wie die geographischen Verhältnisse das Wort sprechen, und, wie bereits in den früheren Verhandlungen geltend gemacht wurde, eine solche Verschmelzung vorzüglich dazu geeignet scheint, die Idee einer, dem Bundeszwecke widerstrebenden Scheidungslinie zwischen dem nördlichen und südlichen Deutschland entfernt zu halten.

Sachsen: stimmt für den conciliatorischen, oben vorgetragenen Plan.

Digitized by Google

Hannover. Diesseitige Gesandtschaft hat bereits in der zweiten Sitzung für den Bundestags-Ausschußplan gestimmt und ist auch jetzt für denselben primo loco zu stimmen autorisirt. Da jedoch aus allen bisherigen vertraulichen Berathungen sich ergiebt, daß die Mehrheit der Stimmen sich für denselben nicht vereinige, unter den verschiedenen vorgeschlagenen Planen aber, der zuletzt von dem Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten vorgelegte conciliatorische Plan die Directiv-Normen am mehrsten zu vereinigen scheint und in dieser Hinsicht, sowohl Oesterreich, als Preussen, denselben anzunehmen, sich bereit erklärt haben, so stimmt diesseitige Gesandtschaft für diesen conciliatorischen Plan.

Würtemberg. Indem ich, um keiner Mißdeutung irgend einer Art mehr ausgesetzt zu seyn, meinen, in der Conferenz gehaltenen, Vortrag über die Zusammensetzung der gemischten Armeecorps, nach Grundsätzen des Bundesrechts und der Billigkeit verfaßt, ni die Acten der Bundesversammlung niederlege; benutze ich zugleich diese Gelegenheit, mich, in Gemäßheit der Instructionen, welche ich darüber von dem Könige, meinem Herrn, erhalten habe, über jeden einzelnen der bis jetzt zur Sprache gebrachten Eintheilungsplane bestimmt auszusprechen.

Es sind nun folgende Eintheilungsplane zur Sprache gekommen:

1) der Eintheilungsplan, welchen der Bundestags-Ausschuß als Beilage zu seinem Commissionsberichte aufgenommen hat.

Daß ich diesem, dem Bundestags-Ausschusse mitgetheilten Eintheilungsplan in einer Zeit, wo es wegen des Aachener Congresses nöthig war, daß irgend etwas in Bezug auf die Organisation des Bundesheeres festgesetzt wurde, beitrat, kann mich nicht hindern, nunmehr, da die damals von mir gemachten Bedingungen, wie vorauszusehen war, nicht erfüllt worden sind, ganz bestimmt dagegen zu stimmen.

Ich berufe mich deßhalb auf die angebogene, auch zu den Acten des Bundestags-Ausschusses gelegte Erklärung, in welcher ich, beiläufig erwähnt, das in jenem Plane liegende Anerkenntniß, daß das achte gemischte Corps bedeutend stärker, als jedes der beiden übrigen seyn müsse, eben so dankbar, als ausdrücklich acceptirt habe.

Die Gründe aber, aus welchen ich heute dagegen stimme, liegen im §. 20 meines Vortrags, wo ich den Ausschußplan mit demjenigen Plan verglichen habe, welcher aus den Erklärungen der einzelnen Theilhaber an den drei gemischten Armeecorps, nachdem diese durch die Directiv-Normen des Bundesschlusses rectificirt worden waren, hervorgeht.

2) Der Ausschußplan in der modificirten Gestalt, welche er annehmen müßte, wenn die von dem Königlichen und den Herzoglich-Sächsischen Häusern gewünschte Vereinigung in derselben Division und demselben Armeecorps, auf die vorgeschlagene Art, berücksichtigt werden sollte.

Digitized by Google

Gegen diesen Plan stimme ich, als gegen einen solchen, welcher selbst den, vom Ausschusse vorgelegten Plan noch unannehmbarer macht, eben so bestimmt, obwohl er dem achten Corps eine übrigens sehr wünschenswerthe Stärke, diese aber zum Nachtheil des neunten Corps giebt.

Dieser Grund ist im §. 21 meines Vortrags in Zahlen anschaulicher gemacht.

3) Der eventuelle Königlich-Sächsische Plan, wie derselbe der Königlich-Sächsischen Abstimmung beigedruckt ist.

Gegen diesen, das achte Corps und mit ihm die kraftvolle, für ganz Deutschland höchst wichtige Vertheidigung des, ohnehin am allerwenigsten geschirmten Oberrheins zernichtenden Plan, verwahre ich mich wiederholt auf das allerfeierlichste.

Die Ausführung desselben würde überdieß Würtemberg und Baden auf eine, für diese beiden Staaten und für den ganzen Bund beinahe noch gefährlichere Weise isoliren als früher Sachsen isolirt werden sollte, das doch an keiner Grenze liegt, welche von irgend einem Feinde zunächst angegriffen werden könnte.

Die Gründe dieses Widerspruchs sind im §. 21 meines Vortrags in besonderer Beziehung auf die §§. 18 und 22 auseinandergesetzt worden, welche letzteren beweisen, daß und warum das achte Corps bedeutend stärker seyn müsse, als jedes der beiden übrigen, wenn nicht der Bund in seinen reichsten Hülfsquellen gefährdet werden soll, und wo zugleich dargethan wird, daß durch diese Verstärkung des achten Armeecorps weder die Rheinlande, noch die Rheinfestungen, unbeschirmt gelassen, und irgend einer Gefahr ausgesetzt werden.

4) Der Großherzoglich-Hessische Plan, wie er von der Gesandtschaft dieses Hofes zu dem Protokoll der Bundesversammlung gegeben worden ist.

Für diesen Plan, in so fern er nicht nur mit dem schon viel früher von dem Königlich-Baierischen Gesandten vorgeschlagenen und von dessen, wie auch von dem Königlich-Sächsischen Hofe gebilligten Plane, sondern auch mit den, aus den Erklärungen der einzelnen Theilhaber hervorgegangenen, und in der Conferenz wiederholt genehmigten, Eintheilungsplane, wesentlich in Einen dergestalt zusammen fällt, daß die Vertheidigung des einen, zugleich die Vertheidigung aller übrigen ist, habe ich stets gestimmt.

Der Vertheidigung dieser Eintheilungsplane ist aber der ganze, sub I beigelegte Vortrag gewidmet, und ich weise darin vorzüglich auf die §§. 2, 3, 4, 5, 6, 10, 11 (und die darin allegirten Beilagen), dann die §§. 14, 15, 16, 17, 18 (und die darin allegirten Beilagen), und endlich auf den §. 23 hin.

5) Der von dem Königlich-Sächsischen Gesandten in der 6. Sitzung der Bundesversammlung in conciliatorischer Absicht vorgelegte Plan.

Diesem Plane trete ich, da derselbe, während er, wie ich in dem §. 24 und 25 des Vortrags umständlich nachgewiesen zu haben glaube, dem Wohle des Ganzen nicht widerspricht,

Digitized by Google

zugleich aber alle bis jetzt bekannt gewordenen besonderen Wünsche und die, gegen die übrigen Entwürfe erhobenen Einwendungen am allermeisten beseitigt, im Namen des Königs, meines Herrn, vorzugsweise und um so lieber bei, als die eigenthümlichen Besorgnisse, welche, bei der Trennung des Kurhessischen Contingents von dem Hessen-Darmstädtischen, der Großherzoglich-Hessische Hof für den normalmäßigen Bestand der dritten Division des achten Armeecorps noch hegen möchte, sehr leicht beseitigt werden dürften, wenn auch andere Staaten sich geneigt zeigen würden, dem Wohle des Ganzen ein, dem patriotischen Opfer, welches den beiden Hessischen Häusern angemuthet wurde, ähnliches zu bringen.

Baden: tritt, unter besonderer Verwahrung gegen den in Königlich-Sächsischer Abstimmung vom 4. Februar dieses Jahrs enthaltenen Plan und gegen jenen, den der Bundestags-Ausschuß mit den Grundzügen über die Militär-Verfassung des deutschen Bundes vorgelegt hat, der Königlich-Würtembergischen Abstimmung bei.

Kurhessen: könne dem conciliatorischen Plane nicht beistimmen und behalte sich das Protokoll offen.

Großherzogthum Hessen. Zufolge der aus höchstem Auftrage heute abgegebenen Erklärung, könne auch die Großherzogliche Gesandtschaft keinem Eintheilungs-Vorschlage beistimmen, welcher die beiden Hessen trennt; daher behalte sie sich das Protokoll offen.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg, siehe Mecklenburg.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Königliche Gesandte glaube erklären zu müssen, daß, da es scheine, daß weder der Vorschlag des Bundestags-Ausschusses, noch der von den Betheiligten bei dem achten und neunten Armeecorps vorgeschlagene, beliebt werde, er dem conciliatorischen Plane beitrete.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Da die Vereinigung der Contingente der Herzoglich-Sächsischen Häuser mit dem Königlich-Sächsischen in dem conciliatorischen Plane erzielt werde, so trete die Gesandtschaft diesem Vorschlage bei.

Braunschweig und Nassau: haben bereits für den Plan des Bundestags-Ausschusses gestimmt, und da ein von Nassau in den Conferenz-Sitzungen der Mitglieder des achten und neunten Corps bedingt genehmigter anderweitiger Vorschlag, bei nicht erfolgter ausbedungenen Genehmigung Sachsens, keine weitere Folge gehabt, so würde Nassau, wie Braunschweig, noch jetzt für den Plan des Bundestags-Ausschusses stimmen können, wenn nicht aus den bisherigen Verhandlungen schon hervorgieng, daß dieser Plan den Beifall der Mehrheit nicht für sich habe. Unter diesen Umständen tritt Nassau, wie Braunschweig, dem von Sachsen zuletzt vorgelegten conciliatorischen Plan, welchen auch Oesterreich und Preussen anzunehmen sich bereit erklärt haben, hiermit bei.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Es wäre gewiß sehr wünschenswerth, eine Corps-Eintheilung aufzufinden, mit welcher alle besondern Ansichten und Interessen

Digitized by Google

so hätten vereinigt werden können, um den Plan dazu einstimmig angenommen zu sehen. Da dieses aber durch gegenseitige Erörterungen, und noch kürzlich in einer vergeblich versuchten Einigung, nicht zu erreichen gestanden, und nachdem die von dem Bundestags-Ausschuß vorgeschlagene Corps-Eintheilung von mehreren Seiten entschiedenen Widerspruch gefunden; so wird gegenwärtig eine förmliche Abstimmung verlangt, um sich für irgend einen der verschiedenen Eintheilungspläne bestimmt zu erklären, und auf diesem Wege einen Beschluß in dieser gemeinsamen Angelegenheit, nach der sich ergebenden Mehrheit der Stimmen, zu bewirken.

In dieser Hinsicht möchte derjenige Plan den Vorzug verdienen, der noch zuletzt, zum Zweck der Ausgleichung, von dem Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten vorgelegt worden, und welcher, nach den bereits gemachten Aeusserungen, den meisten Wünschen entsprechen würde, wiewohl zu bedauern ist, daß dabei von den beiden Hessischen Häusern das Opfer gebracht werden soll, daß ihre Contingente nicht in einem Armeecorps vereinigt werden können. Ich stimme demnach, in Auftrag von Holstein und Lauenburg und für Mecklenburg, gleichfalls für den gedachten conciliatorischen Plan.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: könne nach seinen Instructionen für den Plan des Bundestags-Ausschusses stimmen; habe aber für die gegenwärtige Frage mit einer Anweisung seiner höchsten Committenten nicht versehen werden können.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Da die Corps-Eintheilung für die grösseren erhabenen Bundesglieder als von so hohem Interesse erscheint, so können meine höchsten Committenten Ihre Verehrung gegen dieselben hier nicht besser an den Tag legen, als wenn Sie die endliche Berichtigung dieses Gegenstandes ebenfalls den grösseren Staaten anheim stellen, und nur noch die bereits geäusserten Wünsche wegen der diesseitigen Contingente möglichster Berücksichtigung empfehlen.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: treten dem conciliatorischen Plane bei.

Präsidium. Da sich Kurhessen und Großherzogthum Hessen das Protokoll offen gehalten hätten, so wolle man den Beschluß erst in der nächsten Sitzung ziehen.

§. 30.

Einreichungs-Protokoll.

Das Verzeichniß der neuesten Eingaben von Zahl 21 bis 26 wurde verlesen, und diese der betreffenden Commission zuzutheilen beschlossen.

Die Versammlung gieng hierauf zur vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls Num. 21 bis 26.

Nro. 21. Eingereicht den 24. Februar.
v. Adlerflycht, als älterer Vorsteher, und Johann Carl v. Fichard, genannt Baur v. Eyseneck, als jüngerer Vorsteher der adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg: überreichen eine nachträgliche Erklärung in Betreff des angesprochenen Rechts auf eine bestimmte Zahl von Stellen in dem Senat der freien Stadt Frankfurt, nebst einer Druckschrift unter dem Titel: «Die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt am Main, und der Verhältnisse ihrer Bewohner.

Nro. 22. Eingereicht den 24. Februar.
Freiherr v. Gagern: überreicht zur hohen Einsicht eine Druckschrift unter dem Titel: «Der Deutsche in Nord-Amerika».

Nro. 23. Eingereicht den 24. Februar.
Dr. Ehrmann, als Bevollmächtigter des ehemaligen Großherzoglich-Frankfurtischen Obergerichts-Secretärs v. Borberger zu Fulda: überreicht eine Vorstellung und Beschwerde seines Committenten gegen Sachsen-Weimar, wegen eines während zwei Jahren zurückgehaltenen Pensionsbetrags zu 528 fl., mit der Bitte, um hohe Verfügung zur Auszahlung des ganzen übernommenen Gehaltes von 800 fl.

Nro. 24. Eingereicht den 26. Februar.
Hosse, Witwe des verstorbenen Kammerdieners Georg Hosse in Hanau: bittet um die hohe Vermittelung bei Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen, daß ihr der rückständige Pensionsbetrag vom 1. Juli 1814, bis zum Tode ihres Mannes, mit 1,326 fl. 51 kr. ausbezahlt werden möge.

Nro. 25. Eingereicht den 2. März.
Friedrich August v. Mogen, Obrist des vormaligen oberrheinischen Kreises, in Gedern: bittet wiederholt dringend, ihm in Berücksichtigung seines hohen Alters und zur Bestreitung nöthiger Ausgaben zur Auszahlung des Guthabens an Sold, Capital- und Zinsen-Rückstand, zu verhelfen, und dießfalls die gnädige Verwendung eintreten lassen zu wollen.

Nro. 26. Eingereicht den 2. März.
Hallersleben, Kaufmann aus Hamburg: bittet wiederholt dringend um baldige Constituirung des Gesammt-Obergerichts der freien Städte. (S. oben Num. 13.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlung.

Siebenter Band. Zweites Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1819.

Digitized by Google

Digitized by Google

Achte Sitzung,

am 8. März 1819.

War eine vertrauliche Sitzung.

Neunte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 11. März 1819.

In Gegenwart

aller in der siebenten Sitzung Anwesenden.

(Inhalt. §. 31. Abstimmung von Kurhessen und Großherzogthum Hessen über den, Königlich-Sächsischer Seits in Antrag gebrachten conciliatorischen Plan; Präsidial-Aeusserung hierauf, nochmalige Umfrage und Beschluß, die Eintheilung des 8. und 9. Armeecorps betreffend. §. 32. Abstimmung von Baiern, Würtemberg, Baden, Kurhessen, den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häusern, Braunschweig und Nassau, der 15. 16. und 17. Gesammtstimme, hinsichtlich der, der Bundesversammlung beizugebenden Militär-Commission; auch Anzeige von der Ernennung eines neuen Königlich-Preussischen Bevollmächtigten bei der Local-Militär-Commission zu Homburg. §. 33. Erklärung von Baden und Kurhessen, die Pensions-Angelegenheit der Angehörigen des vormaligen Kaiserl. und Reichskammergerichts, auch Acten und Depositen dieses Gerichts betr. §. 34. Sachsen-Meiningische Rechtfertigungsschrift, als Beantwortung der Sachsen-Weimarischen Darstellung, die aus dem Thüringischen Rayonverband v. J. 1814 herrührenden Forderungen betr. §. 35. Neue Eingaben.)

§. 31.

Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

(3. Sitz. §. 4 v. J. 1816. — 4. Sitz. §. 22. 17. Sitz. §. 91. 37. Sitz. §. 259. 45. Sitz. §. 378 v. J. 1817. — 3. Sitz. §. 9. 9. Sitz. §. 33. 11. Sitz. §. 39. 14. Sitz. §. 64. 15. Sitz. §. 76. 16. Sitz. §. 84 u. 85. 17. Sitz. §. 87. 22. Sitz. §. 108 u. 109. 25. Sitz. §. 112. 26. Sitz. §. 126. 30. Sitz. §. 145. 32. Sitz. §. 152. 51. Sitz. §. 234 v. J. 1818. — 1. Sitz. §. 4. 2. Sitz. §. 12. 3. Sitz. §. 18. 4. Sitz. §. 22. 5. Sitz. §. 25. 6. Sitz. §. 28. 7. Sitz. §. 29 v. J. 1819.)

Präsidium: wolle die Abstimmung der beiden Hessischen Herren Gesandten über die Eintheilung des achten und neunten Armeecorps gewärtigen, um hiernächst den Beschluß ziehen zu können.

Digitized by Google

Kurhessen und Großherzogthum Hessen. Die Kurfürstliche und die Großherzoglich-Hessische Gesandtschaften waren durch die in der letzten Sitzung zu Protokoll gekommene Präsidial-Proposition und die darauf erfolgten Abstimmungen zu sehr überrascht, als daß sie im Stande gewesen wären, sich sogleich zum Protokoll zu äussern.

Indem sie heute, in Folge empfangener Instructionen, ihre Erklärung gemeinschaftlich nachtragen, sehen sie sich vor allem in der Nothwendigkeit, die verehrliche Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß hier ein Fall eintreten dürfte, wo die Stimmenmehrheit zu einem gültigen Beschlusse nicht hinreicht, und ihr zu diesem Ende folgende Betrachtungen vorzutragen.

Das einzige allgemeine Bundesgesetz über die Militär-Verhältnisse ist bis jetzt der Beschluß vom 9. April 1818. Er stellt — als ein für allemal feststehende Directiv-Regeln — die Grundsätze auf, wonach das Detail dieses weitumfassenden Gegenstandes bearbeitet werden sollte. Diese Grundsätze darf also die Bundesversammlung nie aus den Augen verlieren.

Nun verordnet der gedachte Beschluß unter III d Folgendes:

«Da die Kriegsmacht des deutschen Bundes den Charakter einer Gesammtheit nic«verlieren darf, so wird ausdrücklich festgesetzt, daß der deutsche Bund nur ein Bundes«heer kennt; daß dieses in mehrere Corps vertheilt ist; daß die Zusammensetzung dieser «Corps als eine gemeinsame Angelegenheit, mit gehöriger Beachtung geographischer und «verwandtschaftlicher Verhältnisse, vom Bundestage bestimmt, jedoch dabei als Regel be«obachtet wird, daß diejenigen Staaten, welche ein vollkommenes Armeecorps aufstellen, «nicht fremde Truppen-Contingente den Ihrigen einverleiben, vielmehr letztere unter ein«ander zu eignen Corps verbunden werden».

In dieser Stelle liegen folgende einzelne Bestimmungen:

1) Es giebt nur Ein Bundesheer.
2) Dieses wird in mehrere Corps getheilt.
3) Die Staaten, welche ein vollständiges Armeecorps aufstellen, sollen nicht fremde Truppen-Contingente den Ihrigen einverleiben, vielmehr letztere unter einander zu eignen Corps verbunden werden.
4) Die Zusammensetzung der combinirten Corps soll von dem Bundestage bestimmt und dabei
5) geographische und verwandtschaftliche Verhältnisse gehörig beachtet werden.

Durch die letzte dieser Bestimmungen, der einzigen Directiv-Norm, welche hinsichtlich der Zusammensetzung der combinirten Armeecorps bestimmt vorgeschrieben ist, welcher daher alle andern Rücksichten, Wünsche und Convenienzen, nachstehen müssen, ist demnach der Bundesversammlung die Verpflichtung aufgelegt worden, geographische und ver-

Digitized by Google

wandtschaftliche Verhältnisse gehörig zu beachten, so wie dadurch alle interessirten Staaten das Recht erhalten haben, zu verlangen, daß die genannten Verhältnisse gehörig beachtet werden. Ehe man diesen Satz hier in Anwendung bringt, ist es nothwendig, die Bedeutung des Ausdrucks gehörig etwas näher zu bestimmen.

Will man nicht annehmen, daß er ganz ohne Zweck gebraucht worden sey, so scheint diese keine andere seyn zu können, als daß dadurch einerseits die zu strenge, und, andererseits, die zu geringe Beachtung geographischer und verwandtschaftlicher Verhältnisse verhütet werde, woraus denn als der eigentliche Sinn obiger Bestimmung hervorgeht, daß, wenn einmal ausgemacht sey, wie viel combinirte Armeecorps seyn sollten, die Bundesversammlung bei Zusammensetzung derselben die geographischen und verwandtschaftlichen Verhältnisse in so weit beachten solle, als es mit dem Wohle des Bundes und einer kräftigen Wehrverfassung im Allgemeinen bestehen könne.

Das dem Bundestags-Ausschusse aufgegebene Problem war also, einen Eintheilungs-Entwurf vorzulegen, der dem eben erwähnten Sinne obiger Directiv-Norm entspräche. Ohnfehlbar würde ihm auch, bei seinem, mit Dank erkannten eifrigen Bestreben, eine gemeinnützliche Arbeit zu liefern, dieses gelungen seyn, wäre er nicht dadurch gehindert worden, daß von mehreren bedeutenden Höfen politische und strategische Rücksichten jenen Directiv-Normen substituirt und mit einem Eifer verfochten wurden, der dem Geschäftsgange nur nachtheilig seyn konnte.

Nachdem hierdurch die Sache aus ihrem rechten Standpuncte verrückt worden war, wurde endlich, um die Berathung nicht länger aufzuhalten, dem Bundestags-Ausschusse ein Eintheilungsplan unterlegt, welcher, dem Interesse des Staats, der ihn entworfen, entsprechend, dem der andern Staaten, deren Gesandten den Bundestags-Ausschuß bildeten, wenigstens nicht geradezu entgegen war.

Desto weniger war das Interesse der andern deutschen Staaten darin gewahrt, und da er den erst erwähnten einzigen Directiv-Normen geradezu widersprach, indem er das Königreich Sachsen von allen verwandten und benachbarten Staaten trennte; so konnte es nicht fehlen, daß sich mehrere Stimmen dagegen erhoben, und ihm die Zustimmung der Mehrheit nicht zu Theil wurde, wie das verehrliche Präsidium sehr richtig bemerkt hat. Es wurden dagegen einige schon früher besprochene Eintheilungspläne vorgelegt: so zuletzt einer von Königlich-Sächsischer und einer von Großherzoglich-Hessischer Seite, beide den Directiv-Normen, sammt anderen gemeinsamen Zwecken und Rücksichten, entsprechend; letzterer in der Abstimmung noch besonders gerechtfertigt. Während denselben lediglich besondere, im offenen Protokoll nie entwickelte und gerechtfertigte Wünsche und Convenienzen einzelner Bundesglieder entgegengesetzt wurden, ist unerwartet ein dritter so genannter conciliatorischer Plan vorgelegt worden, der zwar die Wünsche und Ansichten aller übri-

Digitized by Google

gen Staaten so ziemlich vereinigt, allein dem Interesse und den wohlerworbenen Rechten des Hauses Hessen auf das empfindlichste widerstreitet, indem er zerreißt, was Natur, freier Entschluß und die grundgesetzlichen Bestimmungen vereinigt hatten.

Die Versammlung hat solches auch indirect anerkannt, indem sie die Trennung der Hessischen Contingente, Ihren Königlichen Hoheiten dem Kurfürsten und dem Großherzog als ein patriotisches Opfer angesonnen und damals mehrere Stimmen ihre Zustimmung zu dem conciliatorischen Plane von der Einwilligung der Hessischen Häuser abhängig gemacht haben.

Desto schmerzlicher hat es Ihren Königlichen Hoheiten seyn müssen, daß, ungeachtet ihrer bestimmten Weigerung, das angesonnene Opfer zu bringen, die Versammlung es nunmehr mittelst eines Beschlusses nach der Stimmenmehrheit erzwingen zu wollen scheint.

Indem Allerhöchst Sie dem besonderen, früher geäusserten Wunsche, dem achten Corps vorzugsweise zugetheilt zu werden, entsagten, und die Zutheilung der vereinigten Hessischen Division, zu welchem Corps es immer sey, der Bestimmung Ihrer Mitstaaten überliessen, haben Sie einen Beweis gegeben, wie sehr Ihnen die endliche Beilegung dieser Angelegenheit am Herzen liege.

Sie glauben aber zu gleicher Zeit, die Rechte sämmtlicher Bundesglieder nicht höher ehren und dem Wohle des Ganzen, so wie dem Geiste des gemeinsamen Verbandes, nicht zusagender handeln zu können, als indem Sie das verfassungsmäßig erworbene Recht, auf Vereinigung Ihrer Contingente in einer Division, behaupten.

Dieses Recht ist Ihnen durch den Beschluß vom 9. April 1818 gesichert, und dadurch der Categorie von Modalitäten, worüber die Mehrheit zu entscheiden hat, entrückt.

Durch die Annahme des conciliatorischen Planes würde jener Beschluß ipso facto abgeändert, und das wohlerworbene Recht des Hauses Hessen beeinträchtigt. Nach dem Art. 7 der Bundesacte kann aber da, wo es auf Annahme und Abänderung von Grundgesetzen, auf organische Einrichtungen, auf jura singulorum, oder Religions-Angelegenheiten ankommt, kein Beschluß nach der Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Gestützt hierauf, hegen Ihre Königlichen Hoheiten zu dieser hohen Versammlung das Vertrauen, daß sie in Anerkennung des Rechts, welches Allerhöchst Sie hiermit geltend machen, und eingedenk ihres hohen Berufs, welcher ihr die Aufrechthaltung der Bundesgesetze zur Pflicht macht, auf Annahme des so genannten conciliatorischen, mit dem Beschlusse vom 9. April 1818 in directem Widerspruche befangenen Eintheilungsplanes nicht bestehen, sondern sich über einen anderweiten Eintheilungsplan vereinigen werde, der jenem Beschlusse angemessen ist.

Präsidium. Die hohe Bundesversammlung hat, in den schon so lange andauernden Verhandlungen über die Eintheilung des achten und neunten Armeecorps, den beiden Hessischen

Digitized by Google

Häusern, sowohl directe, als indirecte Beweise gegeben, wie sehr sie ihre Wünsche, daß ihre Contingente in einer Division oder wenigstens in einem Armeecorps vereiniget werden möchten, ehre, und eben daher hat sie noch zuletzt die beiden Höfe durch ihre Herren Bundesgesandten ersucht, daß sie, durch Annahme des conciliatorischen Planes, dem Besten des Ganzen die ihrerseits erforderlichen Opfer zu bringen, sich entschliessen möchten. Die Bundesversammlung vernahm mit gerechtem Bedauern, daß diesem Antrage nicht entsprochen wurde; sie hält sich aber nichts desto weniger verpflichtet, diese Angelegenheit zu einem endlichen Abschlusse zu bringen.

Ein, alle Directiv-Normen berücksichtigender, Plan ist bis nun nicht gefunden, noch vorgeschlagen worden, und drei Eintheilungsplane, welche die Vereinigung der beiden Hessischen Contingente aussprachen, sind anfänglich von den Hessischen Häusern selbst abgelehnt worden. Diese Vorschäge, und die vielfältigen Versuche, zu einer, den beiden Hessischen Häusern angenehmen Vereinbarung zu gelangen, haben die gehörige Beachtung der verwandtschaftlichen Verhältnisse hinlänglich erprobt, und die frühere Nichtannahme jener Plane, von Seite der Hessischen Häuser, die Ueberzeugung begründet, daß sie selbst die, wenn auch noch so sehr zu ehrenden, verwandtschaftlichen Verhältnisse nicht als die höchste Rücksicht in dieser Angelegenheit betrachten, so wie es ohnehin nicht in dem Sinne jenes unterm 9. April v. J. gefaßten Beschlusses liegen kann, welcher nur die gehörige Beachtung als Regel vorschreibt, die jedoch um so gewisser eine Ausnahme zuläßt, als, zum Bestande und Wohl des Bundes, eine endliche Verabredung unerläßlich, und wenn kein Plan zu finden ist, der alle Wünsche befriedigt, wenigstens jener beschlossen werden muß, der verfassungsmäsig die meisten Stimmen erhält. — Für

Oesterreich erklärte der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte: er könne nur wiederholen, angewiesen zu seyn, für den Plan des Bundestags-Ausschusses, auch für jeden andern versassungsmäsigen Vorschlag zu stimmen, der den Wünschen der Mehrheit entspreche; noch heute sey die Kaiserlich-Königliche Gesandtschaft bereit, jedes Mittel gern zu ergreifen, das ihr dargeboten werde, den Wünschen der Hessischen Häuser zu entsprechen; da nun aber kein Plan aufgefunden worden wäre, der mit den Anträgen der beiden Hessischen Häuser auch die Zustimmung der Mehrheit vereinige, so könne Oesterreich, unter Berufung auf seine Abstimmungen in der ersten und siebenten dießjährigen Sitzung, sich nur für den, von der Königlich-Sächsischen Gesandtschaft vorgetragenen, conciliatorischen Plan aussprechen, weil er alle Directiv-Normen, mit Ausnahme der verwandtschaftlichen Verhältnisse zweier Hessischen Häuser, in sich vereinige.

Preussen: bezieht sich auf seine in der siebenten Sitzung zu Protokoll gegebene Abstimmung.

Digitized by Google

Baiern und
Sachsen: ebenfalls.

Hannover: nicht minder, und hält dafür, daß der organische Beschluß vom 9ten April vorigen Jahrs, wornach die verwandtschaftlichen Verhältnisse berücksichtiget werden sollen, nicht dahin auszulegen sey, daß gar keine Ausnahmen beschlossen werden könnten.

Der Königlich-Würtembergische Herr Gesandte äusserte: Es sey ihm das wohlbegründete Recht der Hessischen Häuser fortwährend klar; eben so lebhaft sey er überzeugt, daß der Conferenz-Plan allen Directiv-Normen und sonstigen Rücksichten entspreche. Nachdem aber einer der beiden Hessischen Höfe selber erklärt gehabt habe, daß er, um der Verbindung mit Würtemberg und Baden und der damals obwaltenden Verhältnisse willen, in eine Trennung eingehen wolle, und nachdem diese Erklärung von dem Könige, seinem Herrn, angenommen und darnach gehandelt worden sey; auch der andere Hessische Hof früher mit Würtemberg gar nicht, später nur, um des Wunsches des Erstern willen, vereinigt seyn wollte; so könne der Gesandte an die Realisirung eines andern Plans kaum mehr glauben.

Indessen schien doch noch ein Ausweg übrig, der nämlich: den conciliatorischen Plan, weil nothwendig bald etwas geschehen müsse, provisorisch anzunehmen und es den Verhandlungen zwischen den zunächst interessirten Höfen zu überlassen, ob sie sich nicht noch über den Conferenz-Plan vereinigen könnten.

Uebrigens sey derselbe nicht instruirt, dem Beschlusse der Mehrheit entgegen zu treten.

Baden: bezieht sich auf sein in der siebenten Sitzung abgelegtes Votum.

Kurhessen und Großherzogthum Hessen: In dem so eben vernommenen Präsidial-Vortrage vermögen die Hessischen Gesandten eine Widerlegung ihrer Behauptung nicht zu erkennen, die keineswegs dahin geht: daß die Mehrheit über die Corps-Eintheilung nicht zu entscheiden habe, sondern nur dahin: daß die Bundesversammlung verpflichtet sey, vor allem die vorgeschriebenen Directiv-Normen möglichst zu beachten, und ihnen anderweite Rücksichten und Wünsche nachzusetzen.

Daß ein, alle Directiv-Normen berücksichtigender, Plan bis jetzt weder gefunden, noch vorgelegt worden sey, können sie nicht zugeben. Sowohl der Hessische, als der eventuelle Sächsische entsprechen denselben, und es läßt sich vielleicht noch ein dritter denken. Billig sollte also nur zwischen solchen entsprechenden Planen gewählt, diejenigen aber, welche jenen Normen widerstreiten, gar nicht zur Wahl gestellt werden, wenn sie auch den Wünschen und Rücksichten Mehrerer angemessener erscheinen.

Daraus, daß die Hessischen Häuser vorzugsweise dem Hessischen Plane beigestimmt haben, folgt nicht, daß sie nicht subsidiarisch einem andern beitreten würden; sie haben ja vielmehr bereits unverholen geäussert, daß sie subsidiarisch dem eventuellen Sächsischen Plane beistimm

Digitized by Google

ten, und neuerdings sogar die Zutheilung der Hessischen Division, zu einem oder dem andern Armeecorps, gänzlich ihren Mitstaaten überlassen.

Ob es im Sinne des Beschlusses vom 9. April 1818 liege, daß die Bundesversammlung, zu Befriedigung der Wünsche einiger Staaten, eine Ausnahme von der als Regel aufgestellten Norm mache, müssen die Hessischen Gesandten fortwährend bezweifeln, in keinem Falle aber können sie der Behauptung beistimmen, daß eine solche Ausnahme verfassungsmäßig durch Mehrheit beliebt werden könne. Sie müssen also lediglich ihren Schlußantrag wiederholen.

Der Königlich-Würtembergische Herr Gesandte erwiederte hierauf:

Daß der eventuelle Sächsische Plan je die Mehrheit für sich gewinnen könne, scheine ihm nur dann möglich, wenn man die Frage: ob Würtemberg und Baden allein die Aufgabe, welche bei Vertheidigung des Oberrheins gemacht werden müsse, lösen könne, mit gutem Gewissen zu bejahen vermöge; vermöge man dieß aber nicht, und müsse man zu diesem Behufe mit den Contingenten dieser beiden Staaten die von Luxemburg und Nassau verbinden; so verstoße diese Verbindung, so lange Darmstadt nicht auch hinzutrete, gegen die erste Directiv-Norm, gegen die Berücksichtigung der geographischen Lage.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: bezieht sich auf seine Abstimmung in der siebenten Sitzung.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: gleichfalls.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser: eben so.

Braunschweig und Nassau: wie Hannver.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Die Großherzogliche Gesandtschaft bezieht sich auf ihre Abstimmung in der siebenten Sitzung, und glaubt, es frage sich eigentlich nur, für welchen Eintheilungsplan die beiden Hessischen Häuser stimmten, und, in so fern kein Plan zu finden wäre, der alle Stimmen für sich vereinigte, wie es dann zu halten sey? Da die Großherzogliche Gesandtschaft erachtet, daß in diesem Falle über die Art und Weise eine nothwendige, gemeinsame Einrichtung zu Stande zu bringen, nicht anders, wie durch die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden sey, und da diese sich für den conciliatorischen Plan ausgesprochen hat, so kann die Gesandtschaft auch nur ihrem eben erwähnten Voto inhäriren.

Uebrigens wiederholt dieselbe, daß die angezogenen beiden, gehörig zu beachtenden Directiv-Normen zwar als allgemeine Regel gegeben wären, nicht sowohl zur Begründung besonderer Rechte, als um auch die Convenienz der Bundesstaaten, so viel sich in der Ausführung möglich zeigen würde, dabei berücksichtiget zu sehen, daß bei deren einzelnen Anwendung jedoch ebenfalls Ausnahmen eintreten und beschlossen werden könnten. Es werde übrigens nur eine, und zwar nur die minder bedeutende, Directiv-Norm, deren Aufhebung von den Betheiligten selbst als zulässig erkannt worden sey, umgangen, weil sie nicht zu erfüllen wäre.

Digitized by Google

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: bezieht sich auf seine Abstimmung in der siebenten Sitzung.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: desgleichen.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: ebenfalls. —

Präsidium. Die Bundesversammlung will auch noch jetzt die Hoffnung nicht aufgeben, daß die beiden Hessischen Häuser, Kur- und Großherzogthum Hessen, dem conciliatorischen Plane beitreten, nachdem sie selbst schon den Fall der Trennung ihrer Contingente und deren Zutheilung zu zwei verschiedene Corps als ausführbar angenommen haben. Da übrigens die eminente Mehrheit der Stimmen sich für den conciliatorischen Plan ausgesprochen hat, so bleibt nur übrig, den Beschluß hierüber nunmehr zu fassen.

Die Mehrheit vereinigte sich demnach zu dem

Beschluß:

daß der in dem Protokolle der siebenten Sitzung vom 4. März 1819 §. 29 enthaltene Plan zur Eintheilung des achten und neunten Corps des Bundesheeres angenommen werde, wornach also

I. das achte Armeecorps bestehen wird, aus den Contingenten

1) von Würtemberg,
2) — Baden,
3) — Großherzogthum Hessen,
4) — Hohenzollern-Hechingen,
5) — Liechtenstein,
6) — Hohenzollern-Sigmaringen,
7) — Hessen-Homburg und
8) — Frankfurt.

II. das neunte Armeecorps, aus den Contingenten

1) von Königreich Sachsen,
2) — Kurhessen,
3) — Luxemburg,
4) — Nassau,
5) — Sachsen-Weimar,
6) — — Gotha,
7) — — Coburg,
8) — — Meiningen,

Digitized by Google

9) von Sachsen-Hildburghausen,
10) — Anhalt-Dessau,
11) — — Bernburg,
12) — — Köthen,
13) — Schwarzburg-Sondershausen,
14) — — Rudolstadt,
15) — Reuß, älterer Linie,
16) — — jüngerer Linie.

Die Kurhessische und Großherzoglich-Hessische Gesandtschaften erklärten hierauf:

Den Gesandtschaften der beiden Hessischen Häuser bleibt, nach diesem Vorgange, nichts übrig, als von ihren höchsten Höfen weitere Befehle einzuholen, und sie behalten sich, um hiernach das Erforderliche nachzutragen, das Protokoll ausdrücklich offen.

§. 32.

Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung.

(Siehe die in dem vorhergehenden §. allegirten Sitzungen und §§.)

Präsidium fragt an, ob die betreffenden Gesandtschaften bereit seyen, die noch rückständigen Abstimmungen, wegen der in Vorschlag gebrachten Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung, zu Protokoll zu geben, um hiernächst baldmöglichst zu einem Abschlusse zu gelangen?

Hierauf erfolgten nachstehende Abstimmungen:

Baiern: tritt der angetragenen Punctation über die Besorgung der Militär-Angelegenheiten im Wesentlichen bei, und man glaubt, hierbei nur folgende Bemerkungen machen zu müssen.

Zu I. Zusammensetzung der Militär-Commission.

Man ist mit der vorgeschlagenen Zusammensetzung der Commission einverstanden, aber auch nicht entgegen, wenn die gemischten Corps durch eine größere Zahl von Militär-Bevollmächtigten repräsentirt zu werden wünschen.

Zu II. Wirkungskreis der Militär-Commission.

1) Derselbe wäre vielleicht durch diesen ersten Punct allein hinlänglich bezeichnet, da die ausgesprochene Bestimmung dieser Commission keine andere ist, als die, der Bundesversammlung in Militär-Geschäften technischen Beistand zu leisten.

Will man aber nähere Bestimmungen treffen, so wird es nothwendig, noch die einzelnen Puncte zu durchgehen.

Digitized by Google

2) Da diese Militär-Commission nur als zeitliche Aushülfe, keineswegs aber als eine ständige Anstalt betrachtet werden kann; so scheint es ihrer Bestimmung nicht angemessen, daß man ihr bleibende Geschäfte zuweise.

So viel die Evidenthaltung des Standes der Contingente betrifft, ist auch diese Einwirkung nicht nöthig.

In den Grundzügen ist vorgeschlagen, daß der Stand jährlich durch die Gesandten der Bundesversammlung vorgelegt werden soll. Diese Standlisten werden in der Folge, ohne besondere militärische Beihülfe, unschwer zusammengestellt werden können. In wie fern die darin aufgeführte Mannschaft auch gehörig eingeübt und schlagfertig sey, würde die Militär-Commission aus den Standeslisten allein, und ohne Inspection wohl eben so wenig, als die Bundesversammlung, zu beurtheilen vermögen, einer solchen Inspection aber vielleicht die wenigsten Bundesstaaten sich unterwerfen wollen.

Ohnehin wird, bei den zusammengesetzten Divisionen, die jährlich vorzunehmende Musterung dem Bunde die dießfalls nöthige Sicherheit gewähren, bei den größeren Staaten aber, welche für sich eine Division und darüber stellen, und bereits geprüfte Militär-Einrichtungen haben, dürfte eine solche Inspection nicht nöthig seyn.

Es wird daher dahin gestimmt, diesen Punct wegzulassen.

3) Eben so dürfte der dritte wegbleiben, da die Aufsicht über die Bundesfestungen und den Militärdienst in denselben, in so fern sie als bleibende Anstalt angesehen wird, sich nicht für eine temporäre Commission eignet, und in so fern es während des Bestandes der Commission für nöthig gefunden wird, derselben diese Aufsicht zu übertragen, solches schon vermöge des ersten Punctes geschehen kann.

Man trägt also um so mehr auf die Auslassung dieses Punctes an, als über die Verhältnisse der drei bereits bestehenden Bundesfestungen die Bestimmungen durch europäische Verträge getroffen sind, und, was die übrigen erst anzulegenden Bundesfestungen betrifft, deren Bau bis zur Vollendung noch mehrere Jahre erfordern wird, und überhaupt über die Verhältnisse des Commando und der Aufsicht in diesen Plätzen erst noch das Nähere bestimmt werden muß.

4) Mit diesem Puncte ist man in so fern einverstanden, als noch beigefügt wird, daß die Militär-Commission, so wie alle ihre Arbeiten, also auch die rein technischen Bestimmungen dem Bundestags-Ausschusse vorzulegen habe.

5) Hier tritt man der von Würtemberg und Baden gemachten Erinnerung bei, daß bei Entsendungen eines Commissions-Mitgliedes jedesmal zuvor die Anzeige, unter Vorlegung der Gründe, zu machen wäre.

Digitized by Google

Auch theilt man die Meinung, daß, in Abwesenheit eines solchen Abgeordneten, diejenigen Gegenstände, welche das specielle Interesse seines Staats betreffen, entweder beruhend gelassen, oder derselbe durch einen Suppleuten vertreten werden möchte.

6) Man ist damit einverstanden, und glaubt, die Beigebung einer eigenen Rechnungs-Behörde dem Fortgange des Geschäftes überlassen zu müssen.

7) Auch dagegen findet man nichts zu erinnern.

8) Dieser Punct dürfte wegbleiben, als eigentlich in dem 4. und 7. Puncte bereits enthalten.

9) Mit diesem Puncte, in so fern man es auszudrücken für nothwendig findet, ist man einverstanden.

Zu III. Geschäftsgang der Militär-Commission.

1) Man tritt den über diesen Punct gemachten Erinnerungen bei, daß die Geschäfts-Vertheilung nach eigener Uebereinkunft der Abgeordneten statt finden, und nicht bloß, im Falle der Gleichheit der Meinungen, sondern jedesmal, auch bei überwiegender Stimmen-Mehrheit, die verschiedenen Ansichten mit vollständiger Entwickelung der Gründe vorgelegt werden sollten.

2. 3. und 4) Findet man nichts zu bemerken.

5) Bei Abwesenheit des zuerst stimmenden Abgeordneten glaubt man, gehe der Vorsitz auf den nächsten in der natürlichsten Ordnung über.

6. und 7) Hierbei hat man ebenfalls keine Bemerkung zu machen, und schließt sich übrigens der Würtembergischen Abstimmung rücksichtlich der vorgeschlagenen Zusätze an.

Ohne die Eröffnung der Militär-Commission auf irgend eine Weise aufzuhalten, welche zum Behufe der Instruirung der Local-Commissionen ohnehin bereits hätte statt finden können, behält sich übrigens die Gesandtschaft vor, nach der zu erwartenden näheren Instruction, das Nöthige noch nachzutragen.

Würtemberg und

Baden: beziehen sich auf ihre Loco dictaturae gedruckten Bemerkungen über diesen Gegenstand.

Kurhessen. Indem Seine Königliche Hoheit der Kurfürst den in der Kaiserlich-Oesterreichischen Abstimmung enthaltenen Anträgen, in Betreff der aufzustellenden Militär-Commission, im Allgemeinen beitreten, können Sie den Wunsch nicht unterdrücken, daß die dazu von Seiten mehrerer Höfe gemachten Bemerkungen vorerst in vertraulicher Sitzung discutirt werden möchten, so wie Sie Ihrerseits darauf antragen, daß wenn die Mehrheit sich nicht für die Repräsentation jeder einzelnen Division der gemischten Armeecorps

Digitized by Google

aussprechen sollte, wenigstens jedem Bundesstaate freigelassen werden möge, einen Stabsofficier hierher zu senden, der den Sitzungen der Militär-Commission als nicht mitberathender Zeuge beiwohne, und nur dann als actives Mitglied auftrete, wenn entweder die Reihe, das Corps zu vertreten, an ihn kömmt, oder der das Corps vertretende Officier abwesend ist.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Die Gesandtschaft habe die Genehmigung ihrer höchsten Höfe zu ihrem bereits in der zweiten Sitzung ausgesprochenen Beitritte zu dem Vorschlage der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Gesandtschaft, wegen Aufstellung der Militär-Commission, erhalten.

Braunschweig und Nassau: tritt dem Kaiserlich-Oesterreichischen Antrage wegen der Militär-Commission vollkommen bei.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Man trete der vorgeschlagenen Anordnung und Einrichtung der Militär-Commission mit dem Vorbehalt bei, daß die Abgeordneten für zusammengesetzte Corps in einem zu den Staaten, welche dieselben bilden, angemessenen Verhältnisse stehen werden.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Meine Durchlauchtigsten Committenten erkennen mit gebührendem Danke die fortdauernden Bemühungen des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hofes um die Feststellung der Militär-Verfassung des deutschen Bundes, welche durch die Vorlage einer so zweckmäßigen Punctation zu Errichtung einer Militär-Commission in der ersten Sitzung d. J. aufs Neue bethätigt worden sind. Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten stimmen derselben, als dem Bedürfnisse des Defensiv-Systems des Bundes vollkommen entsprechend, hierdurch bei, und werden geneigt seyn, den größern Staaten deßjenigen Armeecorps, zu welchem Höchstihre Contingente stoßen werden, die Wahl des Bevollmächtigten zur Militär-Commission, welcher alsdann auch Höchstihr Interesse zu vertreten haben wird, zu überlassen.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Nachträglich zu der Abstimmung der freien Städte, über die Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes, ist der Gesandte beauftragt zu erklären, daß man ihrerseits dem Antrage der verehrten Kaiserlich-Oesterreichischen Gesandtschaft, wegen Anordnung einer Militär-Commission, deren Wirkungskreis und dem zu beobachtenden Geschäftsgange, im Allgemeinen ebenfalls beitrete.

Mit sorgfältiger Beachtung der Rechte aller Bundesglieder, hat dieser Antrag die Förderung des Ganzen zum großen Zwecke: die Erfahrung kann Ergänzungen und Ab-

Digitized by Google

änderungen nöthig und räthlich machen; diese, so wie Bemerkungen, welche jetzo gemacht werden, werden, bei dem vereinten Streben nach dem gemeinsamen Ziele, nicht schwer zu erledigen seyn.

Präsidium: werde in der nachfolgenden vertraulichen Sitzung die Discussion hierüber eröffnen, und in nächster Sitzung den Beschluß ziehen.

Der Königlich-Preussische Herr Gesandte machte bei dieser Gelegenheit die Anzeige, daß der bei der Local-Commission zu Homburg angestellte Königlich-Preussische Herr Obrist von Reiche Krankheits halber von da abberufen und an dessen Stelle der Herr General-Major von Pfur ernannt worden sey.

§. 33.

Pensions-Angelegenheit der Angehörigen des vormaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts, auch Acten und Depositen dieses Gerichts betreffend.

(14. Sitz §. 61 v. J. 1816. — 43. Sitz. §. 330. 47. Sitz. §. 380 v. J. 1817. — 6. Sitz. §. 22. 9. Sitz. §. 37 v. J. 1818.)

Baden. Die Großherzogliche Gesandtschaft ist in Gemäßheit bereits früher erhaltener Instruction ihres höchsten Hofes, in Betreff der von dem Königlich-Baierischen Staats- und Conferenz-Minister, Grafen von Reigersberg, dieser hohen Versammlung übergebenen Denkschrift, wegen Ruckzahlung der von demselben für den provisorischen Unterhalt der unbesoldeten Angehörigen des vormaligen Reichskammergerichts gemachten Vorschusses, nunmehr zu der Erklärung beauftragt, daß die Großherzogliche General-Staatscasse bereits angewiesen worden ist, die Badische Rate, an diesen, von dem Königlichen Herrn Staats- und Conferenz-Minister, als vormaligem Reichskammerrichter, in den Jahren 1806 bis 1816 gemachten Vorschüssen, mit 3,457 Gulden auszuzahlen.

Kurhessen. Durch den in der drei und vierzigsten Sitzung vom Jahr 1817 gefaßten Beschluß über die Regulirung des reichskammergerichtlichen Pensionswesens, ist §. 3 Num. 2 das von Isenburg dem Kammergericht schuldige Capital von 540 fl. auf Kurhessen mit allen Rechten übertragen worden. Man stand damals in der Meinung, daß das Fürstliche Haus Isenburg Schuldner dieses Capitals sey, weßwegen auch, von dem präsidirenden Herrn Gesandten, dem Herrn Fürsten von Isenburg die Uebertragung auf Kurhessen angezeigt wurde. Von gedachtem Herrn Fürsten ist aber die Existenz dieser Schuld in Abrede gestellt worden, und eine nähere Untersuchung hat ergeben, daß wirklich nicht das Fürstliche Haus Isenburg, sondern die früherhin unter Isenburgischer Hoheit gestandene Gemeinde Heusenstamm, der eigentliche Schuldner sey; auch ist der Schuldbrief, d.d. 1. Mai 1810, ursprünglich auf 1,170 fl. 10 kr. sprechend, wovon jedoch 630 fl. 10 kr. nach

Digitized by Google

und nach abgetragen worden, unter denjenigen Obligationen befindlich, welche in der Pfennigmeisterei-Casse verwahrt und nach dem Ableben des Reichs-Pfennigmeisters von Hötzendorf besage des in der 6. Sitzung von 1818 §. 22 gefaßten Beschlusses, hierher gebracht und in dem Bundesarchiv hinterlegt worden sind.

Damit nun jene cedirte Forderung gehörig eingetrieben werden könne, bin ich beauftragt: die hohe Versammlung zu ersuchen, daß es ihr gefällig seyn möge, durch einen Beschluß oder eine Weisung an die Bundes-Canzlei die Auslieferung des oben besagten Schuldbriefs an mich zu veranlassen.

Dagegen bin ich erbötig, die Ritter-Canton-Odenwaldische Obligation von 10,000 Rthlr., welche Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten für ein der Reichspfennigmeisterei-Casse vorgestrecktes Capital von gleichem Betrage verpfändet wurde, nachdem das Fürstliche Haus Solms-Lich als Schuldner für jenes Capital eingetreten ist, in das Bundesarchiv abzuliefern.

Bei dieser Gelegenheit kam man auf den in der 47. Sitzung §. 380 vom Jahr 1817 von der Großherzoglich-Badischen Gesandtschaft gemachten Antrag wegen Verabfolgung der Schuldscheine des vormaligen reichsritterschaftlichen Cantons Odenwald zurück, und da diese sowohl, als jene von der Kurhessischen Gesandtschaft angesprochenen Obligationen immittelst in das Bundesarchiv hinterlegt worden sind (siehe 9. Sitz. §. 37 v. J. 1818), so wurde einhellig

beschlossen,

der Canzlei-Direction aufzutragen:

1) Die Canton-Odenwaldische Obligation à 10,000 Rthlr. von der Kurfürstlich-Hessischen Gesandtschaft in Empfang zu nehmen;

2) dieselbe alsdann, sammt den bereits in dem Archiv deponirten Obligationen à 90,000 Rthlr. eben dieses vormaligen Ritter-Cantons, an die Großherzoglich-Badische Gesandtschaft,

3) die Obligation der Gemeinde Heusenstamm hingegen, der Kurfürstlich-Hessischen Gesandtschaft auszuliefern.

§. 34.

Die Streitigkeit zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, dann den Herzogthümern Sachsen-Coburg, Hildburghausen, Meiningen und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, wegen der aus dem Thüringischen Rayon-Verbande vom Jahr 1814 herrührenden Forderungen betreffend.

(28. Sitz. §. 134 v. J. 1818. — 1. Sitz. §. 8 v. J. 1819.)

Der Herr Gesandte der Großherzoglich und Herzoglich-Sächsischen Häuser, von Hendrich, übergiebt: «Rechtfertigung des Herzogthums Sachsen-Coburg-

Digitized by Google

«Meiningen wider die Ansprüche des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und des «Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt aus dem so genannten Thüringer Rayon-Verbande «vom Jahr 1814», worauf

beschlossen

wurde, diese Schrift der in der 28. Sitzung v. J. erwählten Vermittlungs-Commission zuzustellen.

§. 35.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und die Eingaben von Zahl 27 bis 31 den betreffenden Commissionen zuzustellen beschlossen.

Die Bundesversammlung gieng hierauf zur vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Num. 27 bis 31.

Nro. 27. Eingereicht den 6. März.

Dr. Johann Christian Fick, Professor der Geschichte und Geographie zu Erlangen: übersendet als ein Zeichen seiner tiefen Verehrung eine kleine Schrift unter dem Titel: «Welche Folgen hat die Unabhängigkeit Amerika's auf Europa, und was haben wir jetzt zu thun, um die Folgen, welche daraus entstehen, besonders für Deutschland, minder schädlich zu machen?»

Nro. 28. Eingereicht den 9. März.

Friedrich Georg Graßhoff, Königl. Preussischer Forst-Commissarius zu Breslau: legt wiederholt seine Erfindungen wegen vortheilhafter Ersparung der Brennmaterialien, dann Tuch- und Lederzubereitung, zur hohen Beurtheilung vor, und bittet um gnädige Würdigung seines Geheimnisses, deren nähere Details er auf hohes Begehren bekannt zu machen bereit ist.

Nro. 29. Eingereicht den 9. März.

Dr. Ehrmann, als Bevollmächtigter: überreicht eine Vorstellung des Georg Carl Auth, vormals Präfectur-Secretär, für sich und Namens des vorhinigen Präfectur-Secretärs und Rechnungs-Revisors Johann Georg Committi, in Fulda, mit der Bitte um hohe Verwendung, wegen Auszahlung des seit zwei Jahren entbehrten Gehalts und baldmöglicher Erlangung angemessener Dienststellen.

Nro. 30. Eingereicht den 9. März.

Zoppi in Mainz, als Bevollmächtigter der Erben des verstorbenen Holzhändlers Christian Wahl: überreicht eine Forderung an die ehemalige Reichsoperations-Casse von 634 fl. 31 kr. für gelieferte Baumaterialien.

Nro. 31. Eingereicht den 11. März.

Israelitische Gemeinde zu Frankfurt: überreicht Vorstellung und Bitte, Aufrechthaltung ihres Besitzstandes betreffend.

Digitized by Google

Zehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 15. März 1819.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen:

Von Seiten Preussens: des von dem Königlich-Preussischen Herrn Gesandten, Grafen von der Goltz, substituirten Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens.

(Inhalt. §. 36. Substitution des Herrn von Martens für den Königlich-Preussischen Gesandten. §. 37. Bemerkung der Hessischen Herren Gesandten auf den vorgelegten Entwurf Beschlusses, wegen Aufstellung einer Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung, Präsidial-Erklärung hierauf, desfallsige Umfrage und definitiver Beschluß. §. 38. Legitimation der zu der Militär-Commission abgeordneten Generale und Stabsofficiere.)

§. 36.

Substitution des Königlich-Hannöverischen Bundesgesandten, Herrn von Martens, für den Königlich-Preussischen Herrn Bundesgesandten, Grafen von der Goltz.

Präsidium zeigt an, der Königlich-Preussische Bundesgesandte, Herr Graf von der Goltz, habe den Königlich-Hannöverischen Bundesgesandten, Herrn von Martens, substituirt.

§. 37.

Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung.

Präsidium: legt den Entwurf Beschlusses wegen Aufstellung einer Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung vor.

Derselbe wurde verlesen, und mit der Stimmenmehrheit übereinstimmend befunden.

Digitized by Google

Der Kurhessische Herr Gesandte bemerkte indessen:

Es scheine ihm, daß das Resultat der r..ulichen vertraulichen Discussion, wegen der Militär-Commission, nicht sowohl gewesen sey, daß jeder Division der gemischten Corps, sondern jedem Bundesstaate unbenommen bleiben solle, einen Abgeordneten hierher zu senden, der den Sitzungen der Militär-Commission, nicht mitberathend, beiwohne, bis die Reihe, das Corps zu vertreten, direct oder substitutionsweise an ihn komme. Hierdurch allein werde die Gleichheit der Rechte gehörig salvirt, und die Unannehmlichkeit einer Discussion unter zu vielen Abgeordneten vermieden, da solche niemals unter mehr als sechs Mitgliedern statt finden könne.

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte trat dieser Bemerkung bei.

Präsidium. Bei der in der vertraulichen Sitzung vom 11. d. M. statt gehabten Erörterung des Vorschlages, wegen der Zusammensetzung und des Wirkungskreises der Militär-Commission, war nur allein von dem Verhältniß der Divisions-Abgeordneten zu der aus den Corps-Bevollmächtigten zu constituirenden Militär-Commission die Frage, und der vorliegende Beschluß ist nach der eminenten Stimmenmehrheit, welche sich nur für Divisions-Abgeordnete aussprach, entworfen; man will jedoch den Kur- und Großherzoglich-Hessischen Antrag sogleich in Umfrage stellen.

Oesterreich: erklärt sich für den Entwurf Beschlusses.

Preussen: stimmt für den vorgelesenen Entwurf.

Baiern: findet den Entwurf Beschlusses in der Stimmenmehrheit gegründet, und schlägt vor, dem Beschlusse noch eine, die Rechte der einzelnen Bundesstaaten zur Beschickung der Militär-Commission schützende, Clausel beizufügen.

Königreich Sachsen: unter Bezug auf seine Abstimmung in der 6. Sitzung trägt dahin an, daß die Absendung der mitberathenden Abgeordneten auf die Divisionen zu beschränken sey.

Hannover. Einverstanden mit dem Entwurfe Beschlusses und dem Vorschlage der Königlich-Baierischen Gesandtschaft.

Würtemberg. Es scheine nicht, daß irgend ein Staat den Anspruch mache, welchen der Kurhessische Herr Gesandte in Anregung gebracht habe; dagegen scheine es dem Königlichen Gesandten billig, daß, wenn Kurhessen das Opfer der Trennung von dem Großherzoglich-Hessischen Contingente bringe, jenen Staaten das Recht der Divisionairs, durch einen Bevollmächtigten die Sitzungen der Militär-Commission zu beschicken, zugestanden werde.

Baden: adhärirt der Königlich-Würtembergischen Abstimmung.

Digitized by Google

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Einverstanden mit dem Beschlusse, und mit dem, seiner Abstimmung in der 2. Sitzung vollkommen entsprechenden, von der Königlich-Baierischen Gesandtschaft so eben proponirten Vorbehalte.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: wie Baiern.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser: ad majora.

Braunschweig und Nassau: wie Hannover.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: für den Entwurf Beschlusses, und findet bei dem von Baiern vorgeschlagenen Zusatze nichts zu erinnern.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: für den Beschluß und den von Baiern vorgeschlagenen Zusatz.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: ebenfalls, mit der Bemerkung: wenn Kurhessen einen eigenen Bevollmächtigten bei der Militär-Commission, gleich den Divisions-Abgeordneten, zu haben wünsche; so könne dieses in Art einer Ausnahme zugegeben werden.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: stimmen für den Beschluß, mit dem von Baiern erwähnten Zusatze.

Diesem gemäß wurde in der I. Abtheilung unter der Aufschrift: «Zusammensetzung der Militär-Commission» eingeschaltet: «unbeschadet der Gleichheit der Rechte», übrigens aber der Beschluß, als den Abstimmungen gemäß, genehmigt; daher

Beschluß.

Die deutsche Bundesversammlung — in Erwägung, daß sie sowohl zur endlichen Festsetzung des Militär-Verfassungsplanes des deutschen Bundes und zur Leitung der für die fortificatorischen Arbeiten bestimmten Local-Commissionen, als auch überhaupt zu den laufenden, eigentlich rein militärischen Geschäften, eines zeitlichen technischen Beistandes bedürfe, hat

beschlossen:

I. Zusammensetzung der Militär-Commission.

Es wird eine zeitliche Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung ernannt, welche, unbeschadet der Gleichheit der Rechte, nach den Armeecorps, aus einem Oesterreichischen, einem Preussischen, einem Baierischen und von jedem der drei gemischten Corps, nach eigener Uebereinkunft der betheiligten Bundesglieder, aus einem Militär-Bevollmächtigten, im Ganzen also aus sechs Mitgliedern besteht.

Digitized by Google

Die zur Stellung der drei zusammengesetzten Corps berufenen Bundesstaaten werden über die unmittelbare Stimmenvertretung der Corps durch eine Auswahl, oder durch einen Wechsel nach bestimmtem Zeitverlaufe, oder auf sonst eine andere Art übereinkommen.

Jeder Division in den gemischten Armeecorps wird zwar unbenommen bleiben, einen Abgeordneten den Commissions-Sitzungen beiwohnen zu lassen; da jedoch in dieser Militär-Commission die Armeecorps immerhin nur als militärische Einheiten erscheinen, so wird so wohl die Bundesversammlung und der Bundestags-Ausschuß, als auch die Militär-Commission selbst, nur einen Abgeordneten von jedem Corps, als wirkliches stimmführendes Mitglied und Corps-Bevollmächtigten, erkennen.

Die Bevollmächtigten derjenigen Staaten, welche eigene Corps stellen, sind befugt, in Verhinderungsfällen andere, in Diensten ihrer Regierungen stehende, dazu geeignete Officiere zu substituiren. Die Bevollmächtigten der gemischten Corps substituiren einen Divisions-Abgeordneten aus demselben Corps; sollte jedoch von einem zusammengesetzten Corps nur ein Bevollmächtigter anwesend seyn, so hat derselbe ebenfalls das Recht, auch einen andern geeigneten Officier, der nicht unter die Classe der Abgeordneten gehört, zu substituiren.

Uebrigens wird noch festgesetzt, daß die Militär-Bevollmächtigten wenigstens den Rang eines Stabsofficiers haben, und, bei den zusammengesetzten Corps, aus den Staaten der betreffenden Corps genommen werden müssen.

II. Wirkungskreis der Militär-Commission.

Der Wirkungskreis dieser Commission ist im Allgemeinen:

1) Die technischen Militär-Arbeiten zu liefern, welche ihr von der Bundesversammlung oder von dem Bundestags-Ausschusse übertragen werden.

2) Dieselbe hat, während ihrer Geschäftsführung, die Evidenthaltung des Standes aller Contingente des Bundesheeres in der Art zu besorgen, daß die bei der Bundesversammlung eingehenden Stand- und Dienst-Tabellen der verschiedenen Contingente des Bundesheeres durch den Bundestags-Ausschuß der Militär-Commission übergeben werden, welche selbige sodann in eine Total-Uebersicht zusammenfaßt, und, mit ihren etwaigen Bemerkungen, dem Bundestags-Ausschusse vorlegt.

3) Derselben liegt die rein militärische Aufsicht ob, über die Bundesfestungen und den Militärdienst in denselben, so wie

4) die Leitung der fortificatorischen Arbeiten, welche von der Bundesversammlung beschlossen und angeordnet wurden. Es werden daher, während des Baues und der Herstellung der Festungen, die umständlichen periodischen Berichte über den Fortgang der Arbeiten eben so, als die sonstigen technischen Anfragen der Festungs-Commandanten, in Bezie-

Digitized by Google

hung auf die Festungs-Arbeiten, durch diese Militär-Commission mit Entschliessung erledigt; in so fern es jedoch nicht auf rein technische Bestimmungen, welche bereits im Grundsatze durch die von der Bundesversammlung angenommenen Entwürfe und Plane entschieden sind, oder auf nicht bloße Vollziehung bereits getroffener Anordnungen ankömmt, werden die Entschliessungen der Commission dem Bundestags-Ausschusse vorläufig vorgelegt.

5) Da sich keine strenge Aufsicht über die eigentlichen fortificatorischen Arbeiten anders, als durch persönliche Inspection der Sachverständigen, denken läßt, so hat — was sich von selbst versteht — nicht nur die Bundesversammlung das Recht, ein Mitglied, oder mehrere der Militär-Commission, mit speciellen Aufträgen nach einem oder dem andern der zu befestigenden Puncte abzusenden, sondern auch die Militär-Commission selbst ist ermächtigt, zum Behuf solcher Inspectionen, Entsendungen ihrer einzelnen Mitglieder anzuordnen; vorher ist jedoch eine solche beabsichtigte Entsendung dem Präsidirenden des Bundestags anzuzeigen, welcher, in dringenden Fällen, die vorläufige Bewilligung im Namen der Versammlung ertheilt.

6) Die Militär-Commission hat keine eigene Casse, sondern wegen der benöthigten Gelder sich an den Bundestags-Ausschuß zur weitern Veranlassung zu wenden, sodann aber für die Verwendung der ihr zugewiesenen Summen zu sorgen.

7) Die Militär-Commission ist für die zweckmäßige Ausführung aller von der Bundesversammlung beschlossenen und ihr übertragenen Arbeiten, so wie für die richtige und zweckmäßige Verwendung der dazu angewiesenen Gelder verantwortlich.

8) Es ist eine Folge dieser Verantwortlichkeit für die fortificatorischen Arbeiten, daß alle hierauf sich beziehenden Anordnungen der Bundesversammlung nur durch diese Militär-Commission zum Vollzug gebracht werden können, und ihr also die unmittelbare Leitung, so wie der Gang jener Arbeiten, anvertraut wird.

9) Die Militär-Commission ist, in ihrer Gesammtheit, als eine der Bundesversammlung untergeordnete Behörde zu betrachten, so wie hingegen die einzelnen Mitglieder derselben nur den sie bevollmächtigenden Regierungen, für die von diesen erhaltenen besondern Aufträge, verantwortlich sind.

An diese Militär-Commission sind die verschiedenen Militär-Local-Commissionen und die Gouverneure und Commandanten der Bundesfestungen, wenn dieselben von dem Bunde übernommen seyn werden, angewiesen.

III. Geschäftsgang der Militär-Commission.

1) Die Geschäfte der Militär-Commission werden unter die Mitglieder derselben vertheilt, von den betreffenden Referenten vorgetragen, und nach der Stimmenmehrheit der

Digitized by Google

Beschluß gefaßt; im Falle der Gleichheit der Stimmen, legt die Militär-Commission das Resultat ihrer Berathung, nämlich die verschiedenen Meinungen, dem Bundestags-Ausschusse vor.

Auch findet dasselbe auf besonderes Verlangen der Minorität statt, und in allen Fällen wird bei einem, durch die Mehrheit abgefaßten Beschlusse die motivirte Ansicht der Minorität in das Commissions-Protokoll gelegt.

2) Es müssen wenigstens vier Mitglieder versammelt seyn, um in dieser Militär-Commission einen Beschluß fassen zu können.

3) In Ansehung der allgemeinen collegialischen Geschäftsführung können unbedenklich die bei dem vormaligen Militär-Ausschusse, durch Beschluß vom 9. April vorigen Jahrs, getroffenen Bestimmungen auch bei dieser Militär-Commission in analoge Anwendung treten, nur fällt

4) hier das damalige Präsidium eines Civil-Staatsbeamten eben so weg, als

5) überhaupt unter sämmtlichen Mitgliedern vollkommene Gleichheit der Stimmen und Rechte gilt, und nur zur Geschäftsordnung dem Bevollmächtigten der nach der Bundesacte zuerst stimmenden Regierung bei dieser Militär-Commission der, einzig die Geschäftsführung betreffende Vorsitz obliegt, für deren unverrückten Gang derselbe auch im Verhinderungsfalle durch Substitution zu sorgen verbunden ist.

6) Die Militär-Commission verhandelt unmittelbar nur mit dem Bundestags-Ausschusse, und zwar in der Regel mittelst schriftlicher Berichte.

Sollten mündliche Aufschlüsse und Vorlage weiter motivirter Gründe zweckmäßig gefunden werden, so ladet der Bundestags-Ausschuß den Referenten der Militär-Commission des betreffenden Gegenstandes ein, solche vorzutragen.

Sind die Stimmen in der Militär-Commission gleich, und der Bundestags-Ausschuß verlangt mündlichen Vortrag über die Verschiedenheit der Meinungen, so sendet erstere zwei ihrer Mitglieder, die entgegengesetzten Ansichten zu entwickeln.

Uebrigens bleibt es auch im Allgemeinen und jederzeit der Bundesversammlung, so wie dem Bundestags-Ausschusse vorbehalten, ein oder mehrere Mitglieder der Militär-Commission zu mündlichen Besprechungen und Erläuterungen einzuladen.

7) Die Protokolle der Militär-Commission müssen von sämmtlichen anwesenden stimmführenden Mitgliedern derselben, ihre Berichte und Ausfertigungen an ihre untergeordneten Militär-Behörden aber, von dem Präsidirenden und den betreffenden Referenten, in Auftrag der Militär-Commission, unterfertiget werden.

8) Die an die Militär-Commission eingehenden Berichte und Anfragen werden ihr unter der Aufschrift:

«An die Militär-Commission der hohen Bundesversammlung»

Digitized by Google

zugefertiget, von dem Präsidirenden eröffnet, nach dessen Einsicht in ein Diarium verzeichnet, und dann sofort den betreffenden Referenten zugestellt.

§. 38.

Legitimation der zu der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

Der Kaiserlich-Oesterreichische präsidirende Gesandte, Herr Graf von Buol-Schauenstein zeigt an: Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich hätten zu Allerhöchstihrem Bevollmächtigten bei der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung den bereits dahier anwesenden Kaiserlich-Königlichen General-Feldwachtmeister, Freiherrn von Langenau [1]), ernannt, dessen Vollmacht demnächst vorgelegt werden solle.

Preussen: zeigt an, daß Seine Majestät der König von Preussen den Herrn General-Major, Freiherrn v. Wolzogen [2]), als Ihren Bevollmächtigten hierher gesendet haben.

Baiern. Von Seite Baierns sey der Königliche General-Major und Brigadier Maillot de la Treille [3]) bereits dahier eingetroffen.

Hannover. Von Hannover sey der Königliche General-Lieutenant von Hinüber [4]) hierher gesendet worden, und, nach der bereits von den Betheiligten an dem zehnten Armeecorps erhaltenen Zustimmung, sey der Divisions-Bevollmächtigte von Hannover ermächtiget, den Anfang bei der Militär-Commission zu machen.

Würtemberg. Der hier anwesende Königliche General-Major, Freiherr von Varnbüler [5]), sey nur von Würtemberg und Baden, zur Zeit aber noch nicht für das ganze achte Armeecorps bevollmächtiget.

Die übrigen Dienstkategorien und Würden der genannten Herren Generale sind folgende:

1. Herr Friedrich Carl Gustav Freiherr von Langenau, Kaiserlich-Oesterreichischer General-Feldwachtmeister, Commandeur des Oesterreichischen Leopold-, Ritter des militärischen Marie-Theresien-, des Russischen St. Annen-Ordens erster, und des Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe, Commandeur des Französischen militärischen Verdienst-Ordens, Ritter der Ehrenlegion und Commandeur des Königlich-Sächsischen St. Heinrichs-Ordens.
2. Herr Ludwig Freiherr von Wolzogen, Königlich-Preussischer General-Major, Ritter des Preussischen Ordens pour le mérite militaire und des rothen Adler-Ordens dritter Classe, Commandeur des K. Oesterreichischen Leopold-Ordens, Ritter des Russischen St. Annen- erster, und des Baierischen Max-Josephs-Ordens dritter Classe, wie auch Großkreuz des Sachsen-Weimarischen Falken-Ordens.
3. Herr Nicolaus Wilhelm von Maillot de la Treille, Königlich-Baierischer Kämmerer, General-Major und Brigadier, Commandeur des K. Oesterreichischen Leopold-Ordens, Ritter des Russischen St. Wladimir-Ordens und der Französischen Ehrenlegion.
4. Herr Heinrich von Hinüber, Königlich-Hannöverischer General-Lieutenant und Chef des Infanterie-Regiments Lüneburg, Commandeur des Königlichen Guelphen- und Bath-Ordens, auch Inhaber der goldenen Medaille.
5. Herr Freiherr von Varnbüler, Königlich-Würtembergischer General-Major und General-Quartiermeister, Großkreuz des Würtembergischen Civil- und Commandeur des Militär-Verdienst-Ordens, Ritter des Russischen St. Annen-Ordens erster Classe, wie auch Commandeur des St. Wladimir- und des Oesterreichischen Leopold-Ordens.

Digitized by Google

Präsidium: macht den Antrag, dem Kaiserlich-Königlichen Militär-Bevollmächtigten, Herrn General-Major Freiherrn von Langenau, mittelst Präsidial-Note, den in der heutigen Sitzung gefaßten Beschluß über die Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung mit der Bemerkung mitzutheilen, daß, zur definitiven Constituirung derselben, nichts weiter erübrige, als von Seite der zur Stellung der drei gemischten Corps berufenen Bundesstaaten über die Ihnen selbst überlassene Weise der Stimmenvertretung in Kenntniß gesetzt zu werden; — da indessen die bereits anwesenden, zu dieser Commission abgeordneten Herren Generale die zur Fassung eines Beschlusses in derselben erforderliche Zahl schon überstiegen, so werde die wirkliche Eröffnung der Sitzungen lediglich von ihrem näheren Einvernehmen abhängen.

Der Entwurf der an den Herrn General-Major Freiherrn von Langenau zu erlassenden Note wurde verlesen, und demselben allgemein beigestimmt; — die beiden Hessischen Herren Gesandten bemerkten dabei, daß, obwohl sie nicht ermächtigt seyen, die in voriger Sitzung durch die Mehrheit verfügte Eintheilung des 8. und 9. Armeecorps als einen definitiven Beschluß anzuerkennen, dieselben jedoch bei der vorgeschlagenen Notification nichts zu erinnern fänden.

Hierauf wurde

beschlossen:

den Beschluß über die Constituirung der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung, mit der von dem Präsidio vorgeschlagenen Bekanntmachung, dem Kaiserlich-Oesterreichischen Herrn General-Major Freiherrn von Langenau, als vorsitzendem Bevollmächtigten, mitzutheilen.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Eilfte Sitzung,

am 22. März 1819.

War eine vertrauliche Sitzung.

Zwölfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 29. März 1819.

In Gegenwart

aller in der zehnten Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten Preussens: der Königliche wirkliche geheime Staats- und Cabinets-Minister, Herr Graf von der Goltz;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg, der Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgische Herr Gesandte, Kammerherr Graf von Eyben.

Inhalt. §. 39. Neue Vollmacht des Herrn Gesandten von Berg für Anhalt-Köthen. §. 40. Mit Vorbehalt gegebene Beitritts-Erklärung von Kur- und Großherzogthum Hessen zu dem über die Eintheilung des 8. und 9. Armeecorps (§. 31) gefaßten Beschluß; deßfallsige Präsidial-Bemerkung und abermalige Umfrage hierauf. §. 41. Ernennung des Königlich-Sächsischen Bevollmächtigten zu der Militär-Commission und Anzeige des Herrn Gesandten von Martens, daß vorerst der Hannöverischer Seits zu obengedachter Militär-Commission gesandte Bevollmächtigte als Repräsentant des 10. Armeecorps die Stimme in derselben führe. §. 42. Abstimmung von Königreich Sachsen und Hannover über die Vorstellung des Grafen von Hallberg. §. 43. Neue Eingaben.)

§. 39.

Neue Vollmacht des Herrn Gesandten von Berg für Anhalt-Köthen.

Präsidium: theilt die Vollmacht mit, wodurch sich der Herr Gesandte der funfzehnten Stimme, der Herzoglich-Holstein-Oldenburgische Oberappellations-Gerichts-Präsident von

Digitized by Google

Berg, nach erfolgtem tödtlichen Hintritte Seiner Durchlaucht des Herzogs Ludwig von Anhalt-Köthen, zur Führung sowohl der Gesammtstimme in der engern Bundesversammlung, als auch der Virilstimme in der Plenarversammlung, für Seine Durchlaucht den jetzt regierenden Herzog zu Anhalt-Köthen legitimirt hat.

Die Vollmacht, d. d. Köthen den 21. Februar 1819, wurde verlesen und hierauf

beschlossen:

dieselbe in dem Bundesarchive zu hinterlegen, dann dem Herrn Gesandten von Berg hiervon beglaubte Abschrift zuzustellen.

§. 40.

Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

(3. Sitz. §. 4 v. J. 1816. — 4. Sitz. §. 22. 17. Sitz. §. 91. 37. Sitz. §. 259. 45. Sitz. §. 378 v. J. 1817. — 3. Sitz. §. 9. 9. Sitz. §. 33. 11. Sitz. §. 39. 14. Sitz. §. 64. 15. Sitz. §. 76. 16. Sitz. §. 84 u. 85. 17. Sitz. §. 87. 22. Sitz. §. 108 u. 109. 25. Sitz. §. 112. 26. Sitz. §. 126. 30. Sitz. §. 145. 32. Sitz. §. 152. 51. Sitz. §. 234 v. J. 1818. — 1. Sitz. §. 4. 2. Sitz. §. 12. 3. Sitz. §. 18. 4. Sitz. §. 22. 5. Sitz. §. 25. 6. Sitz. §. 28. 7. Sitz. §. 29. 9. Sitz. §. 31 u. 32. 10. Sitz. §. 37 u. 38 v. J. 1819.)

Präsidium. Die Kur- und Großherzoglich-Hessischen Gesandtschaften hatten die Absicht zu erkennen gegeben, eine Erklärung in der Corps-Eintheilungssache zu Protokoll zu geben, wozu man also dasselbe eröffnen wolle.

Kurhessen und Großherzogthum Hessen. Die beiden Hessischen Gesandten erfüllen die Befehle ihrer höchsten Höfe, indem sie die, in der Sitzung vom 11. März vorbehaltene Erklärung folgendermaßen zum Protokoll der Bundesversammlung geben:

Es ist hinlänglich ausgeführt, daß Ihre Königliche Hoheiten ein Einschreiten der Mehrheit in einer Angelegenheit, wobei es vor Allem auf Erfüllung organischer Normen ankommt, keineswegs für bindend halten können. Und der, durch einhellige Zustimmung zum Bundesgesetz erhobene Beschluß vom 9. April 1818 hat die gehörige Beachtung geographischer und verwandtschaftlicher Verhältnisse bei der Bildung des Bundesheeres vorgeschrieben.

In dieser gedoppelten Hinsicht haben die beiden Hessen ein vollständig erworbenes Recht, auf der Vereinigung ihrer Truppen in Einer Heeresabtheilung fest zu bestehen; und daß eine Trennung derselben zum Besten des Ganzen nöthig sey, ist, mehr als genügend, widerlegt; so wie durch ihre Verbindung — unter andern nicht zur gehörigen Erörterung gekommenen Gründen, der wichtigste — die Idee einer Scheidungslinie zwischen Nord- und Süd-Deutschland verschwinden würde.

Ausserdem ist es der liebste und herzlichste Wunsch Ihrer Königlichen Hoheiten, die Contingente der beiden benachbarten stammverwandten Staaten in Eine Division vereiniget

Digitized by Google

zu sehen. Mithin bedarf es keiner Schutzrede, daß Sie mehreren entgegengesetzten Wünschen, so sehr Sie solche achten, das Opfer Ihres Rechts und Ihrer Ueberzeugung versagten, und es ein hinlängliches Opfer erachteten, einer jeden Bestimmung beizutreten, welche in der Heeresabtheilung die beiden Hessen vereinet.

Wenn dessen ungeachtet die Mehrheit der Stimmen sich für berechtiget gehalten hat, durch einen Beschluß die Hessischen Truppen zu trennen, so müssen Ihre Königliche Hoheiten Ihr innigstes Bedauern darüber aussprechen, daß dieß gegen zwei achtungswerthe Glieder des Bundes, vor den Augen von ganz Deutschland, geschehen konnte.

Der Bundes-Eintracht allein, finden beide Regenten sich bewogen, ein patriotisches Opfer Ihrer Nachgiebigkeit zu bringen. Als solches hoffen Ihre Königliche Hoheiten es gewürdiget zu sehen, wenn Sie, der Mehrheit der Stimmen einstweilen beitretend, eine, von mehreren Seiten baldigst gewünschte Uebereinkunft durch den einmüthigen höchsten Beschluß möglich machen:

> daß Seine Königliche Hoheit der Kurfürst und Seine Königliche Hoheit der Großherzog, unter Vorbehalt des, nach Ihrer vollständigsten Ueberzeugung, verfassungsmäßigen Rechts zur zeitigen Wiedervereinigung Ihrer Contingente, den von der Mehrheit in der neunten Sitzung gefaßten Beschluß, in Gemäßheit des daselbst gemachten Vorschlags der Königlich-Würtembergischen Gesandtschaft, als einstweilen geltende Verfügung, und zwar bis zu dem Zeitpunct annehmen, wo auch über die jetzige Bundesmatrikel ein endlicher Beschluß gefaßt werden soll.

Zugleich erachten es Ihre Königliche Hoheiten für dringend, daß baldmöglichst eine ganz genaue Bestimmung darüber entstehe, wann Stimmenmehrheit entscheide, auf daß nicht ferner ein ähnlicher Fall eintrete, da die betheiligten Glieder nicht immer geneigt seyn möchten, der Eintracht des Bundes ihr Recht zu opfern.

Präsidium. Ich habe zu sehnlich und zu beharrlich gewünscht, daß die Hessischen Höfe dem vereinten Ersuchen dieser hohen Versammlung, wo nicht durch freiwillige Zustimmung zu dem über die Corps-Eintheilung beinahe einhellig gefaßten Beschlusse (wodurch er es ganz geworden wäre), wenigstens durch eine unumwundene Anerkennung dieses Beschlusses entsprechen würden, als daß ich es nicht auch hätte hoffen sollen; ich hoffte es auch wirklich mit so viel Zuversicht, daß ich kein Bedenken tragen zu sollen glaubte, diese Anerkennung als verdienstlich erscheinen zu lassen, ich nehme sie heute, als Folge der eigenen, zum 9. Sitzungs-Protokoll gegebenen Erklärung dieser Höfe, in offenen Anspruch, und erwarte darüber den Ausspruch der hohen Versammlung.

Diese Erklärung spricht die Anerkennung, daß die Mehrheit über Modalitätsfragen zu entscheiden habe, und damit das Urtheil über diese Höfe aus; denn, wenn der 6. Artikel

Digitized by Google

der Stiftungsurkunde dem siebenten an Kraft nicht nachstehen kann, so zerfällt die Behauptung, daß der Beschluß vom 9. April vorigen Jahrs ein organischer und darum durch die Stimmenmehrheit nicht abänderlich seye, durch den allerseits bekannten Umstand, daß sich die Versammlung bei seiner Fassung zu keinem Pleno gebildet hat, welches bei organischen Einrichtungen ausdrücklich erfordert wird. Dieser einhellige Beschluß gründet daher seine bindende Kraft keineswegs auf die Einhelligkeit, sondern lediglich auf die Mehrheit der Stimmen; nichts kann daher gültiger, als die Ausnahmen seyn, welche eben diese Mehrheit von den, von ihr als Regel aufgestellten, Normen aus so bewegenden Gründen zu beschliessen befindet. Wie sehr sich nun aber die Mehrheit für die beschlossene Abweichung von der Directiv-Norm, welche die Beachtung der verwandtschaftlichen Verhältnisse erheischt, in dem vorliegenden Falle ausgesprochen hat, aussprechen mußte, nachdem die Hessischen Höfe drei erste Anträge zu ihrer Vereinigung unbenutzt liessen, und, anstatt einen vierten in Vorschlag zu bringen, selbst mehreren Höfen Entwürfe zu ihrer Trennung mitgetheilt hatten, ergeben die Protokolle.

Oesterreich: hält die Hessischen Höfe für durchaus verpflichtet, sich dem betreffenden Beschlusse zu fügen, ohne jedoch hierdurch die dereinstige Erfüllung des Wunsches ihrer Vereinigung in ein Corps im mindesten ausschliessen zu wollen.

Preussen. Da schon mein allerhöchster Hof, durch seinen freiwilligen Beitritt zu dem conciliatorischen Corps-Eintheilungsplane, für welchen sich zuletzt die Wünsche der Mehrheit aussprachen, den Beweis gegeben hat, daß er, in diesem speciellen Falle, die Anerkennung der Nothwendigkeit einer Entscheidung per majora, als das einzige Mittel betrachte, um die streitigen Ansichten zu vereinigen, und die Sache zu einem definitiven Schluß zu bringen, und auch die Kur- und Großherzoglich-Hessischen Herren Gesandten in der 9. Sitzung zu Protokoll geäussert haben, daß sie nicht in Abrede stellen, daß die Mehrheit über die Corps-Eintheilung zu entscheiden habe, und selbst in ihrer heutigen Erklärung sich Namens ihrer höchsten Höfe der Anwendung dieser Entscheidung bedingungsweise unterwerfen; so kann ich, in vollkommenster Uebereinstimmung mit der Kaiserlich-Oesterreichischen Abstimmung, das auf eine so eminente Stimmenmehrheit beruhende Conclusum der 9. Sitzung nicht anders, als unumgänglich bindend, und keiner gegründeten Gegen-Einwendung unterworfen, betrachten.

Baiern. Die Königlich-Baierische Gesandtschaft glaubt, es seyen bei diesem Gegenstande zwei Sachen zu unterscheiden, nämlich der specielle Punct der Corps-Eintheilung, und die allgemeine Frage über die Gültigkeit der durch die Mehrheit gefaßten Beschlüsse.

Ueber den ersten Punct ist die diesseitige Ansicht folgende:

Die Bundesversammlung hat über die Eintheilung der combinirten Corps einen Beschluß gefaßt. Die beiden Hessischen Häuser glauben, daß durch denselben ihre wohlerwor-

Digitized by Google

denen Rechte gekränkt sind, sie berufen sich daher noch einmal auf die von denselben mehrfältig ausgeführten Gründe. Indessen treten sie, um der Bundes-Eintracht ein Opfer zu bringen, dem beschlossenen Eintheilungsplane bei. Sie protestiren nicht gegen denselben, äussern aber den schwer zu sperrenden Wunsch, daß in der Folge sich eine Gelegenheit ergeben möge, wo ihre Contingente sich in einer Division vereinigen können. Diesseitige Gesandtschaft glaubt daher, daß dieser Beitritt zu dem gefaßten Beschlusse und die Annahme des durch die Mehrheit festgesetzten Planes dankbar aufzunehmen, und damit der specielle Punct als erledigt anzusehen sey. Wenn der Beitritt einmal wirklich erklärt und angenommen ist, scheint für den besondern Fall die Frage nicht mehr nothwendig, was dann Rechtens gewesen wäre, wenn die beiden Hessischen Häuser gegen den Beschluß zu protestiren für gut gefunden hätten. Die Gründe für und wider die absolute Gültigkeit des durch die Mehrheit gefaßten Beschlusses können also, was den einzelnen Fall betrifft, füglich unerörtert bleiben, und es scheint einer Abstimmung hierüber, und eine weitere Schlußfassung unnöthig.

Für die allgemeine Frage aber, wann ein Beschluß durch die Mehrheit gültig gefaßt werden könne, scheint der diesseitigen Gesandtschaft die gegenwärtige Umfrage nicht genügend, und von keinem Einflusse. Denn dieser Frage von größerer allgemeiner Wichtigkeit, welche mit dem organischen Wesen des Bundes innigst zusammenhängt, und wohl der reifsten und einer sehr vielseitigen Berathung bedarf, wird man durch einen jetzt zu fassenden Beschluß weder vorurtheilen können, noch wollen.

Die Königliche Gesandtschaft ist daher der Meinung, daß es, für den gegebenen einzelnen Fall, einer weiteren Umfrage nicht bedürfe, daß aber die aufgestellte allgemeine Frage einer genauen Erwägung und besonderen Berathung zu unterwerfen sey.

Königreich Sachsen. Der Königlich-Sächsische Bundesgesandte beharrt auf seine, über die Corps-Eintheilung in der 7. Sitzung abgegebenen Abstimmung und der in der 9. Sitzung beschlossenen definitiven Annahme des angetragenen conciliatorischen Planes. Derselbe tritt ebenfalls denen in dem so eben verlesenen Präsidial-Antrag ausgeführten Gründen unumwunden und ausdrücklich bei.

Hannover. Da das Präsidium, veranlaßt durch die, Namens des Kurhessischen und Großherzoglich-Hessischen Hofes, heute zu Protokoll gegebene Erklärung über die Corps-Eintheilung, die Bundestags-Gesandten auffordert, sich nochmals über die Frage zu erklären: ob sie den unterm 11. März per majora gefaßten Beschluß, über die Corps-Eintheilung, für verbindlich für sämmtliche Bundesstaaten halten, ungeachtet die beiden Hessischen Häuser demselben Anfangs nicht beigetreten sind, auch jetzt nur unter der Bedingung beitreten wollen, daß selbiger nur provisorisch, bis zu der nach Ablauf von fünf Jahren vorbe-

Digitized by Google

haltenen definitiven Regulirung der Bundesmatrikel, verbindend seyn solle; so sehe ich mich, in dem Sinne der mir ertheilten Instructionen, veranlaßt, für Hannover zu erklären: daß dasselbe den Beschluß vom 11. März dieses Jahres, obwohl nur per majora gefaßt, seinem ganzen Inhalte nach, für gültig und verbindlich ansehe.

Daß diese Corps-Eintheilung von der Mehrheit der Stimmen habe gültig beschlossen werden können, haben die hohen Hessischen Häuser selbst, nicht in Zweifel gezogen, aber unter dem Anführen, daß der in Mitte liegende Beschluß vom 9. April 1818 eine organische Norm gewesen, und deßfalls nicht per majora habe abgeändert werden können, die Verbindlichkeit der Stimmenmehrheit in diesem Falle in Zweifel gezogen und daher der Bundesversammlung nicht undeutlich den Vorwurf gemacht, daß selbige durch einen solchen Beschluß die Schranken ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse überschritten habe.

Der Beschluß vom 9. April 1818 hat sub III. lit d festgesetzt, daß die Zusammensetzung der Corps als eine gemeinsame Angelegenheit, mit gehöriger Beachtung geographischer und verwandtschaftlicher Verhältnisse, vom Bundestage bestimmt werden soll.

Dieser Beschluß, der, seinem Gegenstande nach, allerdings als ein organischer anzusehen ist, war es in der Form nicht, weil er nicht, wie die Bundesacte dazu voraussetzt, in pleno, sondern nur in dem engern Rathe gefaßt worden; er erhielt also seine Kraft schon durch die Majorität, wenn gleich für denselben auch unanimia vorhanden gewesen sind, und konnte daher, schon aus diesem Grunde, auch per majora abgeändert, beschränkt oder erweitert werden.

Allein, wenn er auch der Form, wie dem Inhalte nach, ein organisches Gesetz gewesen wäre, so würden seine Bestimmungen nicht verhindert haben, den conciliatorischen Plan für die Corps-Eintheilung, so wie es die Natur dieses Gegenstandes an sich mit sich bringt, per majora gültig zu beschliessen.

Der Sinn dieses Beschlusses vom 9. April ist nicht und konnte nicht seyn, daß nur derjenige Plan für die Corps-Eintheilung gelten solle, in welchem alle geographischen und verwandtschaftlichen Verhältnisse ohne Ausnahme beobachtet worden wären; denn davon lag die Unmöglichkeit zum voraus auf platter Hand, wie sie sich jetzt durch fast jährige Versuche noch mehr bewahrheitet hat. In Ansehung der verwandtschaftlichen Verhältnisse war selbst der Grad derselben nicht angegeben, welches doch hätte geschehen müssen, wenn jene Bestimmung eine absolute Norm hätte werden sollen; denn im weitesten Sinne genommen, sind wenig Fürsten in Deutschland, die sich nicht als verwandt ansehen lassen, ohne daß es jemanden beifallen würde, daß sie deßfalls in ein Armeecorps vereiniget werden müssen. In Ansehung der geographischen Verhältnisse, welche beachtet werden sollen, fällt es von selbst in die Augen, daß damit nur gemeint war, daß nicht

Digitized by Google

Staaten mit einander in einem Armeecorps vereiniget werden sollen, die durch zu weite Entfernung und durch zu viele, zwischen ihnen liegende Staaten von einander getrennt sind, nicht aber, daß Staaten darum mit einander zu einem Armeecorps vereiniget werden müssen, weil sie an einander grenzen; denn da, von der Eyder bis zur Donau, alle Bundesstaaten an einander grenzen, so würde daraus folgen, daß nur ein combinirtes Armeecorps, und nicht drei formirt werden können.

Die Bestimmung des Beschlusses vom 9. April 1818 hat auch nur die Natur einer Instruction, welche die Regeln vorschreibt, die bei den zu machenden Entwürfen zu beachten sind, ohne die Ausnahmen auszuschliessen.

Daß aber der, auf verwandtschaftliche und geographische Verhältnisse gegründete Anspruch der Hessischen Häuser, auf ihre Vereinigung zu einem Armeecorps, sehr ernstlich beachtet worden, geht schon daraus hervor, daß nach einander mehrere Plane vorgelegt wurden, in welchen sie zu einem Armeecorps gestellt worden, deren keiner aber ihren Beifall erhalten hat.

Daß die Mehrheit sich ungern bewogen gefühlt hat, für einen Plan zu stimmen, der jenen Anspruch unbefriedigt läßt, erhellet schon aus den dringenden wiederholten Aufforderungen an sie, durch freiwillige Aufopferung das Verdienst eines Beitritts zu erhöhen, der so lange, als stillschweigend erfolgend, für genügend anzusehen ist, als nicht in einem Gegenstande, wo die Einstimmigkeit unerreichbar, irgend eine Bestimmung aber dringend und unvermeidlich nothwendig ist, der Minorität das Uebergewicht über die Mehrheit eingeräumt wird.

Ob in der Folge Umstände eintreten, welche die Vereinigung der beiden Hessischen Häuser ihnen noch wünschenswerth und dem Ganzen zuträglich machen, bleibt der ungewissen, durch Erfahrungen geleiteten Zukunft überlassen; nur auf diese, nicht auf den für die definitive Bundesmatrikel bestimmten Zeitpunct von fünf Jahren scheint ihr bedingter Zutritt sich beschränken zu müssen. Es würde von den verderblichsten Folgen seyn, wenn die jetzt beschlossene Corps-Eintheilung zum voraus auf einen so engen Zeitraum eingeschränkt werden sollte; auch ist kaum vorauszusehen, wie in der Bundesmatrikel, die doch allemal eine, wenn gleich nach einförmigeren Regeln berechnete, Population zur Grundlage haben wird, sich schon nach Ablauf von fünf Jahren so bedeutende Abänderungen zeigen sollten, daß diese auf die Corps-Eintheilung einen Einfluß haben müßten.

Würtemberg. Vor Allem erkenne ich es, für den König, meinen Herrn, mit lebhaftem Danke, daß Ihre Königliche Hoheiten der Kurfürst und der Großherzog von Hessen der Ausführung des conciliatorischen Eintheilungsplanes der gemischten Armeecorps ferner kein Hinderniß in den Weg legen wollen; mit um so lebhafterem Danke, als Höchstsie

Digitized by Google

die Trennung Höchstihrer Contingente in zwei verschiedene Divisionen und Corps als ein Opfer betrachten zu können glauben, welches der Bundes-Eintracht auf rechtlich-freie Weise gebracht werde.

Wenn die Schale, in welcher die goldene Frucht der Vereinigung zu gleichem Zwecke dargebracht wird, nicht als eine silberne erscheint; so mag das eben daher rühren, daß man jenseits die Ueberzeugung derjenigen, welche in der dargebotenen Frucht keine rechtlich-freie Gabe erblicken zu können glauben, für nicht hinlänglich begründet erachtet.

Alle, welche hier in dieser Versammlung über diese Frage sich eine Ueberzeugung gebildet haben, dürfen diese allerdings frei aussprechen und ihr gemäß handeln; Alle werden aber auch die Möglichkeit des Irrthums eingestehen.

Liege die Wahrheit ganz oder auch nur zum größern Theil auf der einen oder der andern Seite, diejenigen, welche sich bereits für eine Ueberzeugung entschieden haben, müssen das Urtheil, auf welcher Seite das Uebergewicht der Gründe liege, Solchen überlassen, welche in der Sache selber nicht befangen sind.

Zweierlei aber scheint nicht zu bezweifeln, einmal, daß einem Beschlusse, so lange er nicht aufgehoben ist, nachgelebt werden müsse; dann aber auch, daß, wenn einmal der Zweck als ein nothwendiger anerkannt wurde, über die Mittel seiner Erreichung eine Unentschiedenheit, würde diese auch durch einen Beschluß begünstiget, auf keine Weise geduldet werden könne.

Konnte die Auflösung des Widerspruchs, in welchem beide, gleich nothwendige Forderungen liegen, in den Bundesgesetzen nicht aufgefunden werden; so ist auch der Antrag auf eine bestimmtere Gesetzgebung gerechtfertigt, dem ich, obwohl mir die Schwierigkeiten einer solchen, vielleicht größer, als Andern, erscheinen, dem ungeachtet vollkommen beitrete, da mir die Nothwendigkeit festerer Bestimmungen über die Art, gültige Beschlüsse zu fassen, nicht minder einleuchtet.

Baden. Da die beiden Hessischen Herren Gesandten in ihrer, in der 9. dießjährigen Sitzung vom 11. März zu Protokoll gegebenen, schließlichen Erklärung dem Grundsatze beipflichten, daß die Mehrheit der Stimmen über vorliegenden Fall, die Corps-Eintheilung nämlich betreffend, zu entscheiden habe, unter denen bis dahin aber vorgelegten Eintheilungsplanen, sowohl der des Bundes-Ausschusses, als auch der Königlich-Sächsische, vom 4. Februar dieses Jahrs, der Hauptdirectiv-Norm, der Beachtung nämlich der geographischen Verhältnisse, ganz bestimmt entgegen; der Großherzoglich-Hessische Eintheilungsplan hingegen, obgleich er, hinsichtlich der Bildung des achten Armeecorps, und dieses besonders in Bezug auf die beiden Hessischen Häuser, allen Directiv-Normen entspricht, dem ungeachtet aber einem, auf strategische

Digitized by Google

Ansichten beruhenden Widerspruche weichen mußte, auch kein anderer, beide Directiv-Normen vereinigender Plan ausgemittelt werden konnte, als der conciliatorische; so wird wohl derselbe, indem er, die Vertheidigung der südlichen Grenze Deutschlands beachtend, einerseits denen Directiv-Normen der geographischen Verhältnisse entspricht, und anderseits, in besonderer Beziehung auf Baden, ihm hochwerthe, verwandtschaftliche Verhältnisse berücksichtiget, da die Mehrheit der Stimmen unbedingt sich für denselben ausgesprochen hat, als bindende Norm gelten müssen.

Die Großherzogliche Gesandtschaft glaubt indessen, in Bezug auf die in der Großherzoglich-Hessischen Abstimmung enthaltenen weiteren Antrag, wegen näherer Bestimmung dessen, was unter organischen Einrichtungen und Modalitäten zu verstehen sey, daß es allerdings von hoher Wichtigkeit sey, hierüber bestimmte und unwandelbare Grundsätze aufzustellen; weßhalb sie darauf anträgt, einer zu erwählenden Commission dieses Geschäft zur Vorbereitung zu übertragen.

Kurhessen und Großherzogthum Hessen. Die Mehrheit der Bundesversammlung hat sich befugt gehalten, einen Corps-Eintheilungsplan zu beschliessen, der den vorgeschriebenen Directiv-Normen widerstreitet, und die wohlerworbenen Rechte des Hauses Hessen kränkt.

Ausser Stande, der Mehrheit diese Befugniß einzuräumen, haben gleichwohl, aus Liebe zu Frieden und Eintracht, Ihre Königliche Hoheiten der Kurfürst und der Großherzog von Hessen erklären lassen, daß Sie einstweilen dem Beschlusse vom 11. März beitreten wollen.

Hiermit ist aber der präsidirende Herr Gesandte nicht zufrieden, und hält Umfrage, ob die beiden Hessen nicht verpflichtet seyen, dem Beschlusse sich unbedingt zu fügen?

Wohin soll das führen?

Dieselbe Mehrheit, welche sich befugt hielt, den Beschluß zu fassen, soll nun entscheiden, ob sie dazu befugt gewesen sey? Das Resultat der Umfrage kann nicht zweifelhaft seyn. Allein die Hessischen Gesandten werden es so wenig für bindend anerkennen, als jenen Beschluß.

Sie behalten sich erforderlichen Falls weitere Erklärungen bevor.

Präsidium: bezieht sich lediglich auf die so eben zu Protokoll gegebene Präsidial-Bemerkung.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Dankbar nimmt die diesseitige Gesandtschaft den Beitritt der hohen Hessischen Häuser zu derjenigen Eintheilung der Contingente in Corps an, welche durch die Mehrheit in dem Beschlusse vom 11. dieses Monats festgesetzt worden ist.

Digitized by Google

Sie muß aber auf eine irrige Voraussetzung aufmerksam machen, die in der Abstimmung der Hessischen Herren Gesandten enthalten zu seyn scheint, nämlich diejenige, als habe die Bundesversammlung über die Trennung der beiden Hessischen Häuser ausgesprochen. Dieß ist nicht der Fall; nicht die Mehrheit, nicht einmal eine einzige Stimme derselben kann ein solcher Vorwurf treffen.

Die Bundesversammlung hat, des ersten Zweckes des Bundes, des der Sicherheit desselben gegen das Ausland, eingedenk, bestimmen sollen, auf welche Art und Weise die einzelnen Streitkräfte desselben, im Falle eines Krieges, am zweckmäßigsten zu Einem Ganzen vereinigt werden könnten. Dem zufolge hat sie die Frage, ob eine, oder zwei, oder drei Armeen errichtet, ob diese in acht, in neun, in zehn, oder selbst in eilf Unterabtheilungen oder Corps gestellt werden sollten, lange geprüft und discutirt, bis endlich sie über diese Puncte sich verständigt hat. — Alle, auch die mächtigsten Bundesglieder haben, bei der jetzigen Bestimmung über diese Fragen, eigene Ansichten und Wünsche geopfert, conciliatorischen Vorschlägen nachgegeben, und diese endlich angenommen.

Nur über die unbedeutendere Unterabtheilung, aus welchen Bundes-Mitgliedern das achte und das neunte Corps bestehen sollten, hat keinem conciliatorischen Plane Gehör geschafft werden können. Mehrere Plane und Vorschläge wurden von verschiedenen Seiten entworfen und mitgetheilt, keiner blieb ohne lebhafte, mehr oder minder gegründete Widersprüche. Die Versammlung, die den Zweck nicht aus den Augen verlieren durfte, ward dadurch genöthiget, endlich auszusprechen, welcher der verschiedenen vorgelegten Plane den Vorzug verdiene; sie wählte durch eine überwiegende Mehrheit denjenigen, der die wenigsten Widersprüche gegen sich hatte, und der dem Allgemeinen der zuträglichste zu seyn schien. Zufällig war es, daß dieses derjenige war, der die Trennung der Hessischen Häuser in zwei verschiedene Corps enthielt. — Sicher bedauerte jedes Mitglied der Versammlung diese Folge des angenommenen Planes, aber die Trennung derselben war nicht der Grund, der demselben den Vorzug verschaffte. Daß sie diese Trennung nicht wünschte, dieselbe zu vermeiden suchte, beweist noch der von der Versammlung einstimmig beliebte Vorschlag, daß die zum achten oder neunten Corps gehörenden Staaten zur Eintheilung ihrer Contingente in dieselben, unter einander sich vereinigen möchten; aber auch der deßhalb gemachte Versuch brachte keine erwünschten Früchte. —

Sollte nun, weil kein Plan ohne Widerspruch blieb, der erste Zweck des Bundes geopfert werden? Sollte die Bundesversammlung über die dem Zwecke sehr untergeordnete Frage: ob die Contingente der zwei Hessischen Häuser in eine oder zwei verschiedenen Divisionen zu stehen kommen würden, den Zweck selbst aufgeben? Das Interesse aller Uebrigen, das Wohl der Gesammtheit aus den Augen verlieren? Sicher durfte sie dieses

Digitized by Google

nicht! Und sind auch die Ansichten über die Frage verschieden, ob diese untergeordnete Eintheilung auch eine organische Einrichtung sey, die nur durch die Unanimität bestimmt, mithin auch durch eine Einzige Stimme verhindert werden könnte, so sind sie doch gewiß darin einverstanden, daß keine andere Eintheilung weniger Schwierigkeiten angetroffen haben würde, daß die gewählte dem vorzüglichsten Zweck am entsprechendsten ist, und daß der Zweck des Bundes, und das Interesse der Gesammtheit die erste und wichtigste Norm aller Bundesglieder und jedes Einzelnen insbesondere seyn müsse.

Diese Ansicht hat mich bestimmt, dem conciliatorischen Plane beizutreten, wenn gleich die Trennung der Hessischen Häuser aufrichtig zu bedauern ist; dieselben Gründe bestimmen auch jetzt noch meine Erklärung, daß, nach meiner Meinung, der Beschluß vom 11. März gefaßt werden mußte, wie er gefaßt worden ist, und daß, da auf keine Weise eine Unanimität zu erhalten war, er per majora gültig hat gefaßt werden können.

Sollte mit der Zeit eine andere Eintheilung der Corps statt finden können — und leicht ist dieses denkbar — so werden Se. Majestät der König auch hierzu sicher gerne die Hände bieten.

Was den Antrag betrifft, die Gegenstände fest zu bestimmen, welche per majora entschieden werden können, und welche eine Unanimität erfordern, so trete ich demselben vollkommen bei. —

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der diesseitige Gesandte beruft sich auf alle seine in dieser Angelegenheit, vom ersten Anbeginn ihrer Unterhandlung an, stets und offen ausgesprochenen Aeusserungen, aus welchen der sehnliche Wunsch hauptsächlich, und selbst mit Hintansetzung sonstiger, durchaus nicht unwesentlicher Beobachtungen, klar hervorleuchtet, daß selbe, mit freiwilliger Zustimmung beider Hessischen Häuser, möge geordnet und beendigt werden können; wenn aber derselbe zuletzt dem angenommenen conciliatorischen Plane beigetreten ist, so war es, weil, nach beinahe jährigen, gleich fruchtlosen Versuchen, ihm durchaus keine Hoffnung mehr übrig blieb, den für's Ganze so dringend gewordenen Zweck besser oder auch nur anders erreicht zu sehen. Der Gesandte glaubt daher für seinen Theil, und für diesen besondern Fall, sich dermalen darauf beschränken zu können: das nunmehr Hessischer Seits dargebrachte patriotische Opfer mit Dank zu erkennen und anzunehmen, und schließt sich übrigens im Namen seines Königlichen Herrn — so wie er es bereits in der letzten vertraulichen Sitzung vorläufig gethan — der über diesen Gegenstand vorangegangenen Königlich-Baierischen Abstimmung an.

Großherzoglich und Herzoglich-Sächsische Häuser: Einverstanden mit Holstein und Lauenburg.

Braunschweig und Nassau: wie Hannover.

Digitized by Google

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Die Gründe für meine Abstimmung zu dem fraglichen Beschluß, sind in den Protokollen der 7. und 9. Sitzung dieses Jahrs angegeben und zu finden. Ich wiederhole sie hier nicht weiter, da schon mehrere vorausgegangene Abstimmungen auf die Einwendungen der beiden Hessischen Höfe umständlich geantwortet haben. Nur sehe ich mich noch zu ein paar ferneren Bemerkungen hierbei veranlaßt:

1) wie ich keineswegs glauben und einräumen kann, daß Beschlüsse, die im Laufe einer Verhandlung gefaßt worden, um zur allgemeinen Anleitung zu dienen, als der betreffende vom 9. April vorigen Jahrs, der Form und dem Inhalte nach, wohl überhaupt dazu geeignet anzusehen sind, daß daraus, vor erlangtem endlichen Resultate, besondere Rechte Einzelner erworben würden, um sich einer gemeinsamen Einrichtung entschieden zu widersetzen, die, bei fortgerücktem Geschäfte, mit überwiegender Stimmenmehrheit beschlossen und angenommen wird. Eine solche Behauptung läßt sich nicht anders zugestehen, als wenn man zugleich den Satz hätte aufstellen wollen: daß eine Menge zusammengefügter Einzelheiten ein Ganzes bilden, oder als ob die genaue Erfüllung der einzelnen Directiv-Normen darum schon einen guten Plan zur Eintheilung des gesammten Bundesheeres ergeben könnte.

Sind diese Directiv-Normen nun noch von der Art, wie diejenigen der verwandtschaftlichen Verhältnisse, so kann, bei der Unbestimmtheit, die noch dazu in dem Ausdrucke liegt, und während nicht einmal die Stamm- und Hausverhältnisse näher darunter bezeichnet sind, schwerlich ein Mehreres gemeint und zugestanden werden, als daß, neben andern Rücksichten, auch die Convenienz, welche aus einzelnen verwandtschaftlichen Verhältnissen sich darbietet, beachtet werden sollte. Dieses ist auch fast überall geschehen, und um ebenfalls den Wunsch der beiden Hessen zu erreichen, hat der Bundestags-Ausschuß den bekannten Plan vorgelegt, der aber von ihnen, so wie von mehrern andern Bundesstaaten, nicht genehmiget worden.

2) So wie die Sache in der fortgerückten Verhandlung gegenwärtig lag, ward unumgänglich eine Entscheidung über die Corps-Eintheilung erforderlich. Schon zu lange hatte man die nöthigen Berichtigungen der Kriegsverfassung des Bundes bisher darnach aufgehalten. Es ergab sich aus den wiederholten Discussionen, daß kein bestimmter Plan der Eintheilung alle Stimmen einhellig für sich vereinigen würde. Blieb nun etwas anderes übrig, um ein endliches Resultat herbeizuführen, als sich für irgend einen der verschiedenen Plane bestimmt auszusprechen? Man versuchte dabei noch eine Ausgleichung, welche eine so allgemeine Zustimmung erhalten hat, daß ihr nur von den beiden Hessischen Höfen bestimmt widersprochen wird. Die Bundesversammlung hat freilich dabei bedauert, daß jene zwei

Digitized by Google

angesehenen Bundes-Mitglieder ihren mehrmals geäusserten Wunsch zu der Vereinigung ihrer Truppen in einer Division, oder einem Armeecorps, nicht erfüllt sehen können. Allein wohin würde die gemeinsame Sache der Vertheidigung jetzt wieder gerathen; welch ein Eintheilungsplan läßt sich absehen, wenn man bei dem, so durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß noch weitere Aenderungen zulassen wollte? Es wird vielmehr das Resultat der von den Kurhessischen und Großherzoglich-Hessischen Gesandten nun zu Protokoll abgegebenen Erklärung, im Wesentlichen als ein Beitritt zu jenem Beschluß anzunehmen seyn.

Die Bundesversammlung kann im übrigen sich durch das Bewußtseyn beruhigen, daß, weit entfernt, über die Grenzen ihrer Befugniß und der in der Natur der Sache gegründeten Aufgabe zu handeln, sie vielmehr durch solchen Beschluß eben vor den Augen von ganz Deutschland nur eine ihrer wichtigsten Pflichten erfüllet, und, mit Beseitigung von Einzelheiten und Nebenfragen, diejenige große Anstalt des Bundes befördert hat, die denselben durch Vereinigung seiner Kräfte befestiget, indem sie sowohl zur Vertheidigung gegen Aussen, wie zur Aufrechthaltung der innern Ordnung, die zureichenden Mittel gewähret.

Ich stimme also dafür:

1) daß durch den gültig und verbindlich gefaßten Beschluß die Sache als erledigt angesehen werde;

2) daß, zur künftigen Vorbeugung ähnlicher Mißverständnisse, die Frage über die Entscheidung durch Stimmenmehrheit in gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes noch näher entwickelt und festgestellet, dieserhalb also die erforderlichen Instructionen der Höfe und Regierungen eingeholt werden möchten.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. 1) Der Gesandte habe zwar an dem durch Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschluß, wegen Mangels der Instruction, keinen Antheil genommen; halte jedoch denselben in Ansehung des vorliegenden Gegenstandes für gültig und verbindlich.

2) Die Erklärung der hohen Hessischen Häuser sey in der Art anzunehmen, daß es der Zeit und Erfahrung zu überlassen wäre, ob und wie fern in der Folge die Vereinigung der Hessischen Contingente in eine Division bewirkt werden könne? als welchem der jetzige Beschluß nicht entgegen stehen würde.

3) Derselbe trete dem Antrage einer näheren Erörterung der Frage: wann Stimmenmehrheit entscheide? bei.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Die diesseitige Gesandtschaft ist über die specielle, gegenwärtig in Antrag gestellte Frage ohne Instruction, und bezieht sich daher im Allgemeinen auf die in der

Digitized by Google

7. Sitzung gegebene Abstimmung; ist übrigens überzeugt, daß ihre höchsten Committenten jedes conciliatorische Anerbieten zur Erreichung des Hauptzweckes dankbar verehren werden.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Den so vielfach geäusserten Wunsch, daß die Vereinigung der beiden Hessischen Contingente in Einem Corps des Bundesheeres hätte zu Stande gebracht werden können, haben die freien Städte vollkommen getheilt. Da jedoch kein Plan auszumitteln gewesen ist, in welchem sich alle Stimmen vereinigt hätten, da eine Art der Eintheilung unumgänglich erforderlich war; so müssen sich die freien Städte auf ihre vorige Abstimmung beziehen, und können wegen des Bestandes des gefaßten Beschlusses keinen Zweifel hegen.

Präsidium zieht den aus der vorliegenden Mehrheit resultirenden

Beschluß:

daß es bei dem in der 9. Sitzung vom 11. März d. J. gültig gefaßten Beschlusse sein Verbleiben, und die Frage wegen der Corps-Eintheilung sonach ihre Erledigung erhalten habe; daß hingegen dem Antrage: zu bestimmen, wann die Stimmenmehrheit entscheide? Folge zu geben sey.

§. 41.

Legitimation der zu der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(10. Sitz. §. 38 v. J. 1819.)

Königreich Sachsen. Die in der jüngsten vertraulichen Sitzung vom 22. März l. J. von der Königlich-Sächsischen Gesandtschaft gemachte Anzeige, daß Seine Majestät der König von Sachsen den General-Major von Zezschwitz *) zu Allerhöchstihrem Abgeordnetin bei der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung ernannt, auch die Betheiligten an dem neunten Armeecorps hiervon in Kenntniß gesetzt hätten, und mithin der deßfalls angetragenen Uebereinkunft entgegen sehen, wurde heute zu Protokoll genommen; deßgleichen machte

der Königlich-Hannöverische Gesandte, Herr von Martens, die Eröffnung:

Die Herren Gesandten der Bundesstaaten, welche mit Hannover und Braunschweig, in Folge des Beschlusses vom 11. März, das zehnte Armeecorps bilden werden, haben mich autorisirt, zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen, daß, von den Gesandten sämmtli-

*) Herr Johann Adolph von Zezschwitz, Königlich-Sächsischer General-Major und Chef des General-Commandostabs, Ritter des Sächsischen St. Heinrichs- und des Russischen St. Annen-Ordens zweiter Classe, Officier der Französischen Ehrenlegion und des Schwedischen Schwerdt-Ordens Ritter.

Digitized by Google

cher Mitglieder dieses Corps, eine vorläufige Punctation über ihre verfassungsmäßige Theilnahme an den Geschäften der Militär-Commission, unter dem Vorbehalt der Genehmigung ihrer Committenten, getroffen worden; sie in Folge derselben damit einverstanden sind, daß auch, nach nunmehr erfolgter förmlichen Constituirung der Militär-Commission, der von Hannover zu diesem Zweck hierher gesandte General-Lieutenant von Hinüber, vorerst als Repräsentant des zehnten Corps für dasselbe die Stimme in der Militär-Commission führe, und sie das Nähere über den divisionsweise eintretenden Wechsel der Stimmführung zur Kenntniß der Bundesversammlung bringen werden, so bald die Bestimmungen ihrer Höfe zu der vorgeschlagenen Vereinbarung bei ihnen eingegangen seyn werden.

Hierauf wurde

beschlossen:

der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung mittelst Protokollar-Auszug hiervon Kenntniß zu geben.

§. 42.

Vorstellung des Grafen von Hallberg, den Genuß einer reichsdeputationshauptschlußmäßig angewiesenen, auf die vormalige Abtei Schussenried in Würtemberg radicirten, ewigen Jahres-Rente von 6,880 fl. betreffend.

(51. Sitz. §. 238 v. J. 1818. — 3. Sitz. §. 20 v. J. 1819.)

Königreich Sachsen. Nach dem von der Bundesversammlung, auf die an dieselbe von dem Grafen von Hallberg, wegen der ihm im Jahre 1803 auf die vormalige Abtei Schussenried angewiesenen ewigen jährlichen Rente, gelangte Vorstellung, in der 51. Sitzung angenommenen Beschlusse, ist die Königlich-Sächsische Gesandtschaft angewiesen, Folgendes zum Protokoll zu erklären:

I) Bei Abfassung des §. 24 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 ist allerdings die Absicht gewesen, von dem für die zu entschädigenden Reichsgrafen ausgesetzten Entschädigungs-Objecte zuvörderst diejenigen vollständig zu befriedigen, welche (Classe I und II) Besitzungen, auf denen Reichs- und Kreisstimmen hafteten, verloren hatten, und nur das, was nach Erreichung dieses Hauptzwecks übrig bleiben würde, zur Schadloshaltung für die andern Classen zu verwenden. Nach diesem Plan hatte auch die zu Regulirung dieser Angelegenheit subdelegirte Commission gearbeitet, und den Reichsgrafen der ersten Classe vollkommene Schadloshaltung angewiesen; den verbliebenen Ueberschuß aber an sämmtliche, in die dritte Classe gehörige Grafen, nach Procenten ihres daraus nicht ganz zu ersetzen gewesenen Verlustes, vertheilt.

Digitized by Google

Bei dieser Vertheilung wurden die Abteien Schussenried und Weissenau, ihrem ganzen Umfange nach, zu den Entschädigungs-Objecten gerechnet und dem Grafen von Sternberg zugetheilt, mit der Verbindlichkeit, dem in die dritte Classe gehörigen Grafen von Hallberg eine jährliche Rente von 6,880 fl. zu zahlen.

In dem definitiven, von der Reichsdeputation genehmigten, auch dem Hauptschlusse §. 24 einverleibten Entschädigungsplane waren die Reichsgrafen der 1. und 2. Classe für vollständig entschädigt geachtet. Im §. 24 Num. 8 d und e wurden ihnen gewisse Activ-Capitalien der Karthause Bürheim, an 176,000 fl., zur Ausgleichung der temporären Lasten und Sustentation der Geistlichkeit angewiesen. Davon blieben 4,000 fl. zur Deckung des etwanigen Verlustes übrig, und falls ein größerer Verlust, ohne Verschulden der Verwaltung, sich ergäbe, sollte derselbe von allen Theilhabern pro rata getragen werden. Wegen der Ergänzung der Entschädigung aber, fügte man die Clausel hinzu:

«Die Ergänzung der Entschädigung, wo sie statt hat, und in so weit sie nicht «durch die nunmehr zu erwartende Aufhebung des Sequesters bewirkt wird, wird übrigens für die erwähnten Grafen und für alle «andere, sich auf gleichen Titel gründende Reclamanten, auf jene «Einkünfte angewiesen, welche noch zu einer weitern Bestimmung «übrig bleiben dürften.»

Der Graf von Hallberg hatte daher seine jährliche Rente von Schussenried allerdings unbedingt zu fordern, ohne Rücksicht auf die mehr oder minder vollständige Entschädigung des Grafen von Sternberg. Fand sich dieser in den ihm überwiesenen Entschädigungs-Objecten durch fremde Ansprüche beeinträchtiget, so blieb ihm, nach obiger Clausel, kein anderes Mittel übrig, als die zu weiterer Bestimmung etwa noch übrig gebliebenen Einkünfte, die aber sich nicht fanden, in Anspruch zu nehmen, oder sein Recht vor der geeigneten Behörde zu suchen, konnte aber deßhalb dem Grafen von Hallberg an dem diesem im Deputations-Hauptschlusse angewiesenen Rechte nichts entziehen, noch weniger ist zur Vorenthaltung der dem Grafen von Hallberg gebührenden Rente ein anscheinender Grund vorhanden, nachdem man sich Gräflich-Sternbergischer Seits wegen der entzogenen Theile der Abteien Schussenried und Weissenau in einem Vergleich, ohne Zuziehung des Grafen von Hallberg, eingelassen und so des Rechts, den vollständigen Besitz der gedachten Abteien zu verlangen, sich begeben hat.

Auch ist in Ansehung des hierüber entstandenen Zweifels zu bemerken, daß von der Abtei Schussenried nur ein unbeträchtlicher Theil dem Grafen von Sternberg entzogen worden, und doch lediglich auf dieselbe, nicht aber auf Weissenau, die Gräflich-Hallbergische

Digitized by Google

Rente gewiesen ist. Zwar läßt sich solches aus den Stellen des Reichsdeputations-Hauptschlusses, wo von der Gräflich-Sternbergischen Entschädigung und den, solchem zum Grunde liegenden Verhandlungen die Rede ist, nicht deutlich ersehen, indem dem Grafen von Sternberg beide Abteien mit der Verbindlichkeit, gewisse Renten davon zu zahlen, angewiesen werden, ohne daß diese Verbindlichkeit auf eine derselben besonders gegründet würde. Allein, in den, die Gräflich-Hallbergische Schadloshaltung betreffenden Stellen wird die Rente des Grafen ausdrücklich nur auf Schussenried gewiesen, und der Abtei Weissenau keineswegs gedacht. Es läßt sich daher, obwohl es auf diesen Umstand, nach der so eben auseinandergesetzten Bewandtniß der Sache, überhaupt nicht wesentlich ankommt, um so weniger absehen, wie Gräflich-Sternbergischer Seits, wegen des an Weissenau erlittenen Verlustes, die Zahlung der auf Schussenried gewiesenen ganzen Rente verweigert werden könnte.

II) In Ansehung der Frage: ob der Bundesversammlung Vollmacht und Instruction zu ertheilen sey, den §. 24 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, mit Rücksicht auf die Erklärungen der ehemaligen Mitglieder der Deputation, authentisch zu interpretiren? sind zwar Se. Königliche Majestät der Meinung, daß an sich ein solches Befugniß ausser dem eigentlichen Wirkungskreise der Bundesversammlung liege. In Betracht jedoch, daß ihr schon über mehrere Gegenstände des Deputations-Hauptschlusses die Cognition und vollziehende Gewalt durch die §§. 15 und 17 der Bundesacte übertragen worden ist, finden Se. Majestät in dem gegenwärtigen Falle unbedenklich, daß dieselbe von den Mitgliedern des deutschen Bundes, welche zur Zeit des errichteten Deputations-Hauptschlusses von 1803 sämmtlich Reichsstände waren, besonders ermächtiget werde, deren Ansichten über die Auslegung einer von ihnen ehedem ausgegangenen gesetzlichen Bestimmung als authentische Interpretation derselben auszusprechen.

Hannover. Ihre Königliche Hoheit der Prinz-Regent bezweifeln nicht, daß, nachdem der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 in dem Maase, wie solches durch den §. 15 der Bundesacte geschehen ist, unter die Garantie der Bundesversammlung gestellt worden, diese befugt sey, in dazu geeigneten Fällen um eine authentische Interpretation desselben bei dem Bunde nachzusuchen, auch daß der in der 31. Sitzung vorgeschlagene Weg der Begutachtung der Höfe, welche Subdelegirte bei der ausserordentlichen Reichsdeputation gehabt, wohl geeignet sey, um eine solche Interpretation vorzubereiten.

Sie gehen aber noch weiter, und halten dafür, daß die Puncte, von welchen die Beurtheilung des Gräflich-Hallbergischen Anspruchs abhängt: daß nämlich die durch den Reichsdeputations-Schluß ihm zugesicherte Rente von 6,880 fl. lediglich auf Schussenried radicirt worden, ihm auch, in Ansehung der Bezahlung derselben, völlig gleiche Rechte mit andern,

Digitized by Google

welche im §. 24 vor ihn benannt und ohne alle Classification eingeräumt worden, so deutlich aus den Worten des Reichsdeputations-Schlusses, und letzteres auch noch ganz besonders aus den, dem 24. Artikel beigefügten allgemeinen Bestimmungen sub num. 8 lit. e, hervorgehe, daß es deßfalls nicht erst einer authentischen Interpretation bedürfen könne.

Sie hegen vielmehr zu der bekannten Gerechtigkeitsliebe Seiner Majestät des Königs von Würtemberg das Zutrauen, daß Höchstdieselben sowohl aus eigener Bewegung, als mit Berücksichtigung der Verwendung der Bundesversammlung, die in Frage stehenden Puncte einer nochmaligen Erörterung unterziehen werden, und wenn, wie sich nicht bezweifeln läßt, diese Ihnen die Ueberzeugung verschaffen wird, daß durch das auf entgegengesetzte Grundsätze gebauete Erkenntniß des Oberappellationsgerichts dem Reichsdeputations-Schlusse geradezu entgegen gesprochen worden, Sie Sich durch die in diesem Falle nur scheinbare Rechtskraft dieses Erkenntnisses nicht abhalten lassen werden, dem Grafen von Hallberg zu seiner reichsdeputationsschlußmäßigen Entschädigung zu verhelfen, dadurch aber die Bundesversammlung aller ferneren, auf die Garantie jenes Reichsgesetzes gestützten Verwendung zu überheben.

§. 43.

Einreichungs-Protokoll.

Das Verzeichniß der neu eingekommenen Reclamationen von Ziffer 32 bis 34 wurde verlesen und

beschlossen:

diese Eingaben der Reclamations-Commission zuzustellen.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Num. 32 bis 34.

Nro. 32. Eingereicht den 17. März.

Bögner, Bürger und Handelsmann zu Frankfurt: übergiebt Vollmacht zur Beschwerdesache des pensionirten Stadtvogts Harich zu Bischoffsheim, in Betreff einer St. Victor-Stifts-Obligation, mit Erinnerung wegen Erledigung dieser Angelegenheit.

Nro. 33. Eingereicht den 20. März.

Sämmtliche Boten des ehemaligen Reichskammergerichts: bitten um baldige Erledigung der in ihren früheren Gesuchen enthaltenen Ansprüche auf die Rückstands-Zahlung der, seit Auflösung des Reichskammergerichts bis zum Jahr 1816 entbehrten, 50 fl. an der jährlichen Pension von 200 fl.

Nro. 34. Eingereicht den 20. März.

Schreiber, Bevollmächtigter in den westphälischen Angelegenheiten: übergiebt, für sich und Namens seiner Committenten, in Beziehung auf seine verschiedenen Eingaben, eine bei dem Congreß in Aachen übergebene «Geschichtliche und rechtliche Darstellung sämmtlicher, aus dem aufgelösten Königreiche Westphalen herrührender und bis jetzt noch unerledigter Verhältnisse ꝛc.», und bittet wiederholt um hohe gnädige Verwendung zur baldigsten Beendigung dieser Angelegenheit.

Digitized by Google

Dreizehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 1. April 1819.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen:

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Herrn Gesandten, Grafen von Eyben, substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Plessen.

(Inhalt. §. 44. Substitution des Freiherrn von Plessen für den Königlich-Dänischen Gesandten. §. 45. Ankunft des Königlich-Sächsischen Bevollmächtigten bei der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung. §. 46. Erklärung der Höfe von Sachsen-Weimar und Gotha über den gegenwärtigen Zustand der deutschen Universitäten. §. 47. Vortrag des Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens, in der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit. §. 48. Forderung mehrerer ehemals Kurmainzischer Staatsgläubiger an die Rente Lohneck und den Zoll Bilzbach. §. 49. Commission zum Entwurf einer allgemeinen Geschäftsordnung für die Bundestags-Commissionen. §. 50. Osterferien. §. 51. Neue Eingabe.)

§. 44.

Substitution des Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Plessen, für den Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Herrn Gesandten, Grafen von Eyben.

Präsidium zeigt an, der Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgische Herr Bundesgesandte, Graf von Eyben, habe den Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundesgesandten, Freiherrn von Plessen, substituirt.

Digitized by Google

§. 45.

Legitimation der zu der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(10. Sitz. §. 38. 12. Sitz. §. 41 v. J. 1819.)

Der Königlich-Sächsische Herr Gesandte zeigt an, daß der Königliche General-Major von Zezschwitz als Bevollmächtigter zu der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung eingetroffen sey, dessen Vollmacht jedoch der Herr Gesandte bis dahin, daß auch die Ermächtigungen und Aeusserungen der übrigen betheiligten Höfe eingelangt seyn würden, zurücklegen wolle.

Der Herr Gesandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser erklärte hierauf, daß seine höchsten Höfe mit der Bevollmächtigung des General-Majors von Zezschwitz für ihren Antheil an dem neunten Armeecorps einverstanden seyen.

§. 46.

Gegenwärtiger Zustand der deutschen Universitäten.

Der Herr Gesandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser, von Hendrich: Die in verschiedenen, neuerlich erschienenen, zum Theil officiellen Druckschriften verbreiteten irrigen Meinungen über das Wesen der deutschen Universitäten, die Angriffe gegen die auf denselben bestehenden Einrichtungen, besonders auf Jena, und die Wichtigkeit der Berathung über die zweckmäßigsten Veränderungen bei den, der gesammten deutschen Jugend gewidmeten Unterrichts- und Bildungs-Anstalten, haben Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach und Seine Durchlaucht den Herzog von Sachsen-Gotha und Altenburg bewogen, diese Angelegenheit an den durchlauchtigsten Bund zu bringen, und mir zu befehlen, Folgendes als Ihre Meinung über diesen Gegenstand zu Protokoll zu geben:

1) Das deutsche Universitätenwesen ist ein Gegenstand, welcher ein gemeinsames Interesse für alle deutschen Regierungen hat, und sich darum zu einer Berathung auf dem Bundestage eignet.

2) Gern werden Seine Königliche Hoheit und Seine Herzogliche Durchlaucht zu einer Vereinigung über gewisse Grundsätze der akademischen Disciplin und überhaupt zu allen zweckmäßigen und ausführbaren Maasregeln die Hände bieten, welche das Regiment auf den Universitäten erleichtern, wie Sie denn jetzt schon es mit Wohlgefallen bemerkt haben, daß die Universität Jena sich in einem noch bestehenden Vereine mit andern deutschen Universitäten betrachtet, daß sie z. B., in Gemäßheit eines Senatsbeschlusses, unmittelbar nach

Digitized by Google

den Unruhen in Göttingen, keinem von dorther kommenden, mit Zeugnissen der Universität nicht versehenen Studenten die Immatriculation verstattet hat.

3) Aber eingedenk dessen, was von deutschen Universitäten geleistet und in seinen Erfolgen und seinen Gründen längst anerkannt, von Deutschen, wie von Nichtdeutschen gepriesen worden ist, werden Seine Königliche Hoheit und Seine Herzogliche Durchlaucht nie stimmen, für Einrichtungen, welche das innere Wesen derselben nothwendig zerstören, sie, durch Aufhebung der akademischen Freiheit, zu bloßen gelehrten Schulen, Gymnasien ꝛc. umformen würden. «Wem — hieß es in der Rede, mit welcher von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen präsidirenden Herrn Gesandten, die erste feierliche Sitzung des Bundestages eröffnet wurde — sind unsere Universitäten nicht ein stolzes Denkmal deutscher «Entwickelung? Selbst Ausländer, nicht immer gerecht gegen uns mit der Wagschaale des «Verdienstes, räumen der Form dieser unserer wissenschaftlichen Institute, schon wegen «ihrer, die Wissenschaft, alle einzelnen Haupt- und Hülfszweige, als ein Ganzes berücksich-«tigenden Umfassung, einen großen Vorzug ein».

4) Auch Freiheit der Meinungen und der Lehre muß den Universitäten verbleiben: denn im offenen Kampfe der Meinungen soll hier das Wahre gefunden, gegen das Einseitige, gegen das Vertrauen auf Autoritäten, soll hier der Schüler bewahrt, zur Selbstständigkeit soll er erhoben werden.

Uebrigens benutzt der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Gesandte diese Gelegenheit, um, dem weitern Befehle seiner beiden genannten höchsten Höfe entsprechend, eine gedrängte Darstellung dessen, was neuester Zeit für die Universität Jena und auf solcher geschehen ist, zu den Acten des deutschen Bundes zu bringen, damit dieser hohen Versammlung, zur Berichtigung mancher, ohne allen Beweis ausgesprochenen, die deutschen Universitäten, besonders aber Jena, treffenden Behauptungen und Urtheile, Thatsachen vorliegen mögen.

Die Darstellung wurde diesem Protokolle unter Zahl 8 angefügt.

§. 47.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

(3. Sitz. §. 3. 4. Sitz. §. 11. 12. Sitz. §. 48. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 60 v. J. 1816. — 6. Sitz. §. 27. 11. Sitz. §. 43. 18. Sitz. §. 94. 23. Sitz. §. 127. 24. Sitz. §. 142. 26. Sitz. §. 153. 40. Sitz. §. 294. 41. Sitz. §. 305. 42. Sitz. §. 320. 43. Sitz. §. 332. 333 u. 334. 44. Sitz. §. 350 v. J. 1817. — 1. Sitz. §. 4. 14. Sitz. §. 70. 30. Sitz. §. 148. 45. Sitz. §. 211 v. J. 1818.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte, von Martens: erstattet Vortrag in der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit, und stellt dar, was gegenwärtig noch zu berichtigen erübrige, um das ganze Institut der Sustentations-Commission als rechtsbeständig aufgelöst, so wie alle Reclamationen als erledigt ansehen zu können.

Digitized by Google

Der Herr Referent trägt dahin an:

1) daß die meisten noch zurückstehenden Erklärungen der Gesandtschaften über die an vier Strasburger Pensionisten zu bewilligende Zahlung, für den Zeitraum vom 1. Juni 1815 bis 1. Jänner 1817, beschleunigt werden möchten;

2) daß wegen der auf Instructions-Einholung ausgesetzten Pensionirung der wenigen Beamten der transrhenanischen Sustentations-Casse baldige Vorkehrung getroffen werde;

3) unter Berufung auf seinen vorigjährigen Vortrag, zeigt der Herr Referent, daß, zur gänzlichen Beendigung, besonders die noch zu treffende Ausgleichung mit Baiern erforderlich sey, weßwegen derselbe vorschlägt, daß die Bundesversammlung sich dahin vereinige, den Königlich-Baierischen Herrn Gesandten zu ersuchen, nach seinen bekannten, persönlich wohlwollenden Gesinnungen für die Sache, sich bei seiner Regierung dahin nachdrücklichst zu verwenden, daß dieselbe ihren Finanzstellen zu erkennen gebe, wie sie den im Jahre 1816 bei der Bundesversammlung in Vorschlag gekommenen Vergleich in seinen Grundlagen angenommen habe, und daher den erwähnten Behörden auftrage, sich auf diesen Fuß mit der Sustentations-Casse zu berechnen, dasjenige aber, was sich hieraus für Baiern, als noch nachzuschiessen ergebe, eine jede, nach der daraus ihrem Ressort zufallenden Quote, ungesäumt einzuzahlen.

Hiernächst erwähnte der Herr Referent der bei der Commission noch immer eingehenden Anforderungen der Lütticher und Baseler Pensionäre, und endigte mit der Bemerkung, daß es allerdings zu bedauern wäre, wenn jenen Pensionären ein ganzes Jahr ihrer Pension, vom 1. Juni 1815, unbezahlt bliebe; allein eines Theils habe die transrhenanische Sustentations-Casse keine Verpflichtung, diese zu decken, andern Theils hätten die Pensionäre zu erwägen, daß, wenn dieser in den Rechten gegründete Satz, daß allgemein die Casse nur bis zum 1. Juni 1815, als der Epoche des Uebergangs der Verpflichtung auf das linke Rheinufer, zu bezahlen habe, nicht aufgestellt und behauptet worden wäre, der Vergleich von 1816 gar nicht hätte zu Stande kommen können, dem doch die Pensionäre größtentheils verdankten, daß die Sache nur so weit, wie sie jetzt stehe, regulirt und ihre Pensionen bis zum 1. Juni 1815 ohne Ausnahme bezahlt worden seyen.

Der Vortrag wurde unter Zahl 9 diesem Protokolle angefügt, und auf die hiernächst einhellig beliebte Empfehlung an den Königlich-Baierischen Herrn Bundesgesandten, übernahm derselbe, die endliche Ausgleichung dieses Gegenstandes seiner Regierung angelegenst vorzutragen.

Man vereinigte sich hiernächst zu dem

Beschlusse:

den loco dictaturae zu druckenden Vortrag des Herrn Bundesgesandten von Martens, den Regierungen empfehlend einzusenden, und, zur gänzlichen Berichtigung dieser Angelegen-

Digitized by Google

heit, nach eingegangenen Instructionen, welchen die Bundesversammlung von heute an binnen acht Wochen vertrauensvoll entgegensehe, zu schreiten.

§. 48.

Forderung mehrerer ehemals Kurmainzischen Staatsgläubiger an die Rente Lohneck und den Zoll Vilzbach betreffend.

(14. Sitz. §. 67 v. J. 1816. — 28. Sitz. §. 172. 44. Sitz. §. 370 v. J. 1817. — 41. Sitz. §. 195 v. J. 1818.)

Der Herzoglich-Holstein-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgische Herr Gesandte, von Berg: theilt eine von dem Dr. Goldschmidt dahier, als Bevollmächtigten mehrerer ehemals Kurmainzischen Staatsgläubiger an die Rente Lohneck und den Zoll Vilzbach, bei der betreffenden Commission eingereichte Vorstellung mit, wornach derselbe um endliche Erledigung dieser Angelegenheit bittet.

Der Herr Referent bemerkt, daß er in der 41. Sitzung vom 6. August vorigen Jahrs die Fragen aufgestellt habe, über welche die für die erwähnte Schuldensache erwählte Commission vordersamst nähere Aufklärung und Entschliessung der hohen Bundesversammlung erwarten müsse.

Inzwischen seyen keine der erwarteten Erklärungen, auch die betreffenden Acten der hier niedergesetzt gewesenen Mainzischen Schuldenvertheilungs-Commission noch nicht eingekommen. Die Commission erachte daher, daß das Ansuchen an die betheiligten Gesandtschaften zu erneuern sey, die Einleitung zu treffen, daß die Bevollmächtigten, zur Wahrnehmung ihres Interesse, bestellt, die angemessenen Aufklärungen ertheilt und die bezeichneten Acten anher mitgetheilt würden.

Der Königlich-Baierische Herr Gesandte übernahm es, wegen der Acten bei seinem Hofe die geeigneten Anträge zu machen, und es wurde hierauf

beschlossen:

bei den betreffenden Regierungen durch ihre Gesandtschaften die noch rückständigen Aufklärungen in der Art in Erinnerung zu bringen, damit die Commission in den Stand gesetzt werde, binnen acht Wochen hierüber Vortrag zu erstatten.

§. 49.

Entwurf einer allgemeinen Geschäftsordnung für die Bundestags-Commissionen.

Man zog in Erwägung, daß bei der seit einiger Zeit eingetretenen Vermehrung der Bundestags-Commissionen erforderlich seyn dürfte, dieselben mit einer eigenen allgemeinen Ge-

Digitized by Google

schäftsordnung und Vorschrift zu versehen. Es wurde zu dem Ende eine, aus den Herren Bundesgesandten von Martens, Freiherrn von Wangenheim, von Berg und Syndicus Danz bestehende, Commission gewählt, welche den Entwurf hierzu übernahm.

§. 50.

Osterferien.

Auf den Antrag des Präsidiums wurde, wegen instehender Osterfeiertage, beliebt, die nächste Sitzung auf Donnerstag den 22. April l. J. anzuberaumen.

§. 51.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die Eingabe Zahl 35 der betreffenden Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls.

Nro. 35. Eingereicht den 30. März.

Dr. Hiepe in Frankfurt: übergiebt in Auftrag und Vollmacht eine erneuerte Vorstellung mehrerer Handwerker in Hessen-Cassel, wegen Aufrechthaltung der während der westphälischen Regierung an sie geschehenen Cession von Staats-Capitalien, mit der Bitte um baldige Erledigung dieses Gegenstandes.

Digitized by Google

Beilage

zu dem

Protokolle der dreizehnten Sitzung vom 1. April 1819.

8.

Darstellung

dessen, was in neuester Zeit für die Universität Jena und auf solcher geschehen ist.

I.

1) Stiftung und Verdienste der Universität.

Die im Jahr 1548 von Kurfürst Johann Friedrich dem Großmüthigen gestiftete Universität Jena erhielt im Jahr 1557 die Kaiserliche Bestätigung als protestantische Universität.

Seit jener Zeit ist diese Hochschule als ein Kleinod des Fürstenhauses Sachsen-Ernestinischer Linie betrachtet worden, und es können die Fürsten dieses Hauses mit Freude und Stolz in der Geschichte Deutschlands die Verzeichnisse der deutschen Gelehrten, der deutschen Staatsmänner, der deutschen Staats- und Kirchendiener durchgehen; denn sie finden, daß gerade die tüchtigsten Gelehrten, die tüchtigsten Staatsmänner, die tüchtigsten Staats- und Kirchendiener zu einem großen Theile ihre Bildung in Jena begonnen, oder, so weit dieses überhaupt durch die Schule möglich ist, in Jena vollendet haben.

2) Nothwendigkeit einer neuen Ordnung derselben. Erklärung der Landstände über Volkserziehung und Volksbildung.

Wie aber alles nach und nach altert, und, wenn es fortleben soll, von Zeit zu Zeit eine Erfrischung nöthig hat, so auch hier.

Digitized by Google

Eine Umarbeitung der Statuten und Gesetze der Universität war längst als wünschenswerth anerkannt worden; man eilte zu der Ausführung, wie der zurückgekehrte Friede es möglich machte, übereinstimmend mit den Ständen des Großherzogthums, welche die Arbeiten des Landtags im Jahr 1817 mit Berathungen über die Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten begonnen und sich dahin erklärten: «daß, nach ihrer innigen Ueberzeugung, der erste Grund des Gemeinwohls in den bürgerlichen Vereinigungen gelegt werde, durch tüchtige Erziehung, durch Unterricht und durch Ausbildung der heranwachsenden Staatsbürger, für diejenigen engern oder weiteren Kreise, in denen sie künftig ihre Kräfte üben und das ihnen anvertraute Pfund verarbeiten sollen, daß alles Besserwerden in den bürgerlichen Vereinigungen ausgehen müsse von jenen Puncten».

3) Angabe dessen, was seit dem Jahr 1816 für die Universität geschehen ist.

a) Vertrag, wodurch die Regierung der Universität den Häusern Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Gotha übertragen wird.

Zuvörderst wurde zwischen den Sachsen-Ernestinischen Häusern ein neuer Vertrag über die bis dahin von Allen gemeinschaftlich regierte Universität abgeschlossen, durch welchen die unmittelbare Regierung der Universität in die Hände von Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Gotha gelegt und somit ein schnelleres, kräftigeres Einwirken möglich gemacht worden ist.

b) Neue Statuten der Universität. Wie die Bestimmung der Universität aufgefaßt worden.

Sodann wurden neue Statuten der Universität bearbeitet und in solchen die Bestimmung derselben, als oberster, leitender Grundsatz dahin ausgesprochen: «die Univer«sität besteht als eine höhere Bildungs- und Unterrichts-Anstalt, deren Zweck es ist, gehö«rig vorbereitete Jünglinge für die Kirche und den Staatsdienst tüchtig zu machen, über«haupt aber das Wahre, Schöne, Gute und Heilige nicht nur in sich zu bewahren, son«dern auch immer mehr und mehr zu verbreiten, und dadurch in den ganzen Gang der «geistigen, sittlichen, religiösen und bürgerlichen Fortbildung des deutschen Volkes einzugreifen».

c) Neue Disciplinar-Gesetze für die Studirenden.

Zugleich erhielten die Studirenden neue Disciplinar-Gesetze, welche sich durch innern Zusammenhang, durch grössere Bestimmtheit, und, was wirkliche Frevel anlangt, durch grössere Strenge vor den ältern Gesetzen auszeichnen. An der Spitze dieser Gesetze steht

Digitized by Google

die allgemeine Vorschrift: «das akademische Bürgerrecht verpflichtet zu einem sittlichen «Betragen, zur Achtung gegen Religion, zu Fleiß, Ordnung und thätiger Mitwirkung für «das Wohl der Universität».

d) Handhabung der Gesetze durch das Universitäts-Amt.

Die Aufrechthaltung derselben ist zunächst einem eigenen Beamten, dem Universitäts-Amtmann, übertragen, welcher die Vergehungen der Studirenden zu untersuchen, und, in Vereinigung mit einer eigenen städtischen Polizei-Commission, die Polizei zu handhaben hat.

e) Bessere Besoldung der Professoren, und dadurch gesicherte Unabhängigkeit derselben von den Studirenden.

Auch sind noch durch sehr bedeutende Zuschüsse aus den Landes- und Kammer-Cassen die Professoren so besoldet worden, daß ihre Unabhängigkeit von den Studirenden völlig gesichert ist, wiewohl die in Jena thätig gewesenen hochachtbaren Männer, wie die Döderleine, Eichhorne, Feuerbache, Griesbache, Hellfelde, Hufelande, Loder, Paulusse, Reichardе, Starke, Schmiede, Thibaut u. s. w., nie zu einer Rüge solcher Abhängigkeit die Veranlassung gegeben hatten, und die jetzt angestellten Lehrer das rühmliche Zeugniß verdienen, daß sie in den Jahren 1811 bis 1814, in welchen der Einfluß des französischen Despotismus und später der Krieg die Zahl der Studirenden in Jena bis zu einem kleinen Häuflein minderte, ihre Pflichten immer mit gleichem Eifer, gleichem Fleiße, gleicher Treue erfüllt haben.

f) Feststellung des älteren Gesetzes, nach welcher die Lehrstellen nicht von der Universität, sondern von den Regierungen besetzt werden.

Dabei ist zu erwähnen, daß die Lehrstellen auch in Jena nicht von dem akademischen Senate, sondern von den Regierungen besetzt werden, daß die Denominationen des akademischen Senats nur Vorschläge — vota consultativa — sind, und daß sich in diesen Vorschlägen immer das Streben ausgesprochen hat, solche Gelehrte nach Jena zu ziehen, auf deren Besitz andere Regierungen stolz waren.

g) Anordnung besonderer Commissäre zur Visitation der Universität.

Auch werden von Halbjahr zu Halbjahr besonders ernannte Commissäre von den Regierungen abgeordnet, welche den Zustand der Universität in den wichtigsten Beziehungen an Ort und Stelle untersuchen und darüber an ihre Committenten, ganz unabhängig von dem akademischen Senate, Bericht erstatten.

Digitized by Google

4) Erinnerung an den Werth der deutschen Universitäten überhaupt.

Durch solche Anordnungen und Einrichtungen glauben Ihro Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, im schönsten Einverständnisse mit des Herzogs von Sachsen-Gotha Durchlaucht, das Fortbestehen der Universität in der ihr gegebenen Bedeutung aufs neue gesichert zu haben, und Sie freuen sich dieses Werks, in der festen Ueberzeugung, daß die deutschen Universitäten, als Anstalten, auf welchen es nicht bloß um Unterricht, sondern um Ausbildung des Jünglings in seiner Gesammtheit, um Begründung der nöthigen Welt- und Menschen-Kenntniß, um Entwickelung des Charakters zur Freiheit und Selbstständigkeit, gleichsam in einem der Jugend künstlich bereiteten Leben zu thun ist — für das Vaterland von dem höchsten Werthe sind, daß die deutschen Universitäten, wie sie jetzt noch bestehen, mit andern, mehr den niedern Schulen ähnlichen Anstalten, nur zum größten Nachtheile für die dadurch beabsichtigten Zwecke vertauscht werden würden.

Kein Land ist reicher an gründlichen Gelehrten, an gebildeten und treuen Staatsdienern, an wackern Schullehrern, an tüchtigen Kirchendienern, als eben Deutschland. Und auf deutschen Universitäten wurde dieser Reichthum gewonnen!

5) Vorlaute Aeusserungen der akademischen Jugend über die öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands.

a) Gründe derselben.

Wenn übrigens in der neuesten Zeit die studirende Jugend hier und da ihre Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten des Vaterlandes auf eine Art bewiesen hat, welche sonst wohl und in der Regel nicht für dieses Alter paßt, welche die Grenzen zwischen der Schule und dem Leben leicht verwischen möchte, welche aber darum dem Wesen der Universitäten offenbar entgegen ist: so ist nothwendig, das Ausserordentliche der Zeit in Erwägung zu bringen, in welcher solches alles geschah. Als die studirende Jugend im Jahr 1813 auf Deutschlands Hochschulen aufstand, als sie eilte, Theil zu nehmen an dem Kampfe für die Freiheit, die Ehre, die Sitte, die Sprache des Vaterlandes; da wurde sie mit offenen Armen empfangen, da wurde sie in Schaaren geordnet, da sah man in ihr keine Kinder, sondern werdende Männer. Als sie zurückkehrten aus dem Kampfe, als sie auf Zeichen männlicher Handlungen sich berufen durfte, da konnte ihr nicht sofort das laute, sonst nur dem Manne ziemende Sprechen und Schreiben über die Güter untersagt werden, für welche sie geblutet hatte, für welche in ihrer Mitte Freunde und Brüder gefallen waren, da konnte man nicht sofort diejenigen als Unmündige behandeln, welche man in ihrer edeln Begeisterung als Emancipirte, als Wehrhafte

Digitized by Google

gebraucht hatte. Auch in andern Theilen des bürgerlichen Regiments giebt es, nach solchen Kriegen, welche, als Volkskriege, das ganze Volk in Bewegung gebracht haben, eine Zeit des Ueberganges von der Bewegung zur Ruhe, von der Ueberspannung zu dem natürlichen Zustande.

b) Verfahren, welches die Erhalter der Universität Jena beobachtet haben.

Daß die Erhalter der Universität Jena dieses beobachteten, ist gewiß ein Hauptgrund, warum auf Ihrer Universität in den Jahren 1816 und 1817 keine Bewegungen statt gefunden, warum hier die Studirenden sich von selbst in einen Fleiß, eine Ordnung, eine Sittsamkeit eingewöhnt haben, die in jenen Jahren von allen gerühmt wurde, welche die Anstalt länger und genauer beobachteten, sie nicht bloß auf einem Durchfluge beurtheilten, nicht von Einem auf Alle, nicht von dem Einzelnen auf das Ganze schlossen.

Wie aber jetzt, da nach und nach ein neueres, jugendlicheres Geschlecht die Universität bevölkert, das Verfahren der Regierungen, aus wohl durchdachten Gründen, sich ändert, beweist unter andern ein Rescript, welches wegen der Feier des 18. Octobers im Jahr 1818 erlassen wurde, und, um die Lehrer der Universität auf dem richtigen Wege zu erhalten, mit den Worten schloß: «die Pflichten des einzelnen Professors bei solchen Gelegenheiten wollen Wir nicht vorzeichnen, da Wir wohl voraussetzen dürfen, daß sich jeder unter Euch selbst daran, an seinen geleisteten Eid, erinnern, und Unsern Beifall zu verdienen suchen, nicht aber Uns Maasnehmungen abnöthigen werde, die Wir im entgegengesetzten Falle zwar höchst ungern, aber gewiß eintreten lassen würden. Nur derjenige, welcher die jungen Leute auf der Universität in den ihnen nothwendig zu steckenden Grenzen und Schranken zu leiten weiß, nicht aber derjenige, welcher sie selbst über jene Grenzen und Schranken hinauszuführen sucht, kann auf diesem Posten Unser Diener bleiben». — «Um die Lehrer auf dem richtigen Wege zu erhalten»: denn gefunden und erkannt war dieser Weg von ihnen selbst. Schon im Jahr 1817 sprach ein Lehrer zu den Studirenden: «Ihr seyd jetzt Jugend, der kein anderes Geschäft zukommt, als sich so einzurichten, daß sie gedeihlich wachse, sich bilde, sich nicht durch eitle Gebräuche aufreibe, daß sie also zu diesem Zwecke sich verbinde, und sich um Anderes nicht anders kümmere, als in so fern, als man das Ziel scharf in das Auge faßt, nach dem man laufen solle. Der Staat ist euch jetzt fremd und nur in so fern gehört er euer, als ihr einst wirksame Theile darin werden könnt. Ihr habt nicht zu bereden, was im Staate geschehen soll, was nicht; nur das geziemt euch, zu überlegen, wie ihr einst im Staate handeln sollt und wie ihr euch dazu würdig vorbereitet». —

Digitized by Google

6) Die so genannte Burschenschaft.

a) Veranlassung derselben.

Auch die so genannte Burschenschaft muß in diesem Zusammenhange erwähnt werden; denn sie ist, in besonderer Beziehung auf Jena, mit Prädicaten gezeichnet worden, welche dem Fürsten des Landes unmöglich gleichgültig erscheinen können. Zu den Uebeln, an welchen die deutschen Universitäten allerdings von Zeit zu Zeit gelitten haben, gehören die Landsmannschaften, Studenten-Orden ꝛc. Sie waren heimliche Verbindungen, sie störten, da sie einander immer feindlich gegenüber standen, den Frieden auf den Universitäten, sie wirkten eben dadurch noch über die Universitätsjahre hinaus, sie haben, in der Zeit von hundert Jahren und darüber, manchem jungen Mann das Leben gekostet. Ohne entscheidenden Erfolg war die Gesetzgebung einzelner Lande und selbst die Reichsgesetzgebung gegen diese Verbindungen. Wie erfreulich also, daß nach den Kriegsjahren 1813 und 1814 die aus dem Felde zurückkehrenden Jünglinge das Thörichte und Schädliche jener Spaltungen selbst erkannten, daß sie den Entschluß faßten, die Einigkeit der Deutschen, deren Folgen ihnen vor die Augen getreten waren, auch in ihrem Zusammenleben zu erhalten, schon in ihrem Jugendleben einer Idee zu huldigen, die für das deutsche Vaterland von so hoher Bedeutung ist. «Einheit aller Studirenden unter einander, christlich deutsche Ausbildung einer jeden geistigen und leiblichen Kraft zum Dienste des Vaterlandes», waren die Grundsätze, auf welche sich die in Jena Studirenden, mit Aufhebung aller Orden, aller Landsmannschaften, öffentlich die Hände reichten. Hätte man dieß an sich für unerlaubt ansehen und hindern sollen, zumal da noch festgesetzt und ausgesprochen wurde: «Mit denjenigen Studirenden, die in diese Gemeinschaft nicht förmlich treten wollen, steht die allgemeine Verbindung in den allerfreundschaftlichsten Verhältnissen»?

b) Gesetze, unter welche sie gestellt worden.

Nur um die Bestrebungen gegen die früheren, so anerkannt schädlichen Verbindungen zu unterstützen, und um die Burschenschaft selbst unter ein Gesetz zu stellen, wurde in die akademischen Disciplinar-Gesetze die Verordnung aufgenommen: «Alle Vereinigungen der Studirenden, welche zu Spaltungen unter sich selbst führen, die wahre akademische Freiheit und Gleichheit unter den Studirenden stören, dem Zweck ihres Hierseyns entgegentreten, oder sonst zu gesetzwidrigen Handlungen verleiten, sind verboten, sie mögen unter dem Namen von Orden, Landsmannschaften oder irgend einem andern vorkommen».

«Auch ist jede Gesellschaft unerlaubt, welche sich herausnimmt, Einzelne ihrer Glieder gegen Vorgesetzte und öffentliche Behörden zu vertreten».

Digitized by Google

Der Erfolg hat diese Maasregel bis jetzt noch gerechtfertigt. Die Studirenden waren in den Jahren 1816 und 1817 leichter zu regieren, als je. Es herrschte, wie schon gesagt, unter ihnen ein wirklich musterhafter Fleiß; von Spaltungen war gar nicht, von Zweikämpfen seltener die Rede. Wahrheit, Mäßigkeit, Religiosität wurden als Tugenden anerkannt, auf welche der Studirende unter Studirenden stolz seyn durfte.

Sollte übrigens die Burschenschaft in ihrer ursprünglichen Reinheit nicht mehr bestehen, sollte sie dafür Beweise geben, angesteckt vielleicht durch den Zuwachs von andern Universitäten, wo die Landsmannschaften noch ihr altes Wesen treiben; so würde gegen sie nach der Strenge der Disciplinar-Gesetze verfahren werden dürfen, und gewiß verfahren werden; den akademischen Behörden ist die sorgsamste Aufmerksamkeit zur Pflicht gemacht, besonders wieder in einem Rescripte vom 24. Juli 1818, welches ein, von dem akademischen Senate gesprochenes hartes Straferkenntniß bestätigte und mit den Worten schloß: «Uebrigens ist es Unser ernster und fester Wille, daß der Ernst, die Sittlichkeit, der Anstand, wie er seit einiger Zeit unter den Studirenden zu Jena bemerkt worden ist, erhalten werde, daß man in Jena nur unter den hieraus hervorgehenden Bedingungen leben dürfe, indem Wir weit entfernt sind, das Gedeihen der Anstalt nach der Zahl der Studirenden zu berechnen». Dasselbe würde statt finden müssen, wenn die Vereinigung, als solche, eine politische Tendenz, ein Streben nach Bedeutsamkeit für die Staaten in der Gegenwart verrathen sollte; nicht, als ob von Studenten für die Ruhe des Vaterlandes wirklich zu fürchten wäre, sondern aus dem Grunde, weil durch ein solches Streben die Jugend von ihrer wahren Bestimmung gänzlich abgezogen, der Zweck des Universitäten-Lebens ganz vereitelt werden würde. Aber beklagen muß man hierneben den bösen Willen oder die Unvorsichtigkeit derer, welche eben solche Absichten den Studenten zuerst angedichtet, welche deßhalb mit einer großen Wichtigkeit gegen sie gesprochen, und vielleicht dadurch den Keim des Uebels unter sie gebracht haben.

II.

Folgendes ist bestimmte Willensmeinung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs:

1) Das deutsche Universitätenwesen ist allerdings ein Gegenstand, welcher ein gemeinsames Interesse für alle deutschen Regierungen hat, und sich darum zu einer Berathung auf dem Bundestage eignet.

2) Gern werden Se. Königliche Hoheit zu einer Vereinigung über gewisse Grundsätze der akademischen Disciplin und überhaupt zu allen zweckmäßigen und ausführbaren Maasregeln die Hand bieten, welche das Regiment auf den Universitäten erleichtern, wie Sie

Digitized by Google

denn schon es mit Wohlgefallen bemerkt haben, daß die Universität Jena sich in einem noch bestehenden Vereine mit andern deutschen Universitäten betrachtet, daß sie z. B., in Gemäßheit eines Senatsbeschlusses, unmittelbar nach den Unruhen in Göttingen, keinem von dorther kommenden; mit Zeugnissen der Universität nicht versehenen Studenten die Immatriculation verstattet hat.

3) Aber eingedenk dessen, was von deutschen Universitäten geleistet und in seinen Erfolgen und seinen Gründen längst anerkannt von Deutschen (Schleiermacher, Steffens, Wachler) wie von Nichtdeutschen (Cuvier, Villers) gepriesen worden ist, werden Seine Königliche Hoheit nie stimmen für Einrichtungen, welche das innere Wesen derselben nothwendig zerstören, sie, durch Aufhebung der akademischen Freiheit, zu bloßen gelehrten Schulen, Gymnasien ꝛc. umformen.

4) Auch Freiheit der Meinungen und der Lehre muß der Universität verbleiben: denn im Kampfe der Meinungen soll hier das Wahre gefunden, gegen das Einseitige, gegen das Vertrauen auf Autoritäten, soll hier der Schüler bewahrt, zur Selbstständigkeit soll er erhoben werden.

Digitized by Google

Vierzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 22sten April 1819.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: der Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgische Herr Gesandte, Kammerherr Graf von Eyben.

(Inhalt. §. 52 u. 53. Erklärungen von Preussen in der überrheinischen Sustentationssache, und wegen des Reichskammergerichts-Archivgebäudes zu Wetzlar. §. 54. Legitimation des Königlich-Sächsischen Bevollmächtigten bei der Militär-Commission, für Kurhessen. §. 55. Entwurf einer allgemeinen Geschäftsordnung für die Bundestags-Commissionen. §. 56. Gesuch des Canonicus Reuter, um Verwendung bei der G. Hessischen Regierung wegen Erlangung der ihm verliehenen Präbende im ehemaligen St. Peterstifte zu Mainz. §. 57. Gesuch der noch lebenden sechs Individuen, welche eine Sustentation aus dem Mainzer Erjesuitenvermögen in Anspruch nehmen. §. 58. Schreiben des Grafen von Benzel-Sternau, die Forderung des ehemaligen Mainzer Pfandhauses an den Mainzer Kurstaat betr. §. 59. Vorstellung des Domcapitulars Freiherrn von Hettersdorf wegen Sustentations-Rückstände von Kurhessen. §. 60. Bitte des Ober-Medicinalraths Möller zu Hanau, um Fortbezahlung seiner frühern Besoldung. §. 61. Forderung des pensionirten Stadtvogts Harich zu Bischofsheim an der Tauber, für seine Schwester Barbara Arz zu Mainz, an das Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau, wegen eines dem St. Victorstifte zu Mainz dargeliehenen Capitals, nebst rückständigen Zinsen. §. 62. Reclamation der Inhaber älterer Schlesischer Schuldverschreibungen. §. 63. Commission zum Vortrag und zur Begutachtung der Reclamationen. §. 64. Neue Eingaben.)

§. 52.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

(3. Sitz. §. 3. 4. Sitz. §. 11. 12. Sitz. §. 48. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 60 v. J. 1816. — 6. Sitz. §. 27. 11. Sitz. §. 43. 18. Sitz. §. 94. 23. Sitz. §. 127. 24. Sitz. §. 142. 26. Sitz. §. 153. 40. Sitz. §. 294. 41. Sitz. §. 305. 42. Sitz. §. 320. 43. Sitz. §. 332. 333 u. 334. 44. Sitz. §. 350 v. J. 1817. — 1. Sitz. §. 4. 14. Sitz. §. 70. 30. Sitz. §. 148. 45. Sitz. §. 211 v. J. 1818. — 13. Sitz. §. 47 v. J. 1819.)

Preussen. Indessen in der 13. Sitzung neuerlich die Wiederaufnahme der transrhenanischen Sustentations-Sache mittelst ferneren Vortrags und darauf gefaßten Beschlusses

Digitized by Google

erfolgte, wurde die Preussische Gesandtschaft in Betreff der zwei Puncte, wegen welcher die Erklärung sämmtlicher Bundes-Regierungen erforderlich ist, mit der Zustimmung ihres Hofes zu den Anträgen vom 5. März vorigen Jahrs versehen. Der Königlich-Preussische Hof erklärt sich demnach damit einverstanden, daß

Erstlich, die vier Strasburger Pensionäre, wegen des Ausfalls vom 1. Juni 1815 bis 1. Januar 1817 auf den Cassenvorrath, in solcher Art übernommen werden, als es in gedachtem Antrage vorgeschlagen worden; wornach freilich, in so fern der damals angegebene Vorrath nach jetziger Anzeige nicht mehr völlig vorhanden ist, darauf gerechnet werden muß, daß derselbe in der fernern Ausgleichung wegen des Gegenstandes überhaupt, (so wie dieselbe noch rückständig ist, demnach ohne neu aufzubringende Leistungen) werde gefunden oder nach Bedürfniß ergänzt werden.

Zweitens: der Königlich-Preussische Hof ist nicht abgeneigt, einem Gesammtbeschlusse der Bundesversammlung beizutreten, nach welchem sowohl dem geheimen Rath von Rieff, als den Secretären Gravelius und Grünfieser eine unter den Bundes-Regierungen ordnungsmäßig zu vertheilende Capital-Gratification zu dem vorgeschlagenen Belauf bewilligt würde.

§. 53.

Reichskammergerichts-Archivgebäude zu Wetzlar.

(47. Sitz. §. 380 v. J. 1817. — 7. Sitz. §. 30. 41. Sitz. §. 193 v. J. 1818.)

Preussen. In Betreff der erforderlich gewesenen Bedachung des vormaligen Archivgebäudes zu Wetzlar, findet die Gesandtschaft sich gegenwärtig zu der Erklärung autorisirt, daß ihr allerhöchster Hof die Kosten dieser nun wirklich ausgeführten Bedachung, welche 1,129 Thlr. 23 Gr. betragen haben, in Folge der durch den Beschluß vom 6. August v. J. geschehenen förmlichen Anerkennung des Königlich-Preussischen Eigenthumsrechts, so wie in der Erwartung übernommen und bereits abgeführt hat, daß die erforderlichen weiteren Dispositionen über das in gedachtem Gebäude noch verwahrte Archiv in solcher Art, als in der Großherzoglich-Mecklenburgischen Abstimmung geäussert worden, nunmehr baldigst erfolgen, demnach die Benutzung jenes Eigenthumsrechts für die Königlich-Preussische Regierung dadurch näher werde vorbereitet und ohne zu großen Zeitverlauf vermöglicht werden.

Hierauf wurde

beschlossen:

den Antrag wegen des Kammergerichts-Archivs auf den Vortrag der in der 47. Sitzung vom Jahre 1817 (§. 380) ernannten Commission auszusetzen.

Digitized by Google

§. 54.

Legitimation der zu der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(10. Sitz. §. 38. 12. Sitz. §. 41. 13. Sitz. §. 45 v. J. 1819.)

Kurhessen. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Kurfürst dem in der neunten dießjährigen Sitzung von der Mehrheit angenommenen Corps-Eintheilungsplane provisorisch beigetreten sind, bin ich nunmehr beauftragt, in Beziehung auf die in der 12. Sitzung §. 41 zum Protokoll gekommene Anzeige des Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten, zu erklären, daß Seine Königliche Hoheit, unter Vorbehalt einer, über die Vertretung des neunten Armeecorps in der Militär-Commission zu treffenden Uebereinkunft, nichts dagegen einwenden, daß der Königlich-Sächsische Herr Abgeordnete, in Vertretung des neunten Corps, den Anfang mache.

§. 55.

Entwurf einer allgemeinen Geschäftsordnung für die Bundestags-Commissionen.

(13. Sitz. §. 49 v. J. 1819.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte von Martens: verliest einen Bericht der in der 13. Sitzung laufenden Jahrs §. 49 gewählten Commission, sammt Entwurf einer allgemeinen Geschäftsordnung für die Bundestags-Commissionen. Beide Actenstücke wurden unter den Zahlen 10 und 11 diesem Protokolle angefügt und hierauf vorläufig

beschlossen:

dieselben loco dictaturae drucken zu lassen, um demnächst hierüber abstimmen und endlichen Beschluß fassen zu können.

§. 56.

Gesuch des Canonicus Reuter in Aschaffenburg, um Verwendung bei der Großherzoglich-Hessischen Regierung wegen Erlangung der ihm verliehenen Präbende im ehemaligen St. Peterstifte zu Mainz.

Der Königlich-Baierische Herr Gesandte, Freiherr von Aretin: erstattet Vortrag über das, Z. 135 vorigen Jahrs eingereichte Gesuch des Canonicus Reuter in Aschaffenburg, um Verwendung, bei der Großherzoglich-Hessischen Regierung wegen Erlangung der ihm verliehenen Präbende im ehemaligen St. Peterstifte zu Mainz, und nach mitgetheiltem vollständigen Inhalte dieser Vorstellung, bemerkt der Herr Referent,

Digitized by Google

daß von Seite des Großherzoglich-Hessischen Hofes wegen der Gesuche mehrerer Mitglieder Mainzischer Stifter unterm 9. April 1817 eine Commission ernannt worden sey, um das Vermögen und die Angehörigen aller in dieser Cathegorie stehenden Corporationen zu eruiren, der Bittsteller aber habe nicht nachgewiesen, daß er von derselben mit seinem Gesuche nicht gehört worden sey.

Der Herr Referent trägt also darauf an, den Canonicus Reuter vor allem dahin zu verweisen, und man dürfe sich dabei der Erwartung überlassen, daß sein Gesuch einer gerechten Würdigung werde untergeben werden.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden, daher

Beschluß:

Daß Canonicus Reuter zu Aschaffenburg vor allem an die unterm 9. April 1817 ernannte Großherzoglich-Hessische Commission um so mehr zu verweisen sey, als man sich der Erwartung überlassen dürfe, daß sein Gesuch einer gerechten Würdigung werde untergeben werden.

§. 57.

Gesuch der noch lebenden sechs Individuen, welche eine Sustentation aus dem, gegenwärtig im Besitze von Preussen und Kurhessen befindlichen Mainzer Exjesuiten-Vermögen in Anspruch nehmen.

(58. Sitz. §. 422 v. J. 1817. — 11. Sitz. §. 43. 13. Sitz. §. 58. 38. Sitz. §. 174. 40. Sitz. §. 186 v. J. 1818.)

Ebenderselbe: trägt das Gesuch der noch lebenden sechs Individuen, welche eine Sustentation aus dem, gegenwärtig im Besitze von Preussen und Kurhessen befindlichen Mainzer Exjesuiten-Vermögen in Anspruch nehmen, vor (Eing. Z. 138 v. J. 1818), und erwähnt:

In dem in der 38. Sitzung vorigen Jahres über dieses Gesuch erstatteten Vortrag sey bemerkt worden, daß die dabei betheiligten Königlich-Preussische und Kurfürstlich-Hessische Regierungen den Anspruch der Reclamanten wegen Mangels an Begründung und Nachweisung über den Ursprung und die Natur der Forderung zurückweisen zu müssen geglaubt hätten, und daß die Competenz dieser hohen Versammlung als nicht begründet erscheine, weßwegen die Reclamanten auch abgewiesen worden wären.

Dieselben hätten sich dadurch, und noch mehr durch die nachträgliche Königlich-Preussische Erklärung (in der 40. Sitzung v. J. 1818) veranlaßt gefunden, die sachdienlichen Belege und Nachweisungen über den Gegenstand ihrer Forderung in die Hände der Königlich-Preussischen Regierung niederzulegen.

Digitized by Google

Die Bittsteller erstatteten nun die Anzeige, daß sie die, ihr Gesuch unterstützenden Papiere an den geeigneten Ort befördert, und einige Erläuterungen nachträglich abgegeben hätten.

Hierauf wurde, nach dem Antrage des Herrn Referenten, einhellig

beschlossen:

Da dieser Gegenstand nach dem vorliegenden Beschlusse zur Zeit als nicht anhängig bei der Bundesversammlung zu betrachten sey, so wäre diese Eingabe, worauf diesseits nichts weiter zu verfügen, lediglich zu den Acten zu legen.

§. 58.

Schreiben des Grafen von Benzel-Sternau, die Forderung des ehemaligen Mainzer Pfandhauses an den Mainzer Kurstaat betreffend.

(41. Sitz. §. 197. 49. Sitz. §. 229 v. J. 1818.)

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von dem Z. 159 vorigen Jahrs eingetragenen Schreiben des Grafen von Benzel-Sternau, Staatsministers des vormaligen Großherzogthums Frankfurt, wegen der Forderung des ehemaligen Mainzer Pfandhauses an den Mainzer Kurstaat, und erwähnt:

Der Beschluß, welchen die Bundesversammlung unterm 6. August vorigen Jahrs in der 41. Sitzung, in Betreff des ehemaligen Mainzer Pfandhauses an den Mainzer Kurstaat, gefaßt habe, und vermöge welchem, auf den Grund der im Artikel 15 der Bundesacte enthaltenen Bestimmungen, die Gesandtschaften der betreffenden Höfe ersucht worden seyen, sich bei ihren Höfen wegen Berichtigung der liquiden Zinsen zu verwenden; ferner eine Commission zur Auseinandersetzung der auf den Aemtern Rüdesheim und Krautheim hypothecirten Pfandhaus-Capitalien angeordnet, und endlich die Reclamanten, wegen der auf dem Zolle Vilzbach versicherten Schuldforderung des Pfandhauses, an die in der 44. Sitzung §. 370 vom 17. Juli 1817 ernannte Commission verwiesen worden, — habe den Grafen von Benzel-Sternau veranlaßt, in einem besonderen Schreiben, Namens der Freifrau von Benzelischen Erben, welche mit einer Capitalforderung von 27,000 fl. betheiligt seyen, der hohen Bundesversammlung für diese Fürsorge die Gefühle seines Dankes auszudrücken, und damit die Bitte zu verbinden, die Betheiligten fernerhin in den Schutz der Gerechtigkeit zu nehmen.

Der Herr Referent äussert hierauf seine Meinung:

Da die Bitte des Grafen keinen bestimmten Antrag einschliesse, und diese hohe Versammlung in der Sache das Geeignete verfügt habe, so, daß nunmehr der Erfolg zu er-

Digitized by Google

warten stehe; so dürfte dessen Schreiben als Danksagung zu den Acten zu nehmen seyn.

Unter allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage wurde demnach

beschlossen:

das Schreiben des Grafen von Benzel-Sternau als Danksagung zu den Acten zu legen.

§. 59.

Vorstellung des Freiherrn von Hettersdorf, Capitular des Erzstiftes Mainz, wegen rückständigen von Kurhessen zu leistenden Sustentations-Antheils.

Ebenderselbe trägt vor: der Freiherr von Hettersdorf in Aschaffenburg, als älterer Capitular des in Mainz bestandenen Erzstiftes, welcher im April v. J. bei der Bundesversammlung eine Vorstellung und Bitte eingereicht hätte (Zahl 67), um die Auszahlung eines Sustentations-Antheils zu bewirken, womit die Zahlungsbehörden Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen zurückständen, habe mittelst Schreiben vom 9. October vorigen Jahrs (Eing. 177) die Anzeige gemacht, daß nunmehr durch die von Sr. Königlichen Hoheit erlassenen Anordnungen diese Beschwerde erledigt sey.

Nach dem Antrage des Herrn Referenten wurde diese Reclamation als abgethan erkannt, und als zurückgenommene Beschwerde auf sich beruhen zu lassen beschlossen.

§. 60.

Bitte des Ober-Medicinalraths Dr. Möller zu Hanau, um Fortbezahlung seiner früheren Besoldung.

(40. Sitz. §. 297 v. J. 1817.)

Ebenderselbe: legt die Eingabe des Dr. Möller zu Hanau (Zahl 5 l. J.) vor, und führt an, Reclamant, welcher im Jahr 1817, in Betreff verschiedener, aus seinen früheren Dienstverhältnissen unter der Großherzoglich-Frankfurtischen Regierung herrührender Ansprüche, der hohen Bundesversammlung eine Vorstellung übergeben, habe damals die Entschliessung erhalten, sein Gesuch bei dem Kurfürstlich-Hessischen Hofe zu erneuern.

Seitdem hätte er in dem nämlichen Betreffe eine erneuerte Reclamation bei dieser hohen Versammlung eingereicht.

Bevor solche jedoch zum Vortrag habe kommen können, habe er in einem Schreiben vom 15. Februar l. J. (Z. 20) die Anzeige gemacht, daß Se. Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen ihn wegen aller an Höchstdenselben gehabten Ansprüche zu befriedigen

Digitized by Google

geruhet hätten, und er bitte, ihm seine bei der Bundes-Canzlei eingereichte Bittschrift zurückzustellen.

Hierauf wurde, in Gemäßheit des Antrags des Herrn Referenten,

beschlossen:

diesen Gegenstand als erledigte Beschwerde auf sich beruhen zu lassen.

§. 61.

Forderung des pensionirten Stadtvogts Harich zu Bischofsheim an der Tauber, für seine Schwester, die Witwe Barbara Artz zu Mainz, an das Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau, wegen eines dem ehemaligen St. Victorstifte zu Mainz dargeliehenen Capitals von 8,000 fl. nebst rückständigen Zinsen.

(40. Sitz. §. 295. 43. Sitz. §. 339. 47. Sitz. §. 384. 53. Sitz. §. 394. 55. Sitz. §. 410 v. J. 1817. — s. auch 45. Sitz. §. 215 v. J. 1818.)

Ebenderselbe trägt vor: der pensionirte Stadtvogt Harich zu Bischofsheim an der Tauber habe unterm 13. März dieses Jahrs (Z. 32) eine Vorstellung überreicht, worin er seinen Dank für die Verwendung ausdrücke, welche die hohe Bundesversammlung bei dem Großherzoglich-Hessischen und dem Herzoglich-Nassauischen Hofe durch deren Herren Bundesgesandten, wegen eines dem St. Victorstift in Mainz dargeliehenen Capitals von 8,000 fl. nebst rückständigen Zinsen, habe einlegen lassen, mit der Aeusserung, er habe sehnsuchtsvoll bisher einer Vereinigung der betheiligten höchsten Höfe, rücksichtlich der Uebernahme der laufenden Zinsen von dem genannten Capitale, entgegen gesehen, und könne nicht beurtheilen, welchem derselben seine Befriedigung hauptsächlich zur Last falle.

In seiner äusserst bedrängten Lage begnüge er sich, wenn er einstweilen zum Genuß der bewilligten $\frac{3}{4}$tel der Zinsen vom 1. Juli 1816 an, oder, wenn es wegen des Widerspruchs von Seite der Herzoglich-Nassauischen Regierung nicht anders seyn könnte, selbst nur der Hälfte, unter Vorbehalt der ältern Zinsen, gelangen könnte.

Der Herr Referent erwähnt der von dem Reclamanten angezeigten Bevollmächtigung eines Frankfurter Handelsmanns, dann des von ihm noch besonders ausgedrückten Wunsches wegen baldmöglichster Berichtigung der Hauptsache, und rief hiernächst die früheren Verhandlungen über diesen Gegenstand, mit Hinweisung auf die in der 40. und 53. Sitzung vom Jahr 1817 erstatteten Vorträge, so wie die Erklärungen der betreffenden Bundestagsgesandtschaften, in das Gedächtniß zurück.

Digitized by Google

Derselbe begründet hierauf seinen Antrag, welcher im Wesentlichen dahin geht:

daß, was die Theilnahme des Großherzogthums Hessen an dieser Angelegenheit betreffe, man nur mit gebührendem Danke seine liberalen Gesinnungen zu erkennen vermöge, welche dadurch bethätigt wurden, daß sich diese Regierung bereit erklärt habe, Falls Nassau nur ein Drittheil der Zinsen übernähme, davon zwei Drittheile vorzulegen und die Hälfte selbst dann zu berichtigen, wenn Nassau auch alle Theilnahme daran versagen wollte.

Bei der wiederholt verweigerten Theilnahme Nassau's müsse man also darauf antragen, daß es der Großherzoglich-Hessischen Regierung gefällig seyn möge, den versprochenen Theil der laufenden Zinsen des fraglichen Capitals, vom 1. Juli 1816 an, dem Reclamanten in möglichster Bälde wirklich verabfolgen zu lassen, und dadurch sein trauriges Schicksal in etwas zu erleichtern.

In Bezug auf die dringend nothwendige definitive Berichtigung dieses Gegenstandes zwischen den betheiligten Regierungen, und um über die festzusetzende Basis des Schulden-Ausgleichungsgeschäftes dieses und anderer am linken Rheinufer, besonders in Mainz, bestandenen Stifter weitere erschöpfende Berathungen pflegen zu können, hält der Herr Referent für erforderlich, daß die Resultate der bisher von dem Großherzoglich-Hessischen und Herzoglich-Nassauischen Hofe statt gefundenen Verhandlungen wegen des Victorstiftischen Vermögens vorgelegt, und über den ganzen dermaligen Bestand des Vermögens solcher Corporationen auf dem linken Rheinufer, so wie über den Umfang aller daran zu machenden Ansprüche der Gläubiger, die nothwendigen Aufschlüsse gegeben würden.

Die in der 55. Sitzung v. J. 1817 von dem Großherzogthum Hessen abgegebene Erklärung wäre, rücksichtlich der aufgestellten Grundsätze über die Vertheilung der Schulden an das Victorstiftische Vermögen, als ein schätzbarer Beitrag zu diesem Endzweck zu betrachten, und darüber zunächst die Ansicht der concurrirenden Regierungen zu vernehmen, so wie die in der 45. Sitzung vorigen Jahrs von Nassau abgegebene Erklärung wegen Pensionirung der Individuen des St. Victorstiftes zu beachten käme.

Der Herr Referent ist sonach der Meinung, daß der Großherzoglich-Hessische Herr Bundesgesandte es auf sich nehmen möge, bei seinem höchsten Hofe zu bewirken, daß die bewilligte Hälfte der laufenden Zinsen, vom 1. Juli 1816 an, dem Reclamanten in möglichster Bälde, unter vorbehaltener Berechnung, verabfolgt werden möge.

Zugleich wären aber auch die Herren Gesandten beider betheiligten Höfe dringend zu ersuchen, darauf anzutragen, daß die Berichtigung der Hauptsache selbst, möglichst beschleuniget und der Erfolg der hohen Bundesversammlung angezeigt werde.

Der Vortrag wurde dem Protokolle unter Zahl 12 angefügt, und hierauf, nach dem Antrage des Herrn Referenten,

Digitized by Google

beschlossen:

den Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundesgesandten um Verwendung bei seinem höchsten Hofe zu ersuchen, daß die bewilligte Hälfte der laufenden Zinsen, vom 1. Juli 1816 an, dem pensionirten Stadtvogt Harich zu Bischofsheim an der Tauber in möglichster Bälde, unter Vorbehalt der Berechnung, verabfolgt;

zugleich aber auch die Herren Gesandten der beiden betheiligten Regierungen dringend anzugehen, darauf anzutragen, daß die Berichtigung der Hauptsache selbst, möglichst beschleuniget und der Erfolg der hohen Bundesversammlung angezeigt werde;

wenn sich jedoch die Regierungen hierüber nicht vereinigen sollten, die Resultate der bisher statt gefundenen Verhandlungen, so wie die erforderlichen Aufschlüsse über den ganzen dermaligen Bestand des Vermögens des St. Victorstifts und anderer in gleichem Falle sich befindender Corporationen, endlich die daran zu machenden Ansprüche der Gläubiger, mitzutheilen.

§. 62.

Reclamation der Inhaber älterer Schlesischer Schuldverschreibungen.

Der Königlich-Hannöversche Herr Gesandte von Martens: erstattet auf die eingekommene Vorstellung der Inhaber älterer Schlesischer Schuldverschreibungen folgenden Vortrag:

Unter Num. 191 des Einreichungs-Protokolls vom Jahr 1818 hat durch den Herrn Hofrath und Notar Cordier hieselbst, der Herr Hofrath Reuling zu Darmstadt in Folge einer ihm ertheilten, zu Amsterdam ausgestellten Vollmacht von neun, daselbst wohnhaften, aus Deutschland gebürtigen Kaufleuten eine Vorstellung Namens der älteren Schlesischen Staatsgläubiger bei der Bundesversammlung eingereicht und darauf angetragen, daß diese die geeigneten Wege und Mittel einschlagen möge, um eine, dem Geist und Sinne der deutschen Bundesacte entsprechende Vereinbarung der beiden hohen Bundesglieder, nämlich der Kaiserlich-Oesterreichischen und der Königlich-Preussischen Regierung, über die Frage: welchem von beiden Staaten und in welchem Verhältnisse etwa die Schlesische Schuld zugetheilt sey, und welcher von beiden sonach den Schlesischen Obligations-Inhabern als der schuldnerische gegenüberstehe, zu veranlassen.

Zu Begründung dieses Gesuchs wird theils in der Bittschrift, theils in einer derselben unter dem Titel: «Ansichten und Actenstücke in Betreff der so genannten alten Schlesischen Obligationen», beigefügten Druckschrift in facto Folgendes angeführt:

In den Jahren 1734, 1735 und 1736 seyen von Seiten Oesterreichs auf Schlesien bei Amsterdamer Wechselhäusern verschiedene Anlehen aufgenommen worden, deren ur-

Digitized by Google

sprünglichen Totalbelauf der Verfasser der Bittschrift nicht angiebt, doch bemerkt, daß selbiger 1810 noch zu 4,800,000 fl. angeschlagen worden.

Als das Haus Oesterreich 1742 durch den Berliner Frieden den größesten Theil Schlesiens der Krone Preussen abgetreten habe, sey in dem neunten Artikel festgesetzt:

«Sa Majesté le Roi de Prusse se charge du payement des sommes hypothéquées sur la Silésie aux sujets d'Angleterre et de la Hollande sauf toutefois à sadite Majesté, d'entrer quant aux dernières, en liquidation et compensation de ces dettes sur ce qui lui est dû par la république de Hollande».

Dieser Artikel sey in dem funfzehnten Artikel des Hubertsburger Friedens von 1763 ausdrücklich in den Worten bestätiget worden:

«Les deux hautes parties contractantes renouvellent les engagemens qu'Elles ont pris dans l'art. 9 et dans l'article séparé du traité de Berlin de 1742, relativement au payement des dettes hppothequées sur la Silésie».

Der hier erwähnte Separat-Artikel sey in keiner öffentlichen Sammlung bekannt (welches doch falsch ist; er steht in Wenk C. I. G. T. I. p. 748).

Der Teschner Friede von 1779 habe Art. 12 den Berliner bestätiget.

Gleichwohl habe seit 1742 die Zinszahlung und die damals schon im Gange gewesenen jährlichen Capital-Abzahlungen, die bis dahin auf die einzelnen Partial-Obligationen jedesmal pünctlich abgeschrieben worden waren, aufgehört.

Im Jahr 1810 (mithin 68 Jahre nachher) habe Preussen ein fünfprocentiges Anlehn von 32,000,000 fl. bei Witwe Serrurier et Ueberfeld in Amsterdam eröffnet, und in der gedruckten, angeblich von Seiner Majestät dem Könige von Preussen ausdrücklich autorisirten Ankündigung vom 1. März 1810 sey bemerkt, daß in Folge einer von dem dermaligen Könige von Holland gemachten, und von Seiten des Königs von Preussen eingegangenen Bedingung die à charge et sous hypothèque spéciale des états de la Silésie in Holland negocirten Anlehns-Obligationen, unter Zurechnung von einem und einem halbenmahl des Belaufs des Capitals für Zinsen, mit als Capital-Einlage für ⅗tel des neu verbrieft werdenden Capitals angenommen werden sollten, die übrigen ⅗tel in Geld zuzuschießen seyen, so, daß also z. B. wer eine Obligation von 300 fl. gehabt, dieses um 450 fl. für Zinsen mehr, mithin zu 750 fl. habe anrechnen, und, mittelst Hinzufügung von 1,250 fl. baar, dafür eine Obligation von 2,000 fl. zu fünf Procent erhalten können.

Auf diesen Fuß sey, der allgemeinen Meinung nach, durch die damaligen Theilnehmer an diesem Anlehn von 4,800,000 fl., wozu die Obligationen in dem Plan noch angeschlagen worden, beiläufig 1,800,000 fl. aus der Circulation gezogen, mithin noch circa 3,000,000 fl. in Circulation geblieben.

Digitized by Google

Dieß habe den von einigen Inhabern dieser letzteren bevollmächtigten Hofrath Reuling veranlaßt, im April 1818 eine Immediat-Eingabe bei des Königs von Preussen Majestät einzureichen, und darin auf die Realisation dieser Obligationen anzutragen.

Indeß sey in der Antwort des Königlich-Preussischen Cabinets vom 9. Juli, welche nicht beiliegt, und in einer Erklärung des Staatscanzlers, Fürsten von Hardenberg, vom 15. August 1818 diesen Realisations-Anträgen keine Statt gegeben, vielmehr in letzterer angeführt worden, daß die 1810 angenommene Zahlung eines Theils der valuta in diesen Obligationen nicht als eine Anerkennung der Zahlungs-Verbindlichkeit habe angesehen werden können, sondern nur zu den Kosten eines um jeden Preis damals nothwendigen Anlehns gerechnet worden, das Verhältniß dieser von Preussen nicht contrahirten Schuld vielmehr unverändert, wie vor 1806, geblieben, und da in der langen Zeit, seit der Vereinigung von Schlesien mit dem Preussischen Staate, von dem Preussischen Regenten keine Verbindlichkeit gegen die einzelnen Gläubiger aus dem Holländischen Darlehn anerkannt worden, so könne dieß auch jetzt nicht geschehen.

Hierauf habe der Hofrath Reuling sich unterm 9. September 1818 an das Kaiserlich-Oesterreichische Staatsministerium gewandt, und unter Anführung der von Preussen erhaltenen, eine Zahlungs-Verpflichtung nicht anerkennenden Antwort und der daraus nothwendig sich ergebenden, ganz verschiedenen Ansicht der beiden Höfe über die Frage: wem die Zahlungs-Verbindlichkeit obliege, um eine Einleitung zum Zweck einer billigen Befriedigung der betreffenden Staats-Creditoren gebeten.

Ehe derselbe nun hierauf mit einer Antwort versehen worden, hat er Namens seiner Committenten sich an die Bundesversammlung gewendet, und sucht aus den von ihm angeführten That-Umständen das Resultat zu ziehen:

1) daß für die fraglichen Obligationen, wegen der aus der Untheilbarkeit der Pfandschuld entspringenden Solidarität der Verpflichtungen mehrerer theilweiser Besitzer des Pfandes, eben sowohl Oesterreich als Preussen für das Ganze verpflichtet sey;

2) Preussen zwar nach dem Inhalt der Friedensschlüsse für Oesterreich als Schuldner eingetreten zu seyn scheine, jedoch ohne daß die Creditoren als Dritte daraus Nachtheile erleiden können;

3) daß den Inhabern ausser dem Pfandrecht auch noch ein persönlicher an Oesterreich, als ursprünglicher Debitor, und

4) eben ein solcher an Preussen, rücksichtlich der in dem ausgeschriebenen Arrosement vom Jahr 1810 liegenden Uebernehmung der Schuld und Schuldbriefe, entsprungen sey.

Digitized by Google

Indem er nun hieraus zu inferiren sucht, daß der Dissens der beiden Höfe über das zwischen ihnen selbst in dieser Hinsicht obwaltende Rechtsverhältniß sich als den alleinigen Grund hinstelle, warum dem anerkannten Gläubiger kein anerkannter Schuldner entgegen stehe, so glaubt er sich sowohl auf den 12. und 15. Artikel der Bundesacte, als auch auf das Beispiel dessen, was in der Angelegenheit der Pfälzischen Staatsgläubiger aus den Obligationen Lit. D geschehen ist, beziehen zu können, um die Competenz der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit zu rechtfertigen und seine Bitte zu motiviren, daß sie geeignete Mittel einschlagen möge, um eine Vereinbarung der beiden hohen Kaiserlich-Oesterreichischen und Königlich-Preussischen Höfe über die Frage zu veranlassen, wer und in wie weit ein jeder von ihnen als Schuldner den Schlesischen Obligations-Inhabern gegenüber stehe.

Gutachten.

Aller angeführten Gründe ungeachtet, scheint es, daß sich der Bund jeder Einmischung in diese Sache zu enthalten habe.

Zu Rechtfertigung dieser Meinung ist es nothwendig, die facta, wie sie auf einander gefolgt sind, vollständiger zusammen zu stellen, als dieses in der Bittschrift geschehen ist.

Die als bestritten aufgestellte Frage: ob die jetzigen Inhaber der quaest. Schlesischen Obligationen ihre Bezahlung von Preussen oder von Oesterreich zu fordern haben, beruht, in ihrem ersten Ursprunge, auf die Interpretation und Anordnung der Berliner und Dresdner Friedensschlüsse von 1742 und 1745; diese sind aber von Preussen und Oesterreich nicht in der bloßen Eigenschaft von deutschen Reichsfürsten, nicht bloß in der als Besitzer des damals nicht zum deutschen Reich gehörigen Schlesiens, sondern in der Eigenschaft als Europäische Mächte eingegangen, und ihre Interpretation gehört, schon unter diesem Gesichtspunct, nicht zur Competenz des deutschen Bundes, wenn gleich späterhin in diesen auch das Oesterreichische und Preussische Schlesien aufgenommen worden.

Es ist bekannt, daß diese Forderung mehr als einmal ein Gegenstand diplomatischer Verhandlungen mit auswärtigen dritten Mächten, zwischen Holland und Preussen, Preussen und Großbritannien, zwischen Holland und Oesterreich geworden, in deren Beurtheilung oder Wiederanknüpfung der Bund auch keineswegs sich einzumischen befugt ist, oder Ursache hat.

Schon im Berliner Frieden von 1742 Art. 9 war dem König von Preussen, bei Uebernahme dieser Schuld, so viel die Holländischen Gläubiger betraf, das Recht der Liquidation und Compensation dieser Schulden, mit dem, was ihm die Republik schuldig

Digitized by Google

sey, vorbehalten; es wurden auch darüber noch 1749 zu Wien von dem Niederländischen Gesandten Unterhandlungen gepflogen.

Kluit historia federum p. 123.

Als der König von Preussen diese Schlesischen Gelder, welche dem Namen nach von Englischen, in der Wahrheit aber größtentheils von Holländischen Kaufleuten hergeschossen waren, bei Gelegenheit seines seit dem Aachener Frieden mit Großbritannien wegen Aufbringung Preussischer Schiffe entstandenen Rechtsstreits, 1752 mit Beschlag belegen ließ, drang England auf die Fortbezahlung dieser Gelder und deren Zinsen, mit dem Anführen, daß das ganze Capital schon hätte 1745 zurückbezahlt werden sollen;

die gegenseitigen Deductionen finden sich in meinen Erzählungen merkwürdiger Fälle aus dem Europ. Völkerrecht B. I. S. 255, 280.

und als diese beiden Höfe ihre Streitigkeiten verglichen, und 1756 sich zu Westmünster alliirten, wurde in einer abgesonderten Declaration wegen der aufgebrachten Preussischen Schiffe eine Aversional-Entschädigungssumme für Preussen stipulirt, unter der Bedingung, wenn erst Preussen den Arrest auf die Schlesischen Gelder aufgehoben, und die Englischen Gläubiger derselben befriediget haben würde.

Déclaration annexée à la Convention de neutralité du 16. Janv. 1756 entre la Gr. Bret. et la Prusse. Wenck C. G. T. III. p. 87.

Ob und wie aber dieser Vertrag erfüllt worden, darin hat der Bund nicht einzugehen, und weder Recht noch Verbindlichkeit, deßfalls Nachforschungen anzustellen.

In facto ist wohl so viel anzunehmen, daß im Ganzen auch seit 1756, mehr als funfzig Jahre lang, weder Capital noch Zinsen bezahlt worden, wenn auch der Fall vorgekommen seyn mag, daß vielleicht einem oder dem andern bei besondern Gelegenheiten eine oder einige dieser Obligationen, in Zahlung mit unterzuschieben, auf den Fuß eines Nachlasses zugestanden seyn sollte.

Eben daher ist nicht zu verwundern, wenn diese Obligationen, deren noch zuweilen in den Englischen und Holländischen Courszetteln unter dem Namen der Silesian Bonds Erwähnung geschah, bis zu sechs Procent und oft noch tiefer herunter sanken, um welche die Speculationslustigen sie zu erstehen lange Jahre vor 1810 Gelegenheit hatten.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Oesterreich und den vereinigten Niederlanden unter Joseph II. seit 1781 über mannichfaltige Gegenstände entstanden, und worin Oesterreich ein Tableau seiner sämmtlichen Forderungen aufstellte, gaben Veranlassung, daß die vereinigten Niederlande in ihrem Gegen-Tableau auch diese Schlesischen Obligationen Oesterreich unter dem Vorwand in Anrechnung brachten, daß Carl VI. diese Schuld

Digitized by Google

contrahirt habe, und wenn gleich für selbige Schlesien specialiter verpfändet worden, dennoch Oesterreich nicht aufgehört habe, Schuldner zu seyn, sowohl weil es einen Theil von Schlesien behalten, als weil die Constitution einer Hypothek den Schuldner von seiner generellen Zahlungsverbindlichkeit nicht frei mache.

Meine Erzählungen merkwürdiger Fälle aus dem Europ. Völkerrecht B. I, S. 101.

Allein auch diese Streitigkeiten wurden durch die Convention vom 8. November 1785 (M. Recueil de traités 2. éd. T. IV. p. 59.) beigelegt, ohne daß wenigstens öffentlich bekannt geworden wäre, daß man wegen der Zahlung der Schlesischen Gelder etwas besonderes verabredet hätte; nur allgemein wurde im 25. Art. festgesetzt: «quant «aux prétentions que les particuliers auront à réclamer il sera nommé des com«missaires pour les examiner».

Von der Eröffnung und dem Ausgange einer solchen Commission ist aber nichts bekannt geworden. Doch auch in diese Untersuchung einer zwischen Oesterreich und Holland vorbehaltenen Liquidation hat der Bund keine Ursache einzugehen.

Und wenn, unter den ausserordentlichen Umständen, in welchen sich Preussen 1810 befand, es, um einem in Holland eröffneten Anleihe-Contract mehr Eingang zu verschaffen, den Gläubigern hat gestatten müssen, ein nahmhaftes Quantum von ⅞tel der dargeliehenen Summe in solchen Schlesischen Obligationen zu zahlen, wodurch denn die dem Anschein nach von ihm zu fünf Procent Zinsen erborgten Gelder in der Wirklichkeit als zu acht Procent erborgt angesehen werden mußten, so ist auch dieser Darlehns-Contract von Preussen nicht als Herzog von Schlesien, nicht als Fürst des schon erloschenen deutschen Reichs, sondern in der Eigenschaft als Europäische Macht eingegangen; und die Beurtheilung der aus selbiger erwachsenen Verbindlichkeiten unterliegt weder der Bundesversammlung, noch einer von ihr anzuordnenden Austrägal-Instanz.

Dieser Fall hätte sich allenfalls dazu geeignet, bei dem Congresse zu Wien angebracht zu werden, wenn England oder Holland, oder beide, es für gut gefunden hätten, sich ihrer hierbei betheiligten Unterthanen anzunehmen, und, durch einen gütlichen Vergleich, Oesterreich oder Preussen zu einer den gegenwärtigen Umständen nach angemessenen Entschädigung der Betheiligten zu veranlassen. Da aber dieß nicht geschehen, und, so viel bekannt, nicht einmal versucht worden ist, der Bundestag aber nicht in die Stelle des Wiener Congresses getreten ist, und die ihm zur Pflicht gemachte Beförderung, der Herstellung eines rechtlichen Zustandes in Deutschland, sich wohl nicht dahin erstreckt, daß er sich einer Sache annehmen könne, die nicht einen Streit zwischen zwei Bundesgliedern, als solchen, sondern Ansprüche betrifft, die bald im Namen der Niederländischen, bald im

Digitized by Google

Namen Englischer Unterthanen, bald gegen Preussen, bald gegen Oesterreich erhoben wurden, und die ihren ersten Entstehungsgrund nicht in einen Vertrag zwischen zwei deutschen Reichsfürsten, als solchen, sondern in einem Vertrag von Oesterreich und Preussen als Europäischen Mächten haben; — so wird er es lediglich den dabei für sich oder ihre Unterthanen betheiligten Mächten überlassen müssen, welche Maasregeln sie deßfalls ergreifen wollen.

Vergebens sucht der Verfasser der Bittschrift den vorliegenden Fall mit dem der Kurpfälzischen Gläubiger aus den Obligationen Lit. D zu vergleichen; von diesem ist er darin offenbar verschieden, daß

1) die Zahlungsverbindlichkeit für die Obligationen Lit. D bloß zwischen einigen Bundesfürsten, als solchen, streitig ist, hier aber nicht nur Preussen und Oesterreich in dieser Angelegenheit nicht als deutsche Bundesfürsten, sondern als Europäische Mächte erscheinen; sondern auch aus allem hervorgeht, daß hierüber zwischen Preussen und Oesterreich kein Streit vorwaltet, da weder Preussen Oesterreich abläugnet, diese Schulden übernommen zu haben, noch Oesterreich Preussen das Recht bestreitet, diese Schuld mit der Republik Holland zu liquidiren und mit seinen Forderungen an Holland zu compensiren; die Frage aber, ob sich die Obligations-Inhaber diese Compensation gefallen lassen müssen, eine Frage ist, die durchaus nicht für den Bundestag gehören kann, sondern die sie mit ihrem Gouvernement, oder, so fern ihr Gouvernement sie vertritt, dieses letztere mit Preussen auszumachen haben.

2) Ein zweiter Unterschied ist der, daß die Bezahlung der Obligationen Lit. D zu dem Schuldenwesen gehört, dessen Regulirung in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 unter die Garantie des Bundes gestellt worden, die Frage aber, wem von Oesterreich oder Preussen es zukomme, die Schlesischen Gläubiger zu befriedigen, auf einem Staatsvertrag beruhet, der nicht nur lange vor der Entstehung des Bundes, sondern auch zu einer Zeit geschlossen ward, wo Schlesien nicht zu Deutschland gerechnet wurde, und der mit dem Reichsdeputationsschlusse nicht in der mindesten Verbindung steht;

3) daß die Besitzer der Obligationen Lit. D sämmtlich oder doch zum allergrößesten Theile Deutsche sind, hingegen nicht nur die allermehresten ursprünglichen Gläubiger der Schlesischen Obligationen Ausländer waren, sondern auch wohl unstreitig die mehresten derer, auf welche, wer weiß durch wie viele Hände, diese Schlesischen Papiere übergegangen, Holländer sind, wenn gleich, wie es scheint, absichtlich zu Ausstellern der Vollmacht einzelne wenige Gläubiger erwählt worden, die in Deutschland gebohren wurden, wiewohl auch sie sich als in Amsterdam wohnhafte Kaufleute angeben und zu Anstellung einer Klage im Namen der sämmtlichen älteren Schlesischen Staatsgläubiger sich nicht weiter legitimirt haben;

Digitized by Google

wobei auch nicht einmal der Fall eintritt, daß deutsche Regierungen sich für ihre Unterthanen an die Bundesversammlung gewendet und deren Verwendung begehrt hätten;

4) daß die Vollgültigkeit der Forderungen der Besitzer der Obligationen Lit. D von Niemanden bestritten wird, die Frage aber, ob und welche Rechte die neuen Erwerber von Obligationen haben, die wohl ein halbes Jahrhundert hindurch und bis zu der 1810 neu eröffneten Speculation für wenig Procente gekauft werden konnten, wenigstens mehrere Zweifel übrig läßt, deren Entscheidung jedoch ebenfalls für die Bundesversammlung nicht gehören kann.

So wünschenswerth es daher auch immer scheinen mag, daß den rechtmäßigen Besitzern solcher Obligationen, sie seyen Holländer, Engländer oder Deutsche, eine verhältnißmäßige Entschädigung angedeihen möge; so können sie von dem Bunde nicht verlangen, daß er sich ihrer durch Verwendung bei Preussen oder Oesterreich annehme; sie haben sich an ihre eigenen Gouvernements zu wenden, und von diesen, auf den schon früher betretenen Wegen, deren Vertretung bei den betheiligten Mächten zu erwarten; so lange aber vollends diese Gouvernements sich nicht an den Bund wenden, und dessen Intercession reclamiren, muß es sehr bedenklich scheinen, daß dieser sich, auf Anrufen einiger Privatpersonen, in eine Angelegenheit mische, die durch die zu verschiedenen Zeiten statt gefundenen Unterhandlungen zwischen mehreren Mächten längst die Natur einer Europäischen Angelegenheit gewonnen hat.

Ich trage daher darauf an, daß die angebrachte Reclamation, als zur Einmischung und Verwendung des Bundestags nicht erwachsen, lediglich abgewiesen werden möge.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

daß die Reclamation der Inhaber älterer Schlesischer Schuldverschreibungen, als zur Einmischung und Verwendung des Bundestags nicht erwachsen, abgewiesen werde.

§. 63.

Commission zum Vortrage und zur Begutachtung der Reclamationen.

Es wurde hierauf eine neue Commission zum Vortrage der von Ostern bis zu den Sommerferien dieses Jahres eingehenden Reclamationen gewählt, und hierzu die Herren Bundesgesandten,

von Martens,
Freiherr von Wangenheim,
» » von Berckheim,

Digitized by Google

von Lepel und
Syndicus Danz,

ausersehen, daher

Beschluß:

Daß die Herren Bundesgesandten, von Martens, Freiherr von Wangenheim, Freiherr von Berckheim, von Lepel und Syndicus Danz, ersucht werden, den Vortrag und die Begutachtung der von Ostern bis zu den Sommerferien dieses Jahres eingehenden Reclamationen zu übernehmen.

§. 64.

Einreichungs-Protokoll.

Das Verzeichniß der neu eingekommenen Reclamationen — Zahl 36 bis 40 — wurde verlesen, und diese Eingaben der so eben gewählten Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Num. 36 bis 40.

Nro. 36. Eingereicht den 5. April.

Dr. L. Carl Euler in Frankfurt, in Auftrag des Königlich-Dänischen Etatsraths Dr. von Heintze, Erb- und Gerichtsherrn auf Riendorff bei Lübeck: übergiebt eine Vorstellung und Bitte seines Committenten um Vermittlung bei Sr. Majestät dem König von Dänemark, als Herzog von Holstein und Lauenburg, wegen baldiger Errichtung eines Ober-Appellationsgerichts, und bis dahin demselben alle Rechte wider das angeführte Verfahren und die darauf ergangene Sentenz vom 31. October 1816 vorzubehalten.

Nro. 37. Eingereicht den 8. April.

Dr. Ehrmann in Frankfurt: überreicht in Vollmacht und Auftrag des ehemaligen Fürstlich-Wormsischen Amtskellers und Licentiaten Johann Adam Köhler zu Neuhausen, Vorstellung und Bitte, Regulirung der Zahlungspflicht und rückständigen Besoldung seines Committenten, nebst Wiederanstellung oder Pensionirung desselben betreffend.

Digitized by Google

Nro. 38. Eingereicht den 8. April.

Dr Hiepe in Frankfurt: bittet um gnädigſt zu beſchleunigende Entſcheidung der Penſions-Anſprüche des vormals Großherzoglich-Frankfurtiſchen Inſpectors der indirecten Steuern, Ludwig Jacob Ziegler zu Hanau.

Nro. 39. Eingereicht den 18. April.

Georg Wilhelm Schubert, Copiſt des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar: bittet wiederholt, unter Vorlage eines Original-Zeugniſſes, um Auszahlung der geleiſteten halbjährigen Carenz.

Nro. 40. Eingereicht den 20. April.

Profeſſor Liſt aus Tübingen: überreicht als Bevollmächtigter des allgemeinen deutſchen Handels- und Gewerbvereins zu Frankfurt eine Vorſtellung mit der Bitte, um Aufhebung der Zölle und Mauthen im Innern Deutſchlands und um Anlegung einer allgemeinen Zolllinie an Deutſchlands Grenzen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlung.

Siebenter Band. Drittes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1819.

Digitized by Google

Digitized by Google

Funfzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 29. April 1819.

In Gegenwart

aller in vorigen Sitzung Anwesenden.

(Inhalt. §. 65. Annahme der Geschäftsordnung für die Bundestags-Commissionen. §. 66. Bevollmächtigung des Königlich-Sächsischen General-Majors von Zezschwitz für das ganze zehnte Armeecorps. §. 67. Erklärung von Würtemberg, wegen der Forderung mehrerer Kurmainzischer Staatsgläubiger an die Rente, Lohneck und den Zoll Bilzbach. §. 68. Erklärung von Baden, wegen Vollziehung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte. §. 69. Gesuch des Freiherrn Carl von Dalberg, um Zurückgabe des von Osteinischen Hauses zu Mainz, oder Entschädigung dafür. §. 70. Vorstellung der Erben des Vicomte von Rousset, wegen Forderungen an Frankreich. §. 71. Gesuch des ehemaligen Accis-Einnehmers Dufais zu Hanau, Besoldungs-Ansprüche an Kurhessen betreffend. §. 72. Entschädigungsgesuch der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe, wegen erlittener Kriegsschäden. §. 73. Abhandlung des Dr. Seyffarth: «De finibus circa jus decidendi quo vota majora in comitiis utuntur recte requndisv. §. 74. Abhandlungen aus dem deutschen gemeinen Civilprozesse von Dr. Goldschmidt. §. 75. Neue Eingaben.)

§. 65.

Geschäftsordnung für die Bundestags-Commissionen.
(13. Sitz. §. 49. 14. Sitz. §. 55 v. J. 1819.)

Präsidium: wolle die Abstimmungen über den in der letzten Sitzung (§. 55) verlesenen Entwurf einer allgemeinen Geschäftsordnung für die Bundestags-Commissionen vernehmen.

Oesterreich. Der Kaiserlich-Königliche Gesandte könne nur seinen aufrichtigen Dank für die von der Commission mit diesem Entwurfe übernommenen Bemühungen ausdrücken, wisse denselben gar nichts zuzusetzen und trage daher auf die Annahme der begutachteten Geschäftsordnung an.

Alle übrigen Stimmen vereinigten sich einhellig mit Oesterreich, und setzten voraus, daß die Annahme der vorgelegten Geschäftsordnung nicht ausschliesse, im Fortgange der Zeit etwa noch auf eine oder die andere Abänderung zurückzukommen, oder auch sich über irgend einen Zusatz zu vereinigen.

Digitized by Google

Hiernach wurde

beschlossen:

daß die von der Commission vorgeschlagene Geschäftsordnung*) in Betreff der Bundestags-Commissionen genehmigt werde, und darnach zu verfahren sey.

§. 66.

Legitimation der zu der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(10. Sitz. §. 38. 12. Sitz. §. 41. 13. Sitz. §. 45. 14. Sitz. §. 54 v. J. 1819.)

Der Königlich-Sächsische Gesandte, Herr Graf von Görtz: zeigt an, daß nunmehr alle Regierungen, deren Contingente zu dem zehnten Armeecorps gerechnet würden, den Königlichen Herrn General-Major von Zezschwitz als Bevollmächtigten des zehnten Corps anerkannt hätten, worauf

beschlossen

wurde, der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung hiervon Nachricht zu geben.

§. 67.

Forderung mehrerer ehemals Kurmainzischer Staatsgläubiger an die Rente Lohneck und den Zoll Pilzbach betreffend.

(14. Sitz. §. 67 v. J. 1816. — 28. Sitz. §. 172. 44. Sitz. §. 370 v. J. 1817. — 41. Sitz. §. 195 v. J. 1818. — 13. Sitz. §. 48 v. J. 1819.)

Würtemberg. Im Namen Seiner Majestät des Königs, meines Herrn, habe ich in Beziehung auf die in der 41. vorjährigen und in der 13. dießjährigen Sitzung gefaßten Beschlüsse zu erklären:

1) daß keiner der Gläubiger, von welchen bei dieser Angelegenheit die Rede ist, dem Königreiche angehört, und daß daher diesseits, wegen Wahrnehmung ihres Interesse bei derselben, kein Schritt geschehen kann;

2) daß Seine Königliche Majestät in Hinsicht der unter Höchstihrer Hoheit befindlichen, ehemals Kurmainzischen, jetzt den Fürsten von Salm-Reiferscheid (Krautheim) und Hohenlohe (Nagelsberg und Künzelsau) zugehörigen Parcellen, dieselben zwar wegen der Raten an den Steuercapitalien, nicht aber wegen der Concurrenz an den Kammercapitalien, (welche bloß das Privat-Interesse derselben betrifft) bei den Ansprüchen der Gläubiger vertreten werden.

*) Sie ist abgedruckt, unter Seite 205.

Digitized by Google

Hierauf wurde

beschlossen:

diese Erklärung zum dereinstigen Vortrag der Commission auszusetzen.

§. 68.

Vollziehung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte betreffend.
(49. Sitz. §. 388 v. J. 1817. — 6. Sitz. §. 20. 13. Sitz. §. 57. 14. Sitz. §. 65. 19. Sitz. §. 97. 22. Sitz. §. 107. 28. Sitz. §. 133. 45. Sitz. §. 212, 49. Sitz. §. 225 v. J. 1818.)

Baden. In Gemäßheit des in der 49. Sitzung vom 1. October 1818 gefaßten Beschlusses, dem zu Folge bestimmt wurde,

> eine Commission zu ernennen, um die bereits angebrachten oder noch weiter sich ergebenden Beschwerden der subjicirten ehemaligen Reichsstände und Reichsritterschaft zu erörtern und deren befriedigende Erledigung nach dem Sinne des Artikels 14 der deutschen Bundesacte einzuleiten,

sieht sich nun die Großherzogliche Gesandtschaft durch Uebergabe des höchsten Edicts vom 16. April dieses Jahres

> « die standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse im Großherzogthum betreffend »,

in den Stand gesetzt, anzuzeigen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog, von dem Gefühle durchdrungen, sowohl als Regent einem jeden seiner Staatsangehörigen sein ihm gebührendes Recht widerfahren zu lassen, als auch als Bundesfürst allen übernommenen Verbindlichkeiten unaufgefordert Genüge zu leisten, Sich bewogen gefunden haben, dem Resultate jenes Beschlusses zuvorkommend, denen ehemaligen Reichsunmittelbaren den Genuß aller derjenigen Berechtigungen zuzugestehen, welche dem Sinne des Artikels 14 der deutschen Bundesacte angemessen sind.

Das vorgelegte Großherzogliche Edict, d. d. Carlsruhe den 16. April 1819, wurde dem Protokolle unter Zahl 13 angefügt, und, nach dem Antrage des Kaiserlich-Königlichen präsidirenden Herrn Gesandten, einhellig

beschlossen:

Indem man den hierdurch gegebenen Beweis der rein patriotischen und gerechtigkeitsliebenden Gesinnungen Seiner Königlichen Hoheit mit Dank erkenne; so hege man dabei gern im Voraus die Erwartung, daß die von den Mediatisirten gegen die frühere Verordnung vom 23. April 1818 bei dem Bundestag eingelegten Beschwerden, durch die gegenwärtige weitere Verordnung ihre gerechte Erledigung und gehörige Berichtigung in der Art gefunden haben würden, um die Bestimmungen der Bundesacte im Artikel 14 in Erfüllung

Digitized by Google

zu bringen. Es wäre in dieser Hinsicht nur noch der angemessenen Erklärung der Mediatisirten hier am Bundestage entgegenzusehen; und sey inzwischen diese erfolgte Mittheilung der zu dem Betreff ernannten Commission zu überweisen.

§. 69.

Gesuch des Freiherrn Carl von Dalberg zu Aschaffenburg, um Zurückgabe des von Osteinischen Hauses zu Mainz, oder Anweisung einer angemessenen Entschädigung für denselben.

(31. Sitz. §. 198 v. J. 1817.)

Der Königlich-Baierische Herr Gesandte, Freiherr von Aretin: trägt das, Zahl 149 vorigen Jahrs eingereichte Gesuch des Freiherrn Carl von Dalberg, die Zurückgabe des von Osteinischen Hauses in Mainz, oder eine angemessene Entschädigung betreffend, vor, bringt den Inhalt der früheren Reclamation und des darüber in der 31. Sitzung §. 198 v. J. 1817 erstatteten Vortrags in das Gedächtniß zurück, und äusserte sich gutachtlich dahin: daß es dermalen noch nicht an der Zeit sey, sich in eine weitläufige Untersuchung darüber einzulassen, ob das Osteinische Haus zu Mainz durch das Decret der Französischen Regierung vom 4. Juni 1809 in das Staatseigenthum wirklich übergegangen und der Staatsdomäne incamerirt worden sey, oder nicht, da der Reclamant weder in dem einen, noch dem andern Falle, mehr als er es in seiner ersten Vorstellung gekonnt, in dieser Sache eine Competenz der Bundesversammlung, auf den Grund der Stipulationen des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 und Art. 14 und 15 der Bundesacte, herzuleiten vermöge.

Die Verhältnisse der Stadt Mainz in ihrer Eigenschaft als Bundesfestung seyen noch nicht näher bestimmt.

Die Fragen:

ob das Decret vom 4. Juni 1809 das Osteinische Haus jenen Gebäulichkeiten angereihet habe, welche das Gesetz der Nationalversammlung vom 10. Juli 1791 als Nationaleigenthum erklärte, und als Militär-Etablissement zur Disposition des Kriegsministeriums stellte?

ob der im Jahre 1814 von den allerhöchsten alliirten Souverains aufgestellte Normalgrundsatz:

«daß denjenigen Gliedern der Reichsritterschaft, für deren Verlust auf dem linken «Rheinufer die Reichsdeputation im Jahre 1803 keine Entschädigung ausgemittelt «hatte, ihre noch unveräusserten Güter daselbst wieder gegeben werden sollten»,

Digitized by Google

oder

ob die spätere Ausdehnung desselben, nach welcher auch an solche, welchen der Reichsdeputations-Hauptschluß Entschädigungen zugewiesen habe, die nicht veräusserten Güter zurückgestellt würden, auf den Freiherrn von Dalberg in Bezug auf das Osteinische Haus ihre Anwendung finden werde?

ständen noch zu weit im Hintergrunde, und berührten unter gewissen Voraussetzungen zu wenig die Competenz dieser hohen Versammlung, als daß man sich auf ihre Beantwortung jetzt schon einlassen sollte.

Diesemnach trug der Herr Referent an, daß der Gegenstand der erwähnten Reclamation bis zur wirklichen Uebergabe der Festung Mainz an den deutschen Bund zu beruhen habe, nach erfolgter Uebergabe jedoch wieder vorzulegen sey.

Der Vortrag wurde dem Protokolle unter Zahl 14 angefügt.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten dem Herrn Referenten bei; daher

Beschluß:

Daß die Reclamation des Freiherrn Carl von Dalberg, wegen Zurückgabe des von Osteinischen Hauses in Mainz, oder Anweisung einer angemessenen Entschädigung für denselben, bis zur wirklichen Uebergabe der Festung Mainz an den durchlauchtigsten deutschen Bund zu beruhen habe, nach erfolgter Uebergabe jedoch wieder in Vortrag zu bringen sey.

§. 70.

Vorstellung der Erben des verstorbenen Fürstlich-Hohenlohischen Oberjägermeisters Carl Theobert Joseph Vicomte von Roussel, wegen Forderungen an Frankreich.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die im vorigen Jahre Z. 168 eingekommene Vorstellung der Erben des verstorbenen Fürstlich-Hohenlohischen Oberjägermeisters Carl Theobert Joseph Vicomte von Roussel, wegen Forderungen an Frankreich.

Nach Inhalt dieser Eingabe sey Vicomte von Roussel ein gebohrner Deutscher, nie Französischer Bürger und nur allein in Frankreich begütert gewesen; daher alle Französischen Gesetze gegen die Ausgewanderten keine Anwendung auf ihn fänden. Indessen wären seine Güter eingezogen und verkauft worden.

In Folge einer bei den Consuln der Französischen Republik im Jahre 1803 eingereichten Beschwerde hätten zwar die Reclamanten in den Besitz der noch nicht veräusserten Güter gesetzt werden sollen, allein es habe sich ergeben, daß bei dem Verkaufe derselben nichts übrig geblieben sey. Die Erben riefen nun den Schutz der hohen Bundesversammlung an, und

Digitized by Google

bäten, daß dieselbe zu ihren Gunsten ihre Vermittlung bei der Französischen Regierung eintreten lassen, und auf diesem Wege ihnen zum Genusse der fraglichen Güter oder wenigstens zu einer angemessenen Entschädigung verhelfen möge.

Der vortragende Herr Gesandte giebt hierauf sein Gutachten dahin ab:

Nach der vorläufig angenommenen Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung sey dieselbe zwar berechtigt, zu Gunsten der Unterthanen eines deutschen Bundesstaats ihre Verwendung bei einer nicht zum Bunde gehörigen Regierung eintreten zu lassen; allein es sey ausdrücklich dabei festgesetzt, daß diese Unterthanen zuvor sich mit ihrer Beschwerde an ihren Landesherrn zu wenden hätten, und daß die gewünschte Verwendung dieser hohen Versammlung erst dann erfolgen könne, nachdem solche von der betreffenden Regierung selbst nachgesucht worden sey, und sie die Beschwerde für gegründet erkennen.

Die Bittsteller hätten sich mit Umgehung ihrer Regierung unmittelbar an die Bundesversammlung gewendet; ihrem Gesuche fehle daher die nothwendige Bedingung, unter welcher ihm willfahrt werden könnte. Aus diesem Grunde sey es auch überflüssig, noch zur Zeit in eine nähere Würdigung ihrer, übrigens nicht nachgewiesenen Ansprüche einzugehen.

Hierauf wurde einhellig, nach dem Antrage des Herrn Referenten,

beschlossen:

daß die Rousselschen Erben an ihre Regierung zu verweisen seyen, um bei derselben die Verwendung bei Frankreich nachzusuchen.

§. 71.

Gesuch des ehemaligen Großherzoglich-Frankfurtischen Accis-Einnehmers, Georg Friedrich Dufais zu Hanau, wegen Besoldungs-Ansprüche an Kurhessen.

Ebenderselbe: legt das Gesuch des ehemaligen Großherzoglich-Frankfurtischen Accis-Einnehmers, Georg Friedrich Dufais zu Hanau, wegen Besoldungs-Ansprüche an Kurhessen, vor (s. Einr. Prot. Z. 174 vorigen und Z. 18 dieses Jahrs), und erwähnt nach vollständig ausgehobenem Inhalte dieser Vorstellung, der Reclamant bitte die hohe Bundesversammlung,

Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen zur pünctlichen Erfüllung der gegen ihn habenden, in der Congreßacte Artikel 45 §. 5 gegründeten Verbindlichkeit anzuhalten, und namentlich Höchstdenselben anzuweisen, ihm nicht nur eine, seiner früheren Einnahme angemessene Besoldung zuzutheilen, sondern ihm auch nach diesem Maasstabe seinen seit dem 1. October 1814 rückständigen Gehalt auszahlen zu lassen.

Digitized by Google

Hierauf äusserte der Herr Referent in seinem Gutachten:

Die Reclamation des Dufais gründe sich auf Beschlüsse der Ausgleichungs-Commission von Frankfurt. Diese hohe Versammlung habe bereits früher sich mit mehreren ähnlichen Gesuchen beschäftigt; es scheine daher das hier vorliegende gleichmässig zu ihrer Cognition geeignet.

Dufais habe, durch Anlegung einer beglaubigten Abschrift eines Auszugs des Protokolls der Ausgleichungs-Commission, seine Ueberweisung an Kurhessen, in der Eigenschaft als Localdiener von Hanau, nachgewiesen.

Diese Ueberweisung habe sich aber nur auf die Dienst-Anstellung bezogen. Da Dufais nur einen provisorisch bewilligten Gehalt genossen, so hätte die Ausgleichungs-Commission um so mehr sich einer definitiven Regulirung desselben enthalten, und solche dem Ermessen des Landesherrn überlassen zu müssen geglaubt, — deutlich habe sie sich auf eine Vorstellung des Accis-Einnehmers Dufais in einem späteren Beschlusse hierüber ausgesprochen.

Unrichtig sey die Behauptung des Reclamanten, daß des Kurfürsten Königliche Hoheit die unter der Großherzoglich-Frankfurtischen Regierung errichtete Accisanstalt mit den Besoldungen der dabei Angestellten bestätiget habe. Das angezogene Rescript besage lediglich: daß die in Hanau eingeführte Consumtionssteuer bis zur definitiven Regulirung des gesammten Accisewesens fortbestehen, und daß das Personale des Accisamtes in Hanau zur pflichtmässigen Erfüllung seiner Obliegenheiten nochmals angewiesen werden solle.

Was Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen bewogen haben könne, den Dufais in der Folge von der Accis-einnahme zu entfernen, sey aus der Vorstellung nicht zu ersehen. Ob und welche Entschädigung derselbe bis zu seiner Wiederanstellung erhalten habe, oder was ihm deßhalb angeboten worden, beruhe lediglich auf der Angabe des Bittstellers. Daß Seine Königliche Hoheit nicht gemeint gewesen, sich der, durch den Beschluß der Ausgleichungs-Commission überkommenen Verbindlichkeit gegen den Dufais zu entziehen, beweise, dessen spätere Anstellung als Rechnungs-Probator in Fulda. Wenn es dagegen scheine, in so weit die vorliegenden unvollständigen Daten das Verhältniß zu übersehen gestatten, daß die, nach der Angabe des Dufais, gebotenen 800 fl. als Entschädigung für 27 monatliche Dienst- und Besoldungslosigkeit nicht hinreichend seyen, und wenn seine dermalige Anstellung und Gehalt seinen auf die vorigen Verhältnisse gegründeten Ansprüchen nicht angemessen seyn sollten; so dürfe man sich, wenn keine entgegenstehenden unbekannten Gründe vorlägen, von der Gerechtigkeitsliebe Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten mit Bestimmtheit versprechen, daß Höchstdieselben, nach gehöriger Vorlage der Sache in Würdigung, der Verhältnisse aus Höchsteigener Veranlassung Sich bewogen finden würden, dem Bittsteller nicht zu versagen, worauf er rechtlich Anspruch haben könne.

Digitized by Google

Der Antrag des vortragenden Herrn Gesandten gieng demnach dahin, daß der Kurfürstlich-Hessische Herr Gesandte zu ersuchen sey, es zu übernehmen, den Accis-Einnehmer Dufais seinem höchsten Hofe zur geneigten Berücksichtigung zu empfehlen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit diesem Antrage; daher

Beschluß:

Daß der Kurfürstlich-Hessische Herr Bundestagsgesandte ersucht werde, den Accis-Einnehmer Dufais zu Hanau seinem höchsten Hofe zur geneigten Berücksichtigung zu empfehlen.

§. 72.

Entschädigungsgesuch der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe, wegen erlittener Kriegsschäden im Jahre 1793.

(31. Sitz. §. 200. 37. Sitz. §. 260 v. J. 1817. — 11. Sitz. §. 50. 17. Sitz. §. 91 v. J. 1818.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte von Martens: erstattet Vortrag über das durch die Eingabe Z. 22 vom Jahr 1818 erneuerte Entschädigungsgesuch der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe, wegen erlittener Kriegsschäden, und die von denselben versuchte so genannte Widerlegung (Einr. Prot. Z. 166) der von der Großherzoglich-Badischen Gesandtschaft in der 17. vorjährigen Sitzung zu Protokoll gegebenen Erklärung.

Zur Würdigung dieser beiden Schriften, bringt der Herr Referent den Gegenstand derselben aus den früheren Verhandlungen in Erinnerung, und nach vollständig vorgetragenem Inhalte der neuesten Reclamation, äussert derselbe sein Gutachten im Wesentlichen dahin:

Die Frage: ob den Reclamanten eine Entschädigung gebühre, sey offenbar eine Rechtsfrage, und da der Bundestag kein Gerichtshof sey, so könne er, wenn auch alle zur Grundlage der Entschädigung dienenden Facta für hinreichend aufgeklärt anzunehmen seyn sollten, dem Gesuch der Reclamanten, die Erstattung des Schadens, mit Umgehung der Badischen Gerichte, pure zu verfügen und die Vollstreckung des Erkenntnisses anzuordnen, nicht deferiren, selbst wenn das Petitum auf angemessenere und minder anzügliche Weise abgefaßt wäre.

Ein rechtliches Erkenntniß müsse aber in dieser Sache erfolgen, so bald die in Anspruch genommenen Theile sich nicht gütlich über die Entschädigung vereinigten, wozu keine Hoffnung mehr vorhanden sey.

Durch die jüngste Vorstellung der Reclamanten scheine sich der Stand der Sache in so fern verändert zu haben, daß sie jetzt deutlich genug zu erkennen gäben, daß sie ihre Ansprüche nur auf die Länder des rechten Rheinufers, mithin auf diejenigen beschränkten,

Digitized by Google

welche Theil an der Peräquations-Commission genommen hätten, wider welche die Sache im Jahre 1806 am Reichskammergericht anhängig gemacht und von diesem eine Citation ad videndum se teneri ad solutionem summae liquidae etc. erlassen worden, deren fernerer Verfolg jedoch durch die Auflösung des Kammergerichts gehemmt worden sey.

Die Wiederaufnehmung dieses Prozesses sey also der einzige Weg, den die Bundesversammlung den Reclamanten vorzeichnen könne.

Die am Kammergericht anhängig gewesenen Sachen seyen nach dessen Auflösung an die höchsten Gerichte der Souverains jener Staaten devolvirt worden, aus welchen sie an dasselbe gebracht worden. Dieses sey in dem vorliegenden Falle nicht Baden allein, sondern es seyen alle jene Staaten, welche im Jahre 1806 an der Ausgleichungs-Commission Antheil gehabt hätten, — Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau und Leiningen; und wenn letzteres dermalen durch seine Landesherren vertreten werde, so seyen es die drei ersteren, welche mit Recht aufgefordert werden könnten, sich eines gemeinsamen Gerichts zu vergleichen, um den am Kammergericht anhängig gewesenen Prozeß fortzusetzen und zu beendigen.

Die Erwählung eines solchen gemeinsamen Gerichts könne unmöglich der Gegenstand einer langen Unterhandlung seyn; es dürfte daher die Bundesversammlung wohl mit Recht voraussetzen, daß ein Zeitraum von zwei Monaten, als der gewöhnliche Termin der Verlaßnahme, zu Ertheilung deßfallsiger Instructionen an die betreffenden Bundesgesandten mehr als hinreichend seyn werde.

Der Herr Referent legt, diesem Gutachten gemäß, einen Entwurf Beschlusses vor.

Der Vortrag selbst wurde diesem Protokolle unter Zahl 15 angefügt.

Sämmtliche Stimmen traten der Meinung des Herrn Referenten bei, und vereinigten sich mit dem Entwurfe; daher

B e s c h l u ß:

Da der Zweck des in der 31. Sitzung gefaßten Beschlusses, durch eine gütliche Vereinbarung zwischen den an der vormaligen Rheinpfalz betheiligten Höfen den Reclamanten zu der von ihnen nachgesuchten Entschädigung zu verhelfen, ohne Erfolg geblieben, aus der sub Num. 166 des Einreichungs-Protokolls von 1818 von den Reclamanten eingereichten Schrift aber hervorgeht, daß sie dermalen nur die Besitzer der ehemaligen Rheinpfalz auf dem rechten Rheinufer unmittelbar in Anspruch nehmen, sie auch wider die von dieser in den Jahren 1802 u. f. f. angeordnete Ausgleichungs-Commission im Jahre 1806 einen Prozeß am Kammergericht erhoben, dessen Fortsetzung durch die Auflösung des Kammergerichts gehemmt worden, dessen Beendigung aber den höchsten Gerichten der Länder, aus welchen er an das Kammergericht gebracht worden, zusteht und obliegt; so

Digitized by Google

werden die Herren Bundestagsgesandten der hierunter begriffenen Höfe von Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau ersucht, vordersamst ihren Höfen zu erkennen zu geben, wie die Bundesversammlung zu ihnen vertraue, daß sie zu Fortsetzung und Beendigung des von den vormaligen Erbpächtern der Gräfenauer- und Hemshöfe wider die Rheinpfälzische Ausgleichungs-Commission im Jahre 1806 bei dem vormaligen Reichskammergerichte eingeleiteten Prozesses sich vordersamst eines gemeinsamen Gerichts vereinigen, auch, zu Vertretung der beklagten vormaligen Ausgleichungs-Commission, einen gemeinsamen Bevollmächtigten ernennen werden, damit sodann und nach davon geschehener Anzeige bei der Bundesversammlung diese binnen zwei Monaten, vom Tage des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, die Reclamanten deßfalls bescheiden und an das ernannte Gericht verweisen könne.

§. 73.

Abhandlung von Dr. Woldemar Seyffarth: «De finibus circa jus decidendi quo vota majora in comitiis utuntur recte regundis».

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von einer, der hohen Bundesversammlung unter Z. 184 vorigen Jahrs von Dr. Woldemar Seyffarth überreichten Dissertation, unter dem Titel: «De finibus circa jus decidendi quo vota majora in comitiis utuntur recte regundis», und nach dem Antrage des Herrn Referenten wurde

beschlossen:

dieser Schrift, wegen der in dem geschichtlichen Theile entwickelten Kenntnisse, ehrenvoll zu erwähnen.

§. 74.

Abhandlungen aus dem deutschen gemeinen Civilprozesse von Dr. C. L. Goldschmidt.

Ebenderselbe: legt die unter Z. 107 vorigen Jahrs eingekommenen Abhandlungen aus dem deutschen gemeinen Civilprozesse von Dr. Carl Leopold Goldschmidt vor, und bemerkt, daß diese, in bündiger Kürze und mit vieler Klarheit abgefaßte Schrift eine ehrenvolle Erwähnung in den Protokollen der Bundesversammlung verdiene.

Dem Antrage gemäß wurde

beschlossen:

daß die hohe Bundesversammlung die Schrift des Dr. Goldschmidt, mit ehrenvoller Erwähnung derselben, in ihre Büchersammlung aufnehme.

Digitized by Google

§. 75.

Einreichungs-Protokoll.

Das Verzeichniß der neuesten Eingaben wurde verlesen, und letztere von Zahl 41 bis 44 der betreffenden Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Num. 41 bis 44.

Nro. 41. Eingereicht den 22. April.

Dr. Rapp in Frankfurt, als Bevollmächtigter des ehemaligen Großherzoglich-Frankfurtischen Accis-Einnehmers Georg Fr. Dufais zu Hanau: bittet um Beförderung des Gesuchs seines Committenten, die Realisirung dessen Besoldungs-Ansprüche betreffend.

Nro. 42. Eingereicht den 24. April.

Servazius Götz, Keller der ehemaligen Abtei Eberbach, in Aschaffenburg: bittet, als Erbe des verstorbenen Controlleurs Heim, um die gnädige Verwendung bei Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen, wegen Auszahlung des noch rückstehenden unbedeutenden Pensions-Antheils.

Nro. 43. Eingereicht den 26. April.

Johann Jacob Schnell, als Vorsteher des Handlungs- und Gewerbvereins in Frankfurt: übersendet, in Auftrag, die Statuten dieses Vereins (s. oben Num. 40).

Nro. 44. Eingereicht den 26. April.

Carl Friedrich, Ritter von Wiebeking, in München: übersendet eine Abhandlung unter dem Titel:

«Von dem Einfluß der Bauwissenschaften auf das allgemeine «Wohl und die Civilisation des Königreichs der Niederlande»;

nebst Ankündigung der Jahrbücher der Bauwissenschaft.

Digitized by Google

Beilage

zu dem

Protokolle der funfzehnten Sitzung,

vom 29. April 1819.

13.

Edict,

die standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse im Großherzogthum Baden betreffend; datirt Carlsruhe den 16. April 1819.

Ludwig, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

Unser nun in Gott ruhender Regierungs-Vorfahrer und Neffe, des Großherzogs Carl Liebden, hat in einer unterm 23. April 1818 erlassenen Verordnung die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen zu bestimmen gesucht, und sie sodann selbst bei dem Bundestag zu ihrem Beitritt oder zu Beibringung ihrer allenfallsigen Einwendungen aufgefordert. Diese haben hierauf auch in verschiedenen schriftlichen und gedruckten Eingaben ihre Beschwerden und Wünsche bei dem Bundestag mit der Bitte angebracht, daß daselbst darüber entschieden werden möchte. Da Wir es für eine Unserer ersten Regentenpflichten halten, Jedem sein ihm gebührendes Recht ohne Abbruch widerfahren zu lassen und jeder gegründeten Beschwerde von selbst abzuhelfen, ohne daß es der Einmischung Dritter hierzu bedürfe; so haben Wir sogleich nach Unserm Regierungs-Antritt Unsere Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gerichtet und sämmtliche, nunmehr Unserm Großherzogthum angehörige ehemaligen Reichsstände, so wie den

Digitized by Google

ehemaligen unmittelbaren Reichsadel aufgefordert, ihre Beschwerden Uns selbst vorzutragen, um solche alsdann von einer von Uns niedergesetzten Commission prüfen zu lassen. Dieses ist nun geschehen. Sämmtliche ehemaligen Reichsstände sowohl, als bei weitem der größte Theil des Reichsadels, mit weniger Ausnahme, sind durch bevollmächtigte Abgeordnete dahier erschienen, und es ist Uns von Unserer niedergesetzten Commission, nach geschehener Besprechung mit ihnen, Vortrag darüber erstattet worden. Geleitet auf der einen Seite durch jene Unsere erste Pflicht der Handhabung einer unparteiisch und gleichdurchgehenden Gerechtigkeit, und auf der andern Seite durch die Uns eben so sehr obliegende Sorge für die Wohlfahrt des Landes, womit Wir Unsere sämmtlichen Unterthanen mit gleicher Liebe umfassen, haben Wir beschlossen, Folgendes zu verordnen, womit Wir zugleich das Edict vom 23. April 1818, unbeschadet jener Berechtigungen, welche nach dem §. 23 der Verfassungs-Urkunde die Bestandtheile derselben bilden, zum Theil bestätigen, zum Theil erläutern und zum Theil näher bestimmen.

A. Rechtsverhältnisse der ehemaligen Reichsstände, nunmehrigen Standesherren.

I. Allgemeine persönliche Vorzüge.

§. 1. Jene ehemals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Häuser werden fortan zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet. Ihnen verbleibt das Recht der Ebenbürtigkeit in dem nämlichen Begriffe, der vor ihrer Mediatisirung damit verbunden war.

§. 2. Die Häupter derselben gehören zu den ersten Standesherren; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in Unserm Großherzogthum. Sie leisten Uns als Ihrem Souverain die Huldigung auf die in dem Standesherrlichkeits-Edict §. 1 beschriebene Weise.

§. 3. Sie und ihre Familien haben die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem deutschen Bunde gehörenden oder mit demselben in Freundschaft lebenden Staate zu nehmen. Die nämliche Freiheit kommt ihnen auch in Ansehung des Eintritts in fremde Kriegsdienste zu.

§. 4. Ihre noch bestehenden Familien-Verträge werden, nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung, aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, diese müssen Uns jedoch, so weit es noch nicht geschehen ist, zur Bestätigung vorgelegt werden, welche ihnen niemals ohne erhebliche Ursachen erschwert oder verweigert werden soll. Diese Verfügungen werden sodann bei Unsern höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht. Alle bisher etwa dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

Digitized by Google

§. 5. Sie haben in allen sie betreffenden Real- und Personal-Sachen einen befreiten Gerichtsstand in erster Instanz bei Unserm Hofgericht, von wo an sich der weitere Rechtszug nach Unserer obern Gerichtsordnung richtet.

§. 6. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, werden durch die Häupter der Familie erledigt, wenn aber Rechtsstreitigkeiten dabei entstehen, so müssen solche zum rechtlichen Verfahren an das competirende Hofgericht verwiesen werden.

§. 7. In peinlichen Fällen setzen Wir für die standesherrlichen Häupter der Familie und ihrer Gemahlinnen, so lange ihre Gatten am Leben bleiben, folgende Austrägal-Instanz.

Der Beschuldigte benennt drei Standesherren Unseres Landes, jeder derselben ernennt zwei subdelegirte Räthe aus Unsern Unterthanen, Wir ernennen den Präsidenten, welcher jedesmalen aus Unserm jeweiligen Justizminister oder Oberhofrichter besteht. Das Gericht ernennt zwei Untersuchungs-Commissarien, die aber nicht zugleich Mitglieder des Gerichts seyn können, und einen Actuar. Die Untersuchungs-Commissarien instruiren den ganzen Prozeß unter Leitung des Gerichts. Der Präsident ernennt den Re- und Correferenten unter den Räthen; das Urtheil wird an Unsere oberste Staatsstelle zur Bestätigung eingesendet. In den Fällen, wo nach Unsern Landesgesetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht gehen kann, steht diese dem Verurtheilten ebenfalls frei. Die gegen den Standesherrn etwa nöthigen polizeilichen Maasregeln werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stand und Ansehen angemessenen Wegen, auf Anordnung Unserer obersten Staatsbehörde, oder, wenn eilige Fälle vorkommen sollten, der mittlern Landesstellen, ergriffen. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, wohl aber während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

§. 8. Die Standesherren und ihre Familien sind von der Militärpflicht befreit.

§. 9. Die Standesherren führen ihre gegenwärtigen Titel und Wappen fort, sie benennen sich von ihren Herrschaften, jedoch mit Weglassung aller jener Würden und Beisätze, welche ein vormaliges Reichsverhältniß bezeichnen; sie haben das Recht, auf ihre Kosten sich von ihren Mediat-Unterthanen huldigen zu lassen, und sich dabei der in dem Standesherrlichkeits-Edict in §. 18 Beilage B enthaltenen Formel zu bedienen.

§. 10. Wir gestatten ihnen ausserdem noch folgende persönliche Vorzüge. Die Familienhäupter dürfen sich in allen Fertigungen und Schriften, die nicht an Uns oder an Unsere Behörden gehen, des Prädicats: Regierender Fürst und Standesherr, sammt der ersten Person in vielfacher Zahl: Wir, Unser, Uns, bedienen; Wir selbst in Unsern Cabinets-Schreiben an Sie, wollen Uns der Anrede: Durchlauchtig, Hochgebohrner Fürst, und an die Grafen: Hochgebohrner Graf, und in der Courtoisie: des Ausdrucks

Digitized by Google

Liebden, bedienen. Unsere Staatsstellen müssen in ihren Schreiben Sie eben so anreden und Ihnen im Context den Titel: Durchlaucht, geben, wohingegen in den Schreiben an Uns oder Unsere obern Staatsbehörden es bei dem bisher angeführten Canzlei-Ceremoniel sein Bewenden behält. Die Kirchengebete in den standesherrlichen Gebieten und allen dazu gehörigen Kirchen müssen in der Fürbitte nach Uns und Unserer Familie auch das Haupt des standesherrlichen Hauses und dessen Familie erwähnen, die Trauergeläute, eben so wie die Einstellung des Saitenspiels, müssen halb so lange, als in gleichen Fällen bei Uns und Unserer Familie geschieht, angeordnet und ihnen gestattet werden, eine Trauer unter ihren Hofleuten und Dienern anzulegen. Ihnen steht frei, eine Ehrenwache von Unserm Militär auf ihre Kosten an allen Orten ihres Standesgebiets, wo solches in Garnison liegt, zu verlangen, oder auch, statt dessen, ein eigenes Trabanten-Corps von 25 bis 30 Mann in ihrem Wohnort aufzustellen, auch sich der bei ihnen üblichen Hofämter zu bedienen, und demselben Hof-Uniformen, die jedoch von der Unsrigen verschieden seyn müssen, zu ertheilen. Eben so sollen dieselben berechtigt seyn, bei ihren Beamten und Civildienern Dienst-Uniformen einzuführen.

§. 11. Den Standesherren steht das Recht der Landstandschaft zu, so wie es in der Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums bereits ausgedrückt ist. Wir werden aber auch wegen der gebetenen Beiziehung eines ebenbürtigen Vormunds während der Minderjährigkeit eines Standesherrn und wegen Substituirung eines bevollmächtigten Ebenbürtigen, bei gesetzlicher Verhinderung des Standesherrn, das Erforderliche an Unsere Landstände gelangen lassen.

§. 12. Was übrigens die Vormundschaften und Curatelen über die minderjährigen Kinder eines verstorbenen Standesherrn betrifft, so stehet nach Unserm Landrecht den Eltern das Recht zu, ihren Kindern Vormünder zu setzen, auch gebührt dem überlebenden Elterntheile hierzu das Recht schon nach dem Gesetz. In allen Fällen, wo weder das Landrecht, noch die väterliche Disposition eintritt, behalten Wir Uns vor, das Rechtliche, so weit eine Einschreitung der Staatsgewalt erforderlich ist, durch Unsere oberste Staatsbehörde fürzukehren.

§. 13. Es versteht sich von selbst, daß da, wo sich durch vorstehende Verfügung die bemerkten Vorzüge nicht auf die ganze Familie erstrecken, sondern auf die Häupter oder ihre Gemahlinnen eingeschränkt haben, es in Ansehung des übrigen dabei sein Bewenden behält, was die Landesgesetze und Verordnungen mit sich bringen, wie auch, daß diejenigen Standesherren, welche sich in Unsere Civil- und Militärdienste begeben, sich in Ansehung des ihnen gebührenden Ranges bloß nach den Dienst-Reglements und übrigen Verordnungen zu richten haben.

Digitized by Google

II. Gerechtigkeitspflege.

§. 14. Den Standesherren steht die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz zu, eben so in zweiter Instanz, wenn sie im Besitz derselben vor 1813 gewesen sind, und ihr Gebiet 20,000 Seelen in sich faßt.

§. 15. In erster Instanz wird sie durch Aemter verwaltet, die in aller Hinsicht wie die landesherrlichen Aemter formirt seyn müssen, und alsdann den nämlichen und ganz gleichen Gewaltsumfang in Ansehung der Gerechtigkeitspflege haben, wie dieselben.

§. 16. Die Gerechtigkeitspflege in zweiter Instanz wird durch ein Collegium versehen, das den Namen: Standesherrliche N. Justiz-Canzlei, führt. Gleiche Benennung führen die Aemter: Standesherrliches N. Justiz-Amt.

§. 17. Die Justiz-Canzleien müssen aus einem Präsidenten oder Director und drei Räthen bestehen, welche sämmtlich die Bestätigung von Uns durch Unsere oberste Staatsbehörde erhalten müssen.

§. 18. Die Subalternen in den Canzleien werden von den Standesherren ohne Bestätigung ernannt, sie müssen aber von diesen Anstellungen die Anzeige an die oberste Staatsbehörde machen.

§. 19. In Ansehung der peinlichen Untersuchung wird den standesherrlichen Justiz-Canzleien, hinsichtlich der bürgerlichen und peinlichen Strafgerechtigkeits-Pflege, gerade der nämliche Gewaltsumfang zugeschieden, wie Unsern Hofgerichten, und den standesherrlichen Aemtern ein gleicher, wie den landesherrlichen Aemtern.

§. 20. Die standesherrlichen Aemter und Justiz-Canzleien können in peinlichen Fällen keine höheren Geldstrafen ansetzen, als das Gesetz erlaubt, und eben so wenig andere Strafen in Geldstrafen verwandeln, als da und in so ferne das Gesetz hierzu die Erlaubniß ertheilt.

§. 21. Die Unterthanen, die sich eines Vergehens gegen den Landesherrn schuldig machen, können nicht von den standesherrlichen, sondern nur von den landesherrlichen Gerichten belangt werden.

§. 22. Eben so die landesherrlichen Diener, jedoch wenn sie ausser ihrem Dienst noch ein anderes bürgerliches Gewerbe treiben, nur in Sachen, die ihren Dienst betreffen, und stehen im übrigen unter ihren ordentlichen Gerichten.

§. 23. Die standesherrlichen Justiz-Canzleien und Aemter werden von Unseren oberen Staatsstellen in allen Stücken in dem Geschäftsgang eben so behandelt, wie Unsere eignen Justizstellen.

§. 24. Die in dem Edict vom 23. April 1818 §. 15 sub lit. m, β. angeordnete Revision fällt hinweg, und haben die Standesherren das Recht, ihre liquiden Gefälle selbsten,

Digitized by Google

nöthigenfalls mittelst der Execution, jedoch unter genauer Beobachtung der Executions-Ordnung beitreiben zu lassen, illiquide und strittige Gefälle werden an den competirenden Richter verwiesen.

§. 25. Der vor der im Jahre 1813 geschehenen Aufhebung der Gerichtsbarkeit statt gehabte Zustand der standesherrlichen Aemter wird jedoch also wieder hergestellt, daß auf die oben schon unter §. 15 bemerkte gleiche Formirung mit den landesherrlichen Aemtern und deren gesetzliche Zahl Rücksicht genommen wird.

III. Polizeigewalt.

§. 26. Den Standesherren steht die Ortspolizei zu.

Sie üben solche durch ihre Justizbeamten in dem ganzen Umfang, in welchem solche den unmittelbaren landesherrlichen Justiz- und Polizeibeamten übertragen ist, aus.

Sie ernennen die Sanitätsbeamten in dem Umfang ihres Gebiets, diese müssen aber vor der Einweisung Unsere landesherrliche Bestätigung erhalten.

§. 27. Ueber alle diese Gegenstände können jedoch die Standesherren ihre Beamten entweder selbst, oder durch ihre Justiz-Canzleien mit Bericht vernehmen, und ihnen hierüber, nach dem Sinne Unserer Landesgesetze, Resolutionen ertheilen, auch sie zur fleissigen und guten Geschäftsführung anhalten; jedoch also, daß sie, wie auch weiter unten geordnet wird, nicht befugt seyn sollen, solches auf eine Dienstsuspension, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung auszudehnen. Nirgends darf auch diese, ihnen über ihre Beamten gebührende Aufsicht in eine zweite Instanz ausarten, sondern sie müssen ihre Einrichtungen mit ihren Beamten in der Art treffen, daß zum Voraus schon bestimmt ist, welche Geschäfte ihre Beamten für sich und ohne vorherige Resolutions-Einholung definitiv erledigen können, und bei welchen sie an die letztern gebunden sind. Ist einmal in einem Geschäft der Endbeschluß gefaßt, so findet kein weiterer Recurs an sie, die Standesherren, sondern lediglich an Uns oder Unsere Kreisdirectorien statt.

§. 28. Die Standesherren und ihre Beamten haben überhaupt dafür zu wachen, daß überall die Gesetze und gute Ordnung gehörig beobachtet, und deren Verletzungen und Uebertretungen, so weit es den ihnen angewiesenen Geschäftskreis betrifft, gehörig geahndet, andernfalls aber Unsern betreffenden Kreisdirectorien angezeigt werden; insbesondere übertragen Wir ihnen auch die Vollziehung deßjenigen, was von Uns und Unsern Landesbehörden, vermöge Unserer Oberaufsicht über Heerstraßen und Flüsse, so wie über die Anordnung und Leitung des Straßen- und Wasserbaues, zur Beförderung des Handels, der Mauth- und Zollgesetzgebung, der obern Leitung des Zunftwesens, der Bestätigung neuer Zunft- und

Digitized by Google

Handwerksordnungen, der Verleihung neuer Gewerbs-Concessionen, als Theile der obern Polizei, ferner wegen der allgemeinen Landescultur, beschlossen wird, und sind nicht weniger geneigt, ihnen den Vollzug aller übrigen, vermöge der Uns als Souverain und Landesherrn zustehenden obersten Staatsgewalt und Gesetzgebungsrecht im Allgemeinen, und so weit es einen Bezug auf das Gebiet der Standesherren hat, ergehenden Verfügungen zum Vollzug zu überlassen, erwarten aber auch dagegen dessen prompte Besorgung und behalten Uns hierinnen gutfindende Abänderung, besonders aber auch das bevor, daß da, wo eine artistische Kenntniß beim Vollzug erfordert wird, Wir solche durch Unsere dazu bestellten Diener verrichten lassen. Insbesondere versehen Wir Uns, daß da, wo zu Führung Unserer obern Aufsicht Berichts-Erfoderungen in tabellarischer Form oder sonsten bereits angeordnet sind, solcher gehörige Folge geleistet werde.

§. 29. Wenn vermöge der Uns zustehenden Oberaufsicht über die den Standesherren zustehende untere Polizei, als weßwegen Wir Uns Berichts-Einfoderungen oder auch anzuordnende Visitationen jederzeit vorbehalten, oder wenn Resolutionen auf die an Unsere Kreisdirectorien ergriffenen Recurse ertheilt werden, oder überhaupt Communicationen, Verfügungen und Befehle nothwendig sind, so sollen solche in der Regel an die standesherrlichen Canzleien gerichtet werden, welche aber gehalten sind, sie sogleich und wenigstens innerhalb zwei Tagen ohne allen Aufenthalt oder Abänderung in reiner Abschrift an die Beamten abgeben zu lassen, auch dürfen deßwegen den Unterthanen keine weitern Kosten verursacht werden. In dringenden und eilenden Fällen, und aus sonst erheblichen Ursachen können jedoch Wir und Unsere Staatsbehörden auch unmittelbar Verfügungen an die standesherrlichen Beamten ergehen lassen, werden aber den Bedacht nehmen, daß die Standesherren oder ihre Canzleien in solchen Fällen jedesmal von dem Inhalt der Verfügung benachrichtigt werden.

IV. Kirchliche Aufsicht.

§. 30. Das Recht der Staats-Kirchengewalt und besonders auch das Recht, Consistorien über protestantische Glaubensgenossen zu errichten, steht nur Uns als dem Landesherrn zu; hingegen übertragen Wir den Standesherren, die ihnen vermöge der Bundesacte zugestandene Befugniß und Aufsicht über Kirchen- und Schulwesen, auch über milde Stiftungen nach Vorschrift Unserer Landesgesetze zu führen, auch steht ihnen nach denenselben das Patronatrecht nach Maasgabe der hierüber besonders erlassenen Verordnung zu. Sie haben daher das Recht, Pfarrer zu präsentiren, die Schulmeister zu bestellen und beide in ihr Amt einzuweisen, denselben über ihre Amtsführung mündliche oder schriftliche Admonitionen zu machen, wenn aber scharfe Einschreitung nöthig werden sollte, hierüber an Unsere

Digitized by Google

Ober-Staats-Kirchenbehörde zu berichten, und können sie diese ihre Aufsicht nie auf eine Entfernung oder Suspension vom Amte, oder auf eine andere wirkliche Strafe ausdehnen. Sie haben ferner das Recht der Aufsicht über die Almosen und milden Stiftungen, die gewählten Verrechner derselben zu bestätigen, ihre Rechnungen zu durchgehen und abzuhören, auch die, Unsern Beamten durch Unsere Landesgesetze und Ordnungen dießfalls eingeräumten Rechte durch die ihrigen besorgen zu lassen. Es steht ihnen frei, diese ihre Aufsicht durch ihre Justiz-Canzleien zu besorgen, und hierbei einen oder mehrere Geistliche zuzuziehen.

V. Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei.

§. 31. Den Standesherren steht die Forstgerichtsbarkeit und die Forstpolizei in ihren eigenthümlichen und denen Gemeinds-, Kirchen-, Stiftungs- und Privatwaldungen, Uns aber die Oberforst- und Jagdpolizei zu, nämlich die Oberaufsicht über die Waldcultur, die Anordnung von Waldvisitationen, die Verbote des Holzverkaufs ausser Landes, wo es nöthig erachtet wird, die Anstalten gegen Wildschaden, die gesetzliche Bestimmung der Forsttaxen und Strafen, und ihre Ermäßigung in Recursfällen. Es ist hierbei Unser ernstlicher Wille, daß die Standesherren im Genuß ihres Eigenthums so wenig als möglich, und nur in so weit beschränkt werden, als nöthig ist, einem unersetzlichen Schaden vorzubeugen. Gesetze, die dieser Unserer höchsten Absicht entgegen sind, sollen abgeändert werden. Hingegen müssen sich aber auch die Standesherren und ihre angestellten Forstbediente in Ansehung des Forst- und Jagdwesens genau nach Unsern Gesetzen, Forst- und Jagdordnungen richten, und insbesondere darauf sehen, daß überall, nur durch Unsere Staatsbehörden examinirte und qualificirte Forstpracticanten hierbei angestellt werden, und die Unterthanen durch allzuvieles Wildhalten keine gerechten Beschwerden erleiden, als worauf Wir durch Unsere landesherrlichen Behörden, genaue Aufsicht tragen zu lassen, nicht ermangeln werden.

Da übrigens die Forstsachen meistentheils forstwissenschaftliche Gegenstände umfassen, so können Recurse in solchen nur an Unsere oberste Forstbehörde statt finden.

VI. Berg- und Salinen-Recht.

§. 32. Das Salinen-Recht in den standesherrlichen Gebieten steht Uns nach denen schon längst emanirten Landesgesetzen und Edicten allein zu, und hierbei muß es um so mehr sein Bewenden behalten, als auch höhere Staatsrücksichten Uns gebieten, darauf unabweichlich zu beharren. Jedoch bleibt den Standesherren das Eigenthum der Salinen, die sie schon vor ihrer Mediatisirung besessen haben, ungeschmälert, und auch bei denen etwa künftig errichtet werdenden, dürfen durchaus keine Eigenthumsrechte gekränkt werden. In Ansehung der Bergwerke behält es bei dem Inhalt des Standesherrlichkeits-Edicts vom 22. Juli 1807 sein Bewenden, wornach die Oberpolizei in Bergwerksachen, die gesetzgebende und richter-

Digitized by Google

liche Gewalt rücksichtlich derselben, die Ertheilung der Bergbau-Concessionen, wenn ein Standesherr im Standesgebiet ausserhalb seines Eigenthums einen neuen Bergbau anlegen will, so wie das Vorkaufsrecht der Bergwerk-Ausbeute Uns — die Einkünfte der Bergwerke selbst aber den Standesherren zugehören, mit dem Anfügen sein Bewenden, daß solche innerhalb ihrer Standesgebiete nur alsdann von andern neu angelegt und bebaut werden können, wenn die Standesherren sich nicht in bestimmter Zeit erklären, sie selbst bauen zu wollen, wobei es jedoch Uns, dem Landesherrn, unbenommen bleiben muß, sich dieses Vorzugs vermöge des Uns zustehenden Concessions-Rechts, wenn Wir es für das Wohl des Landes für dienlich erachten, vor allen Andern selbst zu bedienen. Das Recht auf Gyps und Bohnerze zu graben, verbleibt, in Gemäßheit Unseres siebenten Organisations-Edicts, den Standesherren.

VII. Besteuerung.

§. 33. In Ansehung der Besteuerung behält es bei dem in der Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Grundsatz einer gleichen Besteuerung sein unabänderliches Bewenden, und sind daher die Standesherren zu allen constitutionsmäßig ausgeschriebenen, ordentlichen und außerordentlichen Staatssteuern, von allen ihren in Folge der bestehenden Steuerordnung eingeschätzten Häusern, Gütern, Gewerben und Grundgefällen beizutragen schuldig. Hingegen dürfen sie eben so wenig durch die Einschätzung über den wahren Werth prägravirt werden. Es steht ihnen daher frei, wenn sie solches glauben, bei Unserer betreffenden Staatsstelle um eine neue Schätzung einzukommen, der Wir jederzeit zu entsprechen geneigt sind, und zwar durch eine unparteiische Commission, mit Zuzug der Interessenten, um die steuerbaren Gefälle und Güter der Standesherren in ein gerechtes und billiges Ebenmaas mit andern steuerbaren Gütern, unter Berücksichtigung der fideicommissarischen und Lehnsqualität derselben, in so weit diese auf die Abschätzung der Güter und deren Werth Einfluß hat, und der auf ihnen ruhenden Lasten zu setzen.

§. 34. Die Standesherren sind nicht schuldig, an den eigentlichen Gemeindsschulden und solchen Landschaftsschulden, die durch einen Socialverband mehrerer Gemeinden zu einem gewissen Endzweck gemacht wurden, und nach dem Edict vom 6. April 1815. §. 4 sich auf die Gemeinds-Cassen eignen, beizutragen, sie bleiben hiernach davon für die Vergangenheit und die Zukunft befreit.

§. 35. Hingegen sind sie schuldig, zu allen auf dem verfassungsmäßigen Weg ausgeschriebenen Kriegssteuern, Kriegslasten, Lieferungen und Einquartierungen eben so, wie zu allen andern gemeinen Landesangelegenheiten und wozu sie sonst nach Unsern Gesetzen, ausschließlich der einer Abänderung unterworfenen Verordnung vom 5. August 1816,

Digitized by Google

verbunden sind, beizutragen. Diese Beitragspflicht fängt von der Zeit ihrer Mediatisirung an.

§. 36. Kriegs- und Landes-Frohnden, besonders der Vorspann, können weder für die Zukunft, noch für das Vergangene, auf den Steuerfuß ausgetheilt werden, indem sie auf dem Viehstand beruhen, und also dieser bei der Berechnung als Maasstab zum Grunde gelegt werden muß. Eine ähnliche Beschaffenheit hat es mit der Einquartierung, die sich nach dem Local richtet. Standesherrliche Schlösser werden wie Unsere eignen Schlösser behandelt.

VIII. Gefälle.

§. 37. In Ansehung der Gefälle bleibt es bei derjenigen Abtheilung, wie sie in dem Standesherrlichkeits-Edict vom 22. Juli 1807 geschehen ist. Es verbleiben somit den Standesherren alle Einkünfte von ihren Domanialhöfen, eigenthümlichen Gütern, Schäfereien und Erblehen, alle bisher bezogenen Zehnten, sammt den Neubruchzehnten, wo derselbe als Zugehör des Zehntens hergebracht ist, Bodenzins von Gütern, Handlohn von Gütern, eigenthümliche Brauereien, Bier- und Brandtweinverlage, alle aus der Erbpflichtigkeit herfliessenden Abgaben, als Leibschilling, Rauchhüner, Todfall, Manumissionsgebühren, die seither üblich gewesenen Bann-Nutzungen, namentlich Bannkeltern, Bannbackösen, Bannmühlen, Bannweine und Bannbraurechte, die Forstgefälle und Waldrugstrafen, die Jagd- und Fischerei-Nutzungen, die Herrschafts-Frohnden und Frohnd-Reluitions-Gelder, die Nachsteuer- oder Abzugsgebühren bei Auswanderungen in Staaten ausser dem deutschen Bund in solche, mit denen nicht allgemeine Freizugigkeitsverträge schon jetzo bestehen, oder noch künftig von Uns werden abgeschlossen werden.

§. 38. Für diejenigen Gefälle, welche kraft der erlassenen Steuer- und Accisordnung für aufgehoben zu achten sind, wohin namentlich das Ohmgeld und die Gewerbs-Recognitionen gehören, wird denen Standesherren eine billige Entschädigung, wo es noch nicht geschehen ist, geleistet werden, so bald sie das Erforderliche nach den bestehenden Vorschriften beobachtet haben werden. Sollte den Standesherrrn auch ausser den genannten andere Gefälle entzogen worden seyn, so steht ihnen frei, solche bei der von Uns niedergesetzten Commission unter der Benennung und Anführung der deßfallsigen Rechtsgründe zu reclamiren, worauf Wir Uns das Weitere mit der vorläufigen Zusicherung vorbehalten, daß sich die Standesherren der Wiedererstattung alles ihnen etwa unrechtmäßig Entzogenen versichert halten dürfen.

§. 39. Auch die gesetzlich erlaubten Taxen, Sporteln und Strafgelder verbleiben zwar denen Standesherren, jedoch wollen Wir auch in ihren Gebieten die Amtscassen bestehen lassen, wohin alsdann alle Taxen, Sporteln und sonstigen Gefälle, so wie sie in

Digitized by Google

Unsern unmittelbaren Landen in die Amtscassen fliessen, eingeworfen, dagegen aber eben so alle erforderlichen Ausgaben daraus bestritten, der etwaige jährliche Abmangel aus der Steuercasse zugeschossen, der sich davon ergebende Ueberschuß aber derselben zugeschieden werden muß. Es versteht sich von selbst, daß es diesemnach bei der Abschaffung der Zentcassen und allen andern auf die oben erwähnten Gegenstände Bezug habenden Abgaben und Gemeindsbeiträgen sein Bewenden behalte.

§. 40. In einer besondern Verordnung werden Wir demnächst dasjenige bestimmen, was wegen Reluition und Auflösung der Gefälle zu Beförderung der allgemeinen Landescultur zu beobachten ist, und werden den Bedacht darauf nehmen, daß hierbei eine angemessene Entschädigung festgesetzt werde.

IX. Diener-Verhältniß

§. 41. Die seit der Entziehung der Gerichtsbarkeit in den standesherrlichen Gebieten angestellten Beamten werden Wir mit Wiederabtretung der Gerichtsbarkeit zurücknehmen, wogegen aber auch die damals übernommenen standesherrlichen Diener von ihnen zurück mit der Besoldung genommen werden müssen, die sie zur Zeit der Abnahme gehabt haben. Die unterdessen erhaltenen Besoldungs-Zulagen werden bei den Beamten und Polizeibedienseten auf die Amtscassen, bei den übrigen auf den Pensionsfond übernommen.

§. 42. Alle standesherrlichen Diener, ohne Unterschied des Standes und der Art ihrer Anstellung, müssen innerhalb des Großherzogthums gebohren oder naturalisirte Ausländer, und, nach Erstehung der nach den Gesetzen erforderlichen Prüfung ihrer Kenntnisse, gehörig von Uns in die Receptionslisten aufgenommen worden seyn. Hievon findet auch in Ansehung der Cameraldiener keine Ausnahme statt, nur werden Wir denjenigen Standesherren, die auch in auswärtigen Staaten Besitzungen haben, nicht erschweren, wenn sie es für gut finden, ihre auswärts angestellten Cameraldiener herein und die inländischen hinaus zu versetzen. Jedoch sind sie gehalten, Unsere Genehmigung hierüber einzuholen.

§. 43. Die bei der Justizcanzlei angestellten und bestätigten Räthe und Beisitzer müssen, so wie die Beamten von den Standesherren und ihren Behörden, auch für Uns verpflichtet werden, worüber jedesmal die Anzeige an Unsere betreffende Staatsbehörde gemacht werden muß.

§. 44. Ein Justiz- und Polizeibeamter, der einem Amt allein, oder als erster Beamter vorsteht, muß wenigstens 1000 fl. nebst freier Wohnung, ein zweiter wenigstens 800 fl., ein Assessor 600 fl., und ein Amtsrevisor oder der an seine Stelle tretende Staatsdiener 700 fl. Besoldung haben, es können aber in Fällen, wo es die geographische Lage nicht gestattet, die Aemter auf die gesetzliche Größe zu bringen, die Geschäfte der

Digitized by Google

Amtleute mit denen der Amtsrevisoren vereinigt werden, und in einem solchen Falle werden auch die Amtscassen-Besoldungen hiernach ermessen.

§. 45. Kein Beamter irgend einer Art darf auf Sporteln gesetzt werden.

§. 46. Die standesherrlichen Justizbeamten, so wie die Mitglieder der Justizcanzleien können nur nach vorangegangener Untersuchung und Entscheidung von ihrem Dienst entlassen oder denselben entsetzt werden.

§. 47. Die Standesherren können denen zu ihrer Justiz- und Domänen-Canzlei verordneten Präsidenten, Directoren, Räthen, Amtleuten, Revisoren, Secretären, Registratoren und Canzlisten, die ihrem Dienst angemessenen Titel ertheilen, und eine passende Uniform für sie einführen. Bloße Titel ohne Amt zu ertheilen, ist ihnen nicht erlaubt.

§. 48. Justiz- und Rentämter zu vereinigen, ist in der Regel nicht erlaubt, doch werden Wir in dringenden Fällen Ausnahmen dispensationsweise gestatten, in welchen der Beitrag der Amtscassen verhältnißmäßig nach der Seelenzahl bestimmt werden muß.

§. 49. Die Formen des Geschäftsganges sind, wo ein Anderes nicht besonders verordnet ist, die nämlichen, wie bei den Staatsstellen.

X. Activlehen.

§. 50. Den Standesherren bleiben ihre Activlehen, nach Maasgabe der bereits hierüber in dem Lehns- und in dem Standesherrlichkeits-Edict gegebenen Vorschrift.

B. Rechtsverhältnisse der Grundherren.

§. 51. Dem ehemaligen Reichsadel kommen die ihm in der Bundesacte Art. 14 zugesicherten Rechte der unbeschränkten Freiheit, seinen Aufenthalt in jedem zum Bund gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen, der Familien-Verträge unter Bezug auf §. 3 und 4 gegenwärtigen Edicts, der Antheile der Begüterten an der Landstandschaft unter Bezug auf die Verfassungs-Urkunde, die Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, so wie der Ortspolizei, mit der Versicherung zu, daß ihre Beamten hierinnen mit den landesherrlichen Beamten gleiche Gewalt in der Amtsführung erhalten sollen.

§. 52. Die Beamtenstelle darf nicht durch Advocaten, sondern muß durch eigene Beamten, die kein anderes Geschäft daneben treiben, verwaltet werden. Die Beamten müssen examinirte und recipirte Inländer oder naturalisirte Ausländer und gehörig qualificirt seyn, und wen Wir nicht in einzelnen Fällen besonders dispensiren, wenigstens 1000 fl. Besoldung nebst freier Wohnung erhalten, jedoch wollen Wir ihnen gestatten, die Amtsrevisorsstelle damit zu vereinigen, vorausgesetzt, daß dem Beamten ein eigener Actuar zur Beihülfe gegeben werde.

Digitized by Google

§. 53. Die Beamten und Amtsrevisoren müssen in einem zum Gerichts- oder Amtssprengel gehörigen Ort wohnen, Wir wollen jedoch gestatten, daß der Amtssitz in eine nahe gelegene inländische Stadt, die aber nicht vier Stunden von dem weitesten Amtsort entfernt seyn darf, verlegt werde.

§. 54. Die Rentei-Administration darf nicht mit dem Amt vereinigt werden, jedoch behalten Wir uns vor, in besonders dringenden Fällen Dispensationen zu ertheilen.

§. 55. Diejenigen Orte, welche früher zwischen Unsern Vorfahren und dem Reichsadel gemeinschaftlich waren, fallen in Ansehung der polizeilichen Gegenstände lediglich unter die Gerichtsbarkeit Unserer Beamten, in Ansehung der gerichtlichen nur alsdann, wenn die Einwohner im Ort nicht häuser- oder familienweise getheilt sind.

§. 56. In Ansehung der Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei behält es bei den schon bestehenden Landesgesetzen und Ordnungen und insbesondere bei dem diesfallsigen Inhalt des Grundherrlichkeits-Edicts mit dem Anhang sein Bewenden, daß, da die Forstfrevelthädigungen nach diesen Gesetzen nur gemeinschaftlich mit den Forstbehörden geschehen können, der Zuzug der letztern aber in manchen Fällen wegen ihrer Entfernung nicht wohl statt finden kann, die Forstfrevel-Protokolle zur Einsicht und Bestätigung an die obere Landesbehörde eingeschickt werden müssen. Die Forststrafen bleiben denen Gemeinden, wo sie ihnen nach Gesetz und Herkommen gebühren.

§. 57. Das Kirchen-Patronatrecht steht ihnen unter Bezug auf das Grundherrlichkeits-Edict zu, nebst dem Recht, den Präsentirten und landesherrlich Bestätigten auch in landesherrlichem Namen zu installiren.

§. 58. Eben so gebührt ihnen die Aufsicht über das Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögen, unter Leitung der obern Behörden.

§. 59. Es verbleiben ihnen die hergebrachten Ehrenrechte des Trauergeläuts und des Kirchengebets.

§. 60. In Ansehung der Besteuerung werden sie eben so gehalten, wie oben unter Ziffer 33 geordnet ist. Das nämliche findet bei den Gefällen Ziffer 37, nur mit dem Unterschied statt, daß sich bei ihnen auf das Grundherrlichkeits-Edict bezogen wird, und ihr Antheil auf das Judenschutz- und Hintersassengeld auf die Hälfte bestimmt wird.

§. 61. Auch soll bei den Grundherren die Einrichtung der Amtscassen und was diesfalls unter Ziffer 39 angeordnet ist, statt finden.

§. 62. Was oben Ziffer 34, 35 und 36 wegen Beitrag zu den Gemeindsschulden, Kriegslasten und allgemeinen Landesfrohnden angeordnet ist, findet auf die Grundherren durchgehends seine Anwendung.

Digitized by Google

§. 63. Von dem Milizzug sind die Söhne der Grundherren zwar nicht frei, dieselben sollen aber zu Cadetten gezogen, und ihnen das Recht eingeräumt werden, Recruten zu stellen, wie andere Unterthanen auch. Alle unanständigen Auftritte sollen bei der Messung ihrer Söhne hinwegfallen, und dieselben daher so viel möglich besonders vorgenommen werden.

§. 64. Den Grundherren wird eine allen ihren Gliedern eigene Uniform, und den Familienhäuptern, welche sich nach den zu ertheilenden Statuten hierzu vereigenschaften, der ihnen in dem Grundherrlichkeits-Edict bereits zugesicherte Orden ertheilt werden.

§. 65. Auf den Fall die Grundherren auf die bürgerliche Gerechtigkeitspflege und Ortspolizei verzichten wollten, sind Wir geneigt, denselben folgende persönliche Vorzüge und Vergünstigungen zu ertheilen:

a) Das Recht, ihre liquiden Gefälle durch ihre Rentbeamten executivisch beizutreiben, unter Zusicherung schneller und kräftiger Hülfe im Fall der Widersetzlichkeit und unter besonderer Verantwortlichkeit der Beamten.

b) Das Recht, die niedere Polizei im Umfange ihrer Schlösser, Wohnungen und Zugehörden selbst auszuüben, kleine Excesse mit Geld zu bestrafen, vorbehaltlich des an die obere Staatsbehörde zu nehmenden Recurses und mit Vorbehalt der übrigen Unterordnung unter die amtliche Polizei.

c) Persönliche Befreiung der Grundherren von der amtlichen Polizeigewalt, so weit es nämlich ihre individuelle Persönlichkeit betrifft.

d) Völlige Befreiung von aller Untergebenheit unter die Ortsvorgesetzte und Gerichte in Personal- und Real-Sachen.

e) Das Recht, zu verlangen, daß ihre Rentbeamten als Theilungs-Commissaire von den Amtsrevisoren benutzt werden dürfen, vorausgesetzt, daß sie die erforderlichen Eigenschaften hierzu besitzen.

f) Das Recht, den Vorgesetztenwahlen entweder selbst oder durch ihre Rentbeamten beizuwohnen, und unter denen drei erstern, welche die meisten Stimmen haben, den Gutfindenden auszuwählen, oder, so ihnen keiner von den Gewählten anständig seyn sollte, das Recht, eine nochmalige Wahl zu verlangen.

g) Das Recht, selbst oder durch ihre Rentbeamten, den Vogt- und Rügegerichten, den Kirchen- und Schul-Visitationen, den Abhören der Gemeinds-, Kirchen-, auch Schul-, Stiftungs- und Almosen-Rechnung beizuwohnen, die Befugniß, über alle diese Gegenstände Erinnerungen zu machen, mit der Obliegenheit der Beamten, ihnen von allem hieher Gehörigen Nachricht zu geben.

Digitized by Google

h) Das Recht, persönliche Beleidigungen, ihnen durch die grundherrlichen Orts-Einwohner zugefügt, zu rügen; wovon sie jedoch den Ortsvorgesetzten Nachricht geben müssen, alles, wie sich von selbst versteht, unter Beobachtung der gesetzlichen Ordnung und mit Vorbehalt des Recurses an Unsere Staatsbehörden.

§. 66. Unsern übrigen begüterten Landadel wollen Wir andurch mit dem ehemaligen Reichsadel wieder in ein gleiches Rechtsverhältniß setzen, wie es durch das Grundherrlichkeits-Edict von 1807 geschehen und Unserer gegenwärtigen Verordnung angemessen ist.

§. 67. In allem übrigen hier nicht Berührten behält es bei denen bestehenden Gesetzen und Verordnungen sein Bewenden, und soll diese Unsere gegenwärtige Verordnung, unter Bezug auf den §. 23 der Verfassungs-Urkunde, einen Bestandtheil der Staats-Verfassung bilden. So bald die Standes- und Grundherren ihre völlige Zufriedenheit und Annahme derselben erklärt haben werden, und auch das noch zu Erörternde gehörig in Richtigkeit gebracht werden wird, soll dieselbe in der kurzmöglichsten Zeit zum Vollzug gebracht, und zur Ausführung geschritten werden.

Gegeben Carlsruhe, den 16. April 1819.

Ludwig.

vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Weiß.

Digitized by Google

Geschäftsordnung
für die Bundestags-Commissionen.

§. 1.

Die Wahl aller Commissionen geschieht auf die bisher schon übliche Weise, durch die Mehrheit der Stimmen im engern Rath, nachdem die Zahl der Mitglieder, welche dieselbe ausmachen sollen, bestimmt worden.

§. 2.

Die Commissionen zu Begutachtung der Privat-Eingaben bestehen, der Regel nach, aus fünf Mitgliedern, und werden diese künftig dreimal im Jahr gewählt werden:

1) zu Ostern, für die Eingaben von Ostern bis zu den Sommerferien,
2) bei Wiedereröffnung des Bundestags, für die Eingaben von Anfang der Ferien bis zu Ende des Jahres, und
3) zu Neujahr, für die Eingaben von Neujahr bis Ostern.

Findet sich bei Zählung der Wahlstimmen eine Stimmengleichheit für zwei oder drei Mitglieder zu Besetzung der fünften Stelle, so werden diese erstreckt, Falls das Präsidium sich des, in Fällen der Stimmengleichheit, ihm zustehenden voti decisivi nicht bedienen will, sich unter einander zu vereinigen, wie sie unter sich in bestimmten Fristen wechseln wollen.

Der Zweck dieser Reclamations-Commission ist, nach der schon in der dritten vertraulichen Sitzung vom Jahr 1816 §. 5 enthaltenen Bestimmung, dahin gerichtet, daß die Mitglieder

1) die Eingaben unter sich vertheilen,
2) sich das von jedem, über die ihm zu Theil gewordenen Gegenstände, zu verfassende Gutachten der Regel nach unter einander mittheilen,

Digitized by Google

3) ein jeder das seinige, nach vorläufiger Rücksprache mit dem Präsidio, der Versammlung vortrage.

Zu Beförderung der Geschäfte wird jedoch hierbei festgesetzt:

1) daß in Fällen von Verhinderung eines oder zweier der ernannten Mitglieder, die übrig bleibenden in ihren Arbeiten und zu verabredenden regelmäßigen Zusammenkünften fortfahren können, so fern nur drei der Mitglieder gegenwärtig sind;

2) daß die Commission befugt ist, offenbar unerhebliche oder unzulässige Eingaben sofort zu beseitigen, und davon nur in der nächsten vertraulichen Sitzung der Bundesversammlung die Anzeige zu machen, damit dieses in den Registern eingetragen werde;

3) daß die Commission sich bei Vertheilung der Acten unter sich vereinigen könne, welche Sachen ihr erheblich genug scheinen, um erst die Mittheilung des Vortrags in der Commission zu begehren, welche Sachen hingegen ihr so wenig erheblich oder so wenig zweifelhaft scheinen, daß der Referent, auch ohne weitere Rücksprache mit ihr, sie in der Bundesversammlung zum Vortrag bringen könne;

4) daß bei Vertheilung der Acten solche Actenstücke, welche mit einem schon früher ausgetheilten oder referirten in genauer Verbindung stehen, dem vorigen Referenten selbst dann zugeschrieben werden können, wenn er für den Augenblick kein Mitglied der Commission wäre, und dermalen in dem engern Rath die Stimmführung für die Curie, zu welcher er gehört, nicht an ihm wäre.

Nach Endigung des für diese Commission bestimmten Zeitraums hat dieselbe der Bundesversammlung in der nächsten vertraulichen Sitzung ein Verzeichniß der in diesem Zeitraum eingekommenen und referirten Actenstücke, mit Bemerkung derer, wovon der Vortrag noch zurück ist, unter Anführung der Gründe dieser Verzögerung, vorzulegen.

§. 3.

Bei Commissionen, welche

1) zu Vorbereitung allgemeiner Gesetze des Bundes, oder

2) zu Erörterung und Festsetzung der Verbindlichkeiten, welche dem Bunde aus den, vor Entstehung des Bundes, in Deutschland bestandenen Verhältnissen gemeinsam zur Last fallen können, oder auch

3) zu Begutachtung der Reclamationen derjenigen Individuen, Corporationen und Classen, für welche die Bundes- oder Congreßacte ausdrücklich Bestimmungen und Hinweisungen enthält, ernannt werden, läßt sich zwar weder die Zahl der Mitglieder, noch die bestimmte Zeit, für welche sie ernannt werden, allgemein zum voraus festsetzen, vielmehr

Digitized by Google

ist dieses in jedem einzelnen Falle nach Maasgabe der Wichtigkeit und des Umfangs der Geschäfte zu beurtheilen; jedoch wird in Ansehung derselben zum voraus festgesetzt:

1) daß keine derselben in eine permanente Commission zu verwandeln sey;

2) daß, zu Beförderung des Geschäfts, einzelnen Mitgliedern in Verhinderungsfällen frei stehe, ein anderes Mitglied der Commission an ihrer Stelle zu substituiren, so fern nur bei Commissionen von drei Mitgliedern zwei, bei Commissionen von einer größeren Zahl aber mindestens die Mehrzahl der Mitglieder gegenwärtig ist;

3) daß die Commission, wo nicht früher, doch mindestens jedesmal nach Ablauf von zwei Monaten, die Bundesversammlung von den von ihr gemachten Fortschritten in Kenntniß zu setzen habe.

§. 4.

Bei Commissionen, welche zum Versuch der Güte in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander oder in Fällen ernannt werden, wo es auf die Vollziehung des unter die Garantie des Bundes gestellten Reichsdeputations-Schlusses von 1803 und auf die Regulirung des aus selbigem hervorgehenden Schulden- und Pensionswesens der Bundesglieder ankommt, ist zwar auch die Zahl der Mitglieder und die Dauer der Commission, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und den Umfang des Geschäfts, anzuordnen.

Um jedoch, so viel thunlich ist, die Erfüllung des dabei beabsichtigten Zwecks zu befördern, wird festgesetzt: daß

1) eine jede Commission dieser Art in der nächsten, auf ihre Ernennung folgenden, förmlichen Bundestags-Sitzung ihre erfolgte Constituirung der Versammlung anzuzeigen habe;

2) daß, in Fällen, wo sie noch Aufklärungen von dem einen oder anderen Theile zu begehren hat, oder diese von einem der Parteien angeboten oder vorbehalten werden, die Commission zu Beibringung derselben eine, den Umständen angemessene, möglichst kurze Frist dazu bestimme, nach deren erfolglosen Ablauf sie die Bundesversammlung davon in Kenntniß setze, damit diese sich für die Wegräumung dieses Hindernisses verwenden könne.

Ueberhaupt aber

3) die Commission, wo nicht früher, mindestens nach Ablauf von zwei Monaten seit ihrer Ernennung, die Bundesversammlung von der Lage, in welcher die Sache sich befindet, in Kenntniß setze, damit auch so lange fortfahre, bis sie entweder von der zu Stande gebrachten gütlichen Vereinbarung, oder von der vereitelten Hoffnung, diese zu bewirken, ihren Vortrag bei der Bundesversammlung abstatten könne.

4) Da auch bei Commissionen dieser Art um so mehr dahin zu trachten ist, daß durch Verhinderung einzelner Mitglieder der Commission das Geschäft nicht in Stockung gerathe,

Digitized by Google

als, nach der Natur der Sache, hier eine Substitution eines andern Mitgliedes nicht wohl statt findet; so wird festgesetzt, daß bei der Wahl von Commissionen dieser Art, nachdem die vorgeschriebene Zahl der Mitglieder durch Mehrheit der Stimmen ernannt worden, der, oder diejenigen, welche nächst diesen die mehresten Stimmen haben, notirt und als Stellvertreter dieser Commissionen in längeren Verhinderungsfällen eines einzelnen ordentlichen Mitgliedes in der Reihe, welche sich aus der Zahl der Stimmen, die sie gehabt haben, ergiebt, eintreten, unter der Voraussetzung, daß auch sie nicht durch ihre Verhältnisse an einer Theilnahme an diesem Geschäfte verhindert werden.

Es sind jedoch bei Commissionen von drei, nur ein, bei Commissionen von fünf, nur zwei solcher Stellvertreter zulässig, damit die Mehrheit der Commission aus den zunächst erwählten Mitgliedern bestehe. Sollte aber, bei eintretendem Hinderniß dieser Stellvertreter, die ursprünglich beabsichtigte Zahl der Commissions-Mitglieder nicht ergänzt werden können, so ist die Commission dennoch, in ihrem Geschäfte fortzufahren, befugt, so lange nur, ohne Beihülfe dieser Stellvertreter, die Mehrheit der ordentlichen Commissions-Mitglieder anwesend ist.

§. 5.

Die Reclamations-Commissionen endigen mit vollendetem Vortrag über sämmtliche, zu ihrer Erörterung verstellten Eingaben.

Alle andern Commissionen endigen mit den von ihnen an die Bundesversammlung abgestatteten Schlußbericht. Sollten alsdann die Umstände noch eine fernere commissarische Bearbeitung dieses Gegenstandes erfordern, so ist eine neue Commission zu ernennen, oder die vorige ausdrücklich zu verlängern.

Nach Beendigung einer Commission hat derjenige, der in selbiger den Vorsitz geführt hat, dafür zu sorgen, daß die Acten derselben zur Bundes-Canzlei abgeliefert werden.

Ebenmäßig hat dieser dafür Sorge zu tragen, daß, im Fall ein Mitglied der Commission abgeht, die in dessen Händen befindlichen Actenstücke an die Commission zurückgeliefert werden.

Digitized by Google

Sechzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 6. Mai 1819.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen:

Von Seiten Sachsens: des von dem Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten, Grafen von Schlitz, genannt Görtz, substituirten Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens.

(Inhalt. §. 76. Substitution des Herrn von Martens für den Königlich-Sächsischen Gesandten. §. 77. Erklärung von Preussen über die Vorstellung des Grafen von Hallberg. §. 78. Commissionsvortrag in Betreff der Streitigkeiten zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe, wegen einer zu Maspe, im Amte Blomberg, mit militärischer Hülfe vorgenommenen Auspfändung. §. 79. Wahl einer Commission zur Vorbereitung eines gemeinsamen Einverständnisses über die von Sachsen-Weimar und Gotha gemachte Eröffnung, den gegenwärtigen Zustand der deutschen Universitäten betreffend. §. 80. Neue Eingaben.)

§. 76.

Substitution des Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten von Martens, für den Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten, Grafen von Schlitz, genannt Görtz.

Präsidium zeigt an, daß der Königlich-Sächsische Herr Gesandte, Graf von Schlitz, genannt Görtz, den Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens, substituirt habe.

§. 77.

Vorstellung des Grafen von Hallberg, den Genuß einer reichsdeputationshauptschlußmäßig angewiesenen, auf die vormalige Abtei Schussenried in Würtemberg radicirten, ewigen jährlichen Rente von 6,880 fl. betreffend.

(51. Sitz. §. 238 v. J. 1818. — 3. Sitz. §. 20. 12. Sitz. §. 42 v. J. 1819.)

Preussen. Durch den Beschluß vom 12. October vorigen Jahrs, über die zur Berathung gestellte Reclamation des Grafen von Hallberg, sind die deutschen Höfe, welche an der

Digitized by Google

im Jahre 1802 und 1803 bestandenen ausserordentlichen Reichsdeputation Theil genommen haben, um ihre vorläufige Aeusserung ersucht worden, in welchem Sinne sie, bei Entwerfung des Reichsdeputations-Hauptschlusses, den §. 24 desselben genommen haben, um dadurch eine authentische Interpretation in Ansehung der beiden Fragen vorzubereiten:

I. «ob die Befriedigung der Entschädigungen der Reichsgrafen, welche ihnen durch «unmittelbares Gebiet und auf dasselbe gelegte jährliche Renten regulirt und angewiesen wurde, ohne Priorität verstanden, oder auch noch, nach geschehener «Ausmittelung, als classenweise angeordnet, anzusehen sey? und

II. «ob die dem Grafen von Hallberg angewiesene Rente von 6,880 fl. auf den Abteien Schussenried und Weisenau, oder nur auf der Abtei Schussenried radicirt zu verstehen sey»?

Hierauf ist die Preussische Bundesgesandtschaft beauftragt, folgende Erklärung abzugeben:

Die Erste von den beiden aufgestellten Fragen, führt nothwendig auf die früheren Verhandlungen zurück, wodurch die Abfassung des §. 24 des Reichsdeputations-Schlusses vorbereitet wurde. Der Kaiserlich-Oesterreichische Herr Gesandte hat bereits hierüber, in der Sitzung vom 4. Februar dieses Jahrs, eine ausführliche historische Erörterung vorgelegt, und es bedarf nur der Erinnerung an die wichtigsten Momente, um die Gesichtspuncte für die Entscheidung dieser ersten Frage daran anzuschliessen.

Die Subdelegations-Commission ward beauftragt, einen Plan über die Vertheilung der noch vorhandenen Ersatz-Objecte unter die zur Entschädigung qualificirten Reichsgrafen, nach den in vorbemerkter Erörterung bereits angedeuteten Hauptrücksichten, zu entwerfen. Bei der hieraus erwachsenen Classification war eine Priorität in der Art festgestellt, daß in den beiden ersten Classen das Grundgebiet vertheilt, der dritten nur Renten angewiesen, die beiden letzten aber von der für alle Classen nicht hinreichenden Entschädigungsmasse ganz ausgeschlossen wurden.

Durch dieses Verfahren erfüllte die Commission den ihr besonders vorgeschriebenen Zweck, die Stimmrechte der mit Reichs- und Kreisstandtschaft versehenen Grafen auf neue Gebiete zu übertragen, und man vermied zugleich eine Zerstückelung der Entschädigungsmasse, welche niemand hätte wahrhaft befriedigen können.

Die vorgeschlagenen Ausführungs-Grundsätze wurden von der Reichsdeputation anerkannt, und in deren Gemäßheit der §. 24 des Reichsdeputations-Schlusses abgefaßt. In demselben sind die Objecte und Renten den zur Entschädigung Berufenen speciell angewiesen, ein weiterer Unterschied aber, ausser der Verschiedenheit der Entschädigungsmittel selbst, ist zwischen den Realbesitzern und Rentisten weder festgesetzt, noch angedeutet. Die

Digitized by Google

Priorität, welche die Commission bei ihrer Vorarbeit anzunehmen für nöthig fand, hatte ihren Zweck erfüllt, die zu große Zahl der Competenten, so wie es nach den vorhandenen Befriedigungsmitteln nun einmal unvermeidlich war, zu verringern, und dadurch für die übrigen, denen ihre Stellung in der Reichsverbindung einen nähern Anspruch gab, eine volle oder namhafte Entschädigung möglich zu machen. Nachdem die Ausscheidung in solcher Art vollzogen war, konnte man nicht die Absicht haben, der von der Subdelegations-Commission gemachten Classification, nach der bereits geschehenen wirklichen Distribution und speciellen Anweisung, unter den zu einer bestimmten Entschädigung Berufenen, noch eine weitere Wirkung zu geben. Jene auf der ursprünglichen Classification beruhende Priorität wurde daher bei Abfassung des §. 24 völlig beseitiget, und nicht weiter darin erwähnt, vielmehr bloß die Distribution der Entschädigungsmasse ausgesprochen, ohne in der Berechtigung eines jeden auf das ihm speciell angewiesene Object, gleichviel, ob Güter oder Renten, irgend einen Unterschied zu machen.

Wollte man das Gegentheil annehmen, und behaupten, daß die mit Gebieten versehenen Grafen den Renten-Empfängern erst alsdann gerecht werden sollten, wenn sie nicht nur den vollen Besitz dieser Güter angetweten, sondern auch unverkürzt fortgesetzt hätten, so müßte die Natur dieser Renten ganz anders bestimmt werden; man hätte sie nicht auf die Güter legen, und ihnen eine, dem Besitze derselben ganz allgemein anklebende, davon unzertrennliche Sicherheit nicht geben dürfen, wie doch durch die Fassung des §. 24 geschehen ist.

Man kann also unmöglich den Grundsatz für richtig erkennen, daß eine Rente nur in dem Falle gefordert werden dürfe, wenn der damit Belastete vollständig befriedigt sey, mithin die Rentisten Alles verlieren müßten, so bald die Empfänger der Renten-Entschädigungen den geringsten Theil davon eingebüßt hätten.

In Erwägung dieser Gründe, ist man von Seiten des Preussischen Hofes der Meinung:

daß in dem §. 24 des Reichsdeputations-Schlusses, unter den daselbst mit Gütern und mit Renten entschädigten Reichsgrafen, durchaus keine Priorität festgesetzt worden sey, vielmehr, nach dem klaren Wortverstand, wie nach der Absicht des Reichsbeschlusses, eine gleiche Berechtigung der Güter- und Renten-Empfänger angenommen werden müsse.

In Ansehung der zweiten Frage: ob die dem Grafen von Hallberg angewiesene Rente von 6,880 fl. auf Schussenried und Weissenau, oder auf Schussenried allein, radicirt worden sey, kann die Preussische Bundesgesandtschaft sich nur dahin erklären:

daß die gräflich von Hallbergsche Rente von 6,880 fl. als auf Schussenried ausschließlich haftend, zu betrachten sey.

Digitized by Google

Bei der Feststellung, welche Renten der Graf von Sternberg für die ihm gewordene Entschädigung durch die Abteien Schussenried und Weissenau zu übernehmen habe, wird «die Verbindlichkeit» des Grafen, die fünf daselbst aufgeführten Renten, im Gesammtbetrag von 13,900 fl., an die genannten Empfänger zu entrichten, mit dem vorbemerkten Ausdruck nur ganz im Allgemeinen ausgesprochen, und man würde, hierauf allein gesehen, daran zweifeln können, ob mehr als eine bloß persönliche Verpflichtung festgestellt werden sollte, da einer eigentlichen und bestimmten Belastung der Abteien, hier wenigstens, wörtlich und ausdrücklich gar nicht gedacht wird. Allererst bei der speciellen und förmlichen Anweisung der einzelnen Renten an die damit Berücksichtigten, wird bei einer jeden der Realbesitz bestimmt, worauf sie haften soll, und diese specielle Anweisung enthält die eigentliche Quelle, woraus jeder der Reichsgrafen, welchen sie betrifft, den Umfang seiner Gerechtsame abzuleiten hat. Hier wird nun der Graf von Hallberg ausdrücklich mit seiner Rente von 6,880 fl. ganz allein auf Schussenried angewiesen, ohne daß von Weissenau die mindeste Erwähnung geschieht. Dasselbe findet sich bei allen übrigen Renten, die der Graf von Sternberg zahlen sollte, indem sie sämmtlich auf Schussenried gelegt sind, und der Abtei Weissenau in keiner Art mehr gedacht wird.

Man kann hierbei sehr wohl die Absicht voraussetzen, den Grafen von Sternberg dieß letztere Besitzthum frei von Lasten zu übereignen, und ihm die volle und unbeschränkte Disposition über diesen Theil seiner Entschädigung zuzusichern. Es ist aber unnöthig, auf den Zweck dieser Bestimmung näher einzugehen, indem die Fassung an sich selbst klar ist, und einer willkührlichen Ausdehnung unterliegen würde, wenn man die Belastung von Schussenried auch auf Weissenau übertragen wollte.

Man könnte zwar einwenden, daß Schussenried nur darum allein genannt sey, weil man sich hier einer abgekürzten Bezeichnung bedient habe, um die öftere Wiederholung beider Namen zu vermeiden. Obgleich eine solche Annahme sich denken läßt, so kann man ihr doch keine practische Folge geben, um die Anweisung gegen den klaren Wortverstand, mit dem eine entgegengesetzte, eben so denkbare Annahme, daß nämlich Weissenau absichtlich frei gehalten werden sollte, übereinstimmt, auch auf dieses Entschädigungs-Object auszudehnen.

Durch diese Betrachtungen rechtfertigt sich die aufgestellte Ansicht über die Entscheidung dieser zweiten Frage.

Nachdem übrigens der Beschluß vorausgegangen ist, daß diejenigen deutschen Höfe, welche die im Jahre 1802 und 1803 bestandene ausserordentliche Reichsdeputation gebildet haben, über den Sinn des §. 24 des Reichsdeputations-Schlusses sich erklären mögen, und dieß nur in der Absicht geschehen, um jenen Sinn ausser Zweifel zu setzen, so kann

Digitized by Google

dieser Zweck, zu einer practischen Folge, nur dadurch erreicht werden, daß auch alle übrigen Bundesstaaten sich darüber erklären.

In diesem Zusammenhange hält es der Königlich-Preussische Hof für unbedenklich, daß die Bundesversammlung zu autorisiren sey, mit Rücksicht auf die Erklärungen der Mitglieder der vormaligen ausserordentlichen Reichsdeputation, die gedachte Stelle des Reichsdeputations-Schlusses authentisch zu interpretiren.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser: treten dem von der Kaiserlich-Oesterreichischen Gesandtschaft zum Protokolle der 3. Sitzung dieses Jahrs gegebenen Antrage vollkommen bei.

§. 78.

Streitigkeiten zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe, wegen einer zu Maspe, im Amte Blomberg, mit militärischer Hülfe vorgenommenen Auspfändung.

(43. Sitz. §. 221. 51. Sitz. §. 235 v. J. 1818. — 1. Sitz. §. 9 v. J. 1819.)

Der Königlich-Würtembergische Herr Gesandte, Freiherr von Wangenheim, Namens der in der 43. Sitzung (§. 221) v. J. gewählten Commission: verliest einen ausführlichen Vortrag in Betreff der Streitigkeiten zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe, wegen einer zu Maspe, im Amte Blomberg, mit militärischer Hülfe vorgenommenen Auspfändung.

Nach vollständig mitgetheiltem Inhalte der von der Frau Fürstin von Lippe-Detmold Durchlaucht gegen den Beschluß der hohen Bundesversammlung (s. 51. Sitz. vorigen Jahrs) durch Ihre Gesandtschaft zum Protokoll der 1. Sitzung dieses Jahrs §. 9 abgegebenen Erklärung, dann der mit einer Darstellung der Landeshoheit des Fürstlichen Hauses Lippe, in Detmold, über das im Fürstenthum Lippe belegene Paragialamt Blomberg, zugleich übergebenen Berichtigung der von der Schaumburg-Lippischen Regierung über das Verfahren des Hofgerichts geführten Beschwerde, wird des Gesuches erwähnt, welches dahin geht:

> denjenigen Theil des oben angeführten Beschlusses der Bundesversammlung, welcher sich mit den Hoheitsrechten des regierenden Fürstlich-Lippischen Hauses nicht in Einklang bringen lasse, aufzuheben,

mit dem gleichzeitigen Wunsche,

> daß recht bald eine permanente Austrägal-Instanz errichtet werden möge, welche alle Streitigkeiten der hohen Mitglieder des deutschen Bundes unter sich zu schlichten und zu entscheiden habe.

Digitized by Google

Die Commission entwickelte hierauf die Gründe, welche den Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 12. Oct. vorigen Jahrs vollkommen rechtfertigen, und begutachtet, was neuerdings auf die vorgetragene Fürstlich-Lippe-Detmoldische Erklärung zu beschliessen seyn dürfte.

Der Vortrag wurde diesem Protokolle unter Zahl 16 angefügt.

Der Kurhessische Herr Gesandte äusserte: In so fern der Antrag der Commission dahin geht, daß der in der 51. vorjährigen Sitzung gefaßte Beschluß nach seinem ganzen Inhalte aufrecht erhalten werde, so muß ich mich lediglich auf meine damals zum Protokoll gegebene Verwahrung beziehen, so sehr ich auch den Wunsch theile, daß eine gegenseitige strenge Beobachtung des Interimistikums vom Jahre 1812, jeden Anlaß zu Beschwerden entfernen möge.

Dem Antrage unter Num. II. trete ich mit Vergnügen bei.

Der Herr Gesandte der 16. Stimme: enthielt sich der Abstimmung für die Curie, für die beiden betheiligten Höfe aber behielt sich derselbe die allenfallsigen weiteren Erklärungen vor, mit der Eröffnung, er werde nicht ermangeln, Höchstdieselben von den im nachfolgenden Beschlusse enthaltenen Anträgen der hohen Bundesversammlung ehrerbietigst in Kenntniß zu setzen.

Alle übrigen Stimmen vereinigten sich einhellig in dem

Beschlusse:

I. Die Bundesversammlung habe weder in der Berichtigung der von der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Regierung geführten, das Verfahren des Lippischen Hofgerichts in einer Prozeßsache betreffenden Beschwerde, noch in der Darstellung der Landeshoheit des Hochfürstlichen Hauses Lippe, in Detmold, über das im Fürstenthum Lippe belegene Paragialamt Blomberg, einen Grund finden können, von dem in der 51. Sitzung gefaßten Beschlusse abzugehen, erwarte vielmehr zuversichtsvoll, daß, zur Verhüthung eigenmächtiger Vorschritte von beiden Seiten, die Fürstlich-Lippe-Detmoldische Regierung nicht länger anstehen werde, dasjenige gewissenhaft ihrerseits zu vollziehen, was die beiden Fürstlich-Lippischen Häuser, bis zu erfolgter richterlicher Entscheidung, festzuhalten, sich gegenseitig in dem zwischen ihnen geschlossenen interimistischen Vergleiche zugesichert haben; der Herr Bundesgesandte der 16. Stimme werde daher ersucht, diesen Beschluß zur Kenntniß seines höchsten Hofes zu bringen.

II. Die, wegen Begutachtung des Austrägal-Verfahrens und der Vollziehungsordnung, in der ersten vorjährigen Sitzung niedergesetzte Commission werde ersucht, die Erstattung dieses Gutachtens nicht nur zu beschleunigen, sondern dasselbe auch noch darauf zu erstrecken, ob die Befugniß, den Besitz vorläufig und so lange zu schützen, bis der, der Bundesversammlung obliegende Versuch der Güte irgend einen Ausgang genommen habe,

Digitized by Google

zweckmäßiger der Bundesversammlung selber, oder einer permanenten Austrägal-Instanz, oder einer, wenn gleich nicht permanenten, doch, für solche Fälle, auf irgend eine Weise vorher geregelten Austrägal-Instanz, und in welcher Form, zu übertragen seyn möchte.

III. Den Herrn Bundesgesandten der 16. Stimme zu ersuchen, diese Beschwerde und die Erwartung der Bundesversammlung, daß derselben in Gemäßheit des Beschlusses der 51 Sitzung membro 2 sofort werde abgeholfen werden, zur Kenntniß der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Regierung zu bringen.

§. 79.

Gegenwärtiger Zustand der deutschen Universitäten.

(13. Sitz. §. 46 v. J. 1819.)

Oesterreich: trägt in Folge der im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Weimar und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Gotha in der 13. dießjährigen Sitzung §. 46 gemachten Eröffnung, den gegenwärtigen Zustand der deutschen Universitäten betreffend, auf die Erwählung einer Commission von fünf Mitgliedern an, um diese Eröffnung sowohl, als die Maasregeln, zu welchen selbe die nöthige Veranlassung giebt, baldmöglichst zu einem gemeinsamen Einverständnisse vorzubereiten.

Preussen. Der Gesandte ist in Beziehung auf den Gegenstand des erfolgten Antrages, in so fern derselbe im Allgemeinen das deutsche Universitätswesen und dessen hier kürzlich erfolgte Berührung betrifft, von der vorläufigen Ansicht seines allerhöchsten Hofes dahin belehrt, daß derselbe solchen, als der sorgfältigsten Prüfung jeder einzelnen Regierung zunächst angehörend, in der Art betrachtet, um ihn erst nach dieser Prüfung, als zu gemeinsamer Entschliessung gereift, erachten zu können.

Wenn daher auch dem Gesandten allerdings nicht scheint, daß die vorgeschlagene Ernennung einer Commission, sowohl überhaupt, als insbesondere im jetzigen Augenblicke, (nach der Ansicht seines Hofes) in den Gesichtspunct einer solchen commissarischen Einleitung gestellt werden könne, in welcher das eigentliche und bestimmte Material der zu fassenden Entschliessung gefunden oder erschöpft werden soll; so hält sich derselbe doch andererseits in keiner Art veranlaßt oder berechtigt, einer Erwägung hinderlich zu seyn, die einer einstimmig für gemeinwichtig erkannten Sache, in diesem Mittelpuncte gemeinsamer Beherzigungen, gewidmet werden soll, und bei welcher die, auch dem Königlich-Preussischen Hofe schließlich wünschenswerth erscheinende Vereinigung der Ansichten und Maasregeln jeden Falls eine Erleichterung oder Vorbereitung erhalten kann.

Baiern: trete um so mehr dem Antrage von Oesterreich bei, als die Rechte der einzelnen Regierungen darin vollkommen aufrecht erhalten würden.

Digitized by Google

Sachsen. Der substituirte Gesandte sey ohne Instruction, könne jedoch an dem Königlich-Sächsischen Beitritte zu obigem Antrage nicht im mindesten zweifeln.

Hannover. Diesseitige Gesandtschaft tritt in dieser gemeinschaftlichen Angelegenheit dem Antrage auf die Ernennung einer Commission um so mehr bei, als diese Commission von selbst darauf bedacht seyn wird, diejenigen Puncte, welche entweder einem jeden einzelnen Staate lediglich anheim gestellt bleiben müssen, oder doch nur ein Gegenstand der gemeinsamen Vereinbarung zwischen den Staaten, welche Universitäten besitzen, seyn können, von denen zu sondern, welche, zur Erreichung des angedeuteten und nicht auf Universitäten allein beschränkten Zwecks, ein Gegenstand der gemeinsamen Vereinbarung zwischen allen Bundesstaaten und dahin gerichteten Beschlüsse werden könne.

Wenn übrigens die Zahl der Mitglieder dieser Commission auf fünf beschränkt werden dürfte, so wird doch, der Natur dieses Gegenstandes nach, derselben unbenommen seyn müssen, einen oder mehrere der übrigen Herren Gesandten, deren Höfe Universitäten besitzen, zur Theilnahme an ihren Berathungen einzuladen, um das Geschäft desto besser zur künftigen allgemeinen Berathung des Bundestags vorbereiten zu können.

Würtemberg: tritt dem Antrage Oesterreichs mit den Bemerkungen von Hannover bei.

Baden. Wenn gleich ohne Instruction, finde die Gesandtschaft jedoch keinen Anstand, dem Antrage von Oesterreich und der Bemerkung Hannovers beizutreten.

Kurhessen: stimmt wie Hannover.

Großherzogthum Hessen, wie Oesterreich und Hannover.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: wie Oesterreich.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der diesseitige Gesandte erkennt und verehrt in der so eben vernommenen schätzbaren Erklärung des Oesterreichischen Hofes einen neuen, besondern und vorzüglich dankenswerthen Beweis der menschenfreundlichen Theilnahme und weisen Fürsorge des Kaisers Majestät in einer dermalen für das Gesammtwohl nicht genug zu beherzigenden Angelegenheit, und er stimmt deßhalb auch dem Antrage zu einer, diesen so wichtigen Gegenstand erörtern sollenden Commission von ganzer Seele bei.

Großherzoglich und Herzoglich-Sächsische Häuser. Die Gesandtschaft giebt ihren Dank für die dem Antrage ihrer Höfe gewidmete Rücksicht zu erkennen, und tritt dem Kaiserlich-Oesterreichischen Vorschlage bei.

Braunschweig und Nassau: wie Hannover.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß,

Digitized by Google

Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, dann die freien Städte, Lübeck, Frankfurt Bremen und Hamburg: treten dem Kaiserlich-Oesterreichischen Antrage, mit Ausdruck ihres Dankes für die diesem Gegenstande bewiesene Aufmerksamkeit, bei, und finden den Hannöverischen Zusatz für angemessen.

Der Königlich-Baierische Herr Gesandte erklärte, den Antrag von Hannover sich ebenfalls eigen zu machen.

Hierauf wurde die vorgeschlagene Commission gewählt, wornach die Wahl auf folgende Herren Gesandten fiel:

Grafen von Buol-Schauenstein,
Grafen von der Goltz,
Herrn von Martens,
Freiherrn von Wangenheim und
Freiherrn von Berckheim.

Als Stellvertreter wurden gewählt:

Freiherr von Aretin und
Freiherr von Plessen;

demnächst aber

beschlossen:

daß eine aus den Herren Gesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, Grafen von der Goltz, Herrn von Martens, Freiherrn von Wangenheim und Freiherrn von Berckheim, bestehende Commission, welcher die Herren Gesandten, Freiherr von Aretin und Freiherr von Plessen, als Stellvertreter beigegeben, ernannt werde und diese zu ersuchen sey, die Eröffnung der Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachischen Bundestagsgesandtschaft, den gegenwärtigen Zustand der Universitäten betreffend, so wie auch die Maasregeln, zu welchen dieselbe die nöthige Veranlassung gebe, baldmöglichst zu einem gemeinsamen Einverständnisse vorzubereiten. Es bleibe übrigens jener Commission unbenommen, einen oder mehrere der übrigen Herren Gesandten jener Staaten, in deren Umfange Universitäten lägen, zur Theilnahme an ihren Berathungen einzuladen.

§. 80.

Einreichungs-Protokoll.

Das Verzeichniß der neuesten Eingaben, Zahl 45 und 46, wurde verlesen, und diese der Reclamations-Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 45 und 46.

Nro. 45. Eingereicht den 6. Mai.

Friedrich Graf von Waldbott-Bassenheim in Frankfurt, als Bevollmächtigter der Mehrzahl vormaliger Reichsstände, überreicht nachstehende Vollmachten: der Fürsten von Löwenstein, des Grafen zu Erbach, der Grafen zu Castell, der Fürsten von Waldburg, des Grafen von Schasberg-Tannheim, des Grafen zu Quadt-Isny, des Grafen von Königsegg-Aulendorf, des Fürsten und Altgrafen zu Salm-Reifferscheid-Dyk, des Grafen zu Erbach und Limpurg, des Grafen zu Erbach-Wartemberg-Roth, des Grafen von Pappenheim, der Fürsten von Oettingen, des Fürsten von Sinzendorf, des Grafen von Erbach-Schönberg, des Grafen von Rechtern-Limpurg, von Ortenburg und von Pickler-Limpurg, der Grafen zu Stollberg, des Fürsten von Dietrichstein, des Fürsten von Kaunitz-Rietberg, des Fürsten Esterhazy von Galantha, des Fürsten Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, der Grafen von Stadion, des Fürsten von Fugger-Babenhausen, der Grafen von Fugger-Kirchberg und von Kirchheim.

Nro. 46. Eingereicht den 6. Mai.

Hauptmann D. Teutwart Schmitson, in Frankfurt, überreicht:

«Grundzüge eines Versuches, die Vertheidigung der Plätze dem «Angriffe wieder gleichzustellen.» Zeichnung und Beschreibung.

Digitized by Google

Beilage

zu dem

Protokolle der sechzehnten Sitzung,

vom 6. Mai 1819.

16.

Commissions-Gutachten,

in Betreff der Streitigkeit zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe, wegen einer zu Maspe, im Amte Blomberg, mit militärischer Hülfe vorgenommenen Auspfändung.

(ad §. 9 des Protokolls der 1. Sitzung von 1819.)

Auf den Antrag dieser Commission, wurde in der 51. vorjährigen Sitzung, in der oben rubricirten Sache, unter andern beschlossen, der Frau Fürstin von Lippe-Detmold eröffnen zu lassen: die hohe Bundesversammlung müsse dringend erwarten

«daß die Frau Fürstin von Lippe-Detmold dem dasigen Hofgerichte aufgebe, mit Aufhebung seines Erkenntnisses vom 10. Juni 1817, sowohl in der vorliegenden Sache den wider das Erkenntniß vom 30. April 1817 eingelegten Rechtsmitteln, in so fern sie nach der vor Erlassung des Reglements vom 27. Februar 1816 bestandenen Gerichtsverfassung statt gefunden haben, ihren Lauf zu lassen, als auch in allen, seitdem angebrachten oder noch eintretenden Rechtsfällen, sich aller Anwendung des Reglements vom 27. Februar 1816 auf das Amt Blomberg, während der Dauer des im Jahre 1812 geschlossenen interimistischen Vergleichs, zu enthalten; auch dem Hofgerichte aufgebe, die verfügte Execution des Erkenntnisses vom 30. April

Digitized by Google

1817 wieder aus der Folge und Wirkung zu setzen, und der deßhalb erhobenen Beschwerde volle Abhülfe zu geben».

Gegen diesen Beschluß trat die Fürstin-Regentin mit der Erklärung auf:

die, ohne vorgängige Vernehmung ihrer Regierung, in der 51. Sitzung beschlossene Verfügung der Bundesversammlung sey die erste ihrer Art; sie müsse daher auf Instructions-Einholung darüber antragen:

> ob künftig Aussprüche dieser Art der Bundesversammlung competiren und allen Mitgliedern des deutschen Bundes ertheilt werden dürfen?

Bis aber darüber entschieden worden sey, könne sie dem Hause Lippe Nichts vergeben.

In der, nebst einer Darstellung der Landeshoheit des Hochfürstlichen Hauses Lippe, in Detmold, über das im Fürstenthum Lippe belegene Paragialamt Blomberg, zugleich übergebenen Berichtigung der von der Schaumburg-Lippischen Regierung über das Verfahren des Hofgerichts geführten Beschwerde wird gebeten:

> denjenigen Theil des oben angeführten Beschlusses der Bundesversammlung, welcher sich mit den Hoheitsrechten des regierenden Fürstlich-Lippischen Hauses nicht in Einklang bringen lasse, aufzuheben,

zugleich aber wird der Wunsch geäussert:

> daß recht bald eine permanente Austrägal-Instanz errichtet werden möge, welche alle Streitigkeiten der hohen Mitglieder des deutschen Bundes unter sich zu schlichten und zu entscheiden habe.

Die Frau Fürstin greift daher den in der 51. Sitzung gefaßten Beschluß formell und materiell zugleich an.

Formell, weil er eine gerichtliche, durch die bisher angenommene Competenz der Bundesversammlung nicht gerechtfertigte Entscheidung enthalte; materiell, weil er ihre Hoheitsrechte verletze, und überdieß ohne vorgängige Vernehmung ihrer Regierung ergangen sey.

Die Competenz der Bundesversammlung wird aus dem doppelten Grunde in Zweifel gezogen:

A) weil in der Streitigkeit, worüber sie hier verfügt habe, nicht zwei Souverains, sondern ein Souverain und dessen Erbherr befangen sey; und

B) weil der Bundesversammlung überhaupt keine richterliche Entscheidung zustehe, sondern diese bloß das Recht und die Pflicht habe, in Streitigkeiten zwischen Souverains als vermittelnde Behörde zu erscheinen, dieselben aber, in Entstehung der Güte, zur richterlichen Entscheidung zu verweisen.

Digitized by Google

Wenn nun

ad A) die Competenz der Bundesversammlung in der Beziehung in Zweifel gezogen wird, daß hier gar kein Streit zwischen Souverains vorliege: so ist es zwar richtig,

I) daß das Fürstliche Haus Lippe in Detmold, in der bei der hohen Bundesversammlung übergebenen Darstellung der Landeshoheit dieses Fürstlichen Hauses über das im Fürstenthum Lippe belegene Paragialamt Blomberg ꝛc., behauptet und nachzuweisen sucht,

1) daß die Landeshoheit über das Fürstenthum Lippe, seinem ganzen Umfange nach, mithin auch über die vormaligen erbherrlichen Aemter und insbesondere über das Paragialamt Blomberg, in ihrer ganzen Fülle und in allen ihren einzelnen Bestandtheilen, lediglich und allein dem regierenden Hochfürstlichen Hause Lippe zustehe;

2) daß das erbherrliche Lippe-Schaumburgische Haus zu Bückeburg, in Ansehung seines Paragialamts, weder eine Landeshoheit, noch eine Landesregierung habe;

3) daß die Lippischen Paragiati, so lange die deutsche Reichsverfassung bestand, gleich allen nachgebohrnen Söhnen der übrigen erlauchten Häuser, zwar persönlich reichsunmittelbar, aber in dinglicher Rücksicht der Landeshoheit der regierenden Linie des Hauses Lippe, so gut, wie jeder andere Gutsbesitzer, unterworfen gewesen seyen;

4) daß dem erbherrlichen Hause Lippe-Schaumburg hausgesetzmäßig zwar verschiedene bedeutende Vorrechte zuständen, diese Vorrechte aber nur Patrimonialrechte, keineswegs aber landeshoheitliche oder Regierungsrechte seyen;

5) daß die Theilnahme des erbherrlichen Hauses Lippe-Schaumburg an einigen hoheitlichen Rechten, in so fern selbige über dasjenige, was Testament und Verträge bestimmen, hinaus gefordert werden will, bloß auf einem, entweder nach und nach erschlichenen, oder gewaltsamen und in beiden Fällen widersprochenen, mithin wirkungslosen und untitulirten Besitze, der keine Rechte auf Dauer und Anerkennung geben könne, beruhe;

6) daß, wenn auch diese Theilnahme an einigen landeshoheitlichen Rechten in Rechten gegründet wäre, diese dennoch dem erbherrlichen Hause nur patrimoniell zustehen und ihm keine Landeshoheit über sein Land gewähren könne; und daß endlich

7) die, etwa einer paragirten Linie gestattete, Ausübung dieser einzelnen Rechte, auch nach der deutschen Reichsverfassung, allemal der Landeshoheit des regierenden Hauses unterworfen gewesen sey.

Eben so richtig ist es aber auch

II. daß das Fürstliche Haus Schaumburg-Lippe diesen Behauptungen widerspricht und dagegen darzuthun sucht:

Digitized by Google

1) die ehemalige Grafschaft Schaumburg sey von jeher ein von der Lippischen Hausverbindung abgesondertes Gebiet gewesen; ausser dieser Grafschaft umfasse das jetzige Fürstenthum Schaumburg-Lippe auch noch das Lippische Amt Blomberg, welches, noch bei Auflösung des deutschen Reichsverbandes, in dem Lippischen Hausverbande begriffen gewesen sey, und dieses Fürstenthum mache einen Bestandtheil des deutschen Bundes aus;

2) die ältere Linie habe, den jüngern Linien gegenüber, einen größeren Antheil der Gesammtbesitzungen mit der Befugniß erhalten, gewisse gemeinsame Rechte theils allein, theils unter bestimmter Einwirkung der jüngern Linie, auszuüben, und in dieser letzten Beziehung habe die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Linie jederzeit an mehreren Regierungsrechten Theil genommen, welche auch auf den Detmoldschen Landestheil sich erstreckten, während im Uebrigen jede Linie über ihren besondern Landestheil die alleinige Regierung, Verwaltung und Nutzung gehabt habe;

3) das, worin das Regiment der ältern Linie bestehen solle, sey in dem Testamente, auf welchem dieses ganze Verhältniß beruhe, genau bestimmt

a) in der alleinigen Ausübung der gemeinschaftlichen reichs- und kreisständischen Rechte;

b) in der alleinigen Ausübung der gemeinschaftlichen lehnherrlichen Rechte;

c) in der Berechtigung zur Landfolge in der ganzen Grafschaft, jedoch dem besondern Milizenzuge in eines Jeden Antheil unbeschadet, und in der Beschreibung der Ritterschaft, auch Ritterdienste;

d) in der Huldigung der Städte;

e) in der Ausübung der Münzgerechtigkeit;

f) in der Benutzung eines Salzwerks; und

g) in der Verwahrung des gemeinschaftlichen Archivs.

Dagegen hätten die gemeinschaftlichen Rechte, welche auch von allen Linien gemeinschaftlich ausgeübt worden wären, bestanden:

α) in der Haltung der Landtage;

β) in der Verwaltung der höhern, so wie der geistlichen Gerichtsbarkeit, durch das gemeinschaftliche Hofgericht und Consistorium;

γ) in der Abfassung, Unterschrift und Publication der Landes-Edicte; und

δ) in der Publication der, die Gesammt-Grafschaft betreffenden Lehns- und Evictal-Citationen.

4) In allem Uebrigen sey jede einzelne Linie von der andern ganz unabhängig gewesen, und nirgends sey über die, den Nachgebohrnen angewiesenen Landestheile dem Erstgebohrnen Landeshoheit und Regierung eingeräumt worden, und es habe sich also

Digitized by Google

von selbst verstanden, daß in allem demjenigen, was dem Erstgebohrnen nicht vorzugsweise zugestanden war, die Nachgebohrnen in ihren Landestheilen, eben so, wie jener in den seinigen, regierende Herren gewesen seyen.

5) Daraus gehe hervor, daß kein, dem Erstgebohrnen und seiner Linie, nach dem Vorzug des Alters, verliehenes, ausschliessendes Successionsrecht in die Lippischen Lande durch jenes Testament eingeführt, und daß dem Erstgebohrnen nicht die alleinige Herrschaft und Regierung, sondern bloß eine Präminenz eingeräumt worden sey.

6) Ob man die Herren aus den jüngeren Linien Erbherren, Paragiati oder regierende Herren genannt habe, darauf komme hier nichts an, alles aber darauf, wie die besondern Familiengesetze durch Verordnungen oder Verträge die Rechte des Erstgebohrnen und der übrigen Herren vom Hause bestimmt hätten: denn, wenn der Testator oder Stifter einer Primogenitur den Nachgebohrnen überhaupt die Botmäßigkeit verliehen, und dem Erstgebohrnen darin nur gewisse benannte Hoheitsrechte vorbehalten habe; so komme es, wie auch Pütter sage, in Betracht dieser letztern auf deren einzelne Benennung und Verzeichniß an, wogegen jene collective so genannte Botmäßigkeit, als ein complexus jurium universalis, in dubio alle einzelnen, nicht ausdrücklich ausgenommenen Gerechtsame in sich begreife.

7) In diesem Sinne hätten auch die Reichsgerichte in den Jahren 1675 und 1698 gegen den Grafen von Detmold gesprochen:

> sich mit den Gerechtigkeiten und Präminenzen, die ihm laut des altväterlichen Testaments zuständen, zu begnügen, und sich im Uebrigen mit gleichem Recht zu ersättigen
>
> und
>
> in die Jurisdiction und Botmäsigkeit der Erblandesherren nicht einzugreifen.

So seyen auch, namentlich im Jahre 1737, bei der Immission des Hauses Schaumburg-Lippe in die Aemter Blomberg und Schieder, die Bedienten und Unterthanen ihrer bisherigen Pflichten gegen Detmold entlassen, und angewiesen worden, dem Grafen zu Schaumburg-Lippe, als ihrem rechtmäßigen Herrn, zu Gebot und Verbot zu stehen.

8) Bis zu der im Jahre 1806 erfolgten Auflösung des Reichsverbandes habe daher zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold das hausverfassungsmäßige Verhältniß bestanden, daß, mit Ausnahme der dem Erstgebohrnen namentlich ertheilten Rechte, jede Linie des Hauses Lippe, unabhängig von der andern, ihren Landestheil mit aller Hoheit und Superiorität erhalten hätte, daß aber selbst der jüngern Linie an der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit über die ganze Grafschaft, so wie an der Direction des Landtags, an der Gesetzgebung u. s. w., ein wesentlicher Antheil gebührt.

Digitized by Google

Demnach habe sich die Schaumburg-Lippische Linie zu jener Zeit noch in dem unangefochtenen Besitze ihrer, in dem altväterlichen Testamente gegründeten und sonst wohl hergebrachten Hoheitsrechte, sowohl in Ansehung der Gesammtregierung, als auch in Ansehung ihres besondern Landesantheils befunden; wogegen auch Lippe-Detmold im ungestörten Genusse der ihm zukommenden Vorzugsrechte geblieben sey.

9) Der Beitritt der beiden Fürstlichen Häuser zum Rheinischen Bunde und die, jedem, für den Inbegriff seiner Besitzungen zu Theil gewordene, Souverainetät habe dieses Verhältniß wesentlich geändert.

Den Hauptanlaß habe dazu der 34. Artikel des Pariser Vertrags vom 12. Juli 1806 und die darin enthaltene besondere Bestimmung gegeben:

> Les Rois, Grand-Ducs, Ducs et Princes confédérés renoncent, chacun d'eux pour soi, ses héretiers et successeurs, à tout droit actuel, qu'ils pourroient avoir ou pretendre sur les possessions des autres membres de la confédération, telles qu'elles sont, et telles qu'elles doivent être en consequence du présent traité. Les droits eventuels de succession demeurent seuls reservés, et pour le cas seulement ou viendrait à s'éteindre la maison ou la branche, qui posséde maintenant, ou qui doit en vertù du présent traité posséder en souveraineté les territoires, domaines et biens sur les quels les surdits droits peuvent s'étendre.

Während man nämlich von Schaumburg-Lippischer Seite in dem, in diesem Artikel ausgedrückten, Verzichte eine Entsagung der Detmoldischen älteren Linie auf diejenigen Präminenzrechte erblickte, welche nach der Verfassung des Gesammthauses der Detmoldischen Linie, in Ansehung der in dem Lippischen Hausverbande begriffenen Theile des nunmehrigen souverainen Fürstenthums Schaumburg-Lippe, zugestanden hatten, glaubte man Detmoldischer Seits, im Gegentheile diese erloschenen Präminenzrechte nicht nur fortan geltend machen, sondern sogar auf den Grund derselben, die Souverainetät über die zum Lippischen Hausverbande gehörigen Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Gebietstheile in Anspruch nehmen zu dürfen.

III. Dieß sind nun die Ansprüche, welche die beiden Lippischen Häuser gegenseitig auf die Souverainetät über das Amt Blomberg machen zu können glauben.

Jeder Theil führt die petitorischen Gründe, die für diese Ansprüche reden, umständlich an. Ihre Erwägung und die Entscheidung darnach, gehört theils zum Vermittelungsgeschäfte, theils vor die Austrägal-Instanz, wenn der Versuch der Güte mißlingt.

Digitized by Google

Hier kommt es bloß darauf an, zu wissen

1) welche Art von Besitzstand ist constatirt? und

2) ist es ein Streit zwischen zwei Mitgliedern des Bundes?

Wenn man

ad 1. erwägt, daß, wie schon in dem ersten Vortrage gezeigt wurde und später ausführlicher gezeigt werden soll, beide Häuser wegen dieses Streits ein Compromiß nicht nur verabredet, sondern den Besitzstand, wie solcher während der compromissarischen Verhandlungen gehandhabt werden solle, gemeinschaftlich selber festgesetzt haben: so konnte darüber kein Zweifel mehr seyn; und da die, den Besitzstand regulirenden Actenstücke, gegen deren Aechtheit nichts eingewendet wird, der Bundesversammlung vorgelegt waren: so bedurfte es keiner vorläufigen Vernehmung der Lippe-Detmoldischen Regierung, um mit Sicherheit angeben zu können, ob und in welchen Puncten beide Regierungen den Besitzstand verletzt hatten.

Wenn nun aber

ad 2. notorisch ist, daß beide Lippischen Häuser, das eine wegen Schaumburg, das andere wegen Detmold, souverain und also Mitglieder des Bundes sind, und daß beide gleich souveraine Häuser nur über die Landeshoheit eines Amtes mit einander in Irrungen gerathen sind; so muß auch als richtig anerkannt werden, daß dieser Streit zu jener Art von Streitigkeiten gehöre, in Beziehung auf welche die Bundesversammlung, wenigstens zum Versuch der Güte, und, in deren Entstehung, zur Entscheidung durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz, competent sey.

Dagegen wird zwar von Seiten Lippe-Detmold's eingewendet, daß ein in Streit befangenes Recht dadurch, daß dasselbe in Anspruch genommen wurde, nicht als ein solches, welches dem einen oder dem andern streitenden Theile wirklich zustehe, betrachtet werden könne; es sey daher, wenn ein Mitglied des deutschen Bundes in sonstiger Beziehung bei der hohen deutschen Bundesversammlung als Souverain aufzutreten versucht, die Frage über die dadurch in Anspruch genommene Eigenschaft immer präjudiciell, so bald es constire, daß diese Eigenschaft streitig, oder, was hier gleich bedeutend ist, zweifelhaft sey; und eben deßwegen könne die Bundesversammlung nicht früher in einer solchen Sache verfügen wollen, als bis jene Qualität vollständig constatirt und dadurch der wesentlichste Legitimationspunct erledigt worden, um so weniger, als im entgegengesetzten Falle es den Anschein gewinnen könne, daß die annoch streitige Qualität einer Partei förmlich anerkannt werden wolle.

Allein die Nichtigkeit dieses Raisonnements wird jedem Unbefangenen sogleich einleuchten, so bald er nur das factische Verhältniß in die Augen faßt.

Digitized by Google

Der Zweck des Bundes ist innere und äussere Sicherheit. Wenn diese durch diplomatische Verbindungen und eine tüchtige Heeresmacht gesichert werden soll, so soll es jene dadurch, daß die Bundesglieder nicht via facti, sondern via juris verfahren. Daher muß der erste Weg überall gesperrt, der zweite dagegen überall geöffnet werden.

Das ist die erste, allen übrigen vorzusetzende, Rücksicht, welche der Bund und in seinem Namen die Bundesversammlung überall und also auch in vorliegendem Falle um so mehr zu nehmen hat, als in der provisorischen Competenz-Bestimmung §. 4 ausdrücklich festgesetzt wurde:

«Die Bundesversammlung ist berufen, wegen jeder eigenmächtigen, wirklichen, oder offenbar und unmittelbar drohenden Störung des Gebiets eines einzelnen Bundesstaats von einem andern Bundesstaate, welche bei ihr durch den bedrohten oder wirklich angegriffenen Theil zur Anzeige gebracht wird, oder sonst mit Gewißheit zu ihrer Kenntniß gelangt, Berathung zu pflegen, und hierüber Schutz gewährende Beschlüsse zu fassen».

Das souverane Detmold behauptet die Souverainetät in Blomberg, und das eben so souveraine Schaumburg widerspricht dieser Behauptung nicht nur, sondern macht sogar den nämlichen Anspruch.

Man kann sich über die entgegenstehenden Ansprüche nicht vergleichen, und setzt, nach vorhergegangenen Verhandlungen, die Entscheidung auf einen compromißrichterlichen Spruch aus.

In jenen Verhandlungen wird, gleich im Eingange derselben, von beiden Theilen anerkannt:

1) daß zwischen beiden hohen Häusern, wegen der Souverainetät über das Amt Blomberg, Differenzen obwalten;

2) daß diese schiedsrichterlich entschieden;

3) die Schiedsrichter aber aus der Mitte föderirter Souverains gewählt werden sollen;

4) daß jeder Theil, binnen einer gewissen Frist, seine Souverainetäts-Ansprüche deduciren soll — und

5) daß den Schiedsrichtern, auch für die Execution zu sorgen, zustehen müsse.

Nicht genug aber, daß die Art und Weise genau bestimmt wird, wie dieser Streit über eine, von beiden Theilen angesprochene Souverainetät zur Entscheidung, und diese zur Vollziehung gebracht werden soll, wird zugleich auch ein Interimisticum verabredet und ratificirt, wornach sich jeder Theil während der compromissarischen Verhandlungen zu richten verspricht.

Digitized by Google

Es wird darin namentlich verordnet:

Art. I. Bis zur Entscheidung der Hauptsache werden, in Beziehung auf das Amt Blomberg, keine Gesetze erlassen oder publicirt.

Art. III. Obgleich das Lippische Hofgericht nicht verfassungsmäßig besetzt ist, soll es doch, bis zur Entscheidung der Hauptsache, in der bisherigen Art seine Jurisdiction fortsetzen.

und

Art. VIII. Sollte wider Erwarten in Ansehung anderer Gegenstände noch Zweifel entstehen; so soll, während der schiedsrichterlichen Verhandlungen, in keinem Falle zu Thätlichkeiten oder Neuerungen geschritten werden.

Inzwischen ist nichts geschehen, um das Compromiß wirklich zu Stande zu bringen.

Dem ungeachtet will man Fürstlich-Detmoldischer Seits eine neue Prozeßordnung, die übrigens leicht besser, als die alte, seyn mag, auch für das Amt Blomberg einführen; man communicirt deßwegen, wie billig und unter Anführung des Grundes, weil nämlich während des Interimisticums für das Amt Blomberg keine Gesetze erlassen werden sollten, und diese Prozeßordnung in Rücksicht auf das (gemeinschaftliche) Hofgericht auf die Justizpflege dieses Amtes doch einen mittelbaren Einfluß habe, mit der Schaumburgischen Regierung, und ladet diese ein, diesem Gesetze durch eine zu treffende Vereinbarung auch für jenes Amt förmliche Gesetzeskraft zu geben; diese Regierung — ob aus guten oder schlechten Gründen, ist hier gleichgültig — lehnt diese Einladung, nachdem sie lange gar nicht geantwortet hatte, endlich ausdrücklich ab; die Detmoldische Regierung aber kehrt sich nicht daran, bringt die neue Prozeßordnung auch in Beziehung auf Blomberg in Anwendung, und läßt ein auf den Grund derselben gefälltes Erkenntniß, gegen welches nach der alten Prozeßordnung noch ein Rechtsmittel angewendet werden konnte, trotz aller Protestationen, mit gewaffneter Hand exequiren.

Hiervon macht nun die Fürstlich-Schaumburgische Regierung bei der Bundesversammlung die beschwerende Anzeige und verbindet damit die Bitte:

> Bundesverfassungsmäßige Maasregeln eintreten zu lassen, damit bei den mancherlei, mit dem Lippe-Detmoldischen Hause obwaltenden Streitigkeiten gegen ähnliche Verletzungen der Bundesacte in Zukunft Sicherheit verschafft, und, wegen dieser schon statt gefundenen Verletzung, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schaumburg-Lippe die erforderliche völlige Genugthuung, nebst Erstattung alles ihm und seinen Unterthanen dadurch zugefügten Schadens zu Theil werde.

Wenn nun die Bundesversammlung auf diese Bitte nichts verfügt hätte, um den Besitzstand, wie er von beiden streitenden Theilen selbst festgesetzt worden war, zu

Digitized by Google

manuteniren, was wäre dem Fürsten von Schaumburg-Lippe anders übrig geblieben, als entweder seinen Besitzstand aufzugeben, oder Gewalt mit Gewalt zu vertreiben?

Das hier in Streit befangene Recht — die Souverainetät über das Amt Blomberg — ist ja in jenem Compromiß und in der demselben vorhergehenden Verabredung von Detmoldischer Seite selber als ein solches anerkannt worden, worüber föderirte Souverains ein für alle Mal erst entscheiden sollen; diese Souverains sind nicht benannt; das Interimisticum ist nicht gehalten worden; ein Bundesglied steht dem andern Bundesglied mit gleichen Ansprüchen entgegen; von einer Seite wird Gewalt versucht; dieser muß entgegengetreten werden; wer kann ihr rechtlich sonst entgegentreten, als der Bund und die in seinem Namen handelnde Bundesversammlung?

Wenn daher die Bundesversammlung nur überhaupt competent war, einen hinlänglich bescheinigten Besitzstand zu manuteniren: so kann diese Competenz aus dem Grunde, weil die Qualität des Fürsten von Schaumburg, als souverainen Besitzers des Amtes Blomberg, noch nicht vollständig constatirt worden sey, keineswegs bezweifelt werden, da eben so wenig constatirt worden ist, daß der Fürst von Detmold die in Anspruch genommene Qualität habe; sie muß, in dem vorausgesetzten Falle, vielmehr als durchaus gerechtfertigt erscheinen, da evident klar ist, daß zwei Bundesglieder über den souverainen Besitz eines Amtes streiten, den sie beide für zweifelhaft erklärten, und worüber sie beide, compromißrichterlich entscheiden lassen zu wollen, vorlängst versprochen hatten.

Zwar glaubt man Detmoldischer Seits, daß, wenn man auch behaupten könnte, daß das besondere Verhältniß, welches in der Person des Fürsten von Schaumburg-Lippe die Eigenschaft eines Souverains und die eines Lippischen Erbherrn vereinigt, jeder Handlung, welche gegen den letztern gerichtet worden, eine Beziehung auf den Souverain gebe, es dennoch erforderlich sey, daß eine solche Handlung, wenn sie als friedenstörend und aus dem Gesichtspunct des Völkerrechts angesehen werden soll, vom Regenten als solchem und für äussere Staatszwecke veranlaßt werde.

Aus den Acten gehe aber hervor, daß die Handlung, welche Gelegenheit zu der angebrachten Beschwerde gab — die Abordnung eines Militär-Commando's nach Maspe im Amte Blomberg — nicht von der Staatsgewalt und zur Verfolgung eines öffentlichen Rechts, sondern vielmehr von einer Gerichtsbehörde, lediglich auf Veranlassung streitiger Privatrechte, geschah, und in der strengsten Begrenzung nur dazu diente, die, auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses, geltend zu machenden Privatrechte zu schützen, mithin nicht gegen den Fürsten von Schaumburg-Lippe, sondern gegen aufgereizte, widerspenstige Privatpersonen, die Eingesessenen zu Maspe, verfügt wurde.

Auch die Nichtigkeit dieses Raisonnements ist evident.

Digitized by Google

Gesetzt auch, daß das Hofgericht aus eigenem Antriebe, und nicht auf höhere Weisung, das Militär-Commando nach Maspe gesendet habe; so machte doch die Fürstin-Regentin diese Sache dadurch ganz zu der ihrigen, daß sie, ohne Rücksicht auf die von der Schaumburgischen Regierung unter dem 22. August eingelegte Abmahnung und ohne diese auch nur zu beantworten, gestattete, daß das Hofgericht in der Nacht vom 30. auf den 31. August jenes Commando absendete.

Daß aber dadurch die Rechte des Fürsten von Schaumburg-Lippe gekränkt wurden, giebt der Detmoldische Schriftverfasser selber zu, indem er beifügt:

«Von der Behauptung, daß durch dieses Verfahren einer Justizbehörde die Rechte Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schaumburg-Lippe *indirect* (man kann nicht *directer*) gekränkt worden, kann hier, wo es sich fragt, ob durch eine völkerrechtliche Handlung die Ruhe Deutschlands gestört sey, nicht die Rede seyn, da das Lippische Hofgericht, sowohl in dem Prozeß, welcher zu der Executionsvollziehung Gelegenheit gab, wie in den Rechtssachen der Eingesessenen des Amtes Blomberg überhaupt, die anerkannt competente oberrichterliche Behörde ist, da das Verfahren sich auf ein bestehendes Gesetz und rechtskräftiges Urtheil gründet, und da die Frage über die Gültigkeit und Anwendbarkeit des Gesetzes, in dieser Lage der Sache, nur Beziehung auf die Parteien hatte, also rein civilrechtlich war. Ein solches richterliches Verfahren, von dem die politische Rücksicht, welche die Fürstlich-Schaumburgische Regierung auf die Frage über die Anwendbarkeit des ihm zum Grunde liegenden Gesetzes zu übertragen bemüht ist, völlig getrennt bleiben muß, kann nicht als friedenstörend betrachtet werden, und konnte noch weniger die Befürchtung begründen, daß es zu *weitern* Störungen der öffentlichen Ruhe führen werde, da dasselbe völlig geschlossen, die Hülfevollstreckung in den strengsten Grenzen der Ordnung vollzogen, und das Militär-Detachement, nachdem es sich vollkommen darauf beschränkt hatte, dem Abgeordneten des Hofgerichts den nöthigen Schutz zu verleihen, wieder zurückgekehrt war».

Aber auch hier wieder nichts als petitio principii und eine ganze Reihe von Trugschlüssen!

Das Hofgericht ist zwar für die Eingesessenen des Amtes Blomberg allerdings die competente richterliche Behörde, allein es muß, in Beziehung auf diese, sich nach den Vorschriften der alten Prozeßordnung richten, weil die Schaumburgische Regierung, auf den Grund des Interimisticums, gegen die Einführung der neuen Prozeßordnung protestiren konnte, und wirklich protestirt hat.

Digitized by Google

Die Detmoldische Regierung hat dem Hofgerichte dennoch befohlen, die Vorschriften der neuen Prozeßordnung auf die Eingesessenen des Amtes Blomberg anzuwenden. Auf den Grund dieses Befehls wird diesen Eingesessenen, in einem Prozesse mit dem von Kleist, die Einlegung eines Rechtsmittels, das die alte Prozeßordnung gestattet hätte, verweigert, und sie bleiben, nachdem sie unter fünf Urtheln drei günstige erhalten hatten, condemnirt.

Da gegen das für sie gültige Gesetz gesprochen wurde, so sind nicht nur die öffentlichen Rechte des Fürsten von Schaumburg-Lippe, sondern auch die civilrechtlichen Verhältnisse der Eingesessenen zu Maspe gekränkt.

Es blieb also der Bundesversammlung nichts übrig, als den Fürsten von Schaumburg-Lippe und die Eingesessenen des Amtes Blomberg im Besitze zu schützen, wenn sie ihm nicht zumuthen wollte, entweder Unrecht zu leiden und Unrecht gegen die Eingesessenen zu dulden, oder Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

Im ersten Falle wäre freilich wohl keine weitere Störung der öffentlichen Ruhe zu fürchten gewesen; im zweiten aber, wenn auch nicht eine Störung der Ruhe in Deutschland, doch eine Störung der Ruhe in einem einzelnen deutschen Lande und ein Scandal für ganz Deutschland.

Nachdem hiermit der erste ad A gemachte Einwand, daß die Bundesversammlung nicht competent sey, weil es sich in vorliegendem Falle nicht von einem Streit zwischen zwei Souverains, sondern von einem Streite zwischen einem Souverain und einem Erbherrn handele, vollständig widerlegt ist, muß nunmehr auch der ad B gemachte zweite Einwand, daß die Bundesversammlung schon um deßwillen incompetent sey, weil ihr überhaupt keine richterliche Entscheidung zustehe, in nähere Erwägung gezogen werden.

Die Verfügung, über welche sich die Fürstin-Regentin beschwert, beruht auf dem zweiten und eilften Artikel der Bundesacte, auf dem §. 4 der provisorischen Competenz-Bestimmung und auf dem in der 35. Sitzung von 1817 gefaßten Bundesschluß.

In diesem letzteren wird festgesetzt, daß, da der Bund neben der äussern Sicherheit auch die innere bezwecke,

1) alle Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, in Ermangelung einer gütlichen Vereinigung, bei der Bundesversammlung anzubringen seyen; daß

2) diese vor Allem die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen habe; und daß

3) in deren Entstehung, für jeden vorkommenden Fall, eine Austrägal-Instanz auf die dort näher bestimmte Weise gebildet werden solle, welche die richterliche Entscheidung zu geben habe.

Es ist nicht zu verkennen, daß dieses Gesetz für den Fall, wenn durch eine gewaltsame Störung des Besitzstandes eine Streitigkeit zwischen Bundesgliedern veranlaßt, oder

Digitized by Google

eine solche Störung, während des Vermittelungsversuchs, von einem der streitenden Theile vorgenommen werden sollte, ausdrücklich nichts bestimmt; und es ist daher auch nicht zu läugnen, daß, da der Bildung der Austrägal-Instanz der Vermittelungsversuch vorher gehen soll, und der Bundesversammlung ausdrücklich keine richterlichen Functionen übertragen sind, auch kein durch ein Gesetz gebildetes judicium formatum existire, welches, bis der Versuch der Güte irgend ein Ergebniß hervorgebracht haben wird, den Besitzstand schützen könnte.

Wenn nun aber gleich die Bundesversammlung durch ein eigenes Gesetz weder den Beruf, noch die Mittel der richterlichen Manutenenz erhalten hat: so kann es doch keinem Zweifel unterworfen seyn, daß der Zweck des Bundes, der Geist der Bundesacte und selbst der Buchstabe der Competenz-Bestimmung §. 4 jenen Beruf und diese Mittel postuliren und die Ergreifung derselben rechtfertigen, indem die Bundesversammlung Schutz gewährende Beschlüsse zu fassen berufen ist.

So bald daher, bei Gelegenheit der vorliegenden Streitigkeit zwischen den Lippischen Häusern, der bezeichnete Fall wirklich eintrat, wurde auch ein ausserordentliches Einschreiten irgend einer constitutionellen Behörde, zur Sicherung des Besitzstandes und zur Aufrechthaltung der Bundesacte, unbedingt nothwendig.

War aber ein solches, im Zwecke des Bundes und im Geiste der Bundesacte liegendes, ausserordentliches Einschreiten nothwendig, welche andere Behörde konnte denn wohl einschreiten, als eben die Bundesversammlung, welche im Namen und Auftrag der Gesammtheit des Bundes handelt, und an welche der 11. Artikel der Bundesacte die Streitigkeiten der Bundesglieder ausdrücklich verweist, und welche aufgefordert ist, Schutz gewährende Beschlüsse zu fassen.

Wenn daher gleich der in der vorjährigen 51. Sitzung gefaßte Beschluß materiell eine richterliche Verfügung ausspricht, und die Befugniß dazu der Bundesversammlung durch ein bestimmtes Gesetz nicht wörtlich ertheilt ist: so mußten doch, vermöge des Drangs der Dinge, des Sinnes der Bundesgesetzgebung überhaupt, und der, der Bundesversammlung ausdrücklich gemachten, Aufgabe der Schutzgewährung, für einen Fall dieser Art, die Functionen des Richteramtes, welche ein gehörig gebildetes Gericht ohne allen Anstand und in bestimmter Form ausgeübt haben würde, obwohl ungeregelt, doch gewiß nicht gesetzwidrig, auf die Bundesversammlung übergehen.

Die Entwickelung dieser Verhältnisse wird hinreichen, auch den zweiten Einwand gegen die Competenz der Bundesversammlung, und also auch gegen die Gültigkeit ihrer Verfügung, als beseitigt anzusehen.

Digitized by Google

Wenn aber hierdurch die beiden quoad formalia erhobenen Zweifel beseitiget sind, und die quoad materialia gemachte Einwendung, daß nämlich

durch die Verfügung der Bundesversammlung das Hoheitsrecht des Fürstlichen Hauses Lippe in Detmold gekränkt und überdieß die Regierung dieses Fürstlichen Hauses vorher nicht gehört worden sey, um deßwillen als unbegründet angesehen werden muß, weil aus der vorhergehenden Ausführung klar hervorgeht, daß von der Bundesversammlung nichts verfügt worden ist, als die Festhaltung dessen, was beide souverainen Häuser, in Beziehung auf den interimistischen Besitzstand und die richterliche Entscheidung der künftigen Rechtsverhältnisse, gemeinsam verabredet und in öffentliche, der Bundesversammlung vorgelegte Urkunden niedergelegt haben: so wird auch die Bedingung, an welche Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin die Beachtung des Beschlusses der Bundesversammlung in der vorliegenden Streitsache knüpft, als unzulässig erscheinen.

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin hat nämlich erklären lassen,

daß Höchstsie, bis darüber, ob künftig Aussprüche dieser Art der Bundesversammlung competiren, und, wie das die bestehende Gleichheit der Rechte mit sich bringe, allen Mitgliedern des deutschen Bundes ertheilt werden dürfen, entschieden sey, dem Hause Lippe nichts vergeben könne.

Allein, abgesehen davon, daß dem Fürstlichen Hause Lippe dadurch, daß die Regentin desselben, auf eine in die schonendste Form eingekleidete und in vorhergehender Ausführung vollständig gerechtfertigte Verfügung der Bundesversammlung, dasjenige vollbringt, was sie, auch ohne diese oder eine andere Verfügung, zu vollbringen in einem Vertrage bestimmt zugesichert hatte, nichts vergeben wird, bedarf es doch gewiß keiner besondern Instructions-Einholung von den allerhöchsten und höchsten Bundesgliedern, ob sie dasjenige auch für Sich genehm halten wollen, was die Bundesversammlung, weil das Wort mangelhaft war, im Sinne der Bundesacte und nach dem Buchstaben der Competenzbestimmung beschliessen mußte, nämlich die richterliche Manutenenz des Besitzstandes und die Aufrechthaltung der innern Sicherheit.

Eine ganz andere Frage aber ist die: ob das, was wegen der Mangelhaftigkeit des Gesetzes, um des an sich nicht zu bezweifelnden Princips willen, wenn gleich nicht gesetzwidrig, doch ungeregelt auf die Bundesversammlung übergieng, auch für alle künftige Fälle als auf sie übergegangen betrachtet, oder ob nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung eine andere, den Zweck sichernde Einrichtung getroffen werden soll?

Die Nothwendigkeit, daß eine mit richterlicher Befugniß versehene Behörde vorhanden sey, welche den Besitz schütze, bis der, der Bundesversammlung obliegende Versuch

Digitized by Google

der Güte irgend einen Ausgang genommen habe, kann so wenig bezweifelt werden, als die Nothwendigkeit, für die Hülfsvollstreckung zu sorgen, und es bedarf daher darüber keiner besondern Anfrage der Bundesversammlung bei ihren höchsten Committenten.

Darüber aber, ob die Befugniß und die Mittel ihrer Ausübung gesetzlich der Bundesversammlung, oder einem permanenten Bundesgerichte, oder aber einer, wenn gleich nicht permanenten, doch, für solche Fälle, auf irgend eine Art vorher geregelten Austrägal-Instanz übertragen werden sollen, müssen sich vor einem Beschlusse freilich die Instructionen erbeten werden.

Es dürfte aber nicht unzweckmäßig seyn, die vorläufige Begutachtung dieses wichtigen Gegenstandes der nämlichen Commission aufzutragen, welche bereits in der ersten vorjährigen Sitzung ernannt wurde, um darüber Anträge zu machen, wie die im 11. Artikel des Beschlusses der Bundesversammlung zu §. 231 der 35. Sitzung vom Jahr 1817 vorbehaltenen Gegenstände, in Betreff des gegen ein Erkenntniß der Austrägal-Instanz ergriffenen Rechtsmittels der Restitution, des Revisionseides, so wie überhaupt in Betreff des ganzen Austrägal-Verfahrens, mit Einschluß der Vollziehungsordnung und des Kostenpunctes, am zweckmäßigsten ihrer Erfüllung zuzuführen seyn dürften?

Unter diesen Umständen glaubt daher die Commission, auf den Beschluß antragen zu müssen:

I. Die Bundesversammlung habe weder in der Berichtigung der von der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Regierung geführten, das Verfahren des Lippischen Hofgerichts in einer Prozeßsache betreffenden, Beschwerde, noch in der Darstellung der Landeshoheit des Hochfürstlichen Hauses Lippe, in Detmold, über das im Fürstenthum Lippe belegene Paragialamt Blomberg, einen Grund finden können, von dem in der 51. Sitzung gefaßten Beschlusse abzugehen, erwarte vielmehr zuversichtsvoll, daß, zur Verhüthung eigenmächtiger Vorschritte von beiden Seiten, die Fürstlich-Lippe-Detmoldische Regierung nicht länger anstehen werde, dasjenige gewissenhaft ihrerseits zu vollziehen, was die beiden Fürstlich-Lippischen Häuser, bis zu erfolgter richterlicher Entscheidung, festzuhalten, sich gegenseitig in dem zwischen ihnen geschlossenen, interimistischen Vergleiche zugesichert haben; der Herr Bundesgesandte der 16. Stimme werde daher ersucht, diesen Beschluß zur Kenntniß seines höchsten Hofes zu bringen.

II. Die, wegen Begutachtung des Austrägal-Verfahrens und der Vollziehungsordnung, in der ersten vorjährigen Sitzung niedergesetzte Commission werde ersucht, die Erstattung dieses Gutachtens nicht nur zu beschleunigen, sondern dasselbe auch noch darauf zu erstrecken, ob die Befugniß, den Besitz vorläufig und so lange zu schützen,

Digitized by Google

bis der, der Bundesversammlung obliegende Versuch der Güte irgend einen Ausgang genommen habe, zweckmäßiger der Bundesversammlung selber, oder einer permanenten Austrägal-Instanz, oder einer, wenn gleich nicht permanenten, doch für solche Fälle, auf irgend eine Weise vorher geregelten Austrägal-Instanz, und in welcher Form, zu übertragen seyn möchte.

Da nach dem in der 51. vorjährigen Sitzung, in Beziehung auf die Fürstliche Lippischen Häuser, gefaßten Beschlusse, der Herr Bundesgesandte der 16. Stimme ersucht worden ist, den beiden Fürstlich-Lippischen Häusern zu eröffnen, wie sie dringend erwarten müsse, daß auch die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung das Amt Blomberg und dessen Einwohner anweise, während der Dauer des Interimisticums die Gerichtsbarkeit des Hofgerichts zu Detmold in dem Maase, in welchem sie Anno 1812 bestanden hat, anzuerkennen, somit in Appellationsfällen ihre Appellation auf den vorhin hergebrachten Fuß an das Hofgericht zu Detmold zu richten; aus dem unter dem 26. December 1818 erstatteten, der Berichtigung ꝛc. sub Num. V. beigedruckten Berichte des Hofgerichts, so wie auch aus einem unter dem 9. Januar 1819 erstatteten und der Commission brevi manu mitgetheilten Berichte derselben hervorgeht, daß das Amt Blomberg gar keine Verfügungen mehr anzunehmen und jedes versiegelt einkommende Schreiben desselben zu remittiren, erklärt haben soll: so dürfte weiter beschlossen werden

III. den Herrn Bundesgesandten der 16. Stimme zu ersuchen, diese Beschwerde und die Erwartung der Bundesversammlung, daß derselben in Gemäßheit des Beschlusses der 51. Sitzung membro 2 sofort werde abgeholfen werden, zur Kenntniß der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Regierung zu bringen.

Martens. Wangenheim. Pleſſen.

Digitized by Google

Siebenzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 13. Mai 1819.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten Sachsens: der Königliche wirkliche Geheime Rath, Herr Graf von Schlitz, genannt Görtz.

Ausgenommen:

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts- und Schwarzburgs: des von dem Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgischen Gesandten, Herrn von Berg, substituirten Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten von Harnier.

(Inhalt. §. 81. Legitimation des Herrn Syndicus Dr. Gütschow, als Gesandten der freien Hansestadt Lübeck. §. 82. Substitution des Herrn von Harnier für den Gesandten der 15. Stimme. §. 83. Bevollmächtigung des Königlich-Würtembergischen Abgeordneten bei der Militär-Commission, Freiherrn von Varnbüler, für das ganze achte Armeecorps. §. 84. Erklärung von Würtemberg über die Pensions-Angelegenheit der Mitglieder und Diener des deutschen Ordens. §. 85. Erklärung der freien Stadt Frankfurt über die Forderung mehrerer ehemals Kurmainzischer Staatsgläubiger an die Rente Lohnerd und den Zoll Bilzbach. §. 86. Commissions-Gutachten, die Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse betreffend. §. 87. Gesuch der Wittwe Hoffe in Hanau, um Erlangung der rückständigen Pension ihres Gatten. §. 88. Gesuch der Pensionäre des St. Rochus-Hospitals und Armendirectoriums in Mainz, wegen Erlangung ihrer Sustentationsbeträge von Seiten Kurhessens. §. 89. Reclamation der Oberin des Frankfurter Erziehungs-Instituts, Maria Noël, wegen eines bei der Stadtgerichts-Pupillencasse zu Mainz deponirten Capitals. §. 90. Pensionsgesuch der Mainzer Heiligen-Geist-Pfründnerinnen und des Beneficiaten Schaad. §. 91. Gesuch einiger Individuen des St. Rochus-Hospitals in Mainz, um Verwendung wegen Erlangung ihrer Sustentationsbeträge von Würtemberg und Hohenlohe-Ingelfingen und Neuenstein. §. 92. Neue Eingaben.)

Digitized by Google

§. 81.

Legitimation des Herrn Syndicus Dr. Gütschow, als Gesandten der freien Hansestadt Lübeck.

Präsidium zeigt an: die freie Hansestadt Lübeck habe an die Stelle des Herrn Senators Dr. Hach den Herrn Syndicus Dr. Gütschow zu ihrem Bevollmächtigten und Gesandten am deutschen Bundestage ernannt, welcher sich mittelst gemeinschaftlicher, von den vier freien Städten ausgefertigter Vollmacht legitimirt habe.

Diese, auf die vier städtischen Herren Gesandten, Syndicus Gütschow von Lübeck, Syndicus Danz von Frankfurt, Senator Smidt von Bremen und Syndicus Gries von Hamburg, sammt und sonders sprechende Vollmacht, d. d. Lübeck den 16. December 1818, Frankfurt den 8. Mai, Bremen den 6. Jänner und Hamburg den 13. Jänner 1819, wurde verlesen und in das Bundesarchiv zu hinterlegen beschlossen.

§. 82.

Substitution des Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten von Harnier, für den Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgischen Herrn Gesandten von Berg.

Ferner eröffnet Präsidium: Der Herzoglich-Holstein-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgische Gesandte, Herr von Berg, habe zur Führung der funfzehnten Stimme, auf die Dauer seiner Abwesenheit, den Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten von Harnier substituirt.

§. 83.

Legitimation der zu der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(10. Sitz. §. 38. 12. Sitz. §. 41. 13. Sitz. §. 45. 14. Sitz. §. 54. 15. Sitz. §. 66 v. J. 1819.)

Der Königlich-Würtembergische Herr Gesandte zeigt an, daß nun die Regierungen aller jener Staaten, welche zu dem achten Armeecorps gerechnet werden, sich, unter dem Vorbehalt einer, über die Vertretung des achten Armeecorps in der Militär-Commission, zu treffenden näheren Uebereinkunft, übereinstimmend dahin erklärt haben, daß der Königlich-Würtembergische Abgeordnete, General Freiherr von Varnbüler, mit dieser Vertretung den Anfang mache.

Hierauf wurde

beschlossen:

der Militär-Commission hiervon auf die herkömmliche Art die Eröffnung zu machen.

Digitized by Google

§. 84.

Pensions-Angelegenheit der Mitglieder und Diener des deutschen Ordens.

(12. Sitz. §. 30 v. J. 1816. — 23. Sitz. §. 135. 35. Sitz. §. 261. 39. Sitz. §. 277 u. 280. 40. Sitz. §. 291. 42. Sitz. §. 323. 43. Sitz. §. 335. 44. Sitz. §. 352. 55. Sitz. §. 407 v. J. 1817. — 3. Sitz. §. 10. 9. Sitz. §. 35. 14. Sitz. §. 68 v. J. 1818.)

Würtemberg. Es kann zwar als bekannt vorausgesetzt werden, daß durch die in Mergentheim 1815 beendigte Auseinandersetzung der deutschordenschen Angelegenheiten, zwischen der Krone Würtemberg und den übrigen, wegen erhaltener Besitzungen des Deutsch-Meisterthums, betheiligten Souverains, dem Art. 15 der deutschen Bundesacte bereits volle Genüge geschieht, indem den vormaligen Rathsgebietigern, Commenthuren und Rittern nicht nur $\frac{1}{10}$tel, sondern das Ganze ihrer im Jahre 1809 gehabten Einkünfte als Pension verwilligt wurde, daß demnach Würtemberg bei den noch ausstehenden Pensions-Bewilligungen nicht betheilt ist; — inzwischen können es Seine Königliche Majestät nicht anders, als der Billigkeit angemessen und wünschenswerth finden, daß einer, nach dem Beschlusse der 3. Sitzung vorigen Jahrs, von Seiten der Bundesversammlung einzuleitenden definitiven Regulirung der Pensionen der noch unbefriedigten anderwärtigen Glieder und Diener des deutschen Ordens, eine provisorische Unterstützung der betreffenden Regierungen vorangehen möge.

Was übrigens diese definitive Regulirung selbst anlangt; so ist der Königlich-Würtembergische Gesandte, indem er sich über einzelne, in dem Commissions-Gutachten vom 11. December 1817 berührte Puncte, welche sämmtlichen Theilhabern an dem Mergentheimer Vertrage gemeinschaftlich sind, weitere Aeusserung vorbehält, über die dabei zum Grunde zu legenden allgemeinen Grundsätze nachstehende Ansichten vorläufig zu entwickeln angewiesen.

1) Die Glieder des deutschen Ordens haben, sowohl nach der vormaligen Verfassung desselben selbst, als nach der Analogie des Reichsdeputations-Schlusses, ihre Pensionen nur von denjenigen Fürsten zu erwarten, in deren Staaten ihre Commenden gelegen waren, und wenn die zu einer Commende gehörigen Güter in mehreren Ländern zerstreut lagen: so haben die Landesherren derselben die Pension als eine gemeinsame Last, nach dem Verhältnisse der jedem Staate zugefallenen Güter, zu übernehmen.

Die Grundsätze dieses Reichsschlusses, wie sie §. 53, verglichen mit dem §. 68 und 66, enthalten sind, lassen keinen Zweifel darüber, daß jeder Domherr seine Pension nur an denjenigen Fürsten zu suchen hatte, dem die Güter seiner Präbende zugefallen waren.

2) Nach diesem aus der Analogie des Reichsschlusses klar hervorgehenden Satze, ist mithin auch der Art. 15 der Bundesacte zu erklären. Die deutsche Bundesacte wollte

Digitized by Google

offenbar über den in Frage stehenden Gegenstand durchaus nichts Neues verordnen, sondern nur die schon vorhandenen Verordnungen des Reichsschlusses, in Ansehung der Domherren, auch auf die Glieder des deutschen Ordens anwenden.

Es können also auch

3) die Worte:

«diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen erhalten haben»,

keinen andern, keinen mit dem Sinne des Reichsschlusses im Widerspruch stehenden Sinn haben, und also nur die Fürsten darunter verstanden seyn, in deren Gebiete die Güter einer in Frage stehenden Commende gelegen waren, und dem Fiscus mithin die herrenlos gewordenen Commende-Güter heimgefallen sind. Was der Fiscus nachher mit diesen Gütern angefangen, ob er sie beibehalten oder veräussert hat, das ist für den vormaligen Commenthur eine ganz fremde Sache. Ueberdieß ist

4) in dem §. 66 des Reichsschlusses, um den Unterhalt dieser «großen Menge höherer «und anderer unschuldigen Personen auf möglichste Art sicher zu stellen», den Pensionären das privilegirteste Unterpfand, nicht nur auf die Gefälle ihrer vormaligen Präbende, sondern auf die Landeseinkünfte, festgesetzt worden. Man hat also dergleichen Pensionen als Lasten, die auf der Staatscasse ruhen, angesehen.

5) Nach dem Geiste des Reichsdeputations-Hauptschlusses ist mithin in der Anwendung auf die Glieder des deutschen Ordens mit Grund anzunehmen, daß diese, durch die Einziehung ihrer Commende-Güter für den landesherrlichen Fiscus, ein erworbenes Recht an den Staat und die Staatscasse erlangt haben, und nicht darunter leiden können, wenn von dem Staatsoberhaupte mit den eingezogenen Gütern nachher Veräusserungen vorgenommen worden sind, und eben so wenig darunter leiden können, wenn der Regent, der sie veräussert hat, von dem nunmehrigen, wieder in die Regierung eingetretenen, rechtmäßigen Landesherrn nicht als rechtmäßiger Besitzer des Staats anerkannt werden sollte. Denn, wenn eine solche Veräusserung von dem wieder in die Regierung eingetretenen Staatsoberhaupte als gesetzwidrig und nichtig angesehen werden wollte; so hatte sich dieses entweder an den abgekommenen Regenten, der die eingezogenen Güter verkauft hat, oder an den Käufer derselben, keineswegs aber an den unschuldigen Dritten zu halten, der einmal ein erworbenes Pensionsrecht an den Staat und die Staatscasse hat, welches von keinem Regierungs-Nachfolger mißkannt werden kann.

6) Die aufgeworfene Frage: ob nicht etwa die Gütermasse der ganzen Ballei, oder die Gesammtmasse der deutschen Ordensgüter für die, den Mitgliedern dieses Ordens durch die Bundesacte gesicherten Pensionen verhaftet seye? bedarf also keiner weiteren Beantwortung mehr.

Digitized by Google

7) Die Frage: ob die Pensionen in dem Maase, wie die Bundesacte nach Anleitung des Reichsdeputations-Hauptschlusses sie zusichern, von der Zeit der Aufhebung des Ordens an, oder, was die wiederhergestellten Regierungen betreffe, wenigstens von 1813 an, gefordert werden könne? ist schon bei der ersten Berathschlagung über diesen Gegenstand in der 12. Sitzung vom 12. December 1816 als zweifelhaft betrachtet, und auch in den bisher abgelegten Stimmen nicht aus gleichem Gesichtspunete angesehen, und zum Theil dafür gehalten worden, daß die Uebereinkunft in der Bundesacte keine rückwirkende Kraft haben könne. Man tritt auch dieser letztern Ansicht, jedoch mit dem Unterschiede, bei, daß zwar

a) die früher schon ausgesetzten Pensionen, nach den oben angeführten Grundsätzen, auch von dem nachfolgenden Landesherrn ohne Beschränkung fortzubezahlen seyen, daß aber

b) da, wo vor der Bundesacte noch keine Pension, oder eine nach den Grundsätzen des Reichsdeputations-Hauptschlusses nicht hinreichende Pension ausgesetzt gewesen, die Berechtigungen der Ordensglieder aus der deutschen Bundesacte nach den Worten derselben, nur erst als mit dieser Zeit wirksam, anzusehen wäre.

8) In Absicht auf das in Vorwurf gekommene Ascensionsrecht, läßt sich von dem Verhältniß der Domicellaren keine richtige Parallele auf das Ascensionsrecht der deutschen Ordens-Commenthure ziehen, und daher auch die zum Vortheile der Domicellaren in dem Reichsschlusse enthaltene Bestimmung sich auf diese nicht anwenden.

9) So viel die vormaligen Ordensbeamten und andere Diener betrifft, denen noch gar keine, oder doch keine hinlängliche Pension ausgesetzt ist, so verdienen auch diese alle gerechte und billige Berücksichtigung. Es liegt in Ansehung dieser ausser Zweifel, daß alle Lasten, die vormals auf einer ganzen Ballei lagen, wie die Besoldungen des Ballei-Syndicus und der übrigen Balleidiener, die Balleischulden ꝛc. von den sämmtlichen Landesherren, welchen Bestandtheile einer solchen Ballei heimgefallen sind, gemeinschaftlich zu übernehmen und nach Verhältniß unter sie zu vertheilen sind.

§. 85.

Forderung mehrerer ehemals Kurmainzischer Staatsgläubiger an die Rente Lohneck und den Zoll Vilzbach betreffend.

(14. Sitz. §. 67 v. J. 1816. — 28. Sitz. §. 172. 44. Sitz. §. 370 v. J. 1817. — 41. Sitz. §. 195 v. J. 1818. — 13. Sitz. §. 48. 15. Sitz. §. 67 v. J. 1819.)

Der Herr Gesandte der freien Städte erklärt für Frankfurt:

Zur Vertheilung der Schulden und Lasten des erloschenen Kurstaats Mainz, unter die Theilhaber desselben, ward im Juli 1804 hier, zu Frankfurt, ein Congreß veranstaltet.

Digitized by Google

Obgleich Frankfurt nichts von dem Kurstaate erhalten hatte, so wurde die Stadt gleichwohl bei Vertheilung der Steuerschulden, wegen des Charitativ-Subsidiums, oder der Erzbischöflichen Protections-Abgaben, mit welchen die drei Frankfurtischen ehemaligen Collegiatstifter belegt waren, zusammen mit 501 fl. 36 kr. als jährliche Steuer zur Concurrenz gezogen.

Der Stadt fielen hiernach an Steuerschulden zur Last, 3,518 fl. 39 kr., welche auch im April des Jahres 1805 abgetragen worden sind.

Von einer Verbindlichkeit, auch bei Bezahlung der Kammerschulden zu concurriren, konnte gar nicht Frage seyn; selbst jene Prästationen der ehemaligen Frankfurtischen Stifter verdienten den Namen von Steuern nicht; wegen dieser hätte also die Stadt auf Befreiung ebenfalls Anspruch machen können.

Am 16. Februar 1810 schloß der Fürst Primas mit Frankreich die bekannte Convention, und wollte im Jahre 1812, daß die Vertheilung der in der Convention erwähnten Schulden nach der bereits angenommenen Basis des Kammer- und Steuer-Revenüen-Ertrags geschehen, daß die Vertheilung nicht nach ganzen Capitalien vorgenommen, sondern jeder Theil seine Rate übernehmen, und den Gläubigern Obligationen, auf den Inhaber lautend, mit Zinsen-Coupons ausgestellt werden sollten.

Bei dieser Vertheilung wurden der Stadt, nach dem oben bemerkten, als jährliche Steuer angenommenen Betrage, abermals zur Last geschrieben, 454 fl. 18 kr.

Diese sollten bezahlt werden:

an Frau von Gymnich	mit	102 fl.	16 kr.
» Frau von Benzel	»	27 »	32 »
von Hoheneck	»	20 »	39 »
von Cunibert	»	82 »	36 »
» Bolongaroische Erben	»	12 »	47 »
» Emmerizianische Masse . . .	»	180 »	56 »
» Frau von Breidenbach . . .	»	15 »	44 »
» Förgische Erben	»	11 »	48 »
		454 fl.	18 kr.

Da es nicht angemessen gewesen seyn würde, über eine Summe von 454 fl. 18 kr. acht Obligationen auszufertigen, so wurden den genannten Betheiligten die erwähnten Raten nebst Zinsen, ohne weiters, von Seiten der Stadt bezahlt: nur die Förgischen Erben meldeten sich nicht, die Rate dieser von 11 fl. 48 kr. ist also noch nicht abgetragen.

Aus diesem ergiebt sich, daß die freie Stadt Frankfurt von den Mainzer Staatsschulden bereits über die Gebühr nicht allein übernommen, sondern auch bezahlt hat, daß

Digitized by Google

dieselbe mithin, wegen derselben, als Schuldner in keiner Rücksicht weiter betrachtet werden, oder zu einem nochmaligen Beitrage verpflichtet seyn kann.

Die Forgischen Erben können jenen Betrag von 11 fl. 48 kr., um jeden Schein eines Rückstandes zu vermeiden, auch unter den jetzt veränderten Verhältnissen, welche der jüngsten Vertheilung das Daseyn gaben, zu jeder Zeit in Empfang nehmen.

Hierauf wurde

beschlossen:

diese Erklärung der betreffenden Commission zuzustellen.

§. 86.

Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse.

(5. Sitz. §. 20. 14. Sitz. §. 68 v. J. 1816. — 8. Sitz. §. 35. 20. Sitz. §. 109. 27. Sitz. §. 162. 29. Sitz. §. 181 u. 182. 32. Sitz. §. 212. 39. Sitz. §. 281, 282, 283 u. 284. 43. Sitz. §. 345 v. J. 1817. — 11. Sitz. §. 48. 17. Sitz. §. 88. 49. Sitz. §. 226 v. J. 1818.)

Der Kaiserlich-Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein: verliest, Namens der in der 17. Sitzung (§. 88) vom Jahre 1818 gewählten Commission, Vortrag und Gutachten, die Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse betreffend.

Der Vortrag wurde dem Protokolle unter den Zahlen 17 und 18 angefügt, und sämmtliche Stimmen vereinigten sich in dem vorläufigen

Beschlusse:

daß dieser Vortrag loco dictaturae drucken zu lassen, dann hierüber Bericht zu erstatten und Instruction zu erbitten sey, um binnen acht Wochen abstimmen zu können.

§. 87.

Gesuch der Witwe Hosse in Hanau, um Erlangung der rückständigen Pension ihres Gatten, als ehemaligen Großherzoglich-Frankfurtischen Pensionär.

Der Königlich-Baierische Herr Gesandte, Freiherr von Aretin: legt das, Zahl 24 laufenden Jahrs eingekommene Gesuch der Witwe Hosse in Hanau, um Erlangung der rückständigen Pension ihres Gatten, als ehemaligen Großherzoglich-Frankfurtischen Pensionär, vor, und erwähnt:

Digitized by Google

Die Witwe des im Jahre 1817 verstorbenen ehemaligen Kammerdieners Seiner Hoheit des Kurprinzen von Hessen, Georg Hosse, welcher als Großherzoglich-Frankfurtischer Pensionär jährlich 404 fl. 48 kr. bis zum 1. Juli 1814 bezogen, führe in der am 24. Februar dieses Jahrs übergebenen Vorstellung an, daß ihr seeliger Gatte seine Pension bei der Ausgleichungs-Commission für die Centrallasten des vormaligen Großherzogthums Frankfurt im Jahre 1816 reclamirt, aber darauf den Bescheid erhalten habe, daß er mit seiner rechtlichen Forderung an die Provinz Hanau zu verweisen sey.

Auf mehrere an Seine des Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit gerichtete Vorstellungen sey die Entschliessung erfolgt, daß sein Gesuch um Auszahlung seiner rückständigen und zukünftigen Pension nicht zu berücksichtigen stehe.

Weitere Gegenvorstellungen hätten kein Gehör mehr gefunden.

Die Witwe wende sich daher an die hohe Bundesversammlung und bitte um deren Vermittlung, daß sie in ihrem hülfsbedürftigen Stande mit drei noch unerzogenen Kindern zu dem erwähnten Pensions-Rückstande, vom 1. Juli 1814 bis zum Todestage ihres Gatten, in einem Betrage von 1,326 fl. 51 kr. gelangen möge.

Der Herr Referent ist des Dafürhaltens:

Da die Bittstellerin den Rechtsweg bei den Kurhessischen Behörden noch nicht angetreten habe, so könne von einer Verweigerung der Justiz keine Rede seyn, und in dieser Beziehung würde sich ihr Gesuch nicht vor das Forum dieser hohen Versammlung eignen.

Da sie jedoch die Vermittlung derselben angehe, um die rückständige Pension von Kurhessen zu erlangen, wohin der Kammerdiener Hosse von der Ausgleichungs-Commission gewiesen worden, und dergleichen Verwendungen in ähnlichen Fällen bereits mehrmals statt gefunden; so dürfte auch in gegenwärtigem Falle der Kurhessische Herr Gesandte zu ersuchen seyn, bei seinem Hofe die Einleitung treffen zu wollen, daß das Gesuch der Bittstellerin näher gewürdiget und auf die vorgestellten Umstände billige Rücksicht genommen werde.

Sämmtliche Stimmen waren mit dem Antrage einverstanden, und der Kurhessische Herr Gesandte übernahm es, das Gesuch der Witwe Hosse seinem höchsten Hofe vorzulegen; daher

Beschluß:

Daß der Kurhessische Herr Gesandte ersucht werde, bei seinem Hofe die Einleitung dahin treffen zu wollen, daß das Gesuch der Witwe Hosse in Hanau, um Erlangung der rückständigen Pension ihres Gatten, näher gewürdiget und auf die vorgestellten Umstände billige Rücksicht genommen werde.

Digitized by Google

§. 88.

Gesuch der Pensionäre des St. Rochus-Hospitals und Armendirectoriums in Mainz, wegen Erlangung ihrer Sustentations-Beträge von Seiten Kurhessens.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von dem Gesuche der Pensionäre des St. Rochus-Hospitals und Armendirectoriums in Mainz, wegen Erlangung ihrer Sustentations-Beträge von Seiten Kurhessens (Z. 137 vom Jahr 1818), wornach der Bevollmächtigte derselben um die Verwendung bei Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bitte, daß diesen Individuen ihre Sustentations-Beträge, vom 1. December 1802 an, mit 131 fl. 8 kr. 3 pf. ausbezahlt werden möchten, da solche in gleicher Cathegorie mit denjenigen Sustentationen stünden, welche die ehemalige Kurmainzische Ausgleichungs-Commission in Frankfurt auf Kurhessen überwiesen hätte, und die seitdem richtig verabfolgt würden.

Dem Antrage des Herrn Referenten wurde einhellig beigestimmt, und diesem gemäß

beschlossen:

den Kurhessischen Herrn Bundesgesandten zu ersuchen, das Gesuch dieser Pensionäre, von denen einer bereits gestorben, seinem höchsten Hofe vorzutragen und eine geneigte Berücksichtigung desselben zu erwirken.

§. 89.

Gesuch der Oberin des Instituts zu U. L. F., Maria Noël zu Frankfurt, wegen eines bei der Stadtgerichts-Pupillencasse zu Mainz deponirten Capitals.

Ebenderselbe: trägt das Gesuch der Oberin des Frankfurter Erziehungs-Instituts zu U. L. F., Maria Noël, wegen eines bei der Stadtgerichts-Pupillencasse zu Mainz deponirten Capitals, vor, (s. Zahl 15. d. J.) worin Reclamantin erwähnt, daß ihr mütterlicher Erbschaftsantheil von 727 fl. seit dem Jahre 1772 bei der Stadtgerichts-Pupillencasse zu Mainz deponirt, und bis zum Jahre 1815 richtig mit jährlich entrichteten 28 fl. 24 kr. verzinset worden sey.

Seit diesem Zeitpuncte stocke die Zinszahlung, und habe, ungeachtet aller angewandten Mühe, nicht wieder flüssig gemacht werden können, weil die dermaligen Besitzer der Kurmainzischen Lande sich über die Uebernahme dieser Schuld noch nicht vereiniget hätten.

Digitized by Google

Es könne ihr bei ihrem hohen Alter von 76 Jahren nicht zugemuthet werden, die deßfallsige Vereinigung der betheiligten Regierungen abzuwarten, um so mehr, als sie dieses Zinsengenusses zu ihrem Unterhalte sehr benöthigt wäre.

Sie bitte daher, daß ihr eröffnet werden möge, welche der betheiligten Regierungen die Zinsenzahlung von dem erwähnten Capitale vom Jahre 1815 an zu übernehmen hätte.

Der Herr Referent bemerkt hierüber:

Aus der Angabe der Reclamantin gehe nicht hervor, welche Schritte sie bei den Behörden unternommen habe, und aus welchen Gründen eigentlich diese Zinsberichtigung verzögert worden sey. Es lasse sich auch, so wie die Sache angebracht worden, für die Zuständigkeit dieser hohen Versammlung kein Grund auffinden.

Alles, was immer nur die persönlichen Verhältnisse der Reclamantin in Anspruch nehmen könnten, würde dadurch erschöpft, daß der Großherzoglich-Hessische Herr Bundesgesandte zu ersuchen wäre, über die wahre Lage der Sache und die nähern Umstände den nöthigen Aufschluß sich zu erbitten, um hiernach die Bittstellerin weiter anweisen zu können

Unter allgemeiner Zustimmung zu diesem Antrage, wurde

beschlossen:

daß der Großherzoglich-Hessische Herr Bundesgesandte von Harnier ersucht werde, über die Lage der Sache und über die näheren Umstände derselben sich Aufschlüsse von seiner Regierung zu erbitten, um hiernach die Bittstellerin weiter anweisen zu können.

§. 90.

Pensionsgesuch der Mainzer Heiligen-Geist-Pfründnerinnen und des Beneficiaten Schaad an die bei der Abtretung der Niedergrafschaft Katzenellenbogen betheiligten Staaten.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von dem Inhalte des unter Z. 17 laufenden Jahres eingereichten Pensionsgesuches der Mainzer Heiligen-Geist-Pfründnerinnen und des Beneficiaten Schaad an die bei der Abtretung der Niedergrafschaft Katzenellenbogen betheiligten Staaten, wornach dieselben bitten, daß die hohe Bundesversammlung, in Berücksichtigung ihres hohen Alters, ihrer Armuth und unverschuldeten harten Lage, die Einleitung treffen wolle, daß die Ausgleichung zwischen den bei der Abtretung der Niedergrafschaft Katzenellenbogen interessirten Staaten beschleuniget werde, und sie sowohl zum Bezuge einer jährlichen Pension, als auch zum Genusse einer Sustentation aus dem erloschenen Steuercapitale, vom 1. Juli 1816 an, ohne weiteres gelangen möchten.

Digitized by Google

Der Herr Referent machte hierauf folgenden Antrag:

Obwohl sich von den betheiligten Regierungen versprechen lasse, daß sie, bei dem hohen Alter und der großen Armuth der Bittsteller, ihrem Gesuche diejenige Berücksichtigung, welche Kurhessen wegen der Beträge bis zum 1. Juli 1816 bethätiget habe, auch wegen der fernern Pensionsbezüge, von diesem Zeitpuncte an, zu widmen geneigt seyn würden; so dürfte die, einer schnellen Hülfe bedürftige Lage derselben es dennoch wünschenswerth machen, daß es, vor der Beendigung der vielleicht immer noch einige Zeit erfordernden Ausgleichungs-Verhandlungen, eine der dabei vorzüglich interessirten Regierungen es auf sich nähme, den Pensionärs, vorbehaltlich der Berechnung, die sie treffenden sehr geringen Beträge einstweilen verabfolgen zu lassen, und daß die Kurfürstlich-Hessische Regierung sich dazu verstünde, die Sustentations-Raten von dem erloschenen Steuercapitale, falls keine erheblichen Anstände obwalteten, auf gleiche Weise ferner zu übernehmen.

Es dürften daher die Herren Bundestagsgesandten von Preussen, Kurhessen und Nassau zu ersuchen seyn, dießfalls bei ihren Höfen die geeignete Einleitung gefälligst treffen zu wollen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit diesem Antrage, daher

Beschluß:

Daß die Herren Bundesgesandten von Preussen, Kurhessen und Nassau ersucht werden, bei ihren Höfen die Einleitung gefälligst zu treffen, damit die Pensionärs, vorbehaltlich der Berechnung, die sie treffenden sehr geringen Beträge von einer der betheiligten Regierungen alsbald erhalten, auch die Kurhessische Regierung sich dazu verstehe, die Sustentations-Raten von dem erloschenen Steuercapitale, falls keine erheblichen Anstände dagegen obwalteten, ferner zu übernehmen.

§. 91.

Gesuch einiger Individuen des St. Rochus-Hospitals ꝛc. in Mainz, um Verwendung wegen Erlangung ihrer Sustentations-Beträge von der Krone Würtemberg und den Fürstlichen Häusern Hohenlohe-Ingelfingen und Neuenstein.

(58. Sitz. §. 422 v. J. 1817. — 11. Sitz. §. 43 v. J. 1818.)

Ebenderselbe trägt vor: der Registrator Hofmann zu Aschaffenburg, welcher früher als Bevollmächtigter einiger Pensionäre des Mainzer Exjesuiten-Fonds aufgetreten sey, drücke in seiner Eingabe vom 20. Juli 1818 (Z. 138 vorigen Jahrs) seinen ehrerbietigsten Dank aus, für die von des Königs von Würtemberg Majestät denselben allergnädigst bewilligten Sustentations-Beträge, und bemerke, daß nur noch wenige Individuen des St.

Digitized by Google

Rochus-Hospitals, des vormaligen Armendirectoriums und St. Stephan-Stiftes in Mainz vorhanden seyen, welche auf gleiche Weise auf einige geringe Sustentations-Beiträge an die Krone Würtemberg, wegen des Krautheimer Antheils, und an die Fürstlichen Häuser Hohenlohe-Ingelfingen und Neuenstein, wegen erlangter Kammergefälle, Anspruch machen könnten.

Mehrere deßhalb bei den Königlich-Würtembergischen Behörden eingereichte Vorstellungen hätten keinen erwünschten Erfolg gehabt. Er stelle daher, im Namen dieser Pensionäre, die Bitte um ebenmäßige geneigteste Verwendung.

Nach dem vorgelegten Verzeichnisse betrügen die Pensions-Raten, welche die Krone Würtemberg vom 1. December 1802 bis 1. December 1817 zu übernehmen hätte, die Summe von 67 fl. 52 kr., jene, welche den Fürstlichen Häusern Hohenlohe-Ingelfingen und Neuenstein für den nämlichen Zeitraum oblägen, 51 fl. 39 kr.

Der Antrag des Herrn Referenten gieng dahin: das vorliegende Gesuch dem Königlich-Würtembergischen Herrn Bundestagsgesandten zu dem Ende zu empfehlen, um bei seinem allerhöchsten Hofe zu bewirken, daß die Ansprüche der Bittsteller, wenn sie als begründet erschienen, diejenige geneigte Berücksichtigung finden möchten, welche den Pensionärs des Mainzer Exjesuiten-Fonds durch die Königlich-Würtembergische Erklärung in der 11. Sitzung vom 23. Februar vorigen Jahrs (§. 43) zu Theil geworden ist.

Womit sämmtliche Stimmen einverstanden waren.

§. 92.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuesten Eingaben, Zahl 47 und 48, wurden verlesen und den betreffenden Commissionen zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 47 und 48.

Nro. 47. Eingereicht den 7. Mai.

Dr. Alef überreicht, in Vollmacht des Großherzoglich-Badischen Obergerichts-Advocaten Courtin in Heidelberg, als Specialbevollmächtigten der von Rodenhausenschen Erben zu Mannheim, eine Vorstellung in Betreff ihrer Ansprüche gegen Se. Majestät den König von Baiern, hinsichtlich der ihrem Erblasser, als Burggrafen und Oberamtmann zu Alsey, gebührenden Besoldungsrückstände.

Nro. 48. Eingereicht den 21. Mai.

Das Fürstliche Gesammthaus Hohenlohe: bittet in einer Denkschrift, mit Bezug auf jene vom Fürstlich-Thurn- und Taxischen Haus am 4. August v. J. übergegebenen Beschwerdeschrift (Num. 143), rücksichtlich der Besitzungen im Königreich Würtemberg, den ihnen gebührenden Rechtszustand in seinem ganzen Umfang auszuwirken und zu gewähren.

Digitized by Google

Achtzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 17. Mai 1819.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen:

Von Seiten Preussens: des von dem Königlich-Preussischen Gesandten, Herrn Grafen von der Goltz, substituirten Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens.

Von Seiten Sachsens: des von dem Königlich-Sächsischen Gesandten, Herrn Grafen von Schlitz, genannt Görtz, substituirten Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens.

(Inhalt. §. 93. Substitution des Herrn von Martens für den Königlich-Preussischen und Königlich-Sächsischen Gesandten. §. 94. Erklärung von Baiern über die Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster. §. 95. Großherzoglich-Hessisches Edict wegen Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte. §. 96. Pensionsgesuch des Rheinzollschreibers, Hofgerichtsraths Beisler. §. 97. Beschwerde des vormaligen Obergerichts-Secretärs Borberger zu Fulda, gegen die Großherzoglich-Weimarische Regierung, wegen Besoldungs-Abzug. §. 98. Bitte der vormaligen Fuldaischen Präfectur-Secretäre Auth und Comitti, um Auszahlung ihrer Besoldung, auch um Versorgung. §. 99. Neue Eingaben.)

§. 93.

Substitution des Königlich-Hannöverischen Bundesgesandten, Herrn von Martens, für den Königlich-Preussischen Gesandten, Herrn Grafen von der Goltz, und für den Königlich-Sächsischen Gesandten, Herrn Grafen von Schlitz, genannt Görtz.

Präsidium zeigt an: der Königlich-Preussische Gesandte, Herr Graf von der Goltz, und der Königlich-Sächsische Gesandte, Herr Graf von Schlitz, genannt Görtz, hätten den Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens, substituirt.

Digitized by Google

§. 94.

Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster.

(14. Sitz. §. 63 v. J. 1816. — 36. Sitz. §. 247. 42. Sitz. §. 325 v. J. 1817. — 28. Sitz. §. 132. 32. Sitz. §. 155 v. J. 1818.)

Baiern. Der Königlich-Baierische Bundesgesandte ist von seinem allerhöchsten Hofe beauftragt, in Beziehung auf die Vertheilung der Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster, worüber von dem Herrn Referenten in der 14. Sitz. von 1816 sodann in der 28. Sitz. vorigen Jahres Vortrag erstattet worden ist, Folgendes zu bemerken:

In Ansehung der beiden hierbei in Frage stehenden Anlehen zu 59,550 fl. und 122,490 fl. kann es unter der Voraussetzung, daß bei der Constituirung der General- und Special-Hypothek die nöthigen Förmlichkeiten beobachtet worden seyen, und gegen die richtig geschehene Aufzählung und Verwendung des Geldes, dann die statutenmäßige Aufnahme, kein Anstand vorliege, nicht in Zweifel gezogen werden, daß sämmtliche zum deutschen Johanniter-Ordens-Großpriorate gehörig gewesenen Commenden und Ordensgüter für diese Schulden haften müssen, und von den Gläubigern auch nach dem Inhalte der Schuld-Urkunden mit der Hypothekar-Klage in Anspruch genommen werden können; in so fern sind daher auch diejenigen Commenden, welche nach der Secularisirung der deutschen Zunge der Krone Baiern zufielen, und zwar nach der Repartition des Anlehens: Klein-Erdlingen, Rothenburg, Regensburg und Würzburg, allerdings mit dem Hypothekar-Nexus für diese beiden Capitalien belastet.

Auch scheint, wenn einmal die Haftungsverbindlichkeit ausgemacht ist, der Maasstab der moderirten Responsionen der sachgemessenste und rechtlichste zu seyn, weil wohl nothwendig angenommen werden muß, daß diese Responsionen nach dem Ertrage, sohin auch dem Capitalwerthe jeder Commende, bemessen waren.

Allein nach dem Zwecke, zu welchem diese beiden Anlehen gemacht und verwendet worden sind, kann die Krone Baiern nicht zur unbedingten Theilnahme an deren Rückzahlung verpflichtet seyn, denn

I. das erste Capital von 60,000 fl., respective 59,550 fl., erscheint, nach seinem Zwecke, den an Baiern gefallenen Commenden völlig fremd. Dasselbe sollte lediglich zur Unterstützung verschiedener Commenden dienen, welche durch die vielen Contributionen und Requisitionen der französischen Armeen zu hart gelitten hatten; die Rückzahlung dieses Capitals wird daher vorerst den dermaligen Besitzern derjenigen Commenden heimge-

Digitized by Google

geben werden müssen, zu deren Nutzen und Frommen dasselbe eigentlich verwendet worden ist.

Die Repartition kann, da nach dem Vertrage die versio in rem hergestellt seyn soll, keinem Anstande unterliegen, und es ist kein zureichender Grund vorhanden, aus dem die Krone Baiern für die ihr zugefallenen Commenden, vorausgesetzt, daß die damaligen Inhaber derselben nicht erweislich ebenfalls aus dieser Anleihe Unterstützungsbeiträge erhalten haben, die Bezahlung einer Schuld übernehmen sollte, von deren Contrahirung nur Dritte Vortheil zogen, gegen welche derselben deßhalb immer der Rückanspruch offen belassen werden mußte.

Man kann daher diesseits, hinsichtlich des ersten Schuldpostens zu 59,550 fl., so lange keine Beitrags-Verbindlichkeit anerkennen, als nicht die Verwendung eines Theiles dieser Anleihe-Summe zum Vortheil einer der Krone Baiern zugefallenen Commende nachgewiesen werden sollte.

II. Nicht völlig dasselbe Verhältniß, aber doch ein ähnliches, ist auch bei dem zweiten Anlehen zu 122,490 fl. vorhanden, indem dasselbe zur Bestreitung der auf die Besitznahme der dem Orden zugefallenen Entschädigungs-Objecte erlaufenen Kosten aufgenommen wurde.

Der Zweck war die Acquisition der durch den §. 26 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahre 1803 erhaltenen Entschädigungen.

Da nun den Besitzern derselben durch diese Acquisition unmittelbarer Vortheil zugieng, folglich diese Anleihe nur in ihren Nutzen verwendet wurde, der Krone Baiern aber, welche von diesen Entschädigungs-Objecten nichts erhielt, und der auch nicht ein entfernter Vortheil zugieng; so muß man diesseits darauf antragen, daß auch die Bezahlung dieses Capitals an die Besitzer der erhaltenen Entschädigungs-Objecte hingewiesen werde.

Bei dieser Gelegenheit wurde erinnert, daß die Erklärungen mehrerer, an dieser Schuld betheiligten, Regierungen noch rückständig seyen; man kam also überein, daß die betreffenden Herren Bundesgesandten ersucht werden, sich solche neuerdings zu erbitten.

§. 95.

Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte.

(38. Sitz. §. 416 v. J. 1817. — 7. Sitz. §. 26. 9. Sitz. §. 32. 11. Sitz. §. 40 u. 41. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 69. 15. Sitz. §. 79. 17. Sitz. §. 92. 22. Sitz. §. 106. 26. Sitz. §. 127. 32. Sitz. §. 154. 45. Sitz. §. 214 v. J. 1818. — 2. Sitz. §. 14 v. J. 1819.)

Großherzogthum Hessen. Großherzogliche Gesandtschaft ist angewiesen, mit Bezug auf die in der 17. vorjährigen Sitzung zum Protokoll gegebene diesseitige Erklärung,

Digitized by Google

wegen der Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte, und hinsichtlich des über diesen Gegenstand in der nachfolgenden 26. Sitzung vorigen Jahres gefaßten Beschlusses, dieser hohen Versammlung dasjenige Edict in beglaubigter Abschrift vorzulegen, wornach Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst verfügt und bereits unterm 18. Februar dieses Jahres haben verkünden lassen, daß die erste Versammlung der Stände des Großherzogthums im Maimonat des kommenden Jahres 1820 in die Residenz Darmstadt einberufen, und daß noch vor diesem Zeitpuncte eine umfassende Constitutions-Urkunde bekannt gemacht werden soll.

Die Abschrift des Großherzoglichen Edicts vom 18. Februar laufenden Jahres wurde dem Protokolle unter Zahl 19 beigefügt.

§. 96.

Bitte des ehemaligen Rheinzollschreibers zu Oberlahnstein, Hofgerichtsraths Beisler, um Ausbezahlung seiner reichsschlußmäßigen Pension.

(44. Sitz. §. 360 v. J. 1817.)

Der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte, Freiherr von Berckheim: erstattet Vortrag über die (Z. 183 v. J.) erneuerte Bitte des Königlich-Baierischen Hauptmanns Beisler, Namens seines Vaters, des ehemaligen Rheinzollschreibers zu Oberlahnstein, Hofgerichtsraths Beisler, um Ausbezahlung seiner reichsschlußmäßigen Pension.

Zuerst ruft der Herr Referent den Inhalt der früheren Eingabe des Reclamanten und den in der 44. Sitzung vom Jahre 1817 hierüber erstatteten Vortrag, so wie den Beschluß dieser hohen Versammlung, in das Gedächtniß zurück, — erwähnt, daß Reclamant von der Herzoglich-Nassauischen Regierung an die Rheinschifffahrts-Commission zu Mainz, sowohl wegen seiner rückständigen als laufenden Pension, verwiesen worden sey, und daß vermöge Protokollar-Auszugs vom 24. Juni 1817 (Z. 238 v. J. 1817) bei dieser Commission der Großherzoglich-Hessische Bevollmächtigte erklärt habe:

die Großherzogliche Regierung erachte sich während der provisorischen Administration des Rheinschifffahrts-Octroi, und so lange die Central-Commission keinen Beschluß über die zu zahlenden Pensionen werde gefaßt haben, nicht für verbunden, dem Bittsteller die ihm bloß willkührlich auf die Casse des Erhebungs-Amtes Mainz verwilligte Pension auszuzahlen; sie habe jedoch, aus Rücksicht für die statt gehabte Verwendung und die Dürftigkeit des Bittstellers, den Befehl ertheilt, daß ihm, als eine augenblickliche Unterstützung und auf Abrechnung, die Hälfte seiner Pension ausbezahlt werde.

Digitized by Google

Der Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 17. Juli 1817, bemerkt der vortragende Herr Gesandte, habe bis jetzt noch keine Folge gehabt, weßwegen der Reclamant, welcher die Hälfte seiner Pension entbehre und die andere auf erwähnte Art von der Großherzoglich-Hessischen Regierung beziehe, seine Bitte erneuere.

Der Herr Referent setzt als unzweifelhaft voraus, daß Bittsteller in die Cathegorie jener Staatsdiener gehöre, deren Schicksal der §. 59 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahre 1803 bestimmt habe.

Es scheine auffallend, daß derselbe im Jahre 1814 von der provisorischen Central-Administration auf die Rhein-Octroicasse übernommen worden sey, auf die er eben so wenig irgend einen älteren Anspruch zu machen hätte, als ihm durch die Rheinschifffahrtsacte von Wien vom Jahre 1815 ein neues Anspruchsrecht auf dieselbe erwachsen sey, indem der 30. Artikel ausdrücklich besage:

«Les pensions des anciens Employés aux péages, supprimées par l'article «39 du Récès de 1803, seront payées par les Gouvernements co-pos-«sesseurs de la rive»,

und die Fortsetzung dieses Artikels, worin es heiße:

«celles qui auraient été légalement accordées depuis l'époque, où l'octroi «de la navigation a été mis en activité, seront également payées»,

auf ihn, dem Vorbemerkten zufolge, keineswegs anwendbar sey.

Da sonach das Gesuch des Hofgerichtsraths Beisler sich, dem Artikel 15 der Bundesacte zufolge, zur Cognition der Bundesversammlung eigne, und der frühere Beschluß vom 17. Juli vorigen Jahres noch ohne Erfolg geblieben sey, die Beschwerde des Bittstellers aber zwei verschiedene Forderungen begründe

1) die Auszahlung seiner rückständigen Besoldung von der Mitte des Jahres 1805 an, bis zum 1. Jänner 1814, und

2) die fernere Zahlung seiner ihm im Jahre 1814 auf die Octroicasse angewiesenen Besoldung vom 1. Juli 1816 an;

so würde, nach des Herrn Referenten Dafürhalten, die Herzoglich-Nassauische Regierung hinsichtlich des ersten Punctes durch den betreffenden Herrn Gesandten um gefällige Erklärung über die hier einschlagenden Verhältnisse, innerhalb einer zu bestimmenden Frist von sechs Wochen, zu ersuchen seyn; — hinsichtlich des zweiten Punctes aber, unter Verdankung der Vorschüsse, welche die Großherzoglich-Hessische Regierung dem Bittsteller seit dem Jahre 1816 auf Abrechnung hin wiederholt abgereicht habe, wären die betreffenden Herren Gesandten derjenigen Staaten, welche Mitbesitzer des Rheinufers seyen, zu ersuchen, dem Artikel 30 der Wiener

Digitized by Google

Rheinschifffahrtsacte vom Jahre 1815 zufolge, die Besoldungsverhältnisse des Bittstellers seit dem 1. Juli 1816, so wie für die Folge hin, zu reguliren.

Hierauf wurde dem Antrage gemäß

beschlossen:

daß die Herzoglich-Nassauische Bundesgesandtschaft ersucht werde, die Erklärung der Herzoglichen Regierung wegen rückständiger Pension des Hofgerichtsraths Beisler vom Jahre 1805 an, bis zum 1. Jänner 1814, innerhalb einer Frist von sechs Wochen, gefälligst beizubringen;

hinsichtlich der Fortbezahlung der im Jahre 1814 auf die Rhein-Octroicasse übernommenen Pension des Reclamanten hingegen, wären, unter Verdankung der von der Großherzoglich-Hessischen Regierung seit dem 1. Juli 1816 auf Abrechnung geleisteten Vorschüsse, die betreffenden Herren Gesandten derjenigen Staaten, welche Mitbesitzer des Rheinufers seyen, zu ersuchen, in Gemäßheit des Artikels 30 der Wiener Rheinschifffahrtsacte vom Jahre 1815, die Besoldungsverhältnisse des Bittstellers vom 1. Juli 1816 an, so wie für die Folge, auszugleichen.

§. 97.

Beschwerde des vormaligen Obergerichts-Secretärs Borberger zu Fulda, gegen die Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachische Regierung, wegen Abzug an seiner ihm von dort zu bezahlenden Besoldung von jährlichen 800 fl.

Ebendersel be: trägt das Gesuch des vormaligen Obergerichts-Secretärs Borberger zu Fulda vor, (Einr. Prot. Z. 23 l. J.) in welcher derselbe anführt, daß er bei der im Jahre 1816 erfolgten Theilung des Fürstenthums Fulda, vermöge Beschlusses der Fuldaer Departemental-Ausgleichungs-Commission d. d. Fulda den 4. September 1816, mit seinem decret- und rechnungsmäßigen Gehalte von 800 fl., von dem 1. April jenes Jahres an, auf das Großherzogthum Weimar sey überwiesen und übernommen worden, von welchem er auch seine volle Besoldung bis 1816 mit 800 fl. erhalten, wogegen aber im Jahre 1817 ihm ein Drittheil seines Gehaltes sey abgezogen worden, weßhalb er sich an die in dem Jahre 1818 wieder zusammengetretene Ausgleichungs-Commission gewendet habe, von welcher er aber dahin verbeschieden worden,

«daß die Beurtheilung dieser Sache nicht für die Ausgleichungs-Commission geeigne «sey, Reclamanten daher überlassen bleibe, sich an die Großherzoglich-Weimarisch «Behörde zu wenden».

Digitized by Google

Hierauf habe er sich unter dem 26. April 1818 mittelst einer Vorstellung an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu Sachsen-Weimar gewendet, sey aber unter dem 1. Mai 1818 dahin verwiesen worden,

«daß sich der Abzug auf die eigene, in dem Großherzogthum Frankfurt bestandene, «gesetzliche Anordnung gründe, auch von andern in nämlicher Lage sich befindenden «Centraldienern anerkannt worden, mithin, der Consequenz wegen, keine Ausnahme «statt finden könne».

Diesem zufolge habe er sich sodann nochmalen an den Großherzog von Weimar mit einer Vorstellung gewendet, auf die er aber mittelst weitern Schreibens des geheimen Referendärs Ackermann zu Weimar, in welchem ihm die etwas unziemliche Fassung seiner Bittschrift verwiesen werde, zur Antwort erhalten hätte, daß bloß auf den Fall seiner Wiederanstellung, auf eine seinen vorigen Verhältnissen angemessene Weise, hin, da er activer Staatsdiener gewesen, ihm der verlangte volle Gehalt zu gewähren möglich sey. Indem der Bittsteller nun durch beigelegte Zeugnisse zu beweisen suche, daß die von Preussen und Baiern übernommenen Fuldaer Centraldiener, ohne irgend einen Gehaltsabzug, fortbezahlt würden, so bitte er, mit dem Bemerken, daß er zwanzig Dienstjahre zähle und Familien-Vater sey, diese hohe Versammlung um ein mandatum sine clausula,

1) auf unverzügliche Herauszahlung des, während zwei Jahren widerrechtlich inne behaltenen Betrags zu 528 fl., sodann
2) auf Auszahlung des ganzen übernommenen Gehaltes zu 800 fl., nach wie vor, gleich den Preussischen und Baierischen Central-Pensionisten in Fulda.

Der Herr Referent bemerkt hierauf gutachtlich:

Es lasse sich keineswegs verkennen, daß, vermöge des 15. Artikels der Bundesacte in Verbindung mit dem 5. §. des 45. Artikels der Wiener Congreßacte, die Competenz dieser hohen Versammlung in vorliegendem Falle begründet sey.

Der Supplicant, ein Fuldaischer Staatsdiener, mit seinem patentmäßigen Gehalte von Sachsen-Weimar übernommen, befinde sich ganz vollkommen in dem Falle, daß auf ihn diejenigen Bestimmungen angewendet würden, welche der §. 59 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vorschreibe. Diesem zufolge habe derselbe den lebenslänglichen unabgekürzten Fortgenuß seines bisherigen Gehaltes anzusprechen, müsse sich aber, nach Gutfinden seines neuen Landesherrn, auch an einem andern Orte und in andern Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen; jedoch bleibe demjenigen Diener, welcher in einer Provinz ansässig sey, und in eine andere gegen seinen Willen versetzt werden solle, unbenommen, statt dessen sich pensioniren zu lassen.

Digitized by Google

Da nun, nach den in dem erwähnten §. bestimmten Graden der Pensionirung, einem funfzehnjährigen Diener schon sein voller Gehalt als Pension verbleibe, so sey nicht wohl abzusehen, wie dem Supplicanten (dessen nicht ganz ziemliche Fassung seiner Vorstellung einige Rüge verdiene) ein Drittel seines Gehaltes oder Pension, wie man es nennen wolle, vorenthalten werden könne.

Um nun diese Sache hinlänglich beurtheilen zu können, machte der Herr Referent den angemessenen Antrag, und unter allgemeiner Zustimmung zu demselben wurde hierauf

beschlossen:

den Großherzoglich-Sächsischen Herrn Gesandten zu ersuchen, über die in dieser Sache obwaltenden Verhältnisse eine Erklärung seines höchsten Hofes innerhalb einer Frist von zwei Monaten sich zu erbitten und beizubringen, wozu sich auch der Herr Gesandte bereitwillig erklärte.

§. 98.

Bitte der vormaligen Fuldaischen Präfectur-Secretäre, Georg Carl Auth und Johann Georg Comitti, um Auszahlung ihrer Besoldung, auch um Versorgung.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von der, Z. 29 laufenden Jahres eingetragenen Bitte der vormaligen Fuldaischen Präfectur-Secretäre, Georg Carl Auth und Johann Georg Comitti, um Auszahlung ihrer Besoldung, auch um Versorgung, und erwähnt:

Beide Bittsteller, welche auf dem Büreau der im Jahre 1816 aufgelösten Präfectur angestellt gewesen, seyen von der zur Auseinandersetzung der Fuldaischen Departemental-Verhältnisse angeordneten Commission aus dem Grunde nicht in den Departemental-Diener-Etat aufgenommen worden, weil sie mit keinem Dienstpatent versehen gewesen, ungeachtet der damalige Präfect Herquet in Fulda (Ausweis einer an obige Commission gerichteten Denkschrift desselben, welche der Vorstellung beiliege) sich für seine Büreau-Arbeiter sehr verwendete, und aus dem von der Commission aufgestellten Grundsatze, daß diejenigen Büreau-Arbeiter als Staatsdiener anerkannt würden, welche auf den Canzleien der Minister oder der denselben gleichstehenden höheren Beamten und zwar entweder unmittelbar durch den Großherzog, oder mittelbar durch die Minister angestellt worden wären, die Analogie herleiten wolle, daß die Präfectur-Arbeiter eben so in den Etat der Centraldiener des Departements aufgenommen werden sollten.

Da nun beide Supplicanten ihre erst im Jahre 1813, aus den damals gesetzlich bestimmten Büreau-Geldern, erhaltene Besoldung von 300 fl. im Jahre 1816 verloren, und

Digitized by Google

bei keiner derjenigen Regierungen, unter welche das Departement Fulda vertheilet worden eine Anstellung erhalten hätten; so stellten sie ihre Bitte dahin, daß ihnen

1) der seit zwei Jahren entbehrte Gehalt, zur Linderung ihrer traurigen Lage, ehestens möge ausbezahlt, und

2) ihnen baldmöglichst eine angemessene Dienststelle möge zu Theil werden.

Der Herr Referent äussert hierüber folgende Meinung:

Beide Bittsteller wären bei dem, ganz auf französischem Fuße gebildeten, Präfectur-Büreau zu Fulda angestellt gewesen, wo dem Präfecten die Auswahl seines Büreau-Personals zugestanden habe, indem, zur Ersparung der Büreau-Kosten, ihm nur allein anfänglich die Verbindlichkeit auferlegt worden wäre, hauptsächlich Pensionisten dazu zu verwenden, bei deren Abgang ihm aber auf seine Responsabilität hin freigestanden, anzustellen, wen er gewollt, indem ihm eine Summe von 3,260 fl. für Büreau-Kosten verwilligt, deren Vertheilung ihm anheimgegeben gewesen.

Da nun dieses Büreau-Personale der Präfecturen nie patentisirt gewesen, und dem Präfecten, obgleich er die Uebersicht desselben dem Ministerio vorgelegt, dennoch zugestanden habe, den einen oder den andern zu entfernen und andere dagegen anzunehmen, so könnten freilich diese im Dienste Verwendeten, in deren Cathegorie die Supplicanten sich befänden, nicht als Staatsdiener betrachtet werden, und könnten folglich nicht zu denjenigen gezählt werden, wovon der §. 5 des Art. 45 der Wiener Congreßacte spreche, eben so wenig, als ihr Gesuch, nach dem Art. 15 der deutschen Bundesacte, zur Competenz der Bundesversammlung, die ausserdem auch keine Stellen zu vergeben habe, sich eigne.

Es wurde dem gemäß einstimmig, nach dem Antrage des Herrn Referenten,

beschlossen:

beide Bittsteller mit ihrem Gesuche, als nicht hierher gehörend, abzuweisen.

§. 99.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuesten Eingaben, Zahl 49 und 50, wurden verlesen und den betreffenden Commissionen zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 49 und 50.

Nro. 49. Eingereicht den 15. Mai.

Witwe Appelius, Hohmann, Charlotte Haas, Eva Wolff, Johanna und Catharina Jagemann und Catharina Dielmann in Wetzlar, für sich und ihre abwesenden Geschwister: bitten um huldvolle Gewährung ihrer Ansprüche auf die Besoldungsrückstände des Reichskammergerichts-Canzlei-Personals.

Nro. 50. Eingereicht den 15. Mai.

Friedrich Carl Joseph Freiherr von Venningen zu Eichtersheim: legt eine Verwahrung gegen das Großherzoglich-Badische Adels-Edict vom 16. April d. J. nieder, und bittet um Fürsprache bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, wegen Gewährung eines bleibenden Rechtszustandes.

Digitized by Google

Beilage

zu dem

Protokolle der achtzehnten Sitzung,

vom 17. Mai 1819.

19.

Edict,

wegen Einberufung der ersten Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen im Maimonat 1820.

Ludewig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wissen:

Die besondern Verhältnisse Unsers Großherzogthums und seiner einzelnen Theile haben es bisher nicht erlaubt, zur Erfüllung des dreizehnten Artikels der deutschen Bundesacte, Unsern Wünschen gemäß, vorzuschreiten. Auch jetzo sind mehrere Anordnungen noch nicht gehörig vorbereitet, welche, nach Unserer reiflichsten Prüfung, zum allgemeinen Wohl, theils vor einer landständischen Verfassung, theils gleichzeitig, eintreten müssen und welche von Uns zum Gegenstand besonderer Vorarbeiten bereits gemacht wurden.

Indessen sind diese Vorbereitungen so weit gediehen, um, in Uebereinstimmung mit ihnen, nunmehr ununterbrochene Berathungen über das Ganze und Einzelne der künftigen Verfassung anzuordnen, welche Wir, Unsern getreuen Unterthanen landesväterlich zu verleihen, gnädigst Willens sind. Wir haben demnach an Unser Staatsministerium die nöthigen Befehle heute erlassen, indem Wir zugleich verordnet haben, daß die erste Ständeversammlung im Maimonat des kommenden Jahres 1820 in Unserer Residenz einberufen werde, und daß eine umfassende Constitutions-Urkunde vor diesem Zeitpunct bekannt gemacht werden soll.

Digitized by Google

Indem Wir dieſes Unſern getreuen Unterthanen förmlich und gnädigſt verkünden, leben Wir der freudigen Ueberzeugung, daß dieſelben auch hieran Unſere feſte Liebe und Unſere treue Sorgfalt für ſie und für ihr Wohl, das Uns ſtets am Herzen liegt, vollſtändig und dankbar erkennen werden.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedruckten Staatsſiegels. Alſo gegeben in Unſerer Reſidenz Darmſtadt, am 18. Februar 1819.

(L.S.) unterſch. Ludewig.

contraſig. Freiherr von Lichtenberg,
Staatsminiſter.

(L.S.) Die Uebereinſtimmung vorſtehender Abſchrift mit dem Originale bezeuget:

Heinemann,
Großherzoglich-Heſſiſcher Legationsrath.

Digitized by Google

Inhalt
des
siebenten Bandes.

Seite

Erste Sitzung 5

§. 1. Neue Vollmacht des Großherzoglich-Badischen Gesandten. §. 2. Substitution des Freiherrn von Plessen für den Königlich-Dänischen, und des Herrn von Martens für den Herzoglich-Nassauischen stimmführenden Gesandten. §. 3. Eintritt des Herrn Syndicus Danz zur Führung der 17. Gesammtstimme. §. 4. Abstimmung über die Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, von Oesterreich, Preussen und Baiern; Kaiserlich-Oesterreichischer Entwurf über die Bildung und den Wirkungskreis einer, zur Hülfe der Bundesversammlung, anzuordnenden Militär-Commission, und deßfallsiger provisorischer Beschluß. §. 5. Mittheilung der Actenstücke, die Uebereinkunft von Aachen, den 9. October v. J., und Haupt-Resultate des dortigen Vereins betreffend. §. 6. Anzeige von dem Uebergang des Eidgenossischen Vorsitzes und der Leitung der Schweizerischen Bundesangelegenheiten, vom 1. Januar d. J. an, an die Regierung der Stadt und Republik Luzern. §. 7. Sachsen-Coburgische Druckschrift, als Beantwortung der von Sachsen-Meiningen eingereichten Denkschrift, wegen Ausgleichung der Successions-Streitigkeiten zwischen beiden Fürstlichen Häusern. §. 8. Sachsen-Coburgische Druckschrift, als Beantwortung der Sachsen-Weimarischen Darstellung, die aus dem Thüringischen Rayon-Verband v. J. 1814 herrührenden Forderungen betreffend (§. 34). §. 9. Fürstlich-Lippische Erklärung gegen den Beschluß der Bundesversammlung vom 12. October 1818, in Betreff der wegen des Amtes Blomberg mit Schaumburg-Lippe obwaltenden Streitigkeiten (§. 78). §. 10. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben, von 178 bis 191, bis zum Schluß des Jahrs 1818 . . . 23

von Num. 1 bis 3, im Jahr 1819 25

Beilage 1. Convention, conclu à Aix-la-Chapelle, le neuf octobre 1818, entre S. M. le Roi de France d'une part et chacune des quatre cours d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie d'autre part . . . . . ebd.

2. Protocole, signé à Aix-la Chapelle, le 15 novembre 1818, par les Plénipotentiaires des cours d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie 28

3. Déclaration 29

4. Copie de la Note, adressée à Mr. le Duc de Richelieu par les Plénipotentiaires des cours d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, le 4 novembre 1818 31

5. Copie de la Note de Mr. le Duc de Richelieu, en réponse à celle des Plénipotentiaires des cours d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse, et de Russie 34

Zweite Sitzung 36

§. 11. Substitution des Herrn von Martens für den Königlich-Sächsischen Gesandten. §. 12. Abstimmung von Hannover, Großherzogthum Hessen, Dänemark, den Niederlanden, den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häusern, Braunschweig und Nas-

Digitized by Google

Seite

sau, Mecklenburg, dann der 16. Stimme, über die Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, und die der Bundesversammlung beizugebende Militär-Commission. §. 13. Anzeige wegen Führung der 13. Stimme von Braunschweig. §. 14. Anzeige von Liechtenstein, über die Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte. §. 15. Commission zum Vortrag und zur Begutachtung der Reclamationen. §. 16. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben, Num. 4 und 5 49

Entwurf zur Eintheilung des achten und neunten Armeecorps. (Beilage zu der Großherzoglich-Hessischen Abstimmung, §. 12. S. 38). 50

Dritte Sitzung 51

§. 17. Substitution des Herrn von Martens für den Königlich-Preussischen Gesandten. §. 18. Abstimmung von Königreich Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen und den freien Städten, über die Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes. §. 19. Abstimmung von Luxemburg und Kurhessen über die Matrikel des deutschen Bundes; deßfallsiger Beschluß, und Darstellung der Bundesmatrikel. §. 20. Erklärung von Oesterreich über die Vorstellung des Grafen von Hallberg, wegen Genuß einer jährlichen Rente von 6,880 fl. §. 21. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben, von Num. 6 bis 13 63

Entwurf zur Eintheilung der drei gemischten Armeecorps. (Beilage zu der K. Sächsischen Abstimmung, §. 18. S. 51). 64

Vierte Sitzung 65

§. 22. Abstimmung von Baden über die Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, und Beistimmung des Königlich-Preussischen Gesandten zu diesen Grundzügen und vorläufigen Bestimmungen über die Bundesfestungen sowohl, als auch zu dem auf den Präsidial-Antrag deßfalls gefaßten vorläufigen Beschluß. §. 23. Commissionsbericht über die Abfassung gleichförmiger Verfügungen gegen den Nachdruck, und Entwurf einer dahin abzweckenden Verordnung. §. 24. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben, von Num. 14 bis 16 67

Beilage 6. Commissionsbericht über die Abfassung gleichförmiger Verfügungen zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck . . 68

7. Entwurf einer Verordnung zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck 74

Fünfte Sitzung 79

§. 25. Nachträgliche Abstimmung von Preussen über die Grundzüge der deutschen Kriegsverfassung, und Präsidial-Antrag zum Versuch einer, den Directiv-Normen möglichst angemessenen, Vertheilung des achten und neunten Armeecorps in zwei ungefähr gleiche Corps. §. 26. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben, von Num. 17 bis 20 84

Sechste Sitzung 85

§. 27. Accreditirung des Herrn Hjort, als Königlich-Schwedischen Minister-Residenten bei dem deutschen Bunde. §. 28. Abstimmung von Königreich Sachsen und Luxemburg über die Bildung einer Militär-Commission bei dem deutschen Bundestage, sodann Anzeige von Baden, wegen Absendung eines Bevollmächtigten zu der Local-Militär-Commission nach Germersheim, und Vorlage des Protokolls der versuchten Vereinigung des achten und neunten Armeecorps, in vertraulicher Sitzung.

Digitized by Google

Seite

Siebente Sitzung 88

§. 29. Neuer, von der Königlich-Sächsischen Gesandtschaft vorgeschlagener, conciliatorischer Plan, zur Eintheilung des achten und neunten Armeecorps; Erklärung der Herren Gesandten von Preussen, Kurhessen und Großherzogthum Hessen, sodann Präsidial-Antrag zur definitiven deßfallsigen Abstimmung, und Beitritt sämmtlicher Gesandtschaften, die beiden Hessischen ausgenommen, zu dem conciliatorischen Plane. §. 30. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben, von Num. 21 bis 26 97

Achte Sitzung. War eine vertrauliche.

Neunte Sitzung 101

§. 31. Abstimmung von Kurhessen und Großherzogthum Hessen über den, Königlich-Sächsischer Seits in Antrag gebrachten, conciliatorischen Plan; Präsidial-Aeußerung hierauf, nochmalige Umfrage und Beschluß, die Eintheilung des 8. und 9. Armeecorps betreffend. §. 32. Abstimmung von Baiern, Würtemberg, Baden, Kurhessen, den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häusern, Braunschweig und Nassau, der 15. 16. und 17. Gesammtstimme, hinsichtlich der, der Bundesversammlung beizugebenden Militär-Commission; auch Anzeige von der Ernennung eines neuen Königlich-Preussischen Bevollmächtigten bei der Local-Militär-Commission zu Homburg. §. 33. Erklärung von Baden und Kurhessen, die Pensions-Angelegenheit der Angehörigen des vormaligen Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts, auch Acten und Depositen dieses Gerichts betr. §. 34. Sachsen-Meiningische Rechtfertigungsschrift, als Beantwortung der Sachsen-Weimarischen Darstellung, die aus dem Thüringischen Rayon Verband v. J. 1814 herrührenden Forderungen betr. (§. 8). §. 35. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben, von Num. 27 bis 31 116

Zehnte Sitzung 117

§. 36. Substitution des Herrn von Martens für den Königlich-Preussischen Gesandten. §. 37. Bemerkung der Hessischen Herren Gesandten auf den vorgelegten Entwurf Beschlusses, wegen Aufstellung einer Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung; deßfallsige Präsidial-Erklärung, Umfrage und definitiver Beschluß. §. 38. Legitimation der zu der Militär-Commission abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

Eilfte Sitzung. War eine vertrauliche.

Zwölfte Sitzung 125

§. 39. Neue Vollmacht des Herrn Gesandten von Berg für Anhalt-Köthen. §. 40. Provisorische Beitritts-Erklärung von Kur- und Großherzogthum Hessen zu dem über die Eintheilung des 8. und 9. Armeecorps (§. 31) gefaßten Beschlusse; deßfallsige Präsidial-Bemerkung und abermalige Umfrage hierauf. §. 41. Ernennung des Königlich-Sächsischen Bevollmächtigten bei der Militär-Commission, und Anzeige des Herrn Gesandten von Martens, daß vorerst der Hannöverischer Seits zu eben gedachter Militär-Commission gesandte Bevollmächtigte als Repräsentant des 10. Armeecorps die Stimme in derselben führe. §. 42. Abstimmung von Königreich Sachsen und Hannover über die Vorstellung des Grafen von Hallberg. §. 43. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben, von Num 32 bis 34 143

Dreizehnte Sitzung 144

§ 44. Substitution des Freiherrn von Plessen für den Königlich-Dänischen Gesandten. §. 45. Ankunft des Königlich-Sächsischen Bevollmächtigten bei der Militär-Commission der deutschen

Digitized by Google

Seite

Bundesversammlung. §. 46. Antrag der Höfe von Sachsen-Weimar und Gotha, den gegenwärtigen Zustand der deutschen Universitäten betr. (§. 79). §. 47. Vortrag des Hannöverischen Gesandten von Martens in der transrheanischen Sustentations-Angelegenheit. §. 48. Forderung mehrerer ehemals Kurmainzischer Staatsgläubiger an die Rente Lohneck und den Zoll Bilzbach. §. 49. Commission zum Entwurf einer allgemeinen Geschäftsordnung für die Bundestags-Commissionen. §. 50. Osterferien. §. 51. Neue Eingabe.

Verzeichniß der Eingaben, Num. 35 149

Bilage 8 Darstellung dessen, was in neuester Zeit für die Universität Jena und auf solcher geschehen ist 150

Vierzehnte Sitzung 158

§. 52 u. 53. Erklärungen von Preussen in der überrheinischen Sustentationssache, auch wegen des Reichskammergerichts-Archivgebäudes zu Wetzlar. §. 54. Legitimation des Königlich-Sächsischen Bevollmächtigten bei der Militär-Commission, für Kurhessen. §. 55. Entwurf einer allgemeinen Geschäftsordnung für die Bundestags-Commissionen. §. 56. Gesuch des Canonicus Reuter, um Verwendung bei der S. Hessischen Regierung wegen Erlangung der ihm verliehenen Präbende im ehemaligen St. Peterstifte zu Mainz. §. 57. Gesuch der noch lebenden sechs Individuen, welche eine Sustentation aus dem Mainzer Erzesultenvermögen in Anspruch nehmen. §. 58. Schreiben des Grafen von Benzel-Sternau, die Forderung des ehemaligen Mainzer Pfandhauses an den Mainzer Kurstaat betr. §. 59. Vorstellung des Domcapitulars Freiherrn von Hertersdorf wegen Sustentations-Rückstände von Kurhessen. §. 60. Bitte des Ober-Medicinalraths Möller zu Hanau, um Fortbezahlung seiner früheren Besoldung. §. 61. Forderung des pensionirten Stadtvogts Harich zu Bischofsheim an der Tauber, für seine Schwester Barbara Artz zu Mainz, an das Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau, wegen eines dem St. Victorstifte zu Mainz dargeliehenen Capitals, nebst rückständigen Zinsen. §. 62. Reclamation der Inhaber älterer Schlesischer Schuldverschreibungen. §. 63. Commission zum Vortrag und Begutachtung der Reclamationen. §. 64. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben, von Num. 36 bis 40 174

Funfzehnte Sitzung 179

§. 65. Geschäftsordnung für die Bundestags-Commissionen (§. 55). §. 66. Bevollmächtigung des Königlich-Sächsischen General-Majors von Zezschwitz für das ganze neunte Armeecorps. §. 67. Erklärung von Würtemberg, wegen der Forderung mehrerer Kurmainzischer Staatsgläubiger an die Rente Lohneck und den Zoll Bilzbach. §. 68. Badisches Edict wegen Vollziehung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte. §. 69. Gesuch des Freiherrn Carl von Dalberg, um Zurückgabe des von Ostreinischen Hauses zu Mainz, oder Entschädigung dafür. §. 70. Vorstellung der Erben des Vicomte von Rousset, wegen Forderungen an Frankreich. §. 71. Gesuch des ehemaligen Accis-Einnehmers Dufais zu Hanau, Besoldungs-Ansprüche an Kurhessen betreffend. §. 72. Entschädigungsgesuch der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe. §. 73. Abhandlung des Dr. Seyffarth: «De finibus circa jus decidendi quo vota majora in comitiis utuntur recte reguntur». §. 74. Abhandlungen aus dem deutschen gemeinen Civilprocesse von Dr. Goldschmidt. §. 75. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben, von Num. 41 bis 44 189

Beilage 13. Edict, die standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse im Großherzogthum Baden betreffend 190

Geschäftsordnung für die Bundestags-Commissionen 205

Digitized by Google

Seite

Sechzehnte Sitzung 209

§. 76. Substitution des Herrn von Martens für den Königlich-Sächsischen Gesandten. §. 77. Abstimmung von Preussen über die Vorstellung des Grafen von Hallberg. §. 78. Commissions-Gutachten, in Betreff der Streitigkeiten zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe, wegen einer im Amte Blomberg vorgenommenen Auspfändung. §. 79. Commission zur Vorbereitung eines gemeinsamen Einverständnisses über den von Sachsen-Weimar und Gotha (§. 46) gemachten Antrag, den gegenwärtigen Zustand der deutschen Universitäten betr. §. 80. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben, Num. 45 und 46 218

Beilage 16. Commissions-Gutachten, in Betreff der Streitigkeiten zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe, wegen einer zu Maspe, im Amte Blomberg, mit militärischer Hülfe vorgenommenen Auspfändung 219

Siebenzehnte Sitzung 235

§. 81. Legitimation des Herrn Syndicus Dr. Gütschow, als Gesandten der freien Hansestadt Lübeck. §. 82. Substitution des Herrn von Harnier für den Gesandten der 16. Stimme. §. 83. Bevollmächtigung des Königlich-Würtembergischen Abgeordneten bei der Militär-Commission, Freiherrn von Warnbüler, für das ganze achte Armeecorps. §. 84. Erklärung von Würtemberg über die Pensions-Angelegenheit der Mitglieder und Diener des Deutschen Ordens. §. 85. Erklärung der freien Stadt Frankfurt über die Forderung mehrerer ehemals Kurmainzischer Staatsgläubiger an die Rente Lohneck und den Zoll Bilzbach. §. 86. Commissions-Gutachten, die Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse betreffend. §. 87. Gesuch der Witwe Hosse in Hanau, um Erlangung der rückständigen Pension ihres Gatten. §. 88. Gesuch der Pensionäre des St. Rochus-Hospitals und Armendirectoriums in Mainz, wegen Erlangung ihrer Sustentationsbeträge von Seiten Kurhessens. §. 89. Reclamation der Oberin des Frankfurter Erziehungs-Instituts, Maria Noël, wegen eines bei der Stadtgerichts-Pupillencasse zu Mainz deponirten Capitals. §. 90. Pensionsgesuch der Mainzer Heiligen-Geist-Pfründerinnen und des Beneficiaten Schaad. §. 91. Gesuch einiger Individuen des St. Rochus-Hospitals in Mainz, um Verwendung wegen Erlangung ihrer Sustentationsbeträge von Würtemberg, Hohenlohe-Ingelfingen und Neuenstein. §. 92. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben, Num. 47 und 48 247

Achtzehnte Sitzung 248

§. 93. Substitution des Herrn von Martens für den Königlich-Preussischen und Königlich-Sächsischen Gesandten. §. 94. Erklärung von Baiern über die Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens an das Haus Lindenkamf und Olfers zu Münster. §. 95. Großherzoglich-Hessisches Edict wegen Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte. §. 96. Pensionsgesuch des Rheinzollschreibers, Hofgerichtsraths Beisler. §. 97. Beschwerde des vormaligen Obergerichts-Secretärs Borberger zu Fulda, gegen die Großherzoglich-Weimarische Regierung, wegen Besoldungs-Abzug. §. 98. Bitte der vormaligen Fuldaischen Präfectur-Secretäre, Auth und Comitti, um Auszahlung ihrer Besoldung, auch um Versorgung. §. 99. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben, Num. 49 und 50 257

Beilage 19. Edict, wegen Einberufung der ersten Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen 258

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google